BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Söckler sc. 1779.

<36636327230014

<36636327230014

Bayer. Staatsbibliothek

J Publ. e. 472-4

Geist

der merkwürdigsten

Bündnisse und Friedensschlüsse

des

achtzehnten Jahrhunderts

mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des deutschen Reichs und der preußischen Monarchie an denselben

dargestellt

von

Christian Daniel Voß.

Vierter Theil.

Gera
bey Wilhelm Heinsius
1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des vierten Theils.

Fünftes Kapitel.

Unterhandlungen, Bündnisse und Friedens-Schlüsse, Rußlands und seiner Bundesgenossen, von dem Jahre 1736 bis zum Jahre 1743.

I. Belgrader Friede 1739.

I. Allgemeine historische Einleitung. Seite 1
II. Theilnahme Oestreichs. — 6
III. Unterhandlungen zu Niemerow. — 12
IV. Friede zu Belgrad, zwischen dem Kayser und der Pforte 1739. — 24
1. Historische Einleitung. — 24
2. Inhalt der Präliminar-Artikel. — 32
3. Cirkular-Rescript des Kaysers, an die Kayserin von Rußland, in Betreff dieser Präliminar-Artikel. — 38
4. Definitiv-Friede. — 46
5. Bestätigungs-Akten dieses Friedens. — 53

V. Friede zu Belgrad, zwischen der russischen Kayserin und der Pforte. S. 56
1. Historische Einleitung. — 56
2. Inhalt des Friedens-Schlusses. — 65
3. Inhalt einiger anderer, mit diesem Friedens-Schlusse in unmittelbarer Verbindung stehender Conventionen. — 72

II. Aboer Friede. — 76

I. Vorhergehende Verhältnisse und Verbindung. — 76
II. Friedens-Vorschläge und Unterhandlungen. — 87
III. Aboer Präliminar-Artikel. — 99
IV. Aboer Definitiv-Friede. — 102

Sechstes Kapitel.

Bündnisse und Friedens-Schlüsse, die durch den östreichischen Erbfolge-Streit, nach dem Tode Kayser Karls des Sechsten veranlaßt worden.

Historische Einleitung. — 117

I. Breslauer Friede. — 123

I. Präliminar-Artikel. — 123
II. Definitiv Friedens-Vertrag. — 128
III. Einige andere, zum Breslauer Friedens-Traktate gehörige Akten-Stücke. 134
IV. Einige, zur Befestigung des Breslauer Friedens hauptsächlich mit abzweckende Bündnisse. — 139

1. Bündniß, zwischen Preußen und Groß-Britannien. S. 139
2. Bündniß, zwischen der Kayserin von Rußland und dem Könige von Groß-Britannien. — 143

II. Bündnisse und Verträge, für und wider die Königin von Ungarn. — 151

I. Convention, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Sardinien. — 152
II. Der Wormser Vertrag. — 157
III. Bündniß, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Polen, als Kurfürsten von Sachsen. — 170
IV. Frankfurther Union, nebst Zubehör. — 177
1. Inhalt der Frankfurther Union. — 179
2. Akten-Stücke, den Beytritt Frankreichs zu der Frankfurther Union betreffend. — 187
3. Besonderer und geheimer Vertrag, zwischen dem Kayser und dem Könige von Preußen. — 182
V. Allianz- und Subsidien-Traktat, zwischen Frankreich, Spanien, Neapel und Genua. — 188
1. Inhalt des Allianz- und Subsidien-Vertrags. — 190
2. Besondere und geheime Artikel. — 199

3. Zwey Deklarationen des genuesischen Ministers. S. 204
VI. Warschauer Bündniß. — 206
VII. Leipziger Bündniß. — 213

III. Friedens-Schlüsse zu Fuessen und Dresden. — 215

I. Friede zu Fuessen. — 215
1. Präliminar-Artikel des Friedens zu Fuessen. — 217
2. Convention, zwischen der Königin von Ungarn und dem Kurfürsten von Bayern. — 222
II. Hannoverische Convention. — 225
III. Dresdener Definitiv-Friedens-Schluß. 229
1. Definitiv-Friedens- und Freundschafts-Vertrag, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Preußen. — 231
2. Definitiv-Friedens-Schluß, zwischen dem Könige von Preußen und dem Könige von Polen, als Kurfürsten von Sachsen. — 236

IV. Achener Friede. — 245

I. Unterhandlungen zu Breda. — 245
II. Neue Verträge, für die Königin von Ungarn. — 250
III. Achener Präliminarien. — 255
1. Inhalt der Präliminar-Artikel. — 259

2. Akten-Stücke zur Bestätigung und Berichtigung der Präliminarien. S. 264
3. Akten-Stücke, den Beytritt der übrigen, dabey interessirten Mächte betreffend. — 267
4. Convention, den Rückmarsch der russischen Hülfs-Truppen betreffend. — 272
IV. Allgemeiner und Definitiv-Friede. — 273
1. Inhalt des Definitiv-Friedens. — 274
2. Beytritts- und Ratifikations-Akten. 282
V. Conventionen, die Exekution des Achener Friedens betreffend. — 284
1. Convention, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Frankreich. — 284
2. Convention, zwischen Groß-Britannien und Spanien. — 288
VI. Schluß-Anmerkung. — 290

Siebentes Kapitel.

Die merkwürdigsten, durch den siebenjährigen Krieg veranlaßten Bündnisse und Friedens-Schlüsse.

I. Allgemeine historische Einleitung. 291
II. Uebersicht der merkwürdigsten Bündnisse, vor dem Kriege. — 296
I. Allianz-Traktat, zwischen Rußland und England. — 296
II. Neutralitäts-Vertrag, zwischen Groß-Britannien und Preußen. — 299

III. Neutralitäts-Vertrag, zwischen Frankreich und Oestreich. S. 299
IV. Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß, zwischen Frankreich und Oestreich. — 300
V. Geheime Artikel dieses Vertrags. — 302

III. Die merkwürdigsten, während des Kriegs geschlossenen, Bündnisse.

I. Convention, zwischen Preußen und England, zur Aufrechterhaltung der Freyheit Europens und zum Schutz der protestant. Religion in Deutschland. — 306
II. Akten-Stücke, den Beytritt Schwedens, zu dem Bündnisse Frankreichs und Oestreichs, gegen Preußen, betreffend. — 310
1. Convention, zwischen Frankreich, Oestreich und Schweden. — 310
2. Deklaration. — 314
3. Subsidien-Vertrag, mit Schweden. 315
4. Versicherungs-Akte, für Schweden. 318
III. Vertheidigungs-Vertrag, zwischen Frankreich und Oestreich. — 319
1. Inhalt des Bündnisses. — 319
2. Separat-Artikel. — 347

IV. Fernere, besonders merkwürdige, während des Kriegs ge-

schlossene und auf denselben Beziehung habende Verträge.
I. Beytritts-Akte der Kayserin von Rußland. S. 353
II. Akten-Stücke, die nähere Verbindung des Kurfürsten von der Pfalz, mit Frankreich und Oestreich betreffend. — 356
1. Garantie-Akte. — 356
2. Convention, zwischen der Kayserin Königin und dem Kurfürsten von der Pfalz, zur gegenseitigen Garantie. — 357
3. Vereinigungs- und Subsidien-Vertrag, zwischen dem Könige von Frankreich und dem Kurfürsten von der Pfalz. — 359
III. Erneuertes Bündniß, zwischen Frankreich und Oestreich, nebst Rußlands Beytritt. — 361
1. Inhalt des Vertrags. — 362
2. Beytritts-Akte der Kayserin von Rußland. — 365
IV. Dänemarks Theilnahme, an der Verbindung gegen den König von Preußen. — 366
1. Inhalt des Vertrags mit Frankreich. — 367
2. Besondere und geheime Artikel. — 369
V. Erster Schritt, zu einer friedlichen Annäherung der streitenden Partheyen. — 371
VI. Bourbonischer Familien-Vertrag. — 374

V. Uebersicht der Friedens-Schlüsse, welche diesen Krieg allmählich beendeten. S. 383
I. Friede zwischen Rußland und Preußen. — 383
1. Uebersicht des Friedens-Schlusses. — 384
2. Separat-Artikel. — 386
II. Friede zwischen Schweden und Preußen. 390
III. Friede zwischen Groß-Britannien, Frankreich und Spanien. — 392
1. Inhalt der Präliminar-Artikel. — 393
2. Definitiv-Friede. — 401
3. Beytritts-Akte des Königs von Portugal. — 403
IV. Hubertsburger Friede. — 403
1. Historische Einleitung. — 403
2. Friede zwischen Preußen und Oestreich. 408
a. Inhalt des Friedens-Schlusses. 408
b. Akte zur Ergänzung des zwanzigsten Artikels des Friedens-Schlusses. 412
3. Friede zwischen Preußen und Sachsen. 413

Achtes Kapitel.

Uebersicht der merkwürdigsten, die Verhältnisse in dem Norden und Deutschland betreffenden Bündnisse und Friedens-Schlüsse, bis zum Tode Friedrichs des zweyten.

I. Einige merkwürdige Bündnisse, in dem Norden, während des angemerkten Zeitraums. — 420

I. Vertheidigungs-Bündniß, zwischen Rußland und Preußen. S. 420

II. Traktaten, zwischen Rußland und Dänemark, die Abtretung des holstein-gottorpschen Antheils an Schleswig und Holstein betreffend.

1. Freundschafts-Garantie und Allianz-Traktat. — 423
2. Provisorischer Vertrag. — 424
3. Definitiv-Vertrag. — 428
4. Abtretungs-Urkunde. — 430

III. Ewiger Vertrag, zwischen Rußland und Polen. — 431
1. Inhalt des ewigen Freundschafts- und Garantie-Bündnisses. — 432
2. Separat-Artikel — 433

II. Friede zu Kuntschack-Kainerdze, zwischen Rußland und der Pforte. — 435

I. Inhalt dieses Friedens-Schlusses. — 436

II. Manifest der Kayserin von Rußland, die Besitznehmung der Krimm betreffend. — 443

III. Verträge und Friedens-Schlüsse, den bayerschen Erbfolge-Streit betreffend. 448

I. Convention, wegen der bayerschen Erbfolge, zwischen dem Kayser und dem Kurfürsten von der Pfalz. — 448

II. Friede zu Teschen. — 451
1. Einleitung der Friedens-Unterhandlungen. — 452
2. Inhalt des Teschner Friedens. — 453
3. Separat-Artikel, in Betreff des Kurfürsten von Sachsen. — 456
4. Convention, zwischen der Kayserin und dem Kurfürsten von der Pfalz. — 457
5. Convention, zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz. — 458

IV. Deutscher Fürsten-Bund. — 460
I. Historische Einleitung. — 460
II. Inhalt des Fürsten-Bundes. — 462
III. Schluß-Bemerkung. — 466

Fünftes Kapitel.

Unterhandlungen, Bündnisse und Friedensschlüsse Rußlands und seiner Bundesgenossen, von dem Jahre 1736 bis zum Jahre 1743.

I.

Belgrader Friede 1739.

I.

Allgemeine historische Einleitung.

Rußland hatte (im Jahre 1736) Krieg gegen die Pforte beschlossen, und machte, zur Rechtfertigung desselben, ein (vom 12. Apr. 1736 datirtes) Schreiben des Grafen von Oster-

mann an den Groß-Wessir, anstatt eines Manifestes bekannt *), in welchem

1) aus den fast jährlich wiederholten Invasionen und räuberischen Streifereyen der Türken und Tartaren, im russischen Gebiete, seit dem letzten Frieden zu Adrianopel (1713);

2) aus dem Betragen der Pforte, in Betreff der persischen Angelegenheiten, (wovon eine ausführliche historische Uebersicht gegeben wurde);

3) aus dem Schutze, welchen die Pforte (1732) dem empörerischen Kalmucken-Anführer Donduc Ambo habe angedeihen lassen, und den feindlichen Anfällen, welche die Türken, bey dieser Gelegenheit, sogar selbst auf das russische Gebiet gemacht hatten;

4) aus dem Einfalle des Tartar-Chans in das russische Gebiet;

*) Schmaus Einleit. in die Staatswiss. Th. II. S. 603.

5) aus den von der Pforte veranstalteten Kriegsrüstungen, und endlich

6) aus der Weigerung der Pforte, der Zarin den Kaysertitel zu geben, bewiesen wurde, daß die Friedensschlüsse von ihr nie redlich gehalten, und sie stets feindselig gegen Rußland gesinnt gewesen sey.

Hieraus ergab sich denn das Recht der Selbstvertheidigung, und aus diesem wieder das Recht zum Kriege allerdings von selbst.

Gleichwohl wurde auch hinzugefügt: daß die Kayserin sich ihrerseits nur nothgedrungen, und lediglich zu ihrer Sicherheit dazu entschließe, und daher stets geneigt sey und bleiben werde, einer jeden friedlichen Maasregel den Vorzug zu geben. Sollte daher die Pforte gleiche Gesinnung mit ihr theilen, und geneigt seyn, Bevollmächtigte auf die Grenze zu senden, so werde die Kayserin auch nicht ermangeln, auf die erste Nachricht, welche ihr davon zukommen dürfte, ein Gleiches zu thun.

Wohin sich aber auch die Entschließung der Pforte neigen möge, so hoffe die Kayserin, sie werde, nach dem Herkommen aller gesitteten Völker, ihre (die russische) Gesandtschaft ruhig und sicher sich von Constantinopel und aus dem türkischen Reiche entfernen lassen *).

Der Groß-Wessir suchte die der Pforte in diesem Schreiben gemachte Vorwürfe in einem ähnlichen, an den englischen Gesandten, (der seine Vermittlung angetragen hatte) abzuwenden. Er behauptete, daß die Pforte von jeher, in allen ihren Verhältnissen, dem Gesetze des Korans: Du sollst deine Bündnisse und Versprechungen stets auf das vollständigste erfüllen! auf das gewissenhafteste nachgelebt, und, in dieser Hinsicht, nie einen Unterschied unter Muselmann und Nicht-Muselmann gemacht habe. Sonach schob er die Veranlassung zu diesen Mishelligkeiten auf die unerfahrnen, unverständigen und aufgeblasenen russischen Minister;

*) Rousset Suppl. au Corps dip. p. 569.

die schon mehrmahls Dinge unternommen, welche, nach allen Arten der Gesetze, verdammt wären, wodurch sie aber besonders aber die Gesetze Jesu übertreten hätten.

Auf diese Einleitung folgte nun ebenfalls eine lange Reihe ähnlicher Vorwürfe, als der Pforte von Rußland gemacht waren. Nur durch Angriffe, welche die Russen auf das Gebiet der Pforte, in der Zeit, wo man im völligen Frieden zu leben glaubte, gemacht hätten, sey die Pforte zu Rüstungen bewogen worden. Vertheidigung sey daher ihr Zweck; also auch Erhaltung des Friedens ihr Verlangen. Dies sey auch bereits den holländischen und englischen Ministern geäußert worden, als diese ihre Vermittlung angeboten hätten *).

Von beyden Seiten blieben indessen itzt diese friedlichen Aeußerungen nur Aeußerungen. Der Krieg wurde russischer Seits offensiv angefangen, und in dem ersten Feldzuge mit ausgezeichnetem Glücke geführt.

*) Wagner Gesch. d. Eur. Nordens, Th. IX. S. 62

II.

Theilnahme Oestreichs.

Die Kayserin von Rußland hatte den (durch das Schutzbündniß vom Jahre 1726 festgesetzten) Beystand von zwanzigtausend Mann Infanterie und zehn tausend Mann Cavallerie von Oestreich begehrt und vorläufig zugesichert erhalten.

Indem man mit gewohnter Langsamkeit die Veranstaltungen dazu traf, wurde in dem Kabinette des Kaysers die Frage aufgeworfen: ob es nicht rathsamer sey, den Türken ebenfalls den Krieg zu erklären?

Der Zustand der Finanzen und der Armeen des Kaysers schien auf der einen Seite auf das bestimmteste für eine verneinende Antwort zu entscheiden. Auf der andern fand doch auch die bejahende, besonders in dem Glücke der Russen und in der Hoffnung, bey dieser Gelegenheit Bosnien und die Wallachey zu erobern, sehr wirksame Unterstützung.

Sehr bedeutende Personen suchten dieser letzteren Meinung auch bey dem Kayser Eingang zu verschaffen. Sie stellten ihm vor *), daß auf dem langen und beschwerlichen Marsche, den ein Hülfskorps bis zu der russischen Armee zu machen habe, der größeste Theil desselben zu Grunde gehen müsse; daß ferner die Entfernung dieses Korps aus den östreichischen Staaten und die dadurch bewirkte Schwächung der kayserlichen Kriegsmacht, zu einem Reize für die Türken werden könne, dafern sie nur einige Vortheile über die Russen erlangen sollten, den Kayser selbst anzugreifen.

Hieraus leitete man denn die Folgerung her, daß es weit rathsamer sey, diesem Angriffe zuvorzukommen, und die Türken in diesem günstigen Zeitpunkte mit der ganzen östreichischen Macht anzugreifen **).

---

*) Seckendorfs Lebensbeschr. Th. II. S. 8.

**) Mémoires scc. etc. par le C. de Schmettau. A. P. p. VII.

Russischer Seits unterließ man nichts, was fähig seyn konnte, dieser Meinung den Ausschlag zu geben.

Man machte die glänzendsten Vorspiegelungen, von einem glücklichen Erfolge, die allerdings durch die Vortheile, welche die Russen bereits erfochten hatten, sehr gehoben werden mußten. Wie wichtig und sicher mußte der Erfolg seyn, wenn die Pforte von der ganzen vereinigten Macht beyder angegriffen würde; — was noch nie geschehen war. Es würde dann, ließ man den Kayser bemerken, sich hier die beste Gelegenheit, zu einem mehr als hinlänglichen Ersatze für die Abtretungen, die er in dem Wiener Frieden (1735) an Frankreich habe machen müssen, ergeben *). Dagegen fehlte es freylich auch nicht an abmahnenden Rathgebern, selbst in den auswärtigen Verhältnissen. Besonders bemühten sich die Seemächte — die es allerdings ihrem Interesse nicht gemäß finden

*) Hempel Staats-R. Lexikon, Th. III. S. 517.

konnten, wenn Rußland und Oestreich große Vortheile über die Türken erlangten — den Kayser von einer andern als bundesmäßigen Theilnahme an dem Kriege abzuhalten.

Dies veranlaßte das östreichische Kabinett, in einer officiellen Antwort auf die Vorstellungen derselben, besonders der General-Staaten, folgendes zu erwiedern *):

Wiewohl der Kayser noch keinen Entschluß gefaßt, so sey doch kein Zweifel, daß derselbe nicht die vollgültigste rechtmäßige Ursach zum Kriege habe; indem ihm von der Pforte mannigfaltige und wichtige Ursachen, zu Beschwerden, über dieselbe gegeben wären.

Ueberdies, da die Seemächte ihre, bey Gelegenheit des Wiener Friedens von 1731, übernommene Verbindlichkeit, dem Kayser in der Beschützung seiner Staaten beyzustehen, nicht Genüge gethan; so würden sie wenigstens die Billigkeit anerkennen, daß der Kayser sich für

*) Hempel a. a. O. S. 518.

den großen Aufwand des Kriegs gegen Frankreich, der ihm allein zur Last gefallen sey, und für den Verlust, in dem Friedensschlusse von 1735, anderweitig zu entschädigen suche.

Auch könnten die Seemächte ihren eigenen Vortheil nicht verkennen; denn ohnstreitig müßten auch sie wünschen und dazu mitwirken, daß die Macht des Kaysers eine Vergrößerung erhalte, und in den Stand gesetzt werde, der vereinigten Macht Frankreichs und Spaniens die Spitze zu bieten, deren Uebergewicht in dem letztern Kriege sich deutlich genug bewährt hätte.

Von Frankreich glaube der Kayser nichts befürchten zu dürfen; denn man müsse doch auf Verträge etwas rechnen. Auch glaube der Kayser nicht mehr Ursach zum Mistrauen gegen diese Macht zu haben, als die General-Staaten, die doch eine starke Reduktion ihrer Truppen vorgenommen hätten, und zwar zu einer Zeit, wo der Friede noch keineswegs fest begründet gewesen wäre.

Daß für die handelnden Staaten ein Nachtheil aus einem Kriege mit den Türken

hervorgehen sollte, dürfte schwer zu erweisen seyn. Nichts desto weniger werde der Kayser eine jede friedfertige Maasregel eingehn, und es wohl zufrieden seyn, wenn die General-Staaten es durch ihre Vermittlung dahin bringen könnten, daß die Pforte sich zu einer gehörigen Genugthuung verstände.

Indessen hatte man schon im Jahre 1736 in Ungarn sich ein Heer versammeln lassen, über welches dem Grafen von Seckendorff das Commando übertragen wurde. Als dieser zu dem Ende nach Wien gekommen war, wurde in einer Conferenz, bey dem Obristhofkanzler Grafen von Sinzendorf, abermals die Frage aufgeworfen: „ob Kayserlichen Majestät anzurathen, bey dem zwischen Rußland und der Ottomannischen Pforte entstandenen Kriege Antheil zu nehmen, oder es konvenabeler sey, an Rußland die nach den Traktaten versprochenen Hülfsvölker zu schicken?"

Die Mehrheit der Stimmen fiel hier unerwartet dahin aus: daß es rathsam zu seyn

scheine, sich, wenigstens in dem nächsten Feldzuge, noch auf das Letztere zu beschränken. Und nun erklärte der Minister: „da bereits nach St. Petersburg das Versprechen schriftlich gemacht sey, mit dem nächsten Frühjahre an dem Kriege selbst Theil zu nehmen, so dürfte es doch nicht rathsam erachtet werden, jetzt eine andere Resolution dahin zu überschicken" *).

III.

Unterhandlungen zu Niemerow.

Inzwischen war schon seit dem vorigen Jahre eine Correspondenz zwischen dem kayserlichen Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten, dem Grafen von Königseck, und dem Groß-Wessir Mechmed Bassa **), geführt worden, welche, wenigstens dem Scheine nach, auf Seiten Oestreichs die Absicht hatte, den Frieden

---

*) Seckendorfs Lebensb. Th. II. S. 9.

**) Hempel a. a. O. S. 555.

zwischen Rußland und der Pforte zu vermitteln. Auch wurden, durch den östreichischen Gesandten bey der Pforte, von Dallmann, mündliche Unterhandlungen gepflogen.

Der Groß-Wessir bezeigte sich zwar beständig sehr geneigt zum Frieden, indessen schien er doch anfangs darauf bestehen zu wollen, daß der Pforte erst Assof wieder zurückgegeben werden müsse, eh sie sich auf Friedens-Unterhandlungen einlassen könne. In der Folge bestand er freylich hierauf nicht eigentlich; schien indessen bestimmte Erklärungen überhaupt absichtlich zu vermeiden, und erregte so bey den kayserlichen Ministern den Verdacht, daß er nur Oestreich von der Theilnahme an dem Kriege abzuhalten wünsche.

Die Foderungen, welche Oestreich, als Vermittler, gemacht hatte, zeugten indessen ebenfalls nicht sehr, von der aufrichtigen Absicht, den Frieden möchlichst bald zu Stande zu bringen.

Die Abtretung der Festung Assof war eine der ersten und wichtigsten; aber auch — der

schwierigsten. Wie konnte man erwarten, daß die Pforte nach dem ersten Feldzuge, wenn er auch noch weit unglücklicher für sie gewesen wäre, sich zu Abtretungen entschließen würde, die ein so allgemeines Misvergnügen erregen mußten, daß davon ein völliger Aufruhr zu befürchten gewesen seyn würde.

Wenn sich der Groß-Wessir gleichwohl auf Unterhandlungen einließ, so rechnete er auf die Vermittlung Frankreichs; welches allerdings eben so viel Ursach hatte, das Interesse der Pforte wahrzunehmen, als Oestreich, sich für den Vortheil Rußlands zu interessiren.

Der französische Gesandte, Marquis von Villeneuve, der von seinem Hofe zu diesem Zwecke bevollmächtigt war, brachte es durch seinen Einfluß dahin, daß in einem Divan beschlossen wurde, Bevollmächtigte zu einem Congresse abzusenden.

Zum Congreß-Orte wurden von den Türken Sorocka, Kudeck, oder Babadugh in Vorschlag gebracht; alle drey aber von Rußland,

aus nicht unerheblichen Gründen, verworfen. Es dauerte ziemlich lange, eh man über den zu bestimmenden Ort eins werden konnte.

Endlich wurde, auf den Vorschlag des östreichischen Hofs, Niemerow in der polnischen Ukraine *) gewählt.

Die Eröffnung des Congresses fand indessen ein Hinderniß, was man nicht erwartet hatte. Der Commandant von Niemerow ließ den östreichischen und türkischen Deputirten, als sie bereits unterwegs waren, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, sagen: daß er sie, ohne einen ausdrücklichen Befehl seines Königs, nicht aufnehmen könne **).

Darüber verzögerte sich ihre Ankunft, bis zum 25. Jul. Und ehe die Unterhandlungen eröffnet wurden, verging wieder der Rest dieses und die erste Hälfte des folgenden Monats. Erst am 16. Aug. wurde die erste Conferenz

---

*) Schmaus a. a. O. S. 606.

**) Wagner a. a. O. S. 87.

gehalten, und nun wurden sie, von jetzt an — freylich nicht sehr emsig — bis in den Oktober des erwähnten Jahrs fortgesetzt.

Indessen war gleich vom Anfange an die gegenseitige Stimmung so, daß man, ohne Propheten-Gabe zu besitzen, einen fruchtlosen Ausgang mit ziemlicher Sicherheit voraussehen konnte.

Rußland wünschte den Frieden in der That noch nicht ernstlich. Oestreich war ebenfalls schon für den Krieg völlig bestimmt. Beyde hatten nur die Absicht, die Pforte hinzuhalten, und sie zu einer Unthätigkeit zu veranlassen, wodurch sie sich ein vollkommnes Uebergewicht zu sichern hofften.

Hierauf war aber die türkische Regierung schon von dem Gesandten der General-Staaten, Kalkoen, aufmerksam gemacht worden, der theils einen Frieden, der durch östreichische und französische Vermittlung zu Stande gebracht würde, dem Interesse der Handels-Staaten zuwider hielt, theils über den englischen Gesandten

unwillig war, weil dieser sich an den östreichischen Bevollmächtigten, Dallmann schloß und mit diesem häufige Conferenzen hielt, ohne den holländischen Gesandten daran Theil nehmen zu lassen *).

Die Türken selbst wünschten eigentlich ebenfalls nur Zeit zu gewinnen, um den Gang und Ausgang der Friedensunterhandlungen mit den Persern abzuwarten.

Indessen begannen die Unterhandlungen und der östreichische Vermittler brachte folgende Punkte **), als Grundlage des Friedens, in Vorschlag:

1. Die Kayserin von Rußland solle Assof behalten.
2. Die Tartaren, welche sich unter russischem Schutz begeben hatten, sollten demselben überlassen bleiben.

*) Wagner a. a. O. S. 86.

**) Hempel St. R. Lexic. l. c. S. 747.

3. Die Crim solle dem russischen Reiche zinsbar werden.

4. Die Schiffahrt, auf dem schwarzen Meere, solle den Russen frey stehen.

5. Es solle eine neue Grenzbestimmung, zwischen beyden Reichen, gemacht und

6. Rußland, in dem Friedens-Traktate der Pforte mit Persien, mit begriffen werden.

Diese Vorschläge schienen allerdings mehr geeignet, um die Pforte zur Fortsetzung des Kriegs zu reizen, als sie zu einem friedlichen Verein geneigt zu machen. Indessen erfolgten doch Gegenvorschläge, in welchen folgende Grenz- und Barrier-Bestimmung das Merkwürdigste ist.

Die türkischen Bevollmächtigten brachten eine dreyfache Grenz- und Barrier-Bestimmung in Vorschlag.

Die erste solle, bey der polnischen Grenze, am Bog anfangen und bis zu dem Ausflusse des Borysthenes fortgehen. Die daselbst wohnenden Kosaken solle Rußland nordwärts

weiter hinauf rücken lassen. Dagegen würde die Pforte die Tartaren, zwischen dem Bog und dem Dniester, weiter gegen Mittag in die Budziakischen Steppen versetzen.

Zu russischen Grenzplätzen sollten Kiow und Wasilow, und zu türkischen Bender und Oczakow bestimmt werden. Die von den Tartaren und Kosaken verlassenen Landstriche sollten unbewohnt bleiben und beyden Reichen zu einer Barriere dienen.

Vom Borysthenes an solle, von jedem der kontrahirenden Theile, gegen Morgen hin, eine gerade Linie, bis zu der Grenze hin, welche man im Jahre 1714 ausgemacht habe, gezogen werden; und was auf der Nord-Seite dieser Linien, bis an den Don, liege, solle Rußland und was auf der Süd-Seite, bis an den Ausfluß der Borda in das Assofsche Meer sich befinde, der Pforte gehören.

Die Städte, Polanken und Dörfer, welche zwischen diesen zwey Linien lägen, sollten niedergerissen und die Tartaren, die auf der

Mittags-Seite wohnten, von der Pforte und die russischen Unterthanen, an der Nord-Seite, von Rußland weiter in das Innere des Landes hin versetzt werden.

Auf diese Weise würden die russische Ukraine und andere Grenz-Orte auf der einen, und die Crim auf der andern Seite, völlig gesichert seyn.

Die dritte Grenzlinie sollte vom Don, ebenfalls gegen Osten, bis zu dem Ausflusse der Borda, in das Assofsche Meer gezogen; von hier gerade hinauf, bis an den Ausfluß des Flusses Kuban, sollten Grenzzeichen gesetzt und alle Orte, die zwischen beyden Linien lägen, niedergerissen werden. Die in denselben wohnenden bisherigen türkischen Unterthanen würden denn auf die Süd-Seite des Kuban und die russischen auf die Nord-Seite zurückgezogen.

Der Pforte solle verstattet seyn, zur Sicherheit der Nogarischen Tartaren und Circassier, an dem Flusse Kuban eine Stadt zu erbauen;

Rußland solle dagegen das Recht haben, einen von den kleinen Orten am Don zu einer Stadt zu machen.

Alle Cirkassier und die übrigen Völker an der Grenze sollen in dem Zustande bleiben, in welchen sie sich actu befänden *).

Diese Anträge fanden indessen, russischer Seits, keinen Eingang. Die Unterhandlungen dauerten zwar noch bis in den Oktober fort; da aber keine aufrichtige Neigung zum Frieden statt fand, so war es auch sehr natürlich, daß sie kein Resultat hervorbrachten.

Rußland fand für nöthig, noch (unter dem 10. Dec. 1737) durch seinen Gesandten im Haag ein Memoire **) bekannt machen zu lassen; in welchem es theils seine Absicht bey der Fortsetzung des Krieges, theils sein Betragen bey dem wirkungslosen Unterhandeln des Friedens zu rechtfertigen suchte.

---

*) Schmaus a. a. O. S. 606.

**) Hempel a. a. O. S. 793.

Zuerst wurde darin die Versicherung gegeben, daß die Kayserin weit von der Absicht, welche ihr hie und da untergelegt werde, entfernt sey, Constantinopel zu erobern und sich der Häfen an dem schwarzen Meere zu bemächtigen. Auch wurde darzuthun gesucht, daß ein solches Projekt für sie völlig unausführbar, folglich chimärisch sey. Sie verlange nur die Zurückgabe Assofs und die Abtretung Oczakows, ersteres als ihr altes rechtmäßiges Eigenthum, letzteres als einen Sicherungs-Platz, gegen die räuberischen Invasionen der Tartaren.

Dahin wären auch ihre Foderungen, auf dem Congresse zu Niemerow, allein beschränkt werden. Das Ultimatum, was sie den türkischen Bevollmächtigten habe vorlegen lassen, sey blos auf das uti possidetis gerichtet gewesen.

In der Folge habe sie die Abtretung der Crim fallen lassen und sich in ihren Foderungen blos auf Assof und Oczakow, nebst den da-

zu gehörigen Steppen, beschränkt. Allein türkischer Seits hatte man hierauf nie eingehen wollen und zuletzt die Unterhandlungen abgebrochen.

In der That war am 14. Okt. zu Niemerow, von den türkischen Bevollmächtigten, officiell erklärt worden: da der Großherr in diesem Kriege zuerst angegriffen und beleidigt worden, so erfodere es seine Würde, nicht anders, als nach erlangter gebührender Genugthuung, Frieden zu machen. Da nun die Vorschläge der Höfe zu Wien und St. Petersburg gerade das Gegentheil enthielten, so müsse er dieselben völlig verwerfen; und habe deshalb seinen Bevollmächtigten den Befehl zugefertigt, keine Vorschläge weiter anzuhören, sondern die Unterhandlungen abzubrechen und Niemerow unverzüglich zu verlassen *).

*) Wagner a. a. O. S. 98.

IV.

Friede zu Belgrad, zwischen dem Kayser und der Pforte 1739.

1.

Historische Einleitung.

Sowohl die für Oestreich so höchst ungünstige Wendung, welche der Krieg genommen hatte, als auch die merkbar abnehmende Gesundheit des Kaysers ließen diesem, noch ehe der zweyte Feldzug beendigt war, den Frieden sehr ernstlich wünschen.

Die Festung Bender war von den Türken belagert und, im Anfange des August berichtete der östreichische Feldherr, Graf Wallis nach Wien, daß bereits Bresche in der Festung geschossen sey, und sich sowohl die Festung als das Heer in einem Zustande befinde, der an eine Rettung der ersteren nicht weiter denken lasse. Er fügte diesem Berichte den Rath bey, keine Zeit zu versäumen, um durch die

Aufopferung Belgrads den Frieden zu erkaufen *).

Da er nun schon vorläufige Instruktionen zur Anknüpfung der Friedens-Unterhandlungen erhalten hatte, so sandte er, ohne die Resolution auf diesen Bericht abzuwarten, den Obristen Groß in das Lager des Groß-Wessirs, mit einem Briefe an den französischen Gesandten Villeneuve, in welchem er diesen ersuchte, die Vermittlung des Friedens zu übernehmen.

Für den Fall aber, daß Villeneuve, der, wie man wußte, von dem Groß-Wessir in das türkische Lager gerufen worden, noch nicht angekommen sey, bevollmächtigte er den Ueberbringer des Briefs selbst, die Unterhandlungen zu beginnen, und die Ueberlieferung Belgrads anzubieten.

Indessen langte die Antwort, auf seinen Bericht, von Wien und zugleich der Auftrag und

---

*) Mém. du C. de Schmettau. p. 214. u. folg.

die Vollmacht für den General-Feldzeugmeister, Grafen Neiperg, im östreichischen Lager an: sich zu dem Groß-Wessir zu begeben, und die Friedens-Unterhandlungen zu beginnen. Da der Groß-Wessir mehreremahle bestimmt erklärt hatte, daß er nur unter französischer Vermittlung unterhandeln werde, so wurde Neiperg auch dahin angewiesen, ihm zugleich eine geheime Instruktion zugestellt, welche ihn autorisirte, im äußersten Falle auch Belgrad an die Türken abzutreten.

Neiperg eilte so sehr den erhaltenen Auftrag auszurichten, daß er vergaß, die nöthigen Vorsichts-Maasregeln für seine Sicherheit zu treffen. Ohne einen Geleitsbrief, oder Geisseln von dem Groß-Wessir gefodert und erhalten zu haben, begab er sich in das türkische Lager. Und, gleichsam als ob er sich ganz eigentlich in die Gefangenschaft der Türken hätte überliefern wollen, erklärte er, bey seiner Ankunft in demselben, dem türkischen Aga, daß er, so lange er sich daselbst aufhalten werde,

weder mündliche Botschaften, noch Briefe von dem östreichischen Feldherrn, oder aus Belgrad anzunehmen entschlossen sey.

Er gab ihm sogar Vollmacht, auf einen jeden, der darauf bestehen und sich nicht mit Worten abweisen lassen würde, Feuer zu geben *).

Dieses höchst seltsame Verfahren, über welches die, zwischen Wallis und Neiperg bestehende, persönliche Feindschaft einiges, doch freylich bey weitem kein hinlänglich erhellendes, Licht wirft, hatte, unmittelbar nach seiner Ankunft im Lager, für Neiperg selbst die unangenehmsten Folgen.

Er sah sich völlig wie einen Gefangenen behandelt. Es wurde ihm eine Janitscharen-Wache zugegeben, mit dem ausdrücklichen Befehle vom Groß-Wessir, ihn nicht aus einem bestimmten Bezirke gehn und mit Niemandem, am wenigsten aber mit dem Obristen

*) Schmettau. a. a. O. S. 254.

Gross Umgang, oder irgend eine Gemeinschaft zu verstatten.

Der Groß-Wessir sandte hierauf die Bassa's von Rumelien und Bosnien an ihn, um ihn zu befragen: warum er ins Lager gekommen sey? und ob er solche Vorschläge zu thun habe, auf welche die hohe Pforte eingehen und dem deutschen Kayser den Frieden gewähren könne?

Neiperg wollte nun anfangs den vorsichtigen Unterhändler machen und that ohngefähr dieselben Vorschläge, welche von dem französischen Gesandten bereits gemacht waren, und worin der Abtretung Belgrads nicht gedacht wurde.

Dies zog ihm aber eine beschimpfende Mishandlung von dem Bassa von Bosnien zu. Dieser spie dem bevollmächtigten Friedens-Unterhändler ins Gesicht und schrie, im wüthenden Zorne: du ungläubiger Hund bist nur in das Lager gekommen, um es auszuspioniren, und brauchst nur die Frie-

dens Anträge zum Vorwande. Du hast keinen Brief von dem Wessir Wallis und sagst auch nichts von der Abtretung Belgrads, die uns doch von diesem Wessir schon angetragen ist. Du sollst nach Constantinopel geschickt werden, um deinen verdienten Lohn zu erhalten *).

Nur mit vieler Mühe brachte es der französische Gesandte dahin, daß ihm verstattet wurde, Neiperg zu besuchen und sich mit ihm über den Zweck seiner Sendung zu besprechen.

Neiperg fand nun nicht für gut, noch weitere Versuche zu der Erlangung milderer Bedingungen zu machen, als worauf er in seiner geheimen Instruktion, für den Nothfall, angewiesen war. Und Villeneuve, der schon als französischer Botschafter kein Interesse haben konnte, die Verkleinerung Oestreichs zu verhüten, war noch persönlich Oest-

*) Schmettau. a. a. O.

reichs Feind, folglich also, anstatt der Muth- und Kopflosigkeit des Unterhändlers zu Hülfe zu kommen, nur bemüht, dieselbe zu vermehren.

Sicher war daher, in ähnlichen Fällen, Oestreichs Interesse wohl nie schlechter besorgt worden, als bey dieser Gelegenheit.

Indessen war man in Wien davon unterrichtet worden, daß der Zustand Belgrads keinesweges so rettungslos sey, als der Feldmarschall Wallis ihn dargestellt hatte. Es erging nun sogleich der Befehl an den Grafen von Neiperg: sich mit den Friedens-Unterhandlungen nicht zu übereilen; auf keine Weise aber, vor erhaltener fernerer Instruktion die Abtretung der Festung Belgrad zuzugestehen *).

Allein, da Neiperg die erwähnte Anweisung gegeben hatte, keinen Boten, oder Brief zu ihm gelangen zu lassen; so benutzte Wallis, sein Feind, diese Gelegenheit, ihm

*) Schmettau. a. a. O. S. 274.

Vorwürfe zuzuziehn. Und anstatt, wie es seine Pflicht erfoderte, alles aufzubieten, und ihm diese wichtigen Depeschen, deren Inhalt er kannte, zukommen zu lassen, ließ er den Kourier seine Reise nach Siebenbürgen fortsetzen, wohin er ebenfalls Aufträge hatte.

Neiperg erhielt sie daher erst sechs Tage, nachdem der Friede abgeschlossen und schon ein Thor von Belgrad dem Feinde überliefert war *).

Der Verlust dieser Festung mußte jetzt um so empfindlicher schmerzen; das Betragen Neipergs um so tadelswerther erscheinen, da erfahrene Krieger laut behaupteten: es hätte nur noch einer Verzögerung des Abschlusses des Friedens, von höchstens fünf bis sechs Tagen bedurft, um die Türken, die Mangel an Lebensmitteln litten, zur Aufhebung der Belagerung zu bestimmen **).

*) Schmettau. a. a. O.

**) Schmettau. a. a. O.

Neiperg unterzeichnete die Präliminarien im türkischen Lager, am 1. Sept. 1739. Sie waren, dem wesentlichen nach, folgendes Inhalts.

2.

Inhalt der Präliminar-Artikel *).

I. Die Festung Belgrad wird von den Oestreichern geräumt und der hohen Pforte in ihrem alten Umfange, und mit den darin befindlichen Magazinen, Arsenalen, Casernen u. s. w. zurükgegeben. Alle neuern Festungswerke, so wohl des Schlosses, als der Stadt, sollen sogleich geschleift werden.

II. Ebenfalls wird den Türken zurückgegeben die Festung Sabacz, oder Schabatsch, auf Türkisch Buyurduren oder Buyurdelen genannt, und zwar unter denselben Bedingungen, als Belgrad. Alles, was sich sowohl in

*) Wenckii Cod. jur. gen. T. I. p. 316.

dieser, als in jener Festung von Artillerie, Munition, Lebensmitteln und ähnlichen transportabeln Dingen findet; auch die Kriegs-Schiffe und Fahrzeuge, auf den beyden Flüssen, Donau und Sau, welche dem Kayser gehören, sollen ihm bleiben.

III. Der Kayser tritt der Pforte die ganze Provinz Servien ab; dergestallt, daß ins künftige die Donau und Sau die Grenze, zwischen beyden Staaten, machen werden. In Betreff Bosniens sollen die Grenzen eben die seyn, welche der Carlowitzer Vertrag festsetzt.

IV. Der Kayser überläßt ferner der Pforte die ganze Wallachey mit dem Fort Perischan; letzteres jedoch demolirt und unter der Bedingung, daß es von den Türken nicht wieder hergestellt werde.

V. Die Insel und Festung Orsova und das Fort St. Elisabeth bleiben der Pforte und das temeswarer Bannat dem Kayser; einen kleinen Landstrich, der Festung Orsova gegenüber, ausgenommen; dessen Gren-

zen genau bestimmt werden. Auf den Fall, daß die Türken den kleinen Fluß Czerna so abzuleiten vermögen, daß er Alt-Orsova berühre; so soll auch dieser Platz, jedoch ohne sein Gebiet, der Pforte zugehören. Doch wird ihnen nicht das Recht zugestanden, ihn zu befestigen. Vermag sie jene Ableitung nicht binnen Jahrsfrist zu bewirken, so bleibt der erwähnte Ort dem Kayser.

Die Werke der Festung Meadia, welche, nach obiger Grenzbestimmung, dem Kayser ebenfalls bleibt, sollen von der Pforte geschleift und von dem Kayser nicht wieder hergestellt werden. Ein gleiches gilt von den Werken an der Donau und Sau.

Diesen fünf Haupt-Artikeln sind, unter der Ueberschrift: Conclusion*), noch folgende Bestimmungen, in Betreff der Demolirung der Belgrader Festungs-Werke, der Beendigung der Feindseligkeiten, der Amnestie, des Defini-

*) Wenck l. c. p. 312.

tiv-Friedens und des Friedens zwischen Rußland und der Pforte, angefügt worden.

1. Fünf Tage nach Unterzeichnung dieser Präliminar-Artikel, (den Tag der Unterzeichnung nicht mit gerechnet,) soll mit der Schleifung der Belgrader Festungs Werke der Anfang gemacht werden. Sie wird unter Aufsicht einer türkischen Militair-Commission geschehen, und muß in einer, zuvor mit den Ingenieurs festzusetzenden, Zeit beendet werden. Am Tage des Anfangs der Schleifung und der Ankunft der türkischen Commissarien in Belgrad, werden, als Unterpfand, für die Erfüllung dieser Foderung, östreichischer Seits Geisseln, d'une qualité convenable, in das türkische Lager gesandt werden, und so lange bey dem Groß-Wessir bleiben, bis die Schleifung vollendet seyn wird. — — —

2. Die Feindseligkeiten hören, von dem Tage der Unterzeichnung der Präliminarien

an, auf. Die Sklaven, welche man in dieser Zeit etwa noch gemacht haben sollte, werden zurückgegeben, auch wenn man den Abschluß der Friedens-Präliminarien, als sie gemacht wurden, noch nicht wußte. Das Bannat Temeswar soll sogleich von den türkischen Truppen geräumt werden; diejenigen ausgenommen, welche zu der Schleifung der Festung Meadia erfoderlich sind; die jedoch auch, gleich nachdem sie diese Arbeit vollendet haben werden, es ebenfalls verlassen und den strengsten Befehl erhalten sollen, die Unterthanen des Kaysers, auf ihrem Rükzuge, nicht zu beleidigen.

3. Den Unterthanen beyder kontrahirenden Mächte, welche, während des Kriegs, gegen ihren rechtmäßigen Herrn Parthey genommen haben sollten, namentlich den Einwohnern Meadia's und der Gegend umher, wird eine völlige und allgemeine Verzeihung zugesichert.

4. Zehn Tage nach der Unterzeichnung dieser Präliminarien, wird man die Conferenzen erneuern; um, in Betreff aller noch übrigen Punkte, die zum Abschluß des Definitiv-Friedens erfoderliche Uebereinkunft zu treffen.

5. Unmittelbar nach der Unterzeichnung dieser Präliminarien, wird man Conferenzen, zur Unterhandlung des Friedens mit Rußland, unter der Vermittlung des französischen, hierzu ausdrücklich bevollmächtigten, Gesandten, eröffnen.

Sowohl der Graf von Neiperg, als der Marquis von Villeneuve bezeugten, ein jeder noch besonders, den Abschluß und die Authenticität dieser Friedens-Präliminarien.

Der letztere fügte auch noch eine besondere Akte bey, worin er, im Namen seines Hofs, die Garantie derselben übernahm *).

---

*) Wenck. l. c. 322.

3.

Cirkular Rescript des Kaysers und Schreiben an die Kayserin von Rußland, in Betreff dieser Präliminar-Artikel.

Welchen Eindruck diese Präliminar-Artikel zu Wien machten, ersieht man am deutlichsten aus einem, vom Kayser (unter dem 19. Sept.) erlassenen, Cirkular-Reskript inngleichen aus einem (vom 13. Sept. datirten) lateinischen Schreiben eben desselben, an die Kayserin von Rußland.

In dem erstern *) erklärte der Kayser: daß dem Grafen von Neiperg ausdrücklich vorgeschrieben sey, Belgrad nicht anders, als im casu extremae necessitatis und zwar auch denn nur gegen andere, ihm bestimmt angegebene, Vortheile abzutreten.

*) Hempels Staats-R. Lexicon T. III. S. 689.

Ueberhaupt habe seine Vollmacht kaum die Hälfte von den Bewilligungen enthalten, welche er zugestanden und sey überhaupt so bündig abgefaßt gewesen, als nur immer irgend eine seyn könne. Sicher werde er nichts von des Kaysers Hand Unterzeichnetes aufweisen können, was ihn, wegen des Abschlusses eines solchen Vertrags, auch nur zum Theil zu rechtfertigen vermögte.

Er habe sich auch ohne Ordre und Auftrag in das türkische Lager begeben, und dem Kayser seyen bis jetzt noch nicht einmahl alle Umstände genau bekannt, welche diesem unbedachtsamen Schritte vorhergegangen wären, oder damit zusammen hingen.

Als der Kayser, durch den Commandanten von Belgrad, von dem wahren Zustande dieser Festung unterrichtet worden und daraus ersehn habe, daß derselbe keineswegs so verzweifelnd sey, als er ihm anfangs geschildert worden, so habe er dem Grafen von Neiperg unverzüglich andere und gemessene Instruktio-

nen zufertigen lassen. Diese müßten ihm, noch vor der Unterschrift der unglücklichen Präliminarien, zugekommen, oder von den Türken vorenthalten seyn.

Auf eine ganz unerhörte Weise habe überhaupt der Bevollmächtigte, so lange er sich in dem türkischen Lager aufgehalten, weder an den Kayser, noch an den Hof-Kriegs-Rath einen Bericht, in Betreff seiner wichtigen Angelegenheit, erlassen; und erst am 2. Sept. sey dem Kayser, nicht von dem Grafen von Neiperg, sondern von dem Marquis von Villeneuve, einige Nachricht darüber zugekommen.

Aus derselben habe er, zu seinem höchsten Erstaunen und Misfallen, gesehn, daß Neiperg, gleich bey dem Anfange der Unterhandlungen, den Türken Belgrad angeboten und dabey beharret habe; ohnerachtet ihm von dem französischen Gesandten davon abgerathen und, als die Willens-Meinung des Kaysers, das Gegentheil zum öftern in Erinnerung gebracht sey.

Er habe überdies — was ihm ohnstreitig am meisten zur Last falle — für die Vollziehung der zugestandenen Abtretungen, einen so kurzen Termin bewilligt, daß in demselben die höchste Bestätigung oder Verwerfung, — ohne welche doch, weltkundig, kein, von einem Minister abgeschlossener, Vertrag Gültigkeit habe, keinesweges hätte eingehohlt werden können. Ja es wäre, in Folge derselben, den Türken schon ein Thor von Belgrad eingeräumt und mit der Schleifung der Festungs-Werke der Anfang gemacht worden, ehe der Kayser den Abschluß der Präliminarien nur habe wissen können.

Nach allem diesen müsse man diese als eine Begebenheit ansehen, wovon kein Beyspiel in allen Historien zu finden und welche jetzt, da sie sich leider wirklich zugetragen, kaum glaublich sey.

Nun verbreitet sich des Rescript, in einer ausführlichen Kritik, über alle Hauptpunkte der Präliminarien; jedoch nicht sowohl in Form

einer Beurtheilung, als vielmehr einer Anklage gegen Neiperg; und als ob der Kayser mit ihm vor irgend einem Tribunal stånde, um sich Genugthuung von demselben zu verschaffen.

Für das Schlimmste von allen erklårt es, daß Neiperg nicht hinlångliche Rücksicht auf das Interesse der Kayserin von Rußland genommen habe. Ueberdieß sey kein Termin für die Auswechselung der Ratifikation festgesetzt. „Und wem håtte wohl einfallen sollen," fåhrt das Rescript fort, „daß Graf Neiperg, als ein vernünftiger Mann, den Anfang der Vollziehung der Pråliminarien schon auf den sechsten Tag und den der Unterhandlungen, über den Definitiv-Frieden, auf den eilften Tag, nach der Unterzeichnung, ansetzen würde?"

Durch diese übereilte Vollziehung wåre dem Kayser, von seinen eigenen Dienern, die Freyheit genommen, das zu mißbilligen und zu verwerfen, was sie, den ihnen gegebenen Aufträgen zuwider, zugestanden håtten.

Auch sey er nun entschlossen, die Präliminarien nicht minder gewissenhaft zu erfüllen, als wenn die erwähnten Umstände dabey gar nicht eingetreten wären; worüber er auch der Pforte bereits, durch den Marquis von Villeneuve, die bündigsten Versicherungen habe ertheilen lassen.

In dem Briefe an die Kayserin von Rußland *) wird auf ähnliche Weise das Betragen des Grafen von Neiperg gemißbilligt und unter andern geäußert, daß derselbe ganz ohne Befehl und Wissen des Kaysers sich in das türkische Lager begeben habe, ihm auch, sobald der Kayser (erst am 23. Aug.) davon unterrichtet worden, der Befehl zugefertigt sey, — dafern er dort nicht gefangen gehalten würde, dasselbe sogleich wieder zu verlassen.

Da nun Neiperg seine Instruktion auch im übrigen eben so überschritten, als er hier derselben zuwider gehandelt habe, so sey wohl

---

*) Hempel a. a. O. Th. III S. 668.

kein Zweifel, daß der Kayser, mit dem vollkommensten Rechte tam indecoras et iniquas pacis conditiones würde haben verwerfen können, auch gewiß verworfen haben würde, wenn sie ihm zur rechten Zeit vorgelegt wären.

Dies mögten auch die Türken wohl befürchtet haben und hätten daher dem Grafen Neiperg einen so kurzen Termin der Exekution abgedrungen, daß es in demselben nicht einmahl möglich gewesen sey, die Präliminarien zu seiner Kenntniß gelangen zu lassen.

Ein so beyspielloses Verfahren hätte wohl unmöglich von ihm vorher gesehen werden können. Jetzt bleibe ihm nichts übrig, als diesen Friedens-Schluß zu beklagen, und wie sehr er darüber bekümmert sey, könnten ihm alle diejenigen bezeugen, welche ihn in dieser Zeit näher umgeben hätten. Wiewohl ihm in seinem Leben viele Widerwärtigkeiten begegnet wären; so habe er doch nie einen solchen Kummer empfunden, als jetzt. Sein einziger Trost sey, daß der aus diesem höchst

seltsamen Misgeschick hervorgehende unermeßliche Verlust nur ihn treffe. Ihm bleibe nichts übrig, als, was seine Diener verschuldet hätten, itzt gut zu heißen und zu bestätigen, was von ihnen, wider sein Wissen und Willen, zugesagt sey.

Auch könne, was einmahl ratificirt worden, nicht unvollzogen bleiben. Versprechungen müßten, auch den Ungläubigen, so lange sie darauf beständen, auf das gewissenhafteste gehalten werden.

Er zweifle übrigens nicht, daß die siegreichen Waffen der Kayserin ihr einen billigern Frieden zuwege bringen würden, als er erhalten habe. Und ausser dieser habe er nun weiter keine angelegentlichere Sorge, als die Fortdauer des Freundschafts-Bündnisses, wodurch sie bisher so glücklich verbunden gewesen wären u. s. w.

Es wird keiner Anmerkungen bedürfen, um diese, vielleicht in dieser Art einzigen, Aktenstücke, in ihrer ganzen Originalität und Merkwürdigkeit darzustellen.

4.

Definitiv-Friede.

Am 18. Sept. hatte der Kayser die Friedens-Präliminarien ratificirt, und an eben dem Tage war auch bereits der Definitiv-Friede *), ebenfalls von dem Grafen von Neiperg und dem Marquis von Villeneuve, als Vermittler und Garant, unterzeichnet.

Der Herr von Dallmann, welchen der Kayser zur Unterhandlung desselben bevollmächtigt und nach Belgrad abgesandt hatte, kam also um vieles zu spät.

Die ersten sechs Artikel desselben enthalten nur eine Wiederholung der Präliminar-Artikel; welchen denn noch, in siebzehn andern, Erläuterungen und nähere Bestimmungen mehrerer, damit näher oder entfernter verwandter, Gegenstände angehangen sind.

Nach dem siebenten Artikel soll da, wo die Donau und Sau die Grenze bilden, die Fahrt auf diesen Flüssen nebst der Fischerey, der

*) Wenck l. c. p. 326.

Viehtränke und anderweitiger Benutzung, beyden Theilen gemeinschaftlich seyn; jedoch mit der Beschränkung, daß die Unterthanen beyder Nationen, beym Fischen, sich nicht über die Mitte des Flusses hinaus wagen. Ihre Schiffe dürfen sie aber auch auf den entgegengesetzten Ufern dem Strom hinaufziehen, wenn es an dem ihrigen nicht geht, oder zu unbequem ist. Die Plätze für die Schiffmühlen sollen gemeinschaftlich bestimmt werden. Inseln, die bereits da sind, oder noch entstehn sollten, gehören dem, dessen Ufer sie am nächsten liegen. Von beyderseitigen Unterthanen können hart an der Grenze überall, wo es für gut gefunden werden mögte, Dörfer angelegt werden, und sollen dieselben völlige Sicherheit genießen.

Der achte Art. betrifft die ebenfalls bereits in den Präliminar-Artikeln verwilligte Amnestie; in näherer Anwendung auf verschiedene Volksklassen und Völkerschaften.

Der neunte sichert und bestätigt dem katholischen Cultus und der Geistlichkeit alle alten

Privilegien überhaupt, und insbesondere noch diejenigen, welche, auf Verwendung des Kaysers, dem Orden der heiligen Dreyfaltigkeit, zur Auslösung der Gefangenen, bewilligt worden sind. Auch sollen sie sich noch ferner der besondern Protektion des Kaysers zu erfreuen haben, und dem Gesandten desselben gestattet werden, dasjenige, was ihm, bey seiner Visitation der christlichen Gemeinden und heiligen Orte, vorgetragen wird, in Anregung zu bringen.

In dem zehnten Artikel werden die nöthigen Verabredungen, wegen Auswechselung und Befreyung der Gefangenen und Sklaven, für den gegenwärtigen Zeitpunkt und für die Zukunft, getroffen.

Der eilfte betrift den Handel, und besonders die Privilegien der Kaufleute, in den beyderseitigen Staaten; und wird dabey der Grundsatz der Gleichheit, mit andern Nationen, zum Grunde gelegt und bestätigt. Die Pforte macht sich daneben noch besonders anheischig,

den Tunesern, Algirern, Tripolitanern und anderweitig, wo es nöthig gefunden werden sollte, auf das ernstlichste jede Störung des friedlichen Verhältnisses Uebertretung und besonders noch bestehender Verträge zu untersagen.

Gegen die übrigen, Seeräuberey treibenden, Unterthanen und Vasallen der Otomannischen Pforte soll auf das strengste verfahren und vornehmlich Ersatz des Geraubten und Loslassung der Gefangenen erzwungen werden, im Fall sie dem an sie zu erlassenden Verbote zuwider handeln sollten.

Auch der zwölfte Artikel betrifft den Handel, und zwar in den Bestimmungen, wie er von beyden Staaten nach Persien solle getrieben werden können.

Der dreyzehnte verordnet, daß in Monats Frist von beyden Theilen eine Commission niedergesetzt werden solle, um Grenzen in Ordnung zu bringen.

Der vierzehnte giebt die Versicherung, daß jede Streitigkeit, in Betreff dieses Gegenstandes, möglichst vermieden werden solle.

Für die Fälle aber, da dennoch unvermeidliche Streitigkeiten auf der Grenze sich erheben sollten, wird in dem funfzehnten Artikel beschlossen, unverzüglich von beyden Seiten Commissarien in gleicher Anzahl zu ernennen, und dazu Männer von Ansehn und bekannten uneigennützigen, redlichen, friedliebenden Gesinnungen und erprüfter Klugheit und Erfahrung auszuwählen. Diese sollten denn, an einem konvenabeln Orte, nicht von Truppen, sondern von einer gleichen Anzahl friedliebender Männer begleitet, zusammenkommen, die streitenden Partheyen anhören und friedlich vereinigen.

In den Fällen aber, wo die Streitigkeiten von der Beschaffenheit wären, daß sie, auf die vorgeschriebene Weise, nicht abgethan werden könnten, sollte an beyderseitige höchste Behörden davon Bericht abgestattet und von diesen

sodann unverzüglich die erfoderlichen Maasregeln zur Beylegung derselben ergriffen werden.

Zugleich wurden die bereits bestehenden Verabredungen, zur Verhütung und Bestrafung der Duelle und öffentlichen Herausfoderungen, erneuert und bestätigt.

Der sechzehnte Artikel setzt zweckmäßige Maasregeln, zur Hinderung und Bestrafung von Räubereyen und anderweitigen feindlichen Angriffen auf das Gebiet und Eigenthum gegenseitiger Unterthanen, fest.

In dem siebzehnten wird, für den Fall, da ja, quod deus avertat, wieder ein feindseliges Verhältniß, an die Stelle dieses Friedens und Freundschafts-Bündnisses, zwischen beyden kontrahirenden Mächten, eintreten sollte, verabredet: beyderseitige Unterthanen davon in Zeiten zu benachrichtigen; damit diejenigen, welche sich in dem Lande des andern Theils befänden, ihre Schuld-Angelegenheiten in Ordnung bringen, und mit ihrem Vermögen sicher in ihr Vaterland zurückkehren könnten.

Der achtzehnte giebt die gegenseitige Versicherung: daß den Misvergnügten (male contentis), Rebellen, Räubern und Dieben keine Freystätte gestattet, sondern vielmehr den gegenseitigen Nachsuchungen und Requisitionen alle Unterstützung gewährt, und die Bestrafung befördert werden solle.

In dem neunzehnten wird jedoch, als eine Maasregel, zur Erhaltung des Friedens, in Betreff einiger rebellischer, in die Türkey geflüchteter Ungarn gewissermaßen eine Ausnahme von jenem allgemeinen Beschluß östreichischer Seits zugestanden. Sie sollen in den Orten, wo sie sich aufhalten — vorausgesetzt, daß sie nicht nahe an der Grenze sind — ungestört bleiben, auch ihre Weiber und Kinder nachkommen lassen und bey sich behalten können.

Der zwanzigste und ein und zwanzigste Artikel setzt das Ceremoniel und die Rechte beyderseitiger Gesandtschaften fest, wobey im Allgemeinen zum Grundsatze angenommen wird: daß sie, wie die Botschaften der al-

lerfreundschaftlichsten Mächte behandelt und bevorrechtet seyn sollen.

Der zwey und zwanzigste Artikel setzt den Zeit-Raum für die Auswechselung der Ratifikation dieses Definitiv-Friedens auf vierzig Tage fest, und

der drey und zwanzigste die Dauer desselben auf sieben und zwanzig Jahre; gegen, oder nach Ablauf derselben soll beyden Theilen frey stehn wenn sie es für gut finden sollten, ihn zu erneuern oder zu verlängern. Beyde kontrahirende Theile versprechen sich zugleich, alle ihre Unterthanen, namentlich auch die krimmischen und alle übrigen Tartaren, auf das strengste zur Erfüllung dieses Vertrags anzuhalten, und ihnen jede Art Feindseligkeiten zu untersagen.

5.

Bestätigungs-Akten dieses Friedens.

Der französische Gesandte bezeugte, auch unter dieser Definitiv-Friedens-Urkunde, wie

unter der der Präliminar-Artikel, als Vermittler, die Authenticität derselben und den Abschluß des Friedens, unter der Vermittlung und Garantie de l'Empereur de France. Zur Bewahrung der letztern fertigte er unter demselben Datum, unter welchem der Friede unterzeichnet wurde, noch eine besondere Akte *) aus; welche jedoch, im Namen de l'Empereur de France, nur mit etwas mehr Worten dasselbe bezeugte, was obige Unterschrift schon bewahrt hatte.

Unter dem 22. Okt. erfolgte darauf die kayserliche Ratification **).

Mit derselben wurde dem Groß-Wessir durch den Marquis von Villeneuve noch eine Deklaration des Kaysers ***), sein Verhältniß, zu Rußland betreffend, überreicht.

*) Wenck l. c. p. 360.

**) Wenck l. c. p. 362.

***) Wenck l. c. p. 366.

Der Kayser erklärte in derselben: daß er sich seiner Bundes-Verbindlichkeit gegen Rußland (in dem Falle, daß letzteres feindlich angegriffen würde, ihm ein Hülfskorps von dreyßigtausend Mann zukommen zu lassen) durch diesen Frieden keineswegs für entbunden erachte. Indessen könne dies Bündniß auch mit den Friedens-Schlüssen beyder Mächte, mit der Pforte, völlig unbeschadet bestehen; da es nur ein Schutz-Bündniß, für den nicht zu hoffenden Fall des Angriffs, sey; in welchem Falle es aber auch auf das heiligste, von beyden Theilen, erfüllt werden würde.

V.

Friede zu Belgrad, zwischen der russischen Kayserin und der Pforte.

1.

Historische Einleitung.

Nicht ganz so sonderbar, als mit der Unterhandlung und dem Abschlusse des östreichisch-türkischen Friedens, ging es mit dem Frieden, zwischen Rußland und der Pforte, zu. Indessen verursachte auch dieser den Politikern Kopfbrechens und Kopfschüttelns genug. Auch mußte allerdings das Resultat der, ebenfalls sehr beschleunigten, Unterhandlungen hier um so mehr Aufsehn erregen, da es nicht, wie der östreichisch-türkische Friede, die Folge eines fortwährend unglücklich und ungeschickt geführten Kriegs war.

Indessen hatte die Kayserin von Rußland auch genugsam zureichende und wichtige Grün-

de, den Frieden zu wünschen; und der Einfluß des französischen Hofs wußte es dahin zu bringen, daß von ihr, fast noch unbedingter, als von Oestreich, die Unterhandlung seinem Gesandten bey der Pforte, dem mehr erwähnten Marquis von Villeneuve, überlassen wurde.

Es wird in der That stets eine merkwürdige Erscheinung in der Geschichte der Diplomatik bleiben, daß zwey so große Mächte ihr Interesse in die Hand einer Dritten legten; von der sich, nach den bekanntesten Verhältnissen und Erfahrungen, unzweifelhaft voraussetzen ließ, daß sie mehr das Interesse ihres Gegners, als das Ihrige wahrnehmen würde.

Und was dies Ereigniß noch sonderbarer machte, war, daß beyde zum Kriege verbundenen Mächte, bey den Unterhandlungen des Friedens, keineswegs fest zusammen hielten, sondern jede für sich, durch dieselbe Person, unterhandeln ließ.

Gleichwohl war beyden der Gedanke, zu unterhandeln, nicht etwa plötzlich gekommen

und dieser Gedanke so plötzlich, als er aufgestiegen war, von beyden ausgeführt. Schon unter dem 9. Apr. hatte die Kayserin dem Marquis von Villeneuve eine Vollmacht *) zufertigen lassen; durch welche ihm dies Geschäft übertragen und fast ganz unbedingt in seine Hände gelegt wurde.

Es wurde darin zwar gesagt, daß die Kayserin mit dem römischen Kayser dahin übereingekommen wäre, die angebotene Vermittlung des Königs von Frankreich anzunehmen. Allein aus der Folge ergab sich, daß sich die Uebereinkunft, zwischen der Kayserin von Rußland und dem Kayser, nicht eben weiter erstreckt haben mogte. Jeder Friede wurde ganz für sich abgeschlossen und auch von jedem der kontrahirenden Theile, als ein besonderer Friede angesehn.

In der erwähnten Vollmacht, für den Marquis von Villeneuve, erklärte sich die Kayserin bereit, — dafern die Pforte es ver-

*) Wenck l. c. p. 411.

lange und der König von Frankreich es für gut — finden sollte — auch die Mitwirkung der Seemächte zu dem Vermittlungs-Geschäfte zuzulassen. Allein wahrscheinlich war diese Aeußerung weder ernstlich gemeint, noch wurde und blieb sie etwas mehr, als ein Compliment, für England und Holland. Der französische Vermittler konnte eine solche Mitwirkung nicht wünschen und hatte auch bereits dafür gesorgt, daß die, freylich von diesen Mächten wiederhohlt dahin gemachten Anträge, von dem Groß-Wessir stets abgelehnt wurden.

Ohnstreitig auch wohl auf seine Veranlassung, erklärte dieser endlich ganz bestimmt: daß er keine andere, als französische, Vermittlung zulassen werde; wodurch denn das ganze Friedens-Geschäft in die Hände Villeneuve's kam und ausschließlich darin erhalten wurde.

Diesem übergab denn auch die Kayserin namentlich plain pouvoir de conclure par lui-même ou par quelque personne substi-

tuée, — weil sich, wie sie sagte, die Congresse gewöhnlich unerträglich in die Länge zögen und, wenn dies bey diesen Unterhandlungen der Fall seyn sollte, gar leicht die Hoffnung, zu einer glücklichen Vereinigung, verlohren gehn könnte.

Da man nun aufs neue mit den Feindseligkeiten gegenseitig angefangen habe und es leicht seyn könnte, daß man nicht blos erst Präliminar-Artikel, sondern gleich einen Definitiv-Frieden unterhandele; so setze die Kayserin sowohl, als der römische Kayser ihre Hoffnung auf den très-illustre et très-généreux Marquis de Villeneuve, dessen Rechtschaffenheit und Klugheit ihnen hinlänglich bekannt wäre und von dem sie sich überzeugt hielten, qu'il aura le desir de rétablir la paix, un moment plûtot.

Deshalb nehme die Kayserin keinen Anstand, ihm Vollmacht zu ertheilen, nicht nur zum Abschluß und zur Unterzeichnung von Präliminar-Artikeln, sondern auch eines förmlichen Definitiv-Friedens.

Und damit man ihr auf keine Weise den Vorwurf machen möge, daß sie Schuld an einer Verlängerung des Blutvergiessens sey; so habe sie ihrer Vollmacht die möglichste Ausdehnung und Bündigkeit geben lassen u. s. w.

Gleichwohl war der Erfolg dennoch nicht so schleunig, als man ihn, dieser Aeußerung nach, zu bewirken hoffte und die Absicht hatte. Auch ordnete der russische Hof dem Bevollmächtigten einen Assistenten, in der Person des Kanzeley-Raths Cagnioni, eines Italiäners, in der Absicht, durch diesen die Unterhandlungen leiten zu lassen *). Indessen findet sich nicht, daß dieser eine förmliche Vollmacht, als Mitbevollmächtigter, erhalten und einen öffentlichen und officiellen Antheil an den Unterhandlungen genommen habe; sondern er konferirte nur mit Villeneuve; und durch ihn gelangten an denselben die Vorschläge und Wünsche seines Hofs.

*) Wagner a. a. O. S. 192.

Folgende Foderungen wurden Anfangs von Rußland beharrlich in Anregung gebracht und waren, da die Pforte nicht darauf eingehen wollte, sie auch wohl von Villeneuve nicht sehr unterstützt werden mogten, die Hauptschwierigkeiten der friedlichen Annäherung.

1. Gestand Rußland die Schleifung der Festung Assof zwar zu, verlangte aber, dem Artikel, in welchen dieselbe festgesetzt wurde, solle noch die Reservation beygefügt werden: daß die Schleifung der Festung und Verwüstung des dazu gehörigen Gebiets der Territorial-Hoheit Rußlands, über diese Landschaft, nicht zum Nachtheil gereiche.

2. Bey der Grenz-Bestimmung solle die vom Jahre 1700 zum Grunde gelegt werden; also Rußland alles wieder zurück erhalten, was in dem Frieden am Pruth, von ihm an die Pforte abgetreten sey.

3. Die Pforte solle der Beherrscherin Rußlands den Kaysertitel zugestehn *).

---

*) Wagner a. a. O. S. 193.

Um diese Punkte drehten sich die Unterhandlungen hauptsächlich, bis der Friede, zwischen Oestreich und der Pforte, abgeschlossen war. Villeneuve hatte ein Friedens-Projekt entworfen und auch des Groß-Wessirs Zustimmung zu denselben erhalten. Da aber Cagnioni noch immer Einwendungen dagegen machte, so schlug Villeneuve nun den Ausweg vor: die Pforte sollte an das von ihm vorgeschlagene und von dem Groß-Wessir angenommene Friedens-Projekt sogleich und schlechterdings gebunden seyn. Die von Rußland Bevollmächtigten aber wollten es nur bedingt annehmen. Die Unterzeichnung sollte sonach zwar, — und zwar, wie Rußland wünschte — an einem Tage mit der Unterzeichnung des östreichisch-türkischen Definitiv-Friedens, geschehen, auch die Pforte dadurch völlig und unwiederruflich an diesen Friedens-Schluß gebunden seyn; die Unterzeichnung für Rußland aber nur dann erst bindende Kraft erhalten, wenn der Kayserin das Friedens-Projekt vorgelegt und es von ihr gebilligt und bestätigt seyn würde.

Dieser Vorschlag fand bey beyden Theilen Eingang. Nur machte der Groß-Wessir zur Bedingung, daß die für Rußland, in italiänischer Sprache abgefaßte, und von Villeneuve unterzeichnete, Urkunde, ihm, dem Groß-Wessir, ausgeliefert werden, die türkische aber, bis zu der erfolgten Genehmigung der russischen Kayserin, in Villeneuve's Händen bleiben solle. Auch mußte dem Reys Effendi, für die Annahme dieser modificirten Unterschrift, ein Geschenk von fünftausend Dukaten verwilligt werden *).

Es erfolgte nun, (am 18. Sept.) von beyden Theilen, die Unterzeichnung. Für die Pforte unterzeichnete der Groß-Wessir; für Rußland allein der Marquis von Villeneuve.

---

*) Wagner a. a. O.

2.

Inhalt des Friedensschlusses. *)

Dieser Friedensschluß enthält funfzehn Artikel und in denselben folgende Bestimmungen.

I. Die Feindseligkeiten höhren auf und es besteht, von jezt an, Friede und Freundschaft.

II. Die Grenzen werden so festgesezt, als sie in vorhergehenden Verträgen bestimmt sind und in einer noch zu schliessenden Convention näher angegeben werden sollen.

III. Die Festung Assof soll völlig geschleift werden und, um den Frieden noch sicherer zu begründen, soll auch das dazu gehörige Gebiet, nach der Grenz-Bestimmung von 1708, wüste liegen bleiben und zur Barriere für beyde Staaten gereichen. Rußland soll übrigens verstattet seyn, Assof gegenüber, auf der Insel Circassien, im Don, an der alten Grenze Rußlands, eine Festung anzulegen. Dasselbe

*) Wenck. l. c. p. 368.

behält sich die Pforte vor, auf der Grenze der Cuban. Die nähere Bestimmung, für die Anlegung dieser Festungen, sollen von den dazu, von beyden Theilen ernannten Commissarien gemacht werden. Auch wird zur Bedingung gemacht, daß die ehemahliche, jezt demolirte, Festung Taganrhock nicht wieder hergestellt werde. Ingleichen darf Rußland, auf dem Meere von Zabach und auf dem schwarzen Meere, keine Schiffe bauen, auch keine Flotten und andere Fahrzeuge haben.

IV. Gleich nach der Bestätigung dieses Friedensschlusses soll, von beyden kontrahirenden Theilen, eine mit hinlänglichen Instruktionen und Vollmachten versehene Commission niedergesezt werden, um die Grenzen zu bezeichnen. Sie soll ihr Geschäft binnen sechs Monathen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, vollendet haben.

V. Den gegenseitigen — den Völkerschaften nach, näher namhaft gemachten — Unterthanen soll auf das strengste untersagt seyn,

Streifereyen in den Territorien der, unter der Hoheit oder dem Schutze eines der beyden kontrahirenden Mächte stehenden, Völkerschaften, vorzunehmen, oder irgend eine Art von Feindseligkeit gegen sie zu verüben. Sollte es dennoch geschehn, so wird die strengste Bestrafung deshalb verfügt, auch werden die Kontravenienten zum Wieder-Ersatz angehalten werden.

VI. Die große und kleine Kabarday, mit ihren Einwohnern, sollen keinen von beyden Theilen unterworfen seyn; sondern eine Barriere, zwischen den Staaten beyder kontrahirenden Mächte, bilden. Dem ältern Herkommen zu Folge, wird indessen Rußland sich Geißeln von den Bewohnern beyder Kabardayen geben lassen, als Unterpfand für ihr ruhiges Betragen. Ein gleiches soll auch der Pforte frey stehn, und sollten die Kabardiner, einer oder der andern der kontrahirenden Mächte, Ursach zu Beschwerden, über sie geben, so soll es derselben auch gestattet seyn, sie zu züchtigen und zu bestrafen.

VII. Alle, von beyden Seiten gemachte Gefangene und Sklaven sollen ohne Rancion und Auswechslung freygegeben werden; sie mögen zum Militair gehöhren oder nicht. Ausgenommen sind jedoch davon diejenigen, welche in Rußland zum Christenthum und in der Türkey zum Muhamedanismus übergegangen seyn sollten. Zugleich wird denjenigen Russen, welche sich, mit kayserlichen Pässen versehn, in die Türkey begeben sollten, um ihre Landsleute aus der Sklaverey zu befreyn, — vorausgesezt, daß sie sich mit nichts andern, als der Ausrichtung ihrer Aufträge befassen, — Schutz gegen jede Beleidigung zugesichert.

VIII. Kein Unterthan beyder Mächte, der eines Verbrechens oder Ungehorsams wegen, nach der Unterzeichnung dieses Vertrags, in das Land des Andern fliehen sollte, wird darin Aufnahme und Schutz finden; sondern er wird ausgeliefert, oder wenigstens wieder über die Grenze gebracht werden. Doch wird auch hier eine Ausnahme, für den Fall der Religionsveränderung des Flüchtlings angenommen.

IX. Den Unterthanen beyder Mächte wird, gegenseitig in beyden Staaten, eine völlige Handelsfreyheit zugestanden; für den Handel der Russen, auf dem schwarzen Meere aber festgesezt, daß er nur auf türkischen Schiffen soll geführt werden dürfen.

X. Streitigkeiten, die, während der Dauer dieses Friedens, zwischen den beyderseitigen Unterthanen an den Grenzen, entstehen sollten, werden von den, an der Grenze befindlichen, Civil- und Militär-Behörden, durch dienliche Maasregeln ausgeglichen und beygelegt und alle Mühe angewandt werden, um eine Unterbrechung des freundschaftlichen Verhältnisses zu verhüten.

XI. Denen, nach Jerusalem und andern heiligen Orten wallfahrtenden, russischen Pilgrimmen soll nicht nur diese Wallfahrt gestattet seyn, sondern die Pforte wird ihnen auch, eben so, wie denen Pilgrimmen anderer befreundeter Nationen, Sicherheits-Pässe ertheilen und sie in ihren Schutz nehmen; sie auch von allen Abgaben befreyn.

XII. Was den Kaysertitel anbetrift, so wird man deshalb unverzüglich eine freundschaftliche Uebereinkunft treffen.

XIII. Rußland wird gestattet, einen Gesandten unter jedem ihm selbstbeliebigen Charakter bey der Pforte zu unterhalten und ihm werden, von dieser, alle die Rechte und Freyheiten zugestanden, deren sich die Minister der am meisten begünstigten Mächte zu erfreuen haben.

XIV. Und um dieses Friedens- und Freundschaftsbündniß noch fester zu knüpfen, wird man von beyden Theilen außerordentliche Ambassadeurs absenden; welche sich auf den Grenzen begegnen, mit gleichen Ehrenbezeigungen empfangen werden; und zwar wie dieselben, zwischen der Pforte und den von ihr am meisten begünstigten Nationen, gebräuchlich sind. Diese werden Zeichen der Freundschaft, und der Würde beyder Mächte angemessene Geschenke überbringen.

XV. Binnen drey Monathen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, sollen die Ratifikationen dieses Friedensschlusses, durch den Gesandten der vermittlenden Macht, ausgewechselt werden. Und sollte eins und das andere, woraus eine Stöhrung des Friedens hervorgehēn könnte, noch nicht mit in diesen funfzehn Artikeln begriffen seyn, so soll deshalb noch eine gerechte und billige Uebereinkunft getroffen werden.

Für den Fall, daß die gegenwärtigen Artikel zur Ausführung gebracht und, wie es sich gebührt, heilig gehalten werden, wird noch beschlossen und ausdrüklich bevorwortet, daß alle andere vorhergehenden Traktaten, in Betref der Grenzbestimmungen, fernerhin keine Kraft und Gültigkeit haben sollen.

3.

Inhalt einiger anderer mit diesem Friedensschlusse in unmittelbarer Verbindung stehender, Conventionen.

Die in dem zweyten Artikel des oben mitgetheilten Friedensschlusses vorläufig beschlossene Convention, zur nähern Bestimmung der Grenzen, beyder Reiche wurde, (unter dem 3. Okt. desselben Jahrs) zu Stande gebracht und enthielt folgende drey Artikel *).

I. Von dem südlichen Theile des Boristhenes an, nach Italien zu, soll die Grenze dieselbe seyn und bleiben, welche in der Convention am 22. Okt. 1705 festgesezt ist.

II. Von der östlichen Seite des erwähnten Flusses wird man, von der Mündung des Flusses Saliva Konskie vadi, eine gerade Linie, bis zu der westlichen Mündung des großen Flusses Borda ziehn und alles was innerhalb dieser Linie, dem Boristhenes dem Sa-

*) Wenck. l. c. p. 388.

liva und Borda liegt, soll der Pforte; und alles was außerhalb derselben sich befindet, Rußland gehöhren.

III. Ausgenommen davon ist, jedoch, der Landstrich, zwischen dem Borda und Mius. In Hinsicht auf diesen, bleibt es bey der Grenzbestimmung, von 1700.

Unter dem 16. Okt. erfolgte die Ratifikations Akte der russischen Kayserin *) für den Friedensschluß und unter dem 31., desselben Monaths, eine ähnliche, in Betref der eben erwähnten Convention **).

Da man nun noch, bey näherer Untersuchung, sowohl in dem Friedensschlusse, als in der mehr erwähnten Convention, einige Artikel einer nähern Erläuterung bedürftig fand; so wurde dieselbe, in einer deshalb (am 28. Dec. zu Constantinopel) noch beson-

*) Wenck. l. c. p. 390.

**) Wenck. l. c. p. 392.

ders abgeschlossenen Convention gegeben und darin folgendes festgesezt.

I. Erklärte man die Aeußerung des zweyten Artikels des Belgrader Friedens (nach welcher die Grenzen beyder Reiche dieselben seyn sollten, welche die vorhergehenden Verträge bestimmten) nach dem Abschlusse der Convention, vom 3. Okt., für unnütz und bemerkte ausdrüklich, daß sie keinem der kontrahirenden Theilen zum Präjudiz gereichen solle.

II. Wurde festgesezt, daß die Schleifung Assofs im Monath May, des nächsten Jahrs (1740) ihren Anfang nehmen und binnen drey Monathen, oder wo möglich noch eher, geendigt seyn solle.

III. Wurde zu dem dritten Artikel, des Friedensschlusses, die Bemerkung gemacht, daß, was dort von einer alten Grenze Rußlands geäußert sey, ebenfalls keinen der kontrahirenden Theile zum Präjudiz gereichen, auch die zu bestellende Commission keineswegs hindern solle, die neuen Grenzbestimmungen, nach Recht und Billigkeit, zu machen.

IV. Bewilligt die russische Kayserin die Zurükgabe der Festung Choczim und allen in der Moldau gemachten Eroberungen.

V. Wenn sich Unterthanen beyder Theile finden sollten, die während des Kriegs gegen die eine oder die andere Macht Parthey genommen hätten; so sollte ihnen und ihren Familien völlige Verzeihung, auch Rükkehr und völlige Sicherheit, in ihren Häusern und dem Genusse ihrer Güter, zugestanden und garantirt werden.

Auch diese Verträge waren durch den französischen Gesandten unterhandelt und zu Stande gebracht worden; welcher denn auch noch, am Tage der Unterzeichnung der leztern Convention eine Acte de Garantie *) im Namen des Empereur de France ausfertigte und dadurch diese ganze Friedens-Handlung schloß und besiegelte.

---

*) Wenck. l. c. p. 395.

II.

Abover Friede.

I.

Vorhergehende Verhältnisse und Verbindungen.

Es scheint allerdings, als könne man, was bereits von Andern *) angedeutet worden, als unzweifelhaft annehmen; daß an der Bereitwilligkeit Rußlands, auf so wenig günstige Bedingungen den Frieden mit der Pforte zu schließen, die Besorgniß, von Schweden angegriffen zu werden, einen sehr wirksamen Antheil gehabt habe.

*) Schmaus. Th. I. S. 614.

In Schweden herrschte damahls eine Parthey, welche, von Frankreich geleitet, immer noch die Idee hegte und bearbeitete, die, im Nystädter Frieden an Rußland abgetretenen, Länder wieder zu erhalten. Der Zeitpunkt schien allerdings dazu nicht ungünstig und eine Annährung Schwedens an die Pforte war notorisch.

Schon am 10. Jan. 1737 war zwischen Schweden und der Pforte ein Handels- und Navigations-Traktat *) abgeschlossen; von dessen Inhalte Gerüchte in Umlauf gekommen waren, die auch auf eine noch ausgedehntere Tendenz schließen ließen.

Im Jahre 1739 (10. Nov.) war ein Subsidien-Traktat, zwischen Schweden und Frankreich abgeschlossen: der zu gleicher Zeit als ein Band des engsten freundschaftlichen Verhältnisses betrachtet werden konnte.

---

*) Wenck. T. I. p. 471.

Beyde Theile verpflichteten sich in demselben *)

1. in allem, was zum Vortheil des einen oder des andern gereichen könne, stets völlig gemeinschaftlich zu handeln. Und
2. sich folglich in keine Verbindung einzulassen, keine Verträge zu schließen, unter welchem Namen es auch immer seyn möge, ohne zuvor mit einander untersucht zu haben, was ihren gemeinschaftlichen Interesse angemessen sey.
3. Um seine Theilnahme an dem Wohl Spaniens unverkennbar darzulegen, verspricht der König von Frankreich demselben drey Jahre lang eine Subsidie von vierhundert und funfzig tausend Thalern zu zahlen; welche von drey Monathen, zu drey Monathen zu Hamburg zahlbar seyn sollen.

---

*) Wenck. T. II. p. 1.

Die Berathschlagungen, über diesen Vertrag, erregten auf dem schwedischen Reichstage einen lebhaften Partheyenkampf; in welchem die französische über die russische Parthey völlig den Sieg davon trug. Man sah nun den seit dem Jahre 1735 bestehenden und von der besiegten Parthey abgeschlossenen Freundschafts-Vertrag *) zwischen Schweden und Rußland, gewissermaßen für vernichtet an.

In eben diesem Jahre wurde der schwedische Major, Malkom Sinklair, wie es hieß, in sehr wichtigen Geschäften, nach Konstantinopel gesandt. Die lauten Aeußerungen mancher Reichstags Glieder, von der siegenden Antirussischen Parthey, mußten nothwendig Rußlands Aufmerksamkeit auf diese Sendung richten.

Man hält in Schweden für ausgemacht **); daß, der russische Minister in

*) Schmaus. a. a. O. S. 615.

**) Lagerbring. schwed. R. H. S. 327.

Schweden, Bestuschef das Bildniß Sinklairs nach Rußland gesandt hatte. Auf seiner Rükkehr wurde dieser Abgeordnete, bey Grünberg, in Schlesien, (am 17. Jun. 1739.) überfallen, ermordet und seiner Papiere beraubt: die jedoch, einige Zeit nachher, auf der Post zu Stralsund ankamen; ohne daß man wußte woher und von wem *).

Schwedischer Seits vermehrte man in Finnland die Besatzungen und verlegte auch noch einige Regimenter, in diese Provinz; unter dem Vorwande, dieselben zu der nöthigen Ausbesserung der Festungen, zu gebrauchen.

Unter diesen Umständen erfolgte der Abschluß des Friedens, zwischen Rußland und der Pforte; — und noch vor der Beendigung dieses Jahrs (am 22. Dez. 1739) auch der Abschluß des Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündnißes, zwischen eben dieser Macht und Schweden **).

*) Lagerbring. a. a. O. S. 330.

**) Wenck. l. c. p. 504.

Dies Bündniß war von eben dem französischen Gesandten unterhandelt, der den Frieden, zwischen Rußland und der Pforte, vermittelt hatte, *) und gleichwohl war es unverkennbar hauptsächlich gegen Rußland gerichtet.

Schon in dem zweyten Artikel wurde festgesetzt: daß dafern Rußland, wider Verhoffen, gegen den einen, oder den andern der kontrahirenden Theile, etwas unternehmen sollte, beyde, über die dienlichen Maasregeln, solche friedensbrüchige Unternehmungen zurükzuweisen, sich ungesäumt berathen wollten.

In dem vierten Artikel wurde hinzu gesezt: da der Zweck dieses Bündnisses lediglich, gegenseitige Beförderung der Sicherheit sey, so wolle man, wenn der freylich nicht zu hoffende Fall, daß Rußland, mit der einen oder der andern, der durch diesen Vertrag verbundenen Mächte, den Frieden brechen, oder ihre Ruhe auf irgend eine Weise stöhren sollte, ein-

*) Schmaus. a. a. O. S. 616.

treten würde, sich zufördersi bemühen, die etwannigen Differenzien auf eine friedliche Weise auszugleichen. Dafern dies aber nicht gelingen sollte; dann wollten sie iuxta Legem equitatis, sich gemeinschaftlich beeifern, von Rußland, sich eine, möglichst schleunige, Genugthuung zu verschaffen.

Im fünften Artikel wird nun diese allgemeine Aeußerung dahin näher bestimmt: daß, dafern Rußland Schweden, oder die Pforte angreifen sollte, die dem einen oder dem andern erwiesene Feindseligkeiten, als einem jeden zugefügt, von beyden betrachtet; von beyden gemeinschaftlich, in Folge des vierten Artikels, zu Wasser und zu Lande eine, Zeit und Umständen angemessene, Anstrengung angewandt; auch darin nicht nachgelassen werden solle, als bis die vollkommenste Genugthuung erfolgt seyn würde.

Hiemit noch nicht zufrieden sezte man in dem sechsten Artikel fest: daß sobald Schweden erführe, daß die Pforte von Rußland an-

gegriffen sey, dasselbe unverzüglich diese Macht wieder angreifen und nicht ehr davon abstehn solle: als bis eine billige Genugthuung erfolgt seyn werde.

Zu einem gleichen Verfahren verpflichtet sich die Pforte gegen Schweden. Beyde geben sich das Wort, ohne vorhergegangene Mittheilung und eingehohlte Zustimmung, keine Friedens-Anträge anhöhren, noch weniger einen Separat-Frieden schließen zu wollen. Würde aber, mit beyderseitiger Uebereinstimmung, ein Friede geschlossen, so solle, nichts desto weniger, dies Vertheidigungs-Bündniß, in allen seinen Theilen, bestehn und in Kraft bleiben.

In eben diesem Jahr war auch ein Subsidien Traktat, zwischen England und Dännemark abgeschlossen worden; in welchen zuförderst alle vorhergehenden Bündnisse, Garantieen und Handels-Verträge Bestätigung er-

---

*) Schmauß. a. a. O. S. 614.

hielten und zugleich verabredet wurde: daß Dännemark drey Jahre lang, für Großbritannien ein Korps von fünftausend Mann Infanterie und dreytausend Mann Cavallerie auf den Beinen erhalten solle; dergestallt, daß es zwey Monath nach der Requisition stets marschfertig sey.

England machte sich dagegen verbindlich, für jeden Infanteristen dreyßig, für jeden Cavalleristen achtzig Thaler, ingleichen zweyhundert und funfzigtausend Thaler Banko, jährliche Subsidien, und wenn das Korps wirklich in englischen Sold träte, hundert und funfzig tausend zu zahlen.

So waren die Verhältnisse im Norden, als die Kayserin Anna (1740) starb. Die herrschende Parthey in Schweden hielt dies für einen günstigen Zeitpunkt, ihre kriegerischen Absichten zur Ausführung zu bringen. Man rechnete dabey, auf die innern Verhältnisse Rußlands; welche allerdings eine Schwächung seiner überlegenen Macht anzudeuten

schienen. Man rechnete ferner auf die Unterstüzung Frankreichs; welche Macht sich gerade damahls um so betriebsamer in Schweden bezeigte, eine Kriegs-Erklärung gegen Rußland zu bewirken, je weniger sie zu einer thätigen Unterstüzung geneigt war, und durch ihre anderweitigen Pläne und Verhältnisse sie zu leisten, in den Stand gesezt wurde.

Jene Verhältnisse werden an einem andern Orte näher anzudeuten seyn. Hier genügt, daß auf dem schwedischen Reichstage der Krieg gegen Rußland beschlossen und am 24. Jul. 1741 förmlich erklärt wurde.

Glaubwürdige und unterrichtete Schriftsteller *) versichern zwar, daß der französische Gesandte zu Stokholm, Graf von St. Severin vom Kriege abgerathen habe. Ein gleiches habe der schwedische Gesandte in Paris, Graf Teßin, gethan. Indessen darf man doch wohl annehmen, daß eine geheime fran-

*) Z. B. Lagerbring. a. a. O. S. 331.

zösische Einwirkung an dieser Kriegs-Erklärung einen wesentlichen Antheil hatte; wenn auch die französische Politik nicht für gut fand, sich öffentlich das Ansehn davon geben zu wollen.

Die Gründe, welche Schweden für seine Kriegs-Erklärung anführte, waren *):

1. Rußland habe sich gegen, den achten Artikel des Nystädter Friedens und das Völkerrecht, in die innern Angelegenheiten Schwedens, besonders in die Thronfolge-Bestimmung, gemischt;
2. Habe sich Rußland, gegen Schweden, von Zeit zu Zeit drohende Aeußerungen erlaubt; wie sich dieselben zwischen großen Mächten nicht geziemten;
3. Habe man den schwedischen Unterthanen in Rußland nicht eine gesezmäßige Gerechtigkeits Pflege angedeihen lassen, wie sie doch allen andern zugestanden werde;

*) Hempel. a. a. O. Th. I. S. 187.

4. Sey den Schweden die durch den sechsten Artikel des Nystädter Friedens ihnen bewilligte Quantität Getraide auszuführen nicht gestattet, zu Zeiten, wo man dies doch keiner andern Nation verwehrt hatte;

5. Wäre, auf Veranlassung Rußlands, der Major Sinklair ermordet und seiner Depeschen beraubt worden.

2.

Friedens-Vorschläge und Unterhandlungen.

Der Krieg nahm gleich anfangs, für Schweden, eine so höchst ungünstige Wendung, daß vernünftiger Weise auch nicht der geringste Erfolg davon zu erwarten stand.

Wenn man anfangs von der in Rußland eingetretenen Regenten-Veränderung sich eine vortheilhaftere Wendung der Verhältnisse und des Kriegs-Glüks versprach, so mußte man doch bald erkennen, daß man sich auch hierin geirrt hatte.

Als Elisabeth auf den Thron kam, suchte man sich, schwedischer Seits, das Ansehn zu geben, als habe man nur die Waffen ergriffen, um diese Revolution zu bewirken; auch einen wesentlichen und wirksamen Antheil daran genommen. Auch nahm dies die Kayserin wie es schien für wahr an; und äußerte sich nicht abgeneigt, das unterbrochene freundschaftliche Verhältniß, zwischen beyden Staaten, wieder herzustellen.

Sie ließ, durch den französischen Gesandten in St. Petersburg, dem Marquis de la Chetardie in Schweden anzeigen, daß sie geneigt sey: durch die Bestätigung des Nystädter Friedens, dem Kriege ein Ende zu machen.

Schwedischer Seits hatte man genug verlohren, um einzusehn, daß in diesem Kriege der Zweck desselben wenigstens sicher nicht erreicht werden würde. Von Frankreich hatte es keine andere Unterstützung, als durch eine, im ganzen wenig bedeutende Subsidien-Zahlung. Sein Bündniß mit der Pforte war ihm gar

nicht zu Nutze gekommen. Dazu kam, daß eine andere Gelegenheit — die Bestimmung eines Thronfolgers — iezt in Schweden an der Tages-Ordnung war und den zusammenberufenen Reichstag vorzüglich beschäftigte.

Man folgte also gern dem erhaltenen Winke und sandte den vormahlichen schwedischen Gesandten, am russischen Hofe, Nolcken, von dem Baron von Höpken und Grafen von Gyllenborg begleitet, nach St. Petersburg *).

Zugleich erging an den schwedischen Feldhern der Befehl, eine Anzahl russischer Gefangener, neu gekleidet und mit Reisegeld versehn, auszuliefern. Auch ward ein Waffenstillstand abgeschlossen und bis zum 28. Febr. 1742 festgesezt **).

Die Unterhandlungen nahmen nun, zu St. Petersburg, zwar ihren Anfang; fanden aber

*) Hempel. a. a. O. S. 190.

**) Hempel. a. a. O.

gleich erhebliche Hindernisse, in Foderungen, die — sonderbar genug — das besiegte Schweden machte, das siegende Rußland aber — sehr natürlich — nicht zugestehen wollte.

Dazu kam noch, daß die schwedischen Bevollmächtigten darauf bestanden, nur unter französischer Vermittlung zu unterhandeln. Dies verwarf man von Seiten Rußlands, als durchaus unnöthig und die Kayserin erklärte sich, in einem, dem französischen Gesandten übergebenen Memoire *), darüber so bündig, daß man ihren festen Willen deutlich genug daraus erkannte.

Nun kam man zwar von beyden Seiten darin überein, daß der Nystädter Friede zur Grundlage des jezt zu schließenden angenommen werden sollte; aber die Schweden brachten noch manche Zusätze und Beschränkungen in Antrag, auf welche man sich, begreiflicher Weise, russischer Seits ebenfalls nicht einlassen

*) Schmaus. a. a. O. S. 624.

wollte. Sie verlangten die Zurükgabe Careliens, nebst Wyborg und Kexholm, mit ihren Distrikten und einem Theile von Liefland; oder ein Equivalent an Gelde.

Wiewohl die Kayserin Elisabeth die Vermittlung Frankreichs abgelehnt hatte, so hatte sie doch die bona officia des französischen Gesandten gestattet. Dieser unterzog sich daher auch der Marquis de la Chetardie und sandte den Chevalliers de Crepi, nach dem schwedischen Lager, um Vereinigungs Vorschläge, für Schweden zu überbringen.

Es wurden nun zu Wyborg ebenfalls Conferenzen gehalten; aber die Angelegenheit dem Ziele dadurch nicht näher gebracht.

Schwedischer Seits schlug man zwar izt einlenkend vor: die Kayserin möge nur präliminariter die Zurükgabe der Stadt Wyborg, mit ihren Distrikte, bewilligen; man werde sich dann, über die übrigen Foderungen Schwedens leicht vereinigen *). Allein auf Seiten Ruß-

*) Hempel. a. a. O. S. 191.

lands beharrete man dabey, den Nystädter Frieden, ohne alle Veränderung anzunehmen, oder gar keinen Frieden zu schließen.

Indessen war der Waffenstillstand zu Ende gegangen. Beyde Theile rüsteten sich, zur Fortsetzung des Krieges und die Kayserin erließ (unter dem 18 März 1742) ein Manifest **) worin sie die Einwohner Finnlands aufforderte, sich von der Herrschaft Schwedens zu befreyen und sich zu einem unabhängigen Staate zu konstituiren. Sie versprach ihnen, für diesen Fall, ihren Schutz und erklärte, daß sie nicht die Absicht habe, in diesem Kriege etwas zu gewinnen. Sie wünsche vielmehr, daß Finnland, als ein von beyden unabhängiger Staat eine Barriere zwischen Rußland und Schweden ausmachen werde.

Schwedischer Seits ermangelte man nicht hierauf — und zwar in einem Tone zu antworten, der Erbitterung verrieth und Erbit-

*) Rousset. T. XVI. p. 511.

terung verursachen mußte *); — und die Wiederherstellung des Friedens schien entfernter, als jemahls.

Allein kaum war der erneuerte Feldzug begonnen, so zeigte sich auch, wie vergeblich jede erhöhte Anstrengung der Schweden sey; und so wurde denn (schon im May des Jahrs 1742) Nolcken abermahls nach St. Petersburg gesandt; um einen Ausgleichungs-Versuch zu machen; — der aber izt von der Kayserin völlig zurükgewiesen wurde **).

Der nunmehr erfolgte Fortgang dieses Feldzugs lieferte bekanntlich die Festung Helsingfors und mit dieser ganz Finnland in die Hände der Kayserin, öfnete ihr auch den Weg in Schweden und verbreitete hier Schrecken und Besorgniß.

Der Reichstag, der bereits versammelt war, ließ nun der Kayserin antragen: auf der

*) Rousset. l. c. p. 502.

**) Hempel. a. a. O. S. 192.

Grundlage des Nystädter Friedens, ohne irgend einen Zusatz, oder Veränderung, Frieden zu schließen. Allein izt erhielt er zur Antwort *): die Kayserin habe ihre aufrichtige Neigung zum Frieden genugsam bewährt; Schweden dagegen deutlich bewiesen, daß nur die Noth ihm einen solchen Antrag abzwingen könne. Die Kayserin halte sich daher jezt, unter veränderten Umständen, auch nicht weiter an ihre ehmahliche Aeußerungen gebunden und die Ehre ihrer Krone und der Ruhm ihrer Waffen mache es ihr nun zur Pflicht, die errungenen Vortheile nicht ganz unbenuzt zu lassen.

Indessen schienen die Umstände dennoch ein Mittel darzu bieten, die Kayserin Elisabeth, zu günstigern Gesinnungen zu bewegen. Schon am Ende des vorigen Jahrs war, auf dem Reichstage, der Antrag, zur Bestimmung der Thronfolge, gemacht worden; und wiewohl mehrere Kandidaten nicht nur ihre

---

*) Schmaus. a. a. O. S. 626.

Partheyen auf dem Reichstage, sondern auch nachdrükliche Empfehlungen, von andern Mächten, für sich hatten; so bestimmte doch der Nothdrang iezt die Versamlung, fast ausschließlich für den jungen Herzog Karl, Peter, Ulrich, von Holstein Gottorp, bekanntlich einen Zweig des alten echt schwedischen Königsstamms und ein Schwestersohn der Kayserin von Rußland.

In der Wahl dieses Fürsten sah man um so mehr ein Mittel, die Kayserin zu versöhnen, da sie schon gezeigt hatte, daß sie sich sehr für ihn interessire und er sich, von ihr eingeladen, bereits in Rußland aufhielt. Man fertigte daher eine Gesandschaft dahin ab, um ihm die auf ihn gefallene Wahl anzukündigen.

Allein die Kayserin hatte ihn zu ihren eigenen Nachfolger bestimmt und der Herzog war bereits zur griechischen Religion übergetreten, als die Gesandtschaft zu St. Petersburg anlangte.

Ihr Antrag wurde daher abgelehnt; der Zwek desselben jedoch nicht ganz verfehlt. Die Kayserin nahm diesen Beweis der Geneigtheit der schwedischen Nation, zur Herstellung eines friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisses mit ihr, sehr gut auf; und bezeugte von sich denselben Wunsch, dafern Schweden nur billigere und den Umständen angemessenere Vorschläge thun würde. Zugleich verrieth sie den Wunsch, den Oheim des jungen Herzogs von Holstein, den Administrator, Herzog Adolph Friedrich, Bischof zu Lübek, zum Nachfolger auf den schwedischen Throne erwählt zu sehn *).

Dieser Wink blieb nicht unbenutzt. Herr von Pechlin überbrachte der Kayserin die Nachricht, von der Geneigtheit des schwedischen Reichstags, ihrem Wunsche zu entsprechen und ein anderer Abgeordneter, Drenteln gab ihr den Wunsch der Schweden nach Frie-

*) Hempel. a. a. O. S. 203.

den und den Vorschlag zu einem Kongresse zu Abo zu erkennen *).

Die Kayserin gab ihre Zustimmung und nun wurden, schwedischer Seits, der Baron von Cederkrantz und von Nölcken und russischer Seits die Generale, Knäs Romanzov und von Lubras, als Deputirte zu dem Congresse nach Abo gesandt; wo sie im Anfange des Jahrs 1743 anlangten.

Der Anfang der Unterhandlungen verzog sich indessen noch, bis in den März. Im Anfange gaben sie auch keine Erwartung, zu einem günstigen Erfolge. Russischer Seits schien man auf der Behauptung des eroberten Finnlands bestehn zu wollen; schwedischer Seits aber gab man sich das Ansehn, als wenn man sich nicht einmahl mit der Wiedererlangung des Verlohrnen begnügen wolle **).

*) Hempel. a. a. O.

**) Hempel. a. a. O. S. 204.

Bayerische Staatsbibliothek München

Diese Zögerung benuzte die Parthey in Schweden, welche den Kronprinzen von Dännemark auf den schwedischen Thron zu setzen und auf diese Weise die ehemalige Vereinigung, des dänischen und schwedischen Reichs, wieder zu bewirken wünschte. Sie wußten den Bauernstand auf dem Reichstage zu gewinnen; und eine unruhige Regung, unter den Dahlekarliern zu veranlassen.

Gegen viertausend der leztern hatten sich aufgemacht, um in der Hauptstadt selbst, durch ihre persönliche Gegenwart das Wahlgeschäft, dem Votum des Bauernstandes gemäß, zu beschleunigen *). Dadurch wurden die übrigen Stände genöthigt den Beschluß zu fassen, daß man den Kronprinzen von Dännemark wählen wolle; — dafern die Unterhandlungen in Abo nicht bald eine für Schweden günstigere und den Frieden beschleunigende Wendung nehmen.

*) Hempel, a. a. O. S. 213.

Diese Umstände bewogen die — den Frieden in der That wünschende — Kayserin, ihre Foderungen, zu modificiren. Auch die schwedischen Deputirten entsagten vergebenen Foderungen; und so kamen denn die Präliminarien zu Stande und wurden am 27. Jun. 1744 zu Abo unterzeichnet *).

3.

Aboer Präliminar-Artikel **).

In diesen Präliminar-Artikeln, wurde, unter den kontrahirenden Mächten festgesezt:

I. Es solle eine beständige Freundschaft zwischen ihnen bestehn und die Nachricht hievon unverzüglich an die Generale beyder Heere, zur Einstellung der Feindseeligkeiten, abgefertigt werden.

II. In Rücksicht auf die Empfehlung der russischen Kayserin und des Großfürsten von Rußland, werden die schwedischen Stände den

*) Hempel. a. a. O.

**) Wenck. T. II. S. 31. Hempel. a. a. O. S. 215.

Herzog Adolph Friedrich von Holstein und Bischof von Lübek zum Nachfolger auf dem schwedischen Throne wählen.

Schweden wird an Rußland abtreten: die Provinz Kymenegard, mit allen Zubehöhr und der Mündung des Flusses Kymene, sonst Keltis genannt; so daß der westliche Theil des lezten Arms Schweden, das gegen Osten und Norden gelegene Land aber, bis an die Grenzen von Tavasthus und Savolax, Rußland verbleibt.

Ferner verwilligen die schwedischen Minister, sub spe rati ihres Hofs, die Abtretung der Stadt und Festung Nyslot, mit einem Distrikte, gegen Westen und Norden, von zwey schwedischen Meilen in der Breite; zu dessen Bezeichnung, an der Ost-Seite, gegen die Grenzen von Karelien und an der Süd-Seite von Kymenegard, eine Linie gezogen werden soll.

III. Dagegen wird, russischer Seits, versprochen, gleich nach vollzogener obermeldeter Wahl und abgeschlossenen und ratificirten

förmlichen Frieden, Schweden, außerdem, was es bisher von Finnland besessen hat, noch restituiren zu lassen: Ost-Bothnien, Biörneburg, Abo, die Insel Aland, Tavasthus und Nyland mit allem Zubehöhr.

Ueberdieß treten die russischen Bevollmächtigten, sub spe rati ihres Hofs, den Theil von Carelien an Schweden ab, der ihm durch den Nystädter Frieden bereits zu Theil geworden ist: ingleichen die Provinz Savolax, mit Ausnahme der Stadt und Festung Nyslott.

Der Großfürst entsagt, in Rücksicht auf die oberwähnte Wahl, allen seinen Ansprüchen auf Schweden; zu welchem Ende eine förmliche Akte ausgefertigt werden soll. „Im Fall auch, wider alles Vermuthen, und sothaner Wahl halber Schweden molistrirt werden sollte, wird Rußland gesamter Hand, mit Schweden die dienlichsten und wirksamsten Mesures fassen, alle Unruhen, in dieser Art, zu verhindern und zu dämpfen.“

IV. Der Definitiv-Frieden soll, gleich nach Unterzeichnung dieser Präliminarien, zu unterhandeln angefangen und, auf den Fuß des Nystädter Friedens, ohne allen Aufschub, abgeschlossen werden. Die Ratificationen der Präliminarien sollen nach vierzehn Tagen, oder wo möglich noch ehr, ausgewechselt werden.

4.

Aboer Definitiv-Friede *).

Der Abschluß des Definitiv-Friedens fand keine Schwierigkeiten. Er erfolgte am 17. Aug. 1743.

Die Original-Urkunde dieses Friedens, war, wie die der Präliminar-Artikel, in französischer Sprache abgefaßt. Sie enthielt, in ein und zwanzig Artikeln, die nöthigen Ausführungen und Erläuterungen der Präli-

*) Wenck. l. c. p. 36. Hempel a. a. O. S. 221. Rousset T. XVIII. p. 64.

minar-Artikel; wie aus folgender Angabe des Inhalts näher erhellen wird.

In dem ersten Artikel wurde der friedliche und freundschaftliche Verein dahin noch näher bestimmt: daß keiner der kontrahirenden Theile, mit einem Feinde des andern, ein Bündniß schließen und, dafern eins dergleichen mit einer Macht, welche feindselige Gesinnungen gegen den andern Theil hegte, bestehen sollte, dasselbe sogleich aufgehoben werden müsse.

Jeder Theil solle des andern Ehre, Nutzen und Sicherheit treulich befördern; zu welchem Ende, sogleich nach Abschluß dieses Friedens Traktats, noch nähere Bündnisse abgeschlossen werden sollten.

II. Wird eine allgemeine Amnestie allen zugesichert, welche auf irgend eine Weise an den Feindseligkeiten Antheil genommen haben; die russischen Kosaken, welche den Schweden gegen Rußland gedient haben, allein ausgenommen.

III. In Betref der etwa noch vorfallenden Feindseligkeiten, zu Wasser und zu Lande, wird festgesezt, daß sie diesem Friedens-Traktate auf keine Weise zum Präjudiz gereichen und alles, was etwa genommen, oder weggeführt worden seyn dürfte, wieder zurück gegeben und restituirt werden solle.

IV. Der König von Schweden bestätigt, für jezt und ewige Zeiten, die, unter dem 30. Aug. 1711 gemachten Abtretungen, wie sie der achte Artikel des Nystädter Friedens namhaft macht, und hier namentlich wiederhohlt werden.

V. Werden hier sehr ausführlich wiederhohlt und bestätigt die (in dem zweyten Art. der Präliminarien) bereits von Schweden bewilligten neuen Abtretungen; mit allen den daran haftenden Rechten, und Anforderungen. Zugleich verspricht der König von Schweden, für sich und seine Nachkommen, nie, unter irgend einem Vorwande, wieder Anspruch darauf zu machen; auch alle die abzutretenden Provinzen und Städte betreffenden Archive und Urkunden aufsuchen und überliefern zu lassen.

VI. Dagegen macht sich die Kayserin von Rußland anheischig, vier Wochen nach der Ratifikation dieses Friedens-Schlusses, oder, wenn es möglich ist noch ehr, die (in dem dritten Artikel der Präliminarien) bereits versprochenen und hier nochmahls ausführlichst nahmhaft gemachten Restitutionen in Finnland vollziehen zu lassen und entsagt, für sich und ihre Nachkommen, allen Ansprüchen auf die hier gemachten und durch diesen Artikel zurükgegebenen Eroberungen.

VII. Wird die Grenze zwischen Rußland und Schweden auf folgende Weise festgesezt.

Sie beginnt bey dem Nord-Kap des finnischen Meerbusens, an der Mündung des leztern westlichen Arms des Kymene, oder Keltis und zieht sich dann an demselben hinauf, bis dahin wo dieser Arm sich von dem Hauptstrome sondert; so daß also alle Arme und Mündungen dieses Flusses von dieser Grenze umfaßt werden. Alles, was auf der Nord- und West-Seite des Kymene, oder Keltis liegt

wird demnach Schweden, alles auf der Ost- und Süd-Seite aber Rußland angehöhren.

Die Grenze zieht sich dann längs dem Kymene hinauf, bis dahin, wo derselbe die Grenze von Tawasthus berührt; folgt dann der Grenze zwischen Tawasthus und den Kymenegardschen Provinzen, bis dahin, wo die Tawasthusische, mit der Sawolaxischen und der Kymenegardschen zusammen stößt.

Von hieraus wendet sich die Grenze westlich; indem sie der ordinären Grenze folgt, welche die Kymenegardschen und Sawolaxischen Bahn scheidet, bis zu dem Orte, von wo man eine neue Grenzlinie, nach Osten zu, bis an die ordinäre Kymenegardsche Grenze ziehn wird.

Dann wird wieder eine neue Grenzlinie gegen Norden zu ziehn seyn und zwar dergestallt, daß Nyslott etwa zwey schwedische Meilen, ostwärts, von derselben liegen bleibt. In dieser Entfernung wird sie sich um diesen Ort bald etwas mehr gegen Norden, bald etwas

mehr gegen Osten wenden, — je nachdem die natürliche Beschaffenheit des Landes dazu die Veranlassung giebt; — bis sie das Schloß von Nyslott, etwa zwey schwedische Meilen nach Süden zu in der Entfernung haben wird.

Hier nimmt man einen festen Grenzpunkt an; von welchen sich dann die Grenze gegen Süd-Ost wenden wird, bis dahin wo die Grenze, welche Sawolax von dem schwedischen Carelien trennt, mit der zusammen trift, welche durch den Nystädter Frieden dem russischen Carelien gegeben ist. Dabey ist ausdrüklich festgesezt worden, daß alle Flüsse und Bäche, welche die Grenzscheide beyder Reiche bilden, auch getheilt seyn sollen.

Gegen Carelien, oder den schwedischen Theil von Kexhelms-Lehn, vor dem Orte, wo die unten bemerkte neue Grenze des Nyslotter Distrikts, an die vorige, durch den Nystädter Frieden bestimmte Grenze stößt; desgleichen in den Lappmarken, bleibt die Grenze zwischen beyden Reichen, wie dieselbe in dem Nystädter Frieden festgesezt worden ist. —

Gleich nach der Ratifikation dieses Traktats, sollen von beyden Seiten Kommissarien zur Regulirung der Grenzen, in Folge dieser Bestimmung, ernannt werden.

VIII. So wohl in den, durch den Nystädter, als in den durch den gegenwärtigen Friedens-Schluß abgetretenen Provinzen soll kein Gewissens-Zwang eingeführt werden; sondern Religion, Kirchen- und Schulwesen soll völlig so bleiben, wie es unter der schwedischen Regierung statt gefunden hat. Doch wird auch die griechische Religion in denselben eine freye Ausübung erhalten.

IX. Allen Einwohnern und städtischen Korporationen der, durch den Nystädter und den gegenwärtigen Friedens-Schluß an Rußland von Schweden abgetretenen Provinzen werden ihre Rechte und Privilegien zugesichert.

X. In Folge des eilften und zwölften Artikels des Nystädter Friedens, welche hier noch besondere Bestätigung und Anwendung erhalten, werden alle Besitzer, von Land-

Grundstücken u. s. w. deren Güter konfiscirt oder sequestrirt worden, völlig wieder restituirt und ihnen und ihren Erben Bestätigung und Schutz in ihren Eigenthume zugesichert.

In Betref der Erbschaften und anderweitigen Rechts-Ansprüchen, welche Unterthanen beyder pacificirenden Mächte, in den gegenseitigen Ländern, haben mögen, wird auf den zwölften Art. des Nystädter Friedens hingewiesen und den Unterthanen, der durch den gegenwärtigen Friedens-Schluß abgetretenen Provinzen, gleiche Rechte, mit denen durch jenen überlassenen, zugestanden.

XI. Sollen alle in den eroberten und nun zu restituirenden Provinzen ausgeschriebenen Kontributionen und Proviant-Lieferungen völlig aufhöhren. Nur Fourage soll, bis zu dem gänzlichen Abmarsch der Truppen, geliefert werden.

Die abmarschierenden Truppen sollen niemanden, wider seinen Willen, mit sich führen, oder Gewaltthätigkeiten zufügen. Alle Festungen und Schlösser, im Groß-Herzog-

thume Finnland, sollen in dem Zustande, worin sie sich jezt befinden, gelassen werden. Doch wird es der Kayserin frey stehn, alles grobe und kleine Geschütz, nebst Zubehöhr, alle Ammunition, Magazine u. s. w. überhaupt alles, was sie dahin hat bringen lassen, wieder mit hinweg zunehmen; wozu sie den benöthigten Vorspann u. s. w. erhalten wird. Und sollte die zur Räumung bestimmte Zeit nicht hinreichen, alles Erwähnte hinwegzuführen, so soll es wohl verwahrt und zu welcher Zeit es auch verlangt werden dürfte, unweigerlich verabfolgt werden.

Dagegen wird die Kayserin, die Urkunden, welche von ihren Truppen etwa gefunden und weggeführt seyn sollten, sorgfältig aufsuchen und an; dazu von dem Könige von Schweden besonders Bevollmächtigte Personen, zurükgeben lassen.

XII. Die beyderseitigen Gefangenen sollen unentgeldlich zurückgegeben werden. Einen jeden derselben bleibt es indessen überlassen:

ob er von der erhaltenen Freyheit der Rükkehr in sein Vaterland Gebrauch machen will, oder nicht.

Ein gleiches gilt von allen, während des Krieges, angeworbenen, oder sonst weggeführten Leuten.

Der König von Schweden verspricht noch besonders, allen ehmahlichen Einwohnern der, durch diesen Friedenschluß an Rußland abgetretenen Städte und Landstriche, die sich während des Kriegs nach Schweden geflüchtet, eine völlig freye Rükkehr in ihre Heimath zu gestatten.

XIII. Die russische Kayserin verwilligt eine zollfreye Getraide-Ausfuhr, aus denen, an der Ostsee und dem finnischen Meerbusen belegenen Provinzen, nach Schweden, für den Werth von funfzigtausend Thaler. Doch machen davon die Jahre eine Ausnahme, in welchen sich die russische Kayserin, wegen Miswachs, oder anderer erheblichen Ursachen

genöthigt seyn wird, die Getraide Ausfuhr überhaupt zu verbieten.

XIV. Die Unterthanen beyder Reiche sollen in beyden Ländern, sowohl zu Wasser, als zu Lande, frey Handlung treiben können. Sobald als möglich soll ein besonderer Vertrag deshalb abgeschlossen werden; doch können sich die Handelsleute beyder Nationen, gleich nach der erfolgten Ratifikation dieses Friedensschlusses, der durch denselben erlangten Freyheit, mit Beobachtung der in jedem Lande bestehenden Zoll- und anderweitiger Verfassung ungehindert bedienen.

XV. Beyderseitige Unterthanen sollen, ihre ehemahls in beyden Ländern besessenen Handelshäuser, gleich nach dem Frieden, zurük erhalten; auch soll ihnen erlaubt seyn, in andern Städten und Häfen, sich Häuser, zu diesem Behufe anzuschaffen und Etablissements einzurichten.

XVI. Das Strandrecht wird in beyden Reichen, für die verunglükten Schiffe beyder

Staaten völlig abgeschafft und den Verunglück-ten jede Hülfsleistung zugesichert. Was von Gütern gerettet wird, soll nach, binnen Jahrs-frist erfolgter, Reklamation den Eigenthümern, gegen eine billige Belohnung zurück gegeben werden. Alles Rauben und Plündern, bey solchen Gelegenheiten, soll auf das strengste verboten und bestraft werden.

XVII. Die Kriegs-Schiffe, beyder Mächte, sollen, wenn sie von einer, der andern gehörigen, Festung vorüber segeln, dieselbe zuerst begrüßen und von derselben sogleich die Salutirung zurück empfangen. Begegnen sich schwedische und russische Schiffe in offner See, oder in einen Hafen, so soll, vor der Hand, die Begrüßung ganz unterbleiben; in der Folge aber, durch eine besondere Convention festgesetzt werden, wie es, in solchen Fällen, zu halten seyn wird.

XVIII. Enthält die Bestätigung des zwanzigsten Art. des Nystädter Friedens

und die in demselben festgesetzte Aufhebung der Unterhaltung der gegenseitigen Gesandschaften.

XIX. In dem Falle, daß zwischen den beyderseitigen Unterthanen, sich in der Folge Mishelligkeiten ergeben sollten; wird der gegenwärtige Traktat nichts desto weniger bestehn; die erwähnten Zwistigkeiten werden, durch dazu bestellte Commissarien, untersucht und, nach den Grundsätzen der Billigkeit, beygelegt werden.

XX. Nach der Ratifikation dieses Friedens-Schlusses sollen alle, welche sich der Verrätherey, des Mordes, Diebstals, oder anderer Verbrechen schuldig gemacht und in dem Lande des andern Theils eine Zuflucht gesucht, oder auch wegen minder erheblicher Ursachen, ihre Heimath verlassen haben, auf ergangene Reklamation sogleich, wie sie gekommen sind, mit Weib und Kind, auch allem, was sie, an

gestohlenen, oder geraubten Gut, mitgebracht haben, ausgeliefert werden.

XXI. Die Ratifikationen sollen zu Abo, binnen drey Wochen, oder, wenn es seyn kann, noch früher ausgewechselt werden.

In einer besondern Versicherungs-Akte *) that der König von Schweden förmlich Verzicht auf das Recht, die Titel von den im Nystädter und Aboer Frieden, an Rußland überlassenen Provinzen zu führen, und gestand der Kayserin von Rußland die ausschließliche Befugniß zu, davon Gebrauch zu machen.

Die schwedische Ratifikation erfolgte, unter dem 15. und die russische, unter dem 19. Aug.

Auch wurde, schwedischer Seits, durch eine besondere Akte **), die oben erwähnte Entsa-

*) Wenck. l. c. p. 76.

**) Wenck. l. c. p. 81.

gung der Titel von den abgetretenen Ländern bestätigt.

Bey der Bekanntmachung dieses Friedens-Schlusses fand die Kayserin von Rußland für gut, eine Art von Rechtfertigung, wegen der Zurückgabe Finnlands beyzufügen. Sie gab die Wahl des Herzogs Adolpfs Friedrichs, zum schwedischen Thronfolger, als die Ursachen an; und bemühte sich zu erweisen, daß durch die Bewirkung dieser Wahl dem russischen Reiche mehr Ehre und Vortheil gesichert sey, als die erwähnten Eroberungen hätten verschaffen können; indem dadurch die Aussicht, zu einer dauernden Verbindung und Erhaltung der Ruhe eröffnet worden *). So wurde izt also, russischer Seits, als ein Haupt-Motiv, zum Frieden angeführt, was man vormahls, schwedischer Seits, als einen Haupt-Grund, zum Kriege angegeben, hatte: — die Ein-

*) Schmauß. a. a. O. S. 635.

mischung Rußlands, in die Wahl eines schwedischen Thronfolgers.

Ein abermahliger Beweis, wie wenig Krieg und Frieden in konsequenten Zusammenhange zu stehn pflegen.

Sechstes Kapitel.

Bündnisse und Friedens-Schlüsse, die durch den östreichischen Erbfolge-Streit, nach dem Tode Kayser Karls des sechsten veranlaßt worden.

Historische Einleitung.

Schon in dem Jahre 1713 hatte Kayser Karl der sechste die (1703 festgesetzte) Successions-Ordnung des östreichischen Hauses förmlichst bestätigt und zu einem ewigen Pacto einem Grund-Gesetze, einer Sanctio pragmatica des Hauses Oestreich gemacht.

Durch diese Bestätigung war nun die Verfügung erneuert: daß, nach seinem Tode, die Erbfolge, in allen seinen Staaten, zunächst seinen ehlichen männlichen Leibes-Erben und in Ermangelung, oder nach Abgang dieser, den weiblichen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zu Theil werden solle.

Erst nach dem gänzlichen Erlöschen des Carolingischen Stammes konnte, in Folge dieser Erbfolge-Ordnung, der Josephinische weibliche wieder, und nach diesem die übrigen Seiten-Zweige des östreichischen Hauses, in männlicher und weiblicher Descendenz, zur Erbfolge gelangen *).

Als darauf die älteste Tochter des verstorbenen Kaysers Joseph des ersten, (im Jahre 1719) an den Kur-Prinzen von Sachsen verheirathet wurde, mußte dieselbe, in einer förmlichen Verzichtleistungs-Akte **), diese

*) Schmaus. a. a. O. Th. I. S. 574.

**) Schmaussii Corp. jur. Gent. Ac. p. 1780.

Erbfolge-Ordnung anerkennen und für sich, allen, derselben zuwiderlaufenden, Ansprüchen feyerlichst entsagen. Ihr Gemahl und Schwiegervater traten dieser Verzichtleistung bey und gaben derselben, durch ihre Unterschrift, ihre Bestätigung.

Eine gleiche Urkunde wurde, von der jüngern Schwester, ausgestellt, als dieselbe sich (1722) mit dem Kur-Prinzen von Bayern verheirathete *). In dieser wurde überdies noch das Vorrecht ihrer ältern (an den Kur-Prinzen von Sachsen verheiratheten) Schwester, für die männliche und weibliche Descendenz derselben, ausdrücklich anerkannt, und die ganze Akte ebenfalls von dem Gemahl und Schwiegervater der Ausstellerin auf das förmlichste bestätigt.

In der Folge wurde die von Kayser Karl den sechsten, zur Bestätigung dieser Erbfolge-Ordnung, bey obiger Gelegenheit getroffene Verfügung, oder sogenannte pragmatische Sank-

*) Corp. jur. G. A. p. 1865.

tion, in allen der östreichischen Herrschaft unterworfenen Ländern und Staaten, förmlich bekannt gemacht und von denselben, als ein Grund-Gesetz, angenommen und anerkannt.

Dadurch noch nicht befriedigt, suchte und erlangte der Kayser allmählig die Garantie dieser Successions-Ordnung, von den meisten angesehensten europäischen Mächten; wie dies bereits bey andern Gelegenheiten angemerkt worden ist. Hier darf nur noch nachgetragen werden, daß, durch ein Kayserliches Commissions-Dekret *), (vom 18. Okt. 1731) auch die Garantie der deutschen Reichs-Versammlung eingehohlt und durch ein Reichs-Gutachten **) (vom 11. Jan. 1732) bewilligt und förmlich verfügt wurde.

Bekanntlich hatten indessen die mannigfaltigen Bemühungen, und selbst großen Aufopferungen, welche der Kayser anwandte, um

*) Schmaus. Einleit. Th. I. S. 580.

**) Schmaus. a. a. O. S. 581.

dieser seiner Verfügung, auf die er einen so großen Werth legte, eine unerschütterliche Festigkeit zu geben, keineswegs den beabsichteten Erfolg. Sobald der Kayser todt war, erhoben sich Ansprüche von allen Seiten *). Es bildeten sich Verbindungen, gegen und für Oestreich und ein schnell sich verbreitender Krieg führte, früher und später, Friedens-Schlüsse herbey; durch welche, einige, freylich nicht unwichtige, Modifikationen abgerechnet, im Ganzen genommen die Verfügung Karls des sechsten realisirt und bestätigt wurde.

Folgende verdienen hier, als die merkwürdigsten, ausgehoben zu werden.

---

*) Jahrhund. d. Aufkl. Th. IV. S. 14. 42 u. folg.

I.

Breslauer Friede, nebst Zubehör.

I.

Präliminar-Artikel *).

Nachdem Friedrich der zweyte sich in den Besitz von Schlesien gesetzt und man, östreichischer Seits, die Hoffnung aufgegeben hatte, ihn aus demselben zu verdrängen; entschloß sich Maria Theresia, es ihm wenigstens vor der Hand zu überlassen und dadurch einen, und zwar vielleicht den gefährlichsten, Feind abzukaufen.

Der König von England, der nicht im Stande gewesen war, durch seinen Beystand, ihr diese wichtige Provinz zu retten, suchte ihr wenigstens durch seine Vermittlung nützlich zu werden.

*) Wenck. T. I. p. 734.

Lord Hindfort, großbritannischer Gesandter bey dem Könige von Preußen, wurde von der Königin von Ungarn, zur Unterhandlung der Präliminarien bevollmächtigt und dieser unterzeichnete sie, mit dem Grafen von Podewils, Bevollmächtigten des Königs von Preußen, zu Breslau am 11. Jun. 1742. Die Unterhandlungen leitete der gerade und feste Sum Friedrichs des zweyten; sonach konnte die schlangenartige, alt herkömmliche Diplomatik keinen Einfluß auf dieselbe gewinnen.

Nach den gewöhnlichen Zusicherungen ewiger Freundschaft verpflichten sich beyde Theile:

II. ihren gegenseitigen Feinden keinen Beystand zu leisten, oder Verbindungen einzugehn, welche mit diesem Vertrage unvereinbarlich wären; vielmehr sich gegenseitig, im Falle sie von einer andern Macht bedroht werden sollten, ihre guten Dienste zu widmen.

III. Wird eine General=Amnestie bewilligt.

IV. Die Feindseligkeiten sollen aufhören und der König von Preußen verspricht sechzehn Tage, nach Unterzeichnung dieser Präliminarien, seine Truppen in seine Länder zurück zu ziehn. Die Unterthanen, der abgetretenen Länder, sollen fünf Jahre lang das Recht haben, ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern, ohne einen Abzug an ihrem Vermögen zu erfahren.

V. Die Königin von Ungarn cedirt, in der gewöhnlichen Form, dem Könige von Preußen Ober= und Nieder=Schlesien, ausgenommen das Fürstenthum Teschen und die Stadt Troppau; ingleichen was auf der andern Seite des Flusses Oppau und des hohen Gebürges, von Ober=Schlesien, liegt; auch die Herrschaft Hennersdorf und die andern Distrikte von Mähren, welche von Ober=Schlesien eingeschlossen sind.

Ferner überläßt die Königin von Ungarn dem Könige von Preußen die Stadt und Fe=

stung Glatz, nebst der ganzen Grafschaft dieses Namens mit völliger Souverainität und Unabhängigkeit, von der Krone Böhmen.

Dagegen begiebt sich der König von Preußen aller alten und neuen Ansprüche, an die Königin von Ungarn; welchen Namen sie auch immer haben mögen.

VI. Der König von Preußen verspricht, die katholische Religion in Schlesien in dem statu quo; auch, wie er es bey dem Einmarsche in Schlesien bereits erklärt, allen Einwohnern Schlesiens, ihre rechtmäßigen Besitzungen, Freyheiten und Privilegien zu lassen; mit Vorbehalt jedoch einer völligen Gewissens-Freyheit der Protestanten und der Rechte des Souverains.

VII. Der König von Preußen übernimmt die Bezahlung der auf Schlesien hypotecirten, von englischen Kaufleuten, nach dem zu London den 10. Jan. 173⅘ unterzeichneten Kontrakte, vorgeschossenen Summen.

VIII. Alle Gefangene sollen unentgeltlich ausgewechselt werden; alle Contributionen aufhören und was etwa, nach Unterzeichnung der Präliminarien, noch erhoben seyn sollte, zurück gegeben werden.

IX. Die Handels-Verhältnisse beyderseitiger Unterthanen, sollen, in dem Friedens-Schlusse, oder durch eine Commission, regulirt werden; bis dahin bleibt es auf dem Fuße, wie es vor dem gegenwärtigen Kriege gewesen ist.

X. Auf der Grundlage dieser Präliminarien, soll, in drey oder vier Wochen spätstens, ein förmlicher Friedens-Traktat abgeschlossen werden.

XI. In diesem Frieden sollen mit eingeschlossen seyn: der König von Groß-Britannien, sowohl in dieser, als in seiner Qualität, als Kurfürst von Hannover, die Kayserin von Rußland, der König von Dänemark, die General-Staaten, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und der König von Polen, als

Kurfürst von Sachsen; in Betreff des letztern, unter der Voraussetzung, daß er binnen sechzehn Tagen, nach der förmlichen Anzeige dieses Friedens, seine Truppen, von der französischen Armee, aus Böhmen und den übrigen Besitzungen der Königin von Ungarn zurück ziehe.

X. Die Ratifikation dieser Präliminarien soll zu Breslau, acht oder zehn Tage, nach der Unterzeichnung derselben erfolgen.

II.

Definitiv-Friedens-Vertrag *).

Der Definitiv-Friede wurde, ohne fernere Schwierigkeiten, von eben den Bevollmächtigten, welche die Präliminar-Artikel abgeschlossen hatten, zu Stande gebracht und (zu Berlin, am 28. Jul. desselben Jahrs) unterzeichnet.

*) Wenck. l. c. p. 739.

Folgende sind die Erläuterungen und nähern Bestimmungen von Wichtigkeit, welche, in den sechzehn Artikeln desselben den Präliminar-Artikeln beygefügt wurden.

II. Wird denen, aus ihren Gütern Vertriebenen, die Wiedereinsetzung, in den Besitz derselben zugesichert; unter der Bedingung, daß sie sich binnen einem Monate, nach dem Abschlusse dieses Friedens, dem Souverain unterwerfen, in dessen Staaten dieselben liegen.

III. Den Unterthanen beyder Theile, oder den in beyden Ländern Begüterten soll es frey stehn, in die Dienste des einen oder des andern Theils zu treten, oder darin zu bleiben.

V. Zur nähern Bestimmung dessen, was (in Folge des fünften Artikels der Präliminarien) der Königin von Ungarn von Schlesien bleiben soll, wird hier noch folgendes beygefügt: — Teschen, mit den dazu gehörigen Herrschaften, Bielitz, Freystadt, Ray, Peterwitz, Reichenwaldau, Frideck, Teutsch-Leuthen und

Oderberg; bis dahin, wo sich die Olsa in die Oder ergießt.

Die Grenz-Steine des erwähnten Fürstenthums Teschen, nebst denen, der eben namhaft gemachten Herrschaften, werden nun, von Polen her, bis an die Oder, auch die östreichische Grenze bezeichnen. Von dem Einflusse der Oppa in die Oder an, wird sie denn längs dem Ufer des ersten Flusses, bis Jägerndorf, hinauf steigen, die Stadt dieses Namens einschließen und dann dem Laufe des benannten Flusses ferner, bis an die Grenze der Herrschaft Olbersdorf und dem eingeschlossenen Stücke von Mähren, wo Hennersdorf und andere dazu gehörige Landgüter liegen, bis nach Bischofs-Koppe und, von da nach Zuchmantel, folgen.

Von hieraus zieht sie sich denn, längs einem kleinem Flusse, bis Niklasdorf und von hieraus, bis an die Heerstraße, in die Nähe von Goldsdorf; dann dieser Straße entlang, bis nach Weidenau, Bersdorf und Johannis-

berg. Sie folgt ferner der Straße, bis nach Weißwasser und an das Gebürge von Münsterberg. Wobey zu bemerken ist, daß, letzteres ausgenommen, alle oben benannten Orte und Landschaften der Königin von Ungarn angehören werden.

Alle übrigen eingeschlossenen Stücke von Mähren (der Distrikt von Katscher allein ausgenommen, der durch den gegenwärtigen Vertrag an Preußen abgetreten worden) bleiben, in ihren ältern und neuern Grenzen, in Folge der in den Präliminar-Artikeln bereits gemachten Bestimmung, der Königin von Ungarn.

Diese überläßt dem Könige von Preußen ferner die Stadt und Grafschaft Glatz, mit völliger Souverainität und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen. Dagegen entsagt der König von Preußen allen Ansprüchen, von welcher Art sie auch seyn mögen, an die Königin von Ungarn, für Gegenwart und Zukunft.

VI. Wird noch zur Bedingung gemacht und versprochen: daß sich der König von Preu-

ßen der reservirten Souverainitäts-Rechte nicht zum Präjudiz des status quo der Katholiken, in Schlesien, bedienen solle und wolle.

IX. Der König von Preußen übernimmt, neben den in England, auch die in Holland auf Schlesien, kontrahirten Schulden; behält sich jedoch, bey der Liquidation der letztern, die Abrechnung dessen vor, was ihm die Republik Holland schuldig ist.

Die Königin von Ungarn übernimmt dagegen die auf Schlesien, in Brabant kontrahirten Schulden.

X. Sie wird auch dem Könige alle Archive, Urkunden und Dokumente jeder Art, welche die abgetretenen Provinzen betreffen, ausliefern lassen. Ein gleiches wird der König in Betreff derjenigen thun, welche ihr bleiben.

XI. Die Königin von Ungarn, leistet für die Krone und Stände Böhmens Verzicht, auf alle Lehns-Rechte, über Besitzungen, welche dem Hause Brandenburg zugehören und ehmahls als Lehne der Krone Böhmen betrachtet worden sind.

XII. Die Stände von Böhmen sollen, gleich nach dem Frieden, in einer besondern Akte, diese Befreyung von aller Lehns-Abhängigkeit der ehmahls unter böhmischer Hoheit gestandenen, izt an Preußen überlassenen Landstriche anerkennen.

XIII. Die Königin von Ungarn gesteht dem Könige von Preußen die Titel eines souverainen Herzogs von Schlesien und souverainen Grafen von Glatz zu; behält sich aber vor, den Titel eines souverainen Herzogs von Schlesien ebenfalls zu führen.

In einem Separat-Artikel übernimmt der König von Preußen noch die Bezahlung der Summen, welche in Schlesien selbst, von einigen Administrations-Zweigen aufgenommen werden.

Beyde kontrahirende Theile werden noch eine nähere Uebereinkunft, wegen der Liquidation der Foderungen treffen, welche die Unterthanen der Königin von Ungarn, unter diesen Titeln, in Schlesien und Unterthanen des Königs in Wien haben.

III.

Einige andere, zum Breslauer Friedens-Traktate gehörige Akten-Stücke.

1.

Schlesischer Grenz-Receß *).

Dieser, vom 6. Dec. des mehr erwähnten Jahrs datirte Receß enthält das Resultat, der, in Folge des neunten Artikels der Präliminarien und des achten des Definitiv-Friedens-Schlusses, niedergesetzten Commission, zur Regulirung der Grenzen. Es wird darin eine genaue Beschreibung des Grenz-Zugs und der dabey entstandenen und ausgeglichenen Schwierigkeiten, der festgesetzten Grenzen und der Anordnung der Grenz-Säulen gegeben; und im Namen beyder kontrahirender Mächte nochmahls die Ver-

*) Wenck l. c. p. 748.

sicherung ertheilt: daß durch denselben das ganze Grenz-Bestimmungs-Geschäft für immer beendigt seyn solle.

2.

Renuntiation der böhmischen Stände auf Schlesien *).

Diese Renuntiation ist von dem 16. Jul. des Jahrs 1743 datirt und enthält eine Wiederhohlung und Bestätigung des eilften und zwölften Artikels des Definitiv-Friedens-Schlusses; im Namen der Stände des Königreichs Böhmen.

Es ist demselben, (unter dem 10. Aug. 1743) noch ein Attestat der böhmischen Hof-Canzeley **) beygefügt; zur Beglaubigung, daß obige Akte von den Ständen, völ-

*) Wenck. l. c. p. 778.

**) Wenck l. c. p. 779.

lig in der herkömmlichen Form, ausgefertigt worden sey, folglich alle legale Gültigkeit habe.

3.

Garantie-Akte des Königs von Groß-Britannien *).

Diese war bereits unter dem 24. Jun. 1742 ausgefertigt. Der König von England übernahm darin die Garantie der Präliminar-Artikel; und versprach zugleich die Garantie, der General-Staaten der vereinigten Niederlande zu verschaffen; unter der Voraussetzung, daß der König ein genaues Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß, zur gegenseitigen Beschützung ihrer Staaten, mit beyden Mächten eingehn und erneuern werde.

---

*) Wenck. l. c. p. 781.

4.

Beytritts-Akte der Kayserin von Rußland *).

Diese Akte ist vom 12. Nov. des Jahrs 1743 ausgestellt und enthält die gegenseitigen Erklärungen, des Beytritts der Kayserin von Rußland und der Annahme dieses Beytritts, auf Seiten der kontrahirenden Mächte.

5.

Deklarationen der Königin von Ungarn und des Königs von Polen, als Kurfürsten von Sachsen, den Breslauer Frieden betreffend.

Die Deklaration der Königin von Ungarn **) ist vom 23. Jul. 1742 datirt, und enthält die Erklärung: daß, da der König von Polen der Bedingung ein Genüge geleistet habe,

*) Wenck, l. c. p. 782.

**) Wenck. l. c. p. 717.

unter welcher er in die Präliminarien des Breslauer Friedens mit eingeschlossen sey, sie auch keinen Anstand nehme, durch gegenwärtige Akte den Frieden mit demselben völlig abzuschließen; und solle dieselbe eben die Kraft, als ein förmlicher Friedens-Schluß haben.

Dieser Erklärung fügt sie die Versprechung bey: alle Feindseligkeiten aufhören zu lassen, keine, mit dem gegenwärtigen Friedens-Schluß streitende, Verbindung einzugehn und diejenigen aufzuheben, welche demselben entgegen seyn sollten; wo und wie sie könne, den ihm etwa von andern Mächten drohenden Nachtheil abzuwenden, eine allgemeine Amnestie zu verwilligen und, binnen vier Wochen, oder, wenn es seyn könne, noch eher, ein Bündniß mit ihm abzuschließen; — jedoch alles dieses nur unter der Voraussetzung, daß sich der König von Polen, als Kurfürst von Sachsen, durch eine Akte, von eben der Gültigkeit und Kraft, zu eben dem verbindlich mache, was von ihr, in der gegenwärtigen, versprochen sey.

Diese *) erfolgte denn auch (bereits unter dem 28. Jul. desselben Jahrs) und enthielt vorausgesetzter Maßen, dieselben Aeußerungen und Zusagen, als die der Königin von Ungarn; so daß also durch beyde der Friede, zwischen diesen beyden Mächten, förmlich abgeschlossen und bestätigt wurde.

IV.

Einige, zur Befestigung des Breslauer Friedens hauptsächlich mit abzweckende Bündnisse.

1.

Bündniß zwischen Preußen und Groß-Britannien **).

Dies Bündniß wurde, zwischen dem Könige von Preußen, Friedrich den zweyten,

*) Wenck. l. c. p. 719.

**) Wenck. l. c. p. 640.

und dem Könige von Groß-Britannien, Georg den zweyten, abgeschlossen und (am 18. Nov. 1742,) zu Westmünster, unterzeichnet.

Nachdem, in der Einleitung, auch der Schutz des Protestantismus, als ein Motiv dieser besondern Verbindung, angegeben war, sagen sich

I. beyde kontrahirende Theile, in den gewöhnlichen Formeln, eine ewige feste und unerschütterliche Freundschaft zu, und verbinden sich standhaft, über die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wachen. Sie garantirten sich gegenseitig ihre heilige Religion, gegen alle Gefahren und Angriffe, in allen Staaten, wo die Erhaltung der protestantischen Religion schon anderweitig durch sie garantirt sey. Dann wird,

II. als der nähere Zweck dieser Verbindung, die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit beyderseitiger Reiche und Staaten, angegeben und allen darauf abzweckenden Verträgen neue Bestätigung gegeben.

Der König von Groß-Britannien garantirt noch besonders, in bester Form, dem König von Preußen seine sämmtlichen Staaten und Besitzungen und bekräftigt aufs neue und ganz ausdrücklich den Breslauer Frieden, seinem ganzen Inhalte nach.

III. Dagegen garantirt ihm der König von Preußen seine sämmtlichen Staaten und Besitzungen in Europa.

IV. Für den Fall eines feindlichen Angriffs, sagen sich beyde Theile ihre guten Dienste zu.

V. Und dafern dieselben, binnen zwey Monaten, die beabsichtete Wirkung nicht haben sollten, verpflichteten sie sich gegenseitig zu einem thätigen Beystande, durch ein Hülfs-Korps, von achttausend Mann Infanterie und zweytausend Mann Cavallerie.

Doch bleibt dem hülfsbedürftigen Theile die Wahl: anstatt dieser Landtruppen, sich Schiffe, oder Geld auszubitten. In diesem Falle sollen, für tausend Mann Infanterie, zehntausend und, für tausend Mann

Cavallerie, dreyßigtausend holländische Gulden, monatlich, gezahlt und der Beystand zur See, nach demselben Verhältnisse, bestimmt werden.

VI. Für den Fall, daß dieser Beystand nicht hinreichen sollte, versprechen sich beyde, gegenseitig, eine Vermehrung desselben; auch nöthigen Falls sogar, dem Angreifer den Krieg zu erklären, und ihn, mit der ganzen Anstrengung ihrer Kraft, zu bekämpfen.

VII. Wird man sich darüber vereinigen, welche Fürsten und Staaten, zur Theilnahme an diesem Vertrage, eingeladen werden sollen; beschließt aber, die Auffoderung, zum Beytritt, sogleich an die vereinigten Staaten ergehen zu lassen.

2.

Bündniß zwischen der Kayserin von Rußland und dem Könige von Groß-Britannien *).

Dies Bündniß, welches zwischen der Kayserin von Rußland, Elisabeth und dem Könige von Groß-Britannien, Georg den zweyten, abgeschlossen und (am 11. Dez. 1742) zu Moskau unterzeichnet wurde, zweckte, wie die Einleitung besagt, ebenfalls auf die Erhaltung der Ruhe Europens, besonders des nördlichen Theils desselben, ab und begründete zu dem Ende, unter beyden kontrahirenden Theilen, eine nähere Vereinigung, auf folgenden Bestimmungen.

I. Beyde Theile werden sich aufs äußerste bemühn, einander bey den Königreichen ꝛc. welche sie, vor dem Anfange des 1741sten Jahrs, in Besitz gehabt haben, oder noch akqueriren mögten, zu „mainteniren."

---

*) Wenck. l. c. p. 645.

II. Dem zufolge sagen sich beyde, für den Fall des Angriffs eine, in den folgenden Artikeln näher zu bestimmende, Unterstützung zu.

III. Bey dieser Verbindung haben die kontrahirenden Theile keine andere Absicht, als ihre Sicherheit und die Erhaltung des Friedens, besonders im Norden. Für diesen Zweck werden sie die möglichste Sorgfalt anwenden und sich ihre Ideen und Rathschläge einander mittheilen.

IV. Für den Fall, daß die Kayserin von Rußland für nöthig finden sollte, den Beystand ihres Verbündeten zu requeriren, macht sich der König von Groß-Britannien verbindlich, ihr eine Eskader, von zwölf Linien-Schiffen, welche mit siebenhundert Kanonen — nach beygefügter specificirter Vertheilung — besetzt seyn und eine Mannschaft von viertausend, fünfhundert und sechzig Mann führen müssen, zu Hülfe zu senden und dieselbe, so lange der Krieg

dauert, für sie zu unterhalten und operiren zu lassen.

Im ähnlichen Falle, verspricht dagegen die Kayserin, zehntausend Mann Infanterie und zweytausend Mann Cavallerie zu senden.

V. Sollte man etwa diese Hülfleistung, den Umständen nach, nicht zweckmäßig finden, so werden sich beyde Theile, anstatt dessen, jährlich fünfmahl hundert tausend Rubel, russischen Geldes, zahlen und diese Zahlung fortsetzen, so lange das Bedürfniß des Beystandes dauert.

VI. In dem Falle, wo der requirirte Theil selbst angegriffen werden sollte, steht es ihm frey, zwey Monat nach davon gemachter Anzeige, seine Hülfstruppen zurück zu ziehn. Eben so wird er von der Verbindlichkeit der Hülfleistung freygesprochen, für den Fall, wo er sich, zu der Zeit, da die Requisition an ihn ergeht, selbst in einem Kriege befinden sollte.

VII. Die russischen Hülfstruppen sollen mit der gehörigen Artillerie versehn seyn und von der Kayserin besoldet und rekrutirt werden. Der König von Groß-Britannien hingegen übernimmt ihre Verpflegung; nach einer beygefügten Bestimmung.

VIII. Enthält die nöthigen Bestimmungen, wegen des Marsches der Truppen, zu Lande und des Transports derselben zur See; so wie

IX. und X. wegen der Führung des Commando's und des Ranges der Befehlshaber;

XI. ingleichen wegen der Religions- und Gerechtigkeits-Pflege, auf den Schiffen und bey den Truppen und

XII. der Anwendung beyder, zum Dienste des requirirenden Theils.

XIII. Setzt das Nöthige, in Betreff der Aufnahme der groß-britannischen Schiffe in den russischen Hafen und ihrer Verproviantirung fest.

XIV. Ueberläßt dem requirirenden Theile die Bestimmung des Orts, wohin sich der Succurs begeben soll und die Disposition, über die Anwendung desselben.

XV. Macht jedoch die Ausnahme: daß die englische Hülfs-Flotte nicht gegen die Pforte, oder die Perser, Tartaren und andere orientalische Völker und die russischen Hülfs-Truppen nicht in Amerika und überhaupt nicht ausser Europa gebraucht werden sollen.

XVI. Der großen Entfernung wegen, werden, für die russischen Truppen, auch noch Spanien, Portugal und Italien ausgenommen.

XVIII. Der Angegriffene darf keinen Frieden, oder Waffen-Stillstand schließen, ohne seinen Verbündeten mit in denselben aufnehmen zu lassen.

XIX. Dieser Vertrag soll keinem andern, welcher mit demselben bestehen kann, zur Beschränkung gereichen.

XX. Zur Aufnahme der Mächte, in denselben, welche dazu geneigt seyn sollten, wird man die nöthige Uebereinkunft treffen.

XXI. Ohnerachtet die Contrahenten auf eine beständige Fortdauer des freundschaftlichen Verhältnisses rechnen, so haben sie doch, um dem Herkommen Genüge zu thun, für diesen Vertrag den Zeitraum von funfzehn Jahren festgesetzt.

Diesem Vertrage waren noch vier Separat-Artikel beygefügt; davon jeder gleichsam einen besondern Vertrag ausmacht; wenigstens besonders unterzeichnet war; wiewohl sie sämtlich von eben dem Tage, als der Vertrag selbst, datirt sind.

Erster Separat-Artikel *).

Beyde kontrahirenden Theile beschließen den König von Polen, als Kurfürsten von Sachsen, zur Theilnahme an diesem Traktate

*) Wenck l. c. p. 665.

einzuladen und es ihm zu überlassen: ob er demselben ganz beytreten, oder sich nur auf einige Artikel, welche ihm konvenabel schienen, verpflichten wolle. In dem letzten, wie in dem ersten Falle, solle er für eine des parties principales gelten und gehalten werden.

Zweyter Separat-Artikel *).

Auf gleiche Weise solle auch der König von Preußen, zur Theilnahme, an diesem Bündnisse, eingeladen und zugelassen werden.

Dritter Separat-Artikel **).

Durch diesen erhält der (am 4. Dec. 1734 abgeschlossene) Handels- und Schiffahrts-Vertrag, zwischen Rußland und England, in allen seinen Theilen, Bestätigung und wird auf die Zeit der Dauer des gegenwärtigen Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündnisses ausgedehnt.

---

*) Wenck l. c. p. 667.

**) Wenck l. c. p. 669.

Vierter Separat-Artikel *).

Der König von Groß-Britannien gesteht der Selbstherrscherin aller Reußen, ihrem, mehrmahls geäußerten, Verlangen zu Folge, den Kaysertitel zu; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, weder sie noch ihre Nachfolger, deshalb irgend einen Vorzug oder Vorrang, auf welche Art es seyn möge, verlangen; folglich also auch keineswegs diese Verwilligung die geringste Veränderung, in dem Ceremoniel, das bisher in Ansehung des Rangs, unter den Ministern beyder Mächte beobachtet worden, nach sich ziehn solle.

*) Wenck l. c. p. 670.

II.

Bündnisse und Verträge, für und wider die Königin von Ungarn.

Während des Fortgangs des östreichischen Erbfolge-Kriegs bildeten sich, für und wider die Königin von Ungarn, mehrere Verbindungen; die einen zu wichtigen Einfluß auf das Schicksal und die Verhältnisse Europens gehabt haben, als daß sie in einer Uebersicht der merkwürdigsten Bündnisse und Vertrage übergangen werden dürften.

Für dieselbe wurden zunächst, hauptsächlich durch die Vermittlung des Königs von Groß-Britannien, folgende Verbindungen zu Stande gebracht.

I.

Convention, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Sardinien *).

Der König von Sardinien, Karl Emanuel, der anfangs ebenfalls mit Ansprüchen, auf die Erbschaft Marien Therisiens, hervorgetreten war und bisher immer noch eine sehr ernsthafte Befürchtung unterhielt, daß er öffentlich und thätig auf die Seite ihrer Feinde treten werde, fand sich endlich, durch Englands Vermittlung, Geld und Versprechen bewogen, sich für die Königin von Ungarn zu erklären und unterzeichnete (am 1. Febr. 1742) zu Turin folgende Convention, mit derselben; zur Beschützung der, von den Spaniern bedrohten, Lombardey.

I. Die Truppen der Königin von Ungarn, in Italien, sollen zusammen gezogen

*) Wenck l. c. p. 672.

und zur Deckung der Staaten von Modena und Mirandola, welche als Bollwerke der Staaten der Königin von Ungarn zu betrachten sind, gebraucht werden.

II. Der König von Sardinien wird, zu gleicher Zeit, ein beträchtliches Korps seiner Truppen, an den Grenzen seiner Staaten, gegen Meyland und Piazenza zu, dergestallt postiren, daß die Truppen schnell zusammen gezogen werden können; und sollte der Feind seine Macht verstärken, so wird es auch der König von Sardinien thun, und selbst seine ganze Macht aufbieten, zu verhindern, daß die östreichische Armee nicht in der Flanke angegriffen werden könne; zu welchem Ende ihm der Einmarsch in die östreichischen Staaten, besonders in Parma, Piazenza und Pavia offen stehn solle.

III. Um die Operationen, den Umständen gemäß, zu verabreden, wird ein jeder der kontrahirenden Theile einen Officier zu der Armee des andern abordnen.

IV. Um das nöthige Vertrauen recht fest zu begründen, giebt der König von Sardinien der Königin von Ungarn die Versicherung:

1. Daß er, während der Dauer dieses einstweiligen Vertrags, seine Ansprüche auf Meyland nicht geltend machen werde;
2. Daß er, dafern es nöthig seyn sollte, seine Truppen in die Staaten der Königin einrücken zu lassen, in denselben durchaus keine Souverainitäts-Handlung ausüben und der Königin von Ungarn, in der Ausübung derselben auf keine Weise hinderlich seyn wolle. Auch werde er keine Contributionen erheben und sich nichts liefern lassen, als was zur Unterhaltung der Truppen durchaus nothwendig sey.

V. Dagegen erklärt die Königin von Ungarn auf das feyerlichste, daß sie das oben gegebene Versprechen des Königs von Sardinien nicht als eine Verzichtleistung auf seine Rechte, in Betreff Meylands, ansehn und geltend machen wolle. Vielmehr geht die Absicht beyder

Contrahenten dahin, sich ihre Rechte zu sichern, wie sie denselben zustehn und unabhängig von dem gegenwärtigen Vertrage.

VI. Der König von Sardinien reservirt sich daher ausdrücklich die Freyheit, seine Rechte, zu jeder Zeit, und durch jedes beliebige Mittel, für sich allein, oder in Verbindung mit seinen Alliirten, geltend zu machen.

VII. Indessen verpflichtet er sich, einen Monat vorher, durch den bey der östreichischen Armee angestellten Officier, davon Anzeige thun zu lassen; auch nicht zu gestatten, daß es von seinen Verbündeten eher geschehe; und dies, in den etwa zu schließenden Vertrage, zu einer Hauptbedingung zu machen.

VIII. Er verpflichtet sich ferner, in diesem Falle, die etwa, während der Dauer dieses einstweiligen Vertrags, besetzten Staaten der Königin von Ungarn zu räumen, ohne irgend etwas mit sich zu nehmen und durch nichts die Wiederbesetzung derselben, durch die östreichischen Truppen — während der

Dauer des erwähnten Monats — zu hindern.

IX. Die Ratifikation dieses Vertrags soll binnen zwanzig Tagen ausgewechselt werden.

X. Bis dahin hält sich der König von Sardinien nicht verpflichtet, seine Truppen in die Staaten der Königin einrücken zu lassen. Wird die Ratifikation dann nicht erfolgt seyn, so bleibt die Convention unkräftig. Indessen wird der König in diesem Falle, seine Truppen, während anderer zehn Tage, nicht in die Staaten der Königin einrücken lassen; auch während dieser Zeit nicht hindern, daß die Königin ihre Truppen dahin zurück ziehe, oder überhaupt hin postire, wohin ihre Feldherren es für gut finden sollten.

II.

Der Wormser Vertrag *).

Bey der Uebersicht des eben vorhergehenden Vertrags fällt das Unbestimmte, Verfängliche, so wie die geringe Haltbarkeit desselben, auf den ersten Blick, in die Augen. Das englische Ministerium fand daher für nöthig, den König von Sardinien mit festeren Banden an das Interesse der Königin von Ungarn zu knüpfen und unterhandelte einen neuen Vertrag, der zu Worms, (am 13. Sept. des Jahrs 1743) zwischen dem Könige von Groß-Britannien, Georg den zweyten, der Königin von Ungarn, Maria Theresia, und dem Könige von Sardinien, Karl Emanuel, abgeschlossen wurde.

Um den Uebeln zu begegnen, und Unternehmungen, besonders der Spanier, in Italien zu hindern, heißt es in der Einleitung

---

*) Wenck l. c. p. 677.

desselben, welche für die Freyheit und den Handel aller Fürsten und Staaten Italiens und der Seemächte höchst verderblich werden könnten, hätten sich die drey kontrahirenden Mächte zur Erhaltung des Gleichgewichts in Europa, von welchem die Freyheit und Sicherheit aller Mächte, besonders aber Italiens, und der Handel auf dem mittelländischen Meere abhänge, vereinigt; und eine Verbindung geschlossen, welche zunächst darauf abziele, mit vereinigten Kräften, Italien, gegen die Unternehmungen der Könige von Spanien und Neapel, zu schützen.

Zu dem Ende wird hier zuförderst der Vertrag, vom 1. Febr. 1724, wiederhohlt, erneuert und bestätigt und, in Folge desselben, beschlossen: daß der König von Sardinien ein beträchtliches Truppen-Korps und der König von Groß-Britannien eine verhältnißmäßig starke Seemacht *) zur Aufrechterhaltung der Frey-

*) A strong squadron.

heit Italiens gemeinschaftlich agiren lassen sollten. Um jedoch diesem Beschlusse die schnelleste und wirksamste Ausführung zu sichern, hätten beyde Mächte, ingleichen die Königin von Ungarn, ihre (in dem Vertrage, der Form gemäß, namhaft gemachten) Minister bevollmächtigt, nähere Verabredung zu treffen; welche denn über folgende Punkte übereingekommen wären:

I. Verbinden sich alle drey, zu der engsten und aufrichtigsten Freundschaft und gegenseitigen Beförderung der Sicherheit und Wohlfahrt.

II. Garantiren sie sich ihre Staaten gegenseitig, wie dieselben, durch die (hier namhaft gemachten und bestätigten) Verträge und Friedensschlüsse von 1703, 1713 und 1714, 1731, 1732, 1738 und 1739 bestimmt sind.

III. Um jede Veranlassung, zu Streitigkeiten, aus dem Wege zu räumen, giebt der König von Sardinien alle Rechte auf Meyland, für sich und seine Nachkommen, zu Gun-

sten der Königin von Ungarn und ihrer Erben und Nachfolger — die er sich in der einstweiligen Convention noch ausdrücklich vorbehalten hatte — izt völlig und für immer auf; und übernimmt förmlich und ausdrücklich die Garantie der Successions-Ordnung des östreichischen Hauses; wie dieselbe, durch die pragmatische Sanktion, bestimmt und in dem Wiener Vertrage (von 1731) bestätigt worden ist; jedoch unter der Bevorwortung, nicht ausserhalb Italien, zur Beschützung derselben verpflichtet zu seyn.

IV. Dem zu Folge wird er sich ferner auf das ernstlichste und wirksamste angelegen seyn lassen, die Staaten der Königin von Ungarn, gegen jeden Angriff und jede gegenwärtige und künftige Gefahr, so viel als möglich, zu vertheidigen und zu schützen.

V. Um zu diesem Zwecke möglichst mitzuwirken, verpflichtet sich die Königin von Ungarn, ihre Truppen in Italien, bis auf dreyßig tausend Mann, effectiv zu ver-

stärken, so bald es die Lage der Dinge in Deutschland verstatten wird. Der König von Sardinien verpflichtet sich dagegen, vierzigtausend Mann Infanterie und fünftausend Mann Cavallerie, für den erwähnten Zweck, zu unterhalten und anzuwenden; — die Truppen mit eingerechnet, welche zu den Garnisonen und zu der Vertheidigung seiner eigenen Staaten erfoderlich sind.

VI. Der König von Sardinien wird das Ober-Commando, über das verbündete Heer führen, wenn er bey demselben persönlich zugegen ist. Die Operationen wird er, mit der Königin von Ungarn gemeinschaftlich, der Gelegenheit und dem Bedürfnisse gemäß, anordnen.

VII. So lange eine solche Unterstützung in Italien nöthig seyn wird, verpflichtet sich der König von Groß-Britannien, eine beträchtliche Anzahl Kriegs-Schiffe, mit Bombardier-Gallioten und Brandern, im mittelländischen Meere zu unterhalten; deren Befehlshaber angewiesen seyn sollen, mit dem Könige von

Sardinien, oder seinen und der Königin von Ungarn ihren Generalen gemeinschaftlich zu agiren.

VIII. Um den König von Sardinien den ausserordentlichen Aufwand tragen zu helfen, und um ihn in den Stand zu setzen, eine größere Anzahl von Truppen zu unterhalten, als seine Einkünfte ihm verstatten, macht sich der König von Groß-Britannien überdem noch verbindlich, ihm, so lange der Krieg und das Bedürfniß dauern wird, eine Subsidie, von zweymahl hunderttausend Pfund Sterlingen, jährlich, zu zahlen. Die Zahlung derselben soll, von drey Monaten, zu drey Monaten, geleistet werden und mit dem 1. Febr., neuen Styls *)

---

*) Ich übersetze hier nach dem Englischen. Im Französischen steht (bey Wenck) au premier Decembre 1742, ohne den Zusatz: neuen Styls, der sich im englischen findet. Der Zusatz: als dem Tage ꝛc. der sich in beyden findet, läßt keinen Zweifel: welche die richtigere Lesart sey? entstehen.

des Jahrs 1742, als dem Tage, an welchem die einstweilige Convention unterzeichnet worden, ihren Anfang nehmen. Es wird indessen dasjenige, was der König von Sardinien, bereits vor der Unterzeichnung dieses Vertrags, vorgeschossen erhalten haben sollte, mit eingerechnet werden.

IX. Da der König von Sardinien mit so vielem Eifer und Edelmuthe seine Person und seine Staaten, für die Sache der Königin von Ungarn und die Unterstützung des Hauses Oestreich, in Gefahr gegeben, bereits wesentliche Dienste geleistet und sich zur Garantie der Staaten der Königin, in diesem Vertrage, anheischig gemacht hat; so überläßt ihm die Königin von Ungarn den Distrikt von Vigevano, Vigevanosco genannt, ingleichen den Theil des Herzogthums Pavia, zwischen dem Po und dem Tesino; dergestallt, daß die Mitte dieses Stroms in Zukunft die Grenz-Scheide, zwischen beyden Territorien, — von dem Lago Maggiore, bis zu dem Orte, wo er in den

Po fällt — bilden soll; jedoch mit Ausnahme der Insel, welche der Kanal, gegen der Stadt Pavia über, bildet. Diese Insel bleibt der Königin von Ungarn; jedoch unter der Bedingung, daß der König von Sardinien die freye Communikation, mit dem Ufer des Tesino, behalte und seine Fährzeuge nicht angehalten, visitirt oder zur Erlegung von Abgaben genöthigt, auch der Kanal nicht ausgefüllt und zur Grenze für diese Gegend gemacht werde.

Ferner wird der König den Theil des Herzogthums Pavia, Pavese genannt; die Stadt Piazenza und den Theil des Herzogthums dieses Namens, welcher zwischen dem Pavesano und dem Nura, bis zu seinem Ausflusse, in den Po, liegt, bekommen; so daß das Ufer jenes Flusses hier die Grenze bildet.

Endlich wird er auch den Theil der Grafschaft Anghiera, der von Meyland, Novarois, dem Thale von Sesia, den Alpen und der Grafschaft Valois begrenzt wird, erhalten.

Die Grenz-Linie zwischen den Staaten der Königin von Ungarn und denen des Königs von Sardinien, wird, dem zu Folge, ins künftige von der Seite der Schweitz her, durch den Lago Maggiore, bis zu dem Ausflusse des Tesino, dann in der Mitte dieses Flusses hin, bis da, wo er sich in den Po verliert, bestimmt. Von hieraus zieht sie sich, auf der Mitte des Po wieder fort, bis dahin, wo sich der Nura mit ihm vereinigt und sodann weiter, bis zu seiner Quelle, welche dem genuesischen Gebiete gegen über ist.

Die Schiffahrt wird auf den Flüssen, deren Mitte die Grenze bildet, den Unterthanen beyder Souverains völlig gleich und frey, ihnen auch verstattet seyn, an beyden Ufern ihre Fahrzeuge gegen den Strom ziehn zu lassen. Beyde Theile können ihre Ufer befestigen lassen; jedoch unter der Bedingung, daß dadurch der Strom nicht zu sehr nach dem entgegen gesetzten Ufer gedrängt werde und daß die, von dem Könige von Sardinien etwa anzulegenden

Ufer-Befestigungen dem Eingange des Wassers, in den auf der Seite der Königin von Ungarn befindlichen Kanal, nicht hinderlich werde.

Indem die Königin die abgetretenen Landstriche völlig und für immer von ihren Staaten trennt; soll jedoch dadurch der Jurisdiktion des Reichs keineswegs zu nahe getreten werden.

X. Da es zum Besten der gemeinsamen Angelegenheit von Wichtigkeit ist, daß der König von Sardinien eine unmittelbare Communikation, zwischen seinen Staaten und den Seemächten, unterhalten könne; so tritt ihm die Königin von Ungarn auch noch das Marquisat Finale, mit allen daran haftenden Rechten ab; in der gerechten Erwartung, daß die Republik Genua eine für die Sicherheit und Freyheit Italiens so höchst wichtige Einrichtung, so viel als möglich, erleichtern werde. Finale soll ein Freyhafen seyn, wie Livorno und dem Könige von Sardinien frey stehn, die geschleiften Festungs-Werke wiederherzustellen,

oder nach seinem Gutbefinden andere anzulegen.

XI. Die drey kontrahirenden Mächte verpflichten, sich keinen Frieden, oder Vertrag einzugehn, ohne in demselben ausdrücklich der vorhin namhaft gemachten Abtretungen zu gedenken und dafern ein Theil seiner übrigen Staaten, aus Unwillen, über diese Verbindung, weggenommen werden sollten, die Zurückgabe derselben darin festsetzen zu lassen. Für die Einkünfte, welche ihm etwa aus seinen Staaten vorenthalten werden dürften, hat er indessen die Einkünfte, aus den ihm abgetretenen Ländern, als eine Entschädigung zu betrachten.

XII. Als die Haupt-Bedingung der (im neunten und zehnten Artikel) dem Könige von Sardinien versprochenen Abtretungen, wird festgesetzt: daß er der Verbindung getreu bleibe; nicht blos so lange der Krieg in Italien dauern dürfte; sondern auch bis zu dem Frieden in Deutschland und zwischen Groß-

Britannien und Spanien. Nur dann, wenn er seiner Verbindlichkeit vollkommen Genüge geleistet haben wird, werden die Abtretungen ihre völlige und unwiederrufliche Kraft erhalten.

XIII. Sobald Italien von Feinden befreyt seyn wird, soll es der Königin von Ungarn frey stehn, ihre Truppen zurück zuziehn, um dieselben in Deutschland zu gebrauchen. Auf ihr Verlangen wird, in diesem Falle, der König von Sardinien, mit seinen Truppen, für die Sicherheit der Lombardey sorgen. Gleiche Verbindlichkeit übernimmt die Königin von Ungarn, gegen den König von Sardinien, für den Fall, daß seine Staaten, durch eine feindliche Armee, in Gefahr gerathen sollten.

XIV. Keiner der Theilnehmer dieses Bündnisses darf ohne die übrigen Frieden machen; noch ohne die Garantie solcher Mächte, welche bey den, in diesem Vertrage festgesetzten, Abtretungen interessirt sind. Und auch nach dem Abschlusse des Friedens soll dieses Bündniß unerschütterlich fortdauern.

XV. Aus Erkenntlichkeit, für die großmüthige Theilnahme, welche der König von Groß-Britannien, an der Sicherheit Europens überhaupt und Italiens insbesondere gezeigt hat, bestätigen die Königin von Ungarn und der König von Sardinien nicht nur seinen Unterthanen die Handels-Vortheile, welche dieselben bereits in ihren Staaten besitzen, sondern sie versprechen auch, ihnen, durch einen besondern Handels- und Schiffahrts-Vertrag, in sofern es thunlich befunden werden dürfte, noch anderweitige zu verwilligen; so oft und sobald der König von Groß-Britannien darauf antragen wird.

XVI. Da die Staaten der vereinigten Niederlande in denselben Verhältnissen zu dem Hause Oestreich stehn, auch dasselbe Interesse, an den Gegenständen dieses Vertrags nehmen, als Groß-Britannien; so sollen sie gemeinschaftlich eingeladen werden, demselben, als ein kontrahirender Theil, beyzutreten.

XVII. Auf gleiche Weise soll die Theilnahme daran, allen Fürsten und Staaten frey stehn, welchen die Freyheit und Sicherheit Europens, des deutschen Reichs und Italiens am Herzen liegt.

XVIII. Die Ratifikationen dieses Vertrags sollen binnen sechs Wochen, oder noch eher, ausgewechselt werden.

III.

Bündniß, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Polen, als Kurfürsten von Sachsen *).

Der König von Polen, August der dritte, war allmählig ganz für das Interesse der Königin von Ungarn gewonnen und schloß, in seiner Qualität, als Kurfürst von Sachsen, (unter dem 20. Dez. 1743) mit derselben ein Vertheidigungs-Bündniß ab; wel-

*) Wenck l. c. p. 722.

chem ein Separat= und drey geheime Artikel beygefügt waren.

Der Traktat selbst enthielt, ausser den gewöhnlichen Freundschafts=Versicherungen, im ersten Artikel,

II. die Erneuerung der Garantie der österreichischen Erbfolge=Ordnung; wie dieselbe bereits in dem Traktate von 1733 zugesagt sey. — Auf gleiche Weise bestätigt die Königin von Ungarn dieselbe unbedingt, namentlich auch, in sofern sie die Gemahlin des Königs von Polen angeht; mit dem Versprechen, derselben auf keine Weise, weder direkt noch indirekt zuwider zu handeln; noch etwas von der auf sie gekommenen Länder=Erbschaft an andere, es sey ad perpetuum, oder nur ad tempus, unter was für einen Titel, oder Namen es seyn möge, einzuräumen, oder zu entäußern.

III. Diese Garantie ist auch über die Fälle ausgedehnt, wo die Königin von Ungarn, unter einem andern, als dem (Art. II.) ange=

gebenen Vorwande, angegriffen oder auf irgend eine Weise beleidigt, oder beunruhigt werden sollte. Für eben diese Fälle wird die Garantie ebenfalls von der Königin von Ungarn, in Betreff der deutschen Erbländer des Königs von Polen, gegenseitig übernommen. Man kömmt überein, daß es damit genau so, wie in dem vierten Artikel des Traktats von 1733 festgesetzt worden, gehalten werden solle.

IV. Beyde kontrahirende Theile verpflichten sich gegenseitig, sich unter keinem Vorwande, gegen andere Mächte, zu etwas anheischig zu machen, was dem Inhalte des gegenwärtigen Traktats, direkt oder indirekt, zum Abbruch gereichen könne. Auch erklären sie auf das bündigste, daß sie auf Reichs- und Kreistagen, ihr beyderseitiges und das allgemeine Beste des Reichs und ihre Jura und Gerechtsame nach allen Kräften befördern und handhaben wollen.

V. Beyde Theile verbinden sich dahin, auch andere Mächte, namentlich Rußland und

Groß-Britannien, zur Theilnahme an gegenwärtigem Bündnisse zu bewegen. Auch sichern sie sich ihre bona officia, bey ihren Alliirten, für sich ereigende Gelegenheiten, gegenseitig zu.

VI. Durch eine, zu Prag oder zu Dresden niederzusetzende, Commission sollen die Grenzen, zwischen den Staaten, beyder Contrahenten, zur Vermeidung jeder Gelegenheit zu Streitigkeiten, genau bestimmt werden. Bis dahin wird, von der Königin von Ungarn, nach dem Wunsche des Königs von Polen, allem, was zu dem Hof-Staate und den Bergwerken desselben erfoderlich ist, freye Ausfuhr, ohne Beschwerung von Abgaben, verstattet werden; unter der Voraussetzung der Reciprocität und Anerkennung dieser Willfährigkeit, als einer Gefälligkeit — keineswegs aber als Verpflichtung — und näherer Bestimmung des Bedürfnisses.

VII. Dieser Traktat soll, innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich noch eher, ratificirt werden.

Separat = Artikel *).

In demselben verpflichtet sich der König von Polen, in dieser Qualität, sich dahin auf das nachdrücklichste zu verwenden, daß die, zwischen Oestreich und der Republik Polen bestehenden, pacta conventa erneuert werden; versteht sich jedoch, ohne den Gerechtsamen der Republik dadurch im mindesten zu nahe zu treten. Wogegen sich die Königin von Ungarn verbindlich macht, wie sie sich ohnehin durch die pacta conventa für verpflichtet hällt, dem Könige von Polen, als solchem und der Republik, im Bedürfniß = Falle, nicht nur ihre bona officia zu widmen; sondern auch mit realer Hülfe beyzuspringen. Nicht minder wird sie sich, in Verbindung mit dem Könige von Polen, bemühen, von der Kayserin von Rußland eine gleiche Zusage zu erhalten.

---

*) Wenck l. c. p. 729.

Dieser Separat-Artikel war, an demselben Tage, als der Traktat, jedoch besonders unterzeichnet.

Geheime Artikel *).

I. Die von dem Könige von Polen übernommene Garantie der östreichischen Erb-Staaten ist nicht auf den gegenwärtigen Krieg auszudehnen. Der König von Polen ist demnach nicht verbunden, die stipulirten sechstausend Mann Hülfstruppen, gegen die im Kriege wirklich begriffenen Mächte, zu stellen. Wohl aber trifft ihn diese Verbindlichkeit, in Betreff aller künftiger Fälle, welcher Veranlassung und Namens sie auch immer seyn mögen. Diese Ausnahme wird übrigens diesem Traktat von seiner Kraft und Gültigkeit, in Betreff aller anderer darin enthaltenen Punkte, auch für die Gegenwart nichts benehmen.

II. Sollte aber die Theilnahme an dem gegenwärtigen Kriege gegen Frankreich, und

*) Wenck. l. c. p. 782.

Vermehrung des Hülfs-Korps, von sechstausend Mann, für die Zukunft gewünscht werden; so wird über das erstere noch eine besondere Verabredung zu treffen seyn, und „wegen des zweyten wollen und werden auch Ihro Königl. Majestät von Ungarn ꝛc., nach solch mehrerer Hülfleistung, proportionirte Vortheile dem Durchlauchtigen Kurhaus Sachsen versichern, und bevorab sich zu allem, was ohne Dero Schaden zur Facilitirung der Communikation zwischen dem Königreiche Polen und denen kursächsischen Landen, nach Maaß derer sich ereignen mögenden Vorfallenheiten beschehen kann, ganz willfährig und freundnachbarlich erfinden lassen.”

III. Wird, in Betreff der von dem Könige von Polen gewünschten und von der Königin von Ungarn zugestandenen Communikation, zwischen Polen und Sachsen, durch Böhmen, Mähren und Schlesien, noch näher bestimmend hinzugefügt: daß dieselbe, nur im Nothfalle, statt haben, auch nur auf den Durchpaß des Königs, seines Hofstaats und einer Eskorte

von etwa zwölfhundert Mann, eingeschränkt werden; daß übrigens, bey solchen Durchmärschen, alles bezahlt, und nur eine Gefälligkeit der Königin, keineswegs aber ein Servitut darin erkannt werden solle.

Diese drey geheimen Artikel bilden wieder zusammen einen Anhang zu dem Vertrage, und sind von eben dem Dato und wie der Vertrag selbst unterzeichnet.

IV.

Frankfurther Union, nebst Zubehör.

Die ausgezeichnet glückliche Wendung, welche der Krieg für die Königin von Ungarn nahm, und die Kenntniß, welche Friedrich der zweyte von dem Inhalte des Wormser Vertrags erhielt, hatten diesem Könige, für den ungestörten Besitz seiner neu erkämpften Länder, Besorgnisse erregt.

Besonders glaubte er, in dem zweyten und dreyzehnten Artikel des erwähnten

Vertrags, den geheimen Plan eines Angriffs auf ihn zu erkennen *). Dies machte ihn geneigt, sich aufs neue, mit Frankreich und dem Kayser, zu verbinden.

Er bemühte sich zunächst, in Deutschland einen Fürsten-Verein, zum Schutz des Kaysers und zur Aufrechterhaltung der deutschen Reichs-Verfassung, zu Stande zu bringen; der aber, in der Ausdehnung, welche er ihm zu geben wünschte, unüberwindliche Schwierigkeiten fand. Das Resultat seiner Bemühungen, für diesen Zweck, war die Frankfurther Union; eine Verbindung zwischen dem Kayser, dem Könige von Preußen, dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Könige von Schweden, als Landgraf von Hessen-Cassel; welche zu Frankfurth am Mayn (am 22. May 1744) unterzeichnet wurde.

---

*) Oeuvres posth. de Fr. II. T. II. p. 60.

1.

Inhalt der Frankfurther Union *).

I. Wird als Hauptzweck angegeben: das heil. römische Reich in seiner Verfassung, in sofern dieselbe in dem Westphälingischen Frieden und andern Reichs-Grundgesetzen gegründet sey, aufrecht zu erhalten, die Ruhe und den Frieden in Deutschland herzustellen, und die Erhaltung der Kayser-Würde und Macht zu bewirken.

II. Verbinden sich die Theilnehmer der Union, bey dem Hofe zu Wien ihre guten Dienste dahin zu verwenden, daß derselbe den Kayser in seiner Würde, als Oberhaupt des deutschen Reichs, anerkenne, die Reichs-Archive ausliefere, und ihm seine, dem alten Kurfürsten-Vereine zuwider, vorenthaltenen Erbstaaten zurückgebe.

III. Wollen sie die Streitigkeiten, wegen der östreichischen Erbfolge, entweder in der Güte

M 2

**) Wenck. T. II. p. 163.

zu vermitteln, oder in den Weg Rechtens einzuleiten suchen, und sich bemühen, bis zu der erfolgten rechtlichen Entscheidung einen allgemeinen Waffenstillstand zu Stande zu bringen.

IV. Garantiren sich die Theilnehmer der Union alle die Staaten und Länder, welche sie wirklich in Besitz haben.

V. Sollte einer der Theilnehmer, dieser Verbindung wegen, angegriffen werden, so verbinden sich die übrigen, ihm ungesäumt zu Hülfe zu kommen, und nicht eher abzulassen, als bis sich der Beleidiger zu einer hinlänglichen Schadloshaltung verstanden haben wird.

VI. Da diese Verbindung lediglich auf das Wohl des Reichs abzielt, so bleibt allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen frey, derselben beyzutreten; auch sollen sie dazu, und namentlich besonders die Kurfürsten von Kölln und Sachsen, der Herzog von Bayern und der Bischof von Lüttich eingeladen werden.

2.

Akten-Stücke, den Beytritt Frankreichs, zu der Frankfurther Union, betreffend *).

Unter dem 6. Juni wurde der Frankfurther Union noch, in einem besondern und geheimen Artikel **), der Beschluß beygefügt, den König von Frankreich ebenfalls zur Theilnahme an dieser Verbindung aufzufodern.

Unter eben dem Datum ist auch die Akte ausgefertigt, durch welche der König von Frankreich der Union seinen Beytritt zusicherte. Beyde sind in lateinischer Sprache abgefaßt, und der letztern Akte ist die Frankfurther Union, in eben

---

*) Diese Akten-Stücke sind erst neuerlich, mit einer ganzen, sehr schätzbaren Nachlese, wichtiger, Frankreichs Verhältniß zu dem übrigen Europa, seit dem Westphälingischen Frieden, betreffender, bisher noch ungedruckter Urkunden, authentisch und vollständig bekannt gemacht worden in: Kochs Recueil de Traités, qui n'ont pas encore vu le jour. Vol. I, welche seiner Table des Traités etc. beygefügt ist.

**) Koch l. c. p. 389.

dieser Sprache, dem Herkommen gemäß, vollständig inkorporirt worden.

3.

Besonderer und geheimer Vertrag, zwischen dem Kayser und dem Könige von Preußen *).

Bald nach dem Abschlusse und der Bekanntwerdung der Frankfurther Union verbreitete sich ein Gerücht, von gewissen besondern geheimen Artikeln, welche derselben beygefügt wären. Auch wurde, von Seiten des östreichischen Hofs, in einer officiellen Schrift **) eine zwischen dem Kayser und dem Könige von Preußen getroffene, offensive Verabredung, als einer der erwähnten geheimen Artikel ***), bekannt gemacht.

---

*) Koch l. c. p. 391.

**) Des Wienerischen Hofs Beantwort. der vom Hrn. Graf. von Dohna vorgelesenen Deklaration rc. S. Fabri's Staatskanzeley, P. LXXXVI. p. 113.

***) Wenck l. c. p. 170.

Allein der Kayser ließ dieser Behauptung officiell widersprechen, und ausdrücklich erklären: „daß von dem Unions-Traktate nichts ausgelassen, weder selbem das Geringste beygesetzt worden, auch kein articulus separatus darinnen begriffen, folgsam, was davon in der Wienerischen Schrift ausgesprengt worden, nur ersonnen und grundfalsch sey" *).

Der König von Preußen ließ ebenfalls dem erwähnten Vorgeben auf das nachdrücklichste widersprechen, und jenen angeblichen geheimen Artikel „für eine grundfalsche und malicioser Weise erdichtete Piece" erklären **).

Indessen scheint es, daß sich die Authenticität dieser öffentlichen und officiellen Widersprüche obiger Angaben nur auf einer Art von reservatio mentalis gründete, und Behauptung und Wiederlegung sich nur durch einen Wortstreit schieden. Zu der Frankfurther Union gehörige

*) Wenck l. c. p. 171.

**) Wenck l. c.

geheime Artikel waren zwar nicht vorhanden; allein es bestand ein geheimer Vertrag, zwischen dem Kayser und dem Könige von Preußen; wie nun, nach der authentischen Bekanntwerdung desselben, keinem Zweifel mehr unterworfen ist.

Aus der Garantie-Akte des französischen Hofs *), welcher derselbe, dem diplomatischen Herkommen nach, vollständig und wörtlich eingeschaltet ist, sehen wir, daß er zu Frankfurth am Mayn (am 24. Jul. 1744) unterzeichnet wurde.

Aus eben derselben kennen wir jetzt seinen Inhalt; welcher, dem Wesentlichen nach, folgender ist.

Im Eingange hieß es: der Hof zu Wien und seine Verbündete hätten bisher eine entschiedene Abneigung, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, verrathen, und dadurch die Befürchtung veranlaßt: daß sie, weit entfernt,

---

*) Koch l. c. p. 399.

den friedlichen Absichten, welchen die Frankfurther Union gewidmet sey, zu entsprechen, und derselben, in Folge der an sie ergangenen Einladung, beyzutreten, vielmehr der Wirkung derselben entgegen arbeiten und sie zu entkräften suchen würden. Deshalb hätten der Kayser und der König von Preußen, zur Wiederherstellung des Friedens in Deutschland, kräftigere und wirksamere Mittel ergreifen zu müssen geglaubt, als diejenigen wären, welche man in der Union verabredet hätte. Folgendes sey nun von ihnen beschlossen.

I. Der König von Preußen übernimmt es, Böhmen zu erobern, und den Kayser in den Besitz dieses Königreichs zu setzen; ihm auch denselben, für ihn und seine Nachkommen und Erben, zu garantiren.

II. Der Kayser überläßt dagegen, unter dieser Bedingung, dem Könige von Preußen das noch übrige östreichische Schlesien, nebst dem von demselben eingeschlossenen Stücke von Mähren; mit völliger Souverainität und Ver-

nichtung aller bisherigen Abhängigkeit von Böhmen.

Ferner tritt er, auf gleiche Weise, von Böhmen selbst ab: den Königsgrätzer Kreis, die Stadt Kollin, mit dem dazu gehörigen Gebiete, die Herrschaft und Stadt Pardubitz, den Bunzlauer und Leithmeritzer Kreis, letzteren jedoch nur zum Theil; dergestalt, daß, was auf der andern Seite der Elbe, in dem Innern von Böhmen, sich davon befindet, dem Kaiser bleibt.

III. Unter eben der Bedingung, verpflichtet sich auch der Kayser, dem Könige von Preußen die Besitzungen, welche er ihm abgetreten hat, oder vermöge dieses Vertrags abtritt, zu garantiren.

IV. Böhmen, so wie es nun dem Kayser bleibt, soll keine Zerstücklung weiter erfahren.

V. Der König von Preußen garantirt dem Kayser Ober-Oestreich; sobald er es erobert und sich in den Besitz davon gesetzt haben wird.

VI. Der König von Preußen verspricht und verpflichtet sich auf das bündigste, die katholische Religion und Gottes-Verehrung in den Ländern, welche ihm durch diesen Vertrag abgetreten worden, auf demselben Fuße zu erhalten, wie sie sich dort befinden; und nie, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, die geringste Veränderung vorzunehmen.

VII. Der Handel soll stets frey und zwischen Schlesien nebst den neu abgetretenen Ländern und dem übrigen, dem Kayser verbleibenden Böhmen, auf demselben Fuße bleiben, auf welchem er jetzt festgesetzt ist; auch soll er nicht durch neue Abgaben belastet werden.

VIII. Beyde kontrahirende Theile verpflichten sich gegenseitig, keinen Separat-Frieden zu machen, und überhaupt stets gemeinschaftlich und mit Rüksicht auf die gemeinschaftliche Angelegenheit und ihr wechselseitiges Interesse zu verfahren.

IX. Um desto schneller und sicherer zu dem vorgesetzten Ziele zu kommen, wollen die Con-

trahenten auch den König von Frankreich einladen, diesem Vertrage, der nur auf die Erhaltung der Ruhe und des Systems von Europa abzweckt, beyzutreten, und die Garantie desselben zu übernehmen.

Der König von Frankreich entsprach dieser Einladung, in der bereits erwähnten Akte, und machte sich verbindlich, mit Anwendung seiner ganzen Macht, zu der Ausführung dieses Vertrags, in allen seinen Theilen mitzuwirken *).

V.

Allianz- und Subsidien-Traktat, zwischen Frankreich, Spanien, Neapel und Genua.

Dieser Vertrag wurde, von den Bevollmächtigten der, in der Ueberschrift angezeigten, Mächte (am 1. May 1745) zu Aranjuez unterzeichnet.

*) Koch l. c. p. 403.

In Folge der Einleitung war er dem Wormser Vertrage entgegen gesetzt, und zweckte hauptsächlich dahin ab, die Freyheit und Integrität der Republik Genua, besonders gegen die Gefahren, zu schützen, mit welchen sie, durch den erwähnten Wormser Vertrag, bedroht würde.

Durch diese Aeußerung ward auf den zehnten Artikel desselben gedeutet, in welchem Oestreich das Marquisat Finale an den König von Sardinien abtrat, welches gleichwohl durch einen förmlichen Vertrag (vom 20. Aug. 1713) *) von dem Kayser Karl dem sechsten, an die Republik Genua käuflich überlassen war.

Auch dieser Vertrag ist erst jetzt vollständig und authentisch bekannt geworden. Folgendes ist der Inhalt desselben.

---

*) Rousset T. XX. p. 320.

1.

Inhalt des Allianz = und Subsidien = Vertrags *).

I. Um das Gegenstreben zu vermeiden, was sich diesem Vertrage entgegenstellen könnte, beschließen die Theilnehmer, daß der Inhalt desselben ein Geheimniß seyn solle; bis auf diejenigen Punkte, über deren Bekanntmachung man sich vereinigen wird.

II. Die Republik Genua wird dem Könige von Frankreich, während der Dauer des Kriegs in Italien, sechs und dreyßig Batterie-Kanonen — vier und zwanzig sieben und zwanzig Pfünder und zwölf sechs und dreyßig Pfünder, nach italiänischem Gewichte — nebst Zubehör, überlassen; auch wird sie die Munition dazu liefern, wenn sie verlangt werden sollte.

Ueber beydes wird das Nöthige noch besonders festgesetzt, und die Zahlung der letztern

*) Koch l. c. p. 405.

pünktlich, und zwar nach dem, was sie der Republik selbst kosten, geleistet werden.

Der Transport der Kanonen, nach dem Orte ihrer Bestimmung, geschieht auf Kosten des Königs; der sich auch anheischig macht, sie wieder, auf gleiche Weise, abzuliefern, und diejenigen, welche verlohren gehen, oder zum Gebrauch unfähig werden sollten, ihrem Werthe nach, baar zu bezahlen.

III. Die Republik verpflichtet sich, den Lieferanten der drey verbündeten Könige, alle mögliche Unterstützung zu gewähren, in Betreff der Lebens-Mittel, Munition und anderer Kriegs-Bedürfnisse; nach Verhältniß des Ueberflusses, der sich davon bey ihr finden sollte.

Die vereinigten Mächte verbinden sich dagegen, die Gegenden und Wege unbesetzt zu lassen, aus und auf welchen die Unterthanen der Republik ihren Armeen die nöthigen Bedürfnisse zuführen würden.

IV. Die Republik Genua verpflichtet sich ferner, während der Dauer des gegenwärtigen

Kriegs in Italien, zu der Armee, unter der Anführung des Infanten Don Philipps, zehntausend Mann Infanterie, völlig gerüstet, stoßen zu lassen; welche mit den Truppen der drey erwähnten Mächte, in jeder Hinsicht auf völlig gleichen Fuß, unterhalten werden sollen. Die Republik unterhält sie, auf ihre Kosten, bis zum Ende des Dezembers dieses Jahrs, wenn der Krieg so lange dauern sollte. Von dieser Zeit an aber übernimmt der König von Spanien, zur Erleichterung der Republik, eine Subsidien-Zahlung, von monatlich dreyßigtausend Piastern, von dem ersten Januar 1746 an, alle zwey Monate im voraus, zu Genua zahlbar. Ferner wird Spanien verpflichtet, das ganze Korps zu bezahlen, bis zu dem Tage, an welchem es nach Genua zur freyen Disposition der Republik zurükkehren wird.

V. Die Truppen der Republik stehen unter den Generalen der Republik. Diese aber sind verpflichtet, die Anweisungen und Befehle zu befolgen, welche ihnen der Feldherr des Heers

der Verbündeten zukommen lassen wird. Den Generalen der Republik bleibt die Justiz-Pflege und Oekonomie-Verwaltung, über ihre Truppen. Die Commissäre der Republik werden mit zu dem Kriegs-Rathe gezogen und ihnen der Rang und das Traktement der General-Lieutenants zugestanden werden. Mit den Officieren, sowohl Generalen, als Subalternen, wird man es diesmahl halten, wie bey andern ähnlichen Gelegenheiten.

Auch ist man übereingekommen, daß keine Deserteurs oder andere Ueberläufer zurückgefodert werden sollen.

VI. Um die Grenzen der Republik zu sichern, soll ein, der Armee des Königs von Sardinien überlegenes, Korps, während der ganzen Dauer des Kriegs, in Piemont oder Montferrat bleiben. Sobald ein — hier namhaft gemachtes — Korps seine Position, zu diesem Zwecke, wird eingenommen haben, wird man den Abschluß dieses Vertrags öffentlich bekannt machen; die Republik wird dann ihre

scheinbare Neutralität ablegen und denen, in den vorigen Artikeln übernommenen, Verpflichtungen ein Genüge leisten.

Dabey ist noch festgesetzt: daß das Truppen-Korps der Republik nie getheilt werden soll; auch der Republik nicht nur frey bleibt, in dem Falle einer vollkommen begründeten Nothwendigkeit eigener Vertheidigung, (d'une nécessité légitime pour sa propre défense) ihre Truppen zurük zu rufen, ohne daß jemand berechtigt seyn könne, es zu verhindern; sondern auch die Verbündeten die Verpflichtung auf sich haben, in dem erwähnten Falle, sie mit einer hinlänglichen Macht, gegen jeden Angriff zu vertheidigen.

VII. Da die verbündeten Monarchen die Wichtigkeit der Mitwirkung der Republik erkennen und ihr den Aufwand und das Risiko, was sie übernimmt, zu vergelten wünschen, so verpflichten sie sich zu erobern und ihr zu überlassen: Rezzio, mit seinem Territor, Alto, Caprauna, die vier Neuntheile von Bardi-

netto und den sechsten Theil von Carozio, welche ihnen (1736) durch den König von Sardinien entrissen sind; ferner Lavinä, Cenova, Aurigo und Montegrosso; wovon ihnen derselbe Monarch die drey ersten, im Jahre 1497 und das letztere 1575 abgenommen hat; sodann Pareto, mit seinem Gebiete, was die Republik, in Folge des Friedens (welchen sie am 10. May 1419,) mit dem Herzoge von Meyland, Philipp, Maria Viskonti für sich und den Marquis von Montferrat, Johann, Jakob, Paleologus abgeschlossen hat) zurück erhalten muß; — ferner Serravalle, mit seinem Territorio; auf welche es die Ansprüche hat, die ihm, von dem Grafen Leonhard Doria, im Jahre 1723, abgetreten worden sind.

Alle diese Orte, Landstriche u. s. w. wird die Republik, als ihr völliges Eigenthum, mit allen Souverainitäts-Rechten, besitzen; allein ausgenommen, die von dem deutschen Reiche abhängigen Lehne Serravalle, Bardinetto und Carozio.

VIII. Die verbündeten Könige versprechen ferner, sobald die Eroberungen gemacht seyn werden, (wozu man auf das baldigste, und ohne eins zu übergehn, schreiten wird,) die Republik in den völlig freyen Besitz derselben zu setzen, auch die Vasallen von Rezzio, Alto und Caprauna und alle Unterthanen, aller erwähnten Landstriche und Orte, zur Anerkennung ihrer Oberherrschaft anzuhalten und weder Frieden noch Waffenstillstand einzugehn, als bis ihr der vollständigste Besitz gesichert seyn wird.

IX. Der König von Neapel sichert der Republik Genua den völligen Genuß der Privilegien in seinen Staaten zu, wie er dieselben bey seiner Erhebung zum Throne vorgefunden hat. Und dafern, während seiner Regierung, die Republik, oder ihre Unterthanen, einigen Abbruch daran erlitten haben sollten, so verpflichtet er sich, daß dergleichen von ietzt an nicht wieder vorkommen, die Republik überhaupt, eben so wie die begünstigsten und freundschaftlichsten Mächte, behandelt werden solle.

X. In Folge der getroffenen besondern Uebereinkunft, soll ins künftige kein französisches oder spanisches, oder irgend ein anderes, auswärtigen Fürsten angehöriges, Post-Amt in Genua statt finden.

XI. Die französischen, spanischen und neapolitanischen Kauffarthey-Schiffe, welche in den genuesischen Häfen, und auf ihren Rheden ankommen, sollen die Zölle richtig bezahlen und sich jedes Contrebandirens enthalten, auch keine Deserteurs und entflohene Missethäter aufnehmen.

Es sollen, gegen diese Misbräuche, alle die Vorkehrungen getroffen und angewandt werden, welche in mehrern Verträgen, vornehmlich in dem, zwischen Spanien und England, (von 1667) festgesetzt und durch die Verträge, von 1713 und 1714, bestätigt worden sind.

Da gegen die kleinen Fahrzeuge jene Vorsichts Maasregeln nicht anzuwenden sind; so soll gegen diese die alte, bis zum Anfange die-

ses Jahrhunderts, in den erwähnten Häfen gebräuchliche, Methode fernerhin wieder angewandt werden. Und um jeden Streit, der wegen der Ausführung entstehn könnte, vorzubeugen, so wird man, in einer besondern Akte, dieserhalb alles auf das genaueste bestimmen. Die Unterthanen der Republik sollen übrigens in Frankreich, Spanien und Neapel, ferner, wie bisher, das heißt, als die aller begünstigste Nation, behandelt werden.

XII. Die drey Monarchen garantiren der Republik Genua alle ihre Staaten (Korsika mit eingeschlossen) die sie wirklich besitzt und die ihr, in diesem Vertrage zugesagt sind. Diese Garantie soll, in Kriegs und Friedens Zeiten, fortdauern und die Republik und die erwähnten Könige werden die Republik in alle ihre — auch Handels-Verträge mit einschließen und keinen Frieden oder Waffenstillstand eingehn, als bis man ihr alles, in diesem Kriege etwa abgenommene, zurückgegeben und die ihr, in Folge dieses Vertrags, zukommenden

neuen Besitzungen, nebst allem Zubehör zugestanden und ausdrücklich bestätigt haben wird.

XIII. In Erwägung, daß die Dienste der Republik und das Risiko, was sie dabey übernimmt, noch eine weit größere Vergeltung verdienen, versprechen die verbundenen Könige ihr auch noch größere Beweise ihrer Freygebigkeit und Großmuth zu geben.

2.

Besondere und geheime Artikel *).

Diesem geheimen Vertrage wurden, unter demselben Datum, noch sechs geheime Artikel beygefügt. In denselben

I. versprechen die drey Monarchen der Republik Genua, von dem allgemeinen Frieden an, ihr die gewünschten königlichen Ehrenbezeugungen zu verwilligen, wie dieselben, so wohl in der Behandlung ihrer Gesandten, als

---

*) Koch l. c. p. 415.

bey andern Gelegenheiten, der Republik Venedig zugestanden werden; sich auch dahin zu bemühn: daß ihr, von den übrigen, an den allgemeinen Frieden theilnehmenden Mächten, ein Gleiches bewilligt werde.

II. Um ihren, in dem dreyzehnten Artikel des, unter dem heutigen Datum abgeschlossenen, Vertrags gegebenen Versprechen ein Genüge zu leisten, verpflichten sich die verbündeten Mächte, für die Republik zu erobern und ihr zu überlassen: das Marquisat de Dolce Aqua, Isola, Rochetta, Perinaldo und Apricale, die Seborca, die Lehnsherrlichkeit und Territorial-Hoheit über Testego, Cesio, Durante, Stananello, Garlenda, Rosei, San Vencenzo, Nazina, Cernesco, Balestrino, Loano und Bardinetto, über den Staat und das Thal von Onella, welche in den Fürstenthum Onella, dem Marquisate del Maro, den Grafschaften Prelata und Bestango und dem ganzen Landstriche besteht, welcher sich, zwischen den jetzigen Besitzungen der Republik, dem Flusse Bormida,

der nach Alexandrien führenden Heerstraße, bis dahin, wo sie auf die Scrivia trifft, befindet; so daß die erwähnte Straße und Flüsse hier ins künftige die Grenze des Territoriums der Republik ausmachen werden. Die erwähnten Lehne soll die Republik, mit dem völligen Eigenthums- und Souverainitäts-Rechte — ausgenommen allein die Seborca, die Souverainitäts-Rechte der heiligen römischen Kirche und des deutschen Reichs besitzen.

Diese sämtlichen neuen Besitzungen, werden die drey, mit ihr verbündeten, Könige nicht nur ihr vor dem nächsten Frieden verschaffen, sondern auch ihr für immer garantiren und gegen jeden Angriff vertheidigen. Bey einem jeden Frieden, oder Waffenstillstande, oder Vertrage, soll die Zusicherung des Besitzers dieser neuen Akquisitionen einen Präliminar-Artikel ausmachen; welchen eine jede Macht annehmen muß, die in denselben aufgenommen werden will.

III. Die drey verbündeten Könige versprechen, ihre wirksamsten Bemühungen dahin

zu verwenden, daß der künftige Kayser die Rechte, die von einigen vorhergehenden Kaysern, über die kayserlichen Lehne, welche die Republik erhalten soll (und in einer, diesem Artikel angehängten, Liste verzeichnet sind) verliehen sind, zurücknehme und dieselben der Republik, für sich und das deutsche Reich, mit völliger Territorial-Hoheit, überlasse; dergestallt, daß sie zwar die Oberlehns-Hoheit des deutschen Reichs ferner, wie bisher, anerkennen, die Investitur empfangen und alle funfzig Jahre erneuern lassen; auch bey Reichs-Kriegen und andern ausserordentlichen Gelegenheiten, zu den Bedürfnissen des Reichs, beysteuern müssen, aber von allen andern Abgaben und Lasten völlig befreyt seyn sollen.

Dieselben Rechte wird der Kayser der Republik auch in Betreff der, im vorigen Artikel namhaft gemachten und bisher von dem Könige von Sardinien (seit dem Frieden im Jahre 1735) besessenen Lehne, ertheilen; auch die Belehnung in Betreff der (in dem siebenten Ar-

tikel, des Vertrags von heute, erwähnten) Länder Serravalle, Bardinetto und Carrosio, erneuern. Die Verbündeten machen sich anheischig, die lebhaftesten und emsigsten Bemühungen anzuwenden, um die eben erwähnten Concessionen, entweder bey Gelegenheit des Friedens, oder doch binnen einem Jahre, nach der Wahl des neuen Kaysers, von demselben zu erhalten.

(Diesem Artikel ist eine Liste *) von acht und vierzig kayserlichen Lehnen angehangen; welche zwischen dem alten genuesischen Gebiete und Tortona, Bobbio, Parma und Piazenza liegen und, durch die Bestimmungen eben dieses Artikels, an Genua überlassen werden sollen.)

IV. Für diese von dem neuen Kayser zu machenden Ueberlassungen werden die verbündeten Könige auch die Bestätigung des deut-

*) Koch l. c. p. 420.]

schen Reichs, binnen einem Jahre zu erhalten, sich auf das emsigste angelegen seyn lassen.

V. Sollte aber, in der bestimmten Zeit, die Ueberlassung und Bestätigung der erwähnten Lehne, vom Kayser und Reich nicht zu erlangen seyn; so verpflichten sich die verbündeten Könige der Republik zu einem verhältnißmäßigen Ersatze.

VI. Diese besondern und geheimen Artikel sollen eben die Kraft haben, als der Vertrag selbst und spätstens binnen drey Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ratificirt werden.

3.

Zwey Deklarationen des bevollmächtigten genuesischen Ministers.

Diese Deklarationen, welche an einem Tage, mit dem Vertrage und den geheimen Artikeln unterzeichnet sind, haben den Zweck, von Seiten der Republik einigen Artikeln des Vertrags modificirte Bestimmungen zu geben.

Die erste *) derselben betrifft den eilften Artikel, also die nähere Bestimmung der Maasregeln, zur Verhütung der Defraudationen, in Betreff des Zolls und der Contrebande.

Bis zu der Anfertigung (in Conkurrenz mit Frankreich) des schon beschlossenen Memoirs, für diesen Zweck, werden hier einige vorläufige Maasregeln festgesetzt; welche zum Theil auf den zehnten Artikel des (1667) zwischen Spanien und England abgeschlossenen Handels-Traktats und den Utrechter Frieden begründet sind.

Die zweyte **) Deklaration betrifft die Stellung des, von der Republik versprochenen, Contingents und bevorwortet: daß es — bey der bereits so weit vorgerückten Jahrszeit und ihrer Absicht, keine geworbene, sondern National-Truppen zu stellen, — von den verbündeten Monarchen der Republik nicht als ein

*) Koch l. c. p. 426.

**) Koch l. c. p. 430.

Vertrags-Bruch angerechnet werden mögte, wenn sich dasselbe nicht zu der, in dem vierten Artikel bestimmten Zeit, in vollständig marschfertigem Stande befinden sollte. Indessen verspricht sie achttausend Mann zu stellen und die beyden andern tausend, sobald es seyn kann, nachfolgen zu lassen.

VI.

Warschauer Bündniß *).

Noch eher diese, eben näher angegebene, Verbindung, gegen den Wormser Vertrag, geschlossen war, hatte der König von England ein neues, gegen die frankfurther Union besonders gerichtetes, Bündniß unterhandelt und zu Warschau, (bereits am 8. Jan.) zum Abschlusse gebracht.

In demselben verbanden sich der König von Groß-Britannien, die Königin von Un-

*) Wenck T. II. p. 171.

garn, der König von Polen, als Kurfürst von Sachsen und die General-Staaten aufs neue mit einander und setzten folgende Punkte, als Grundlage dieses Bündnisses, fest.

I. Alle kontrahirenden Theile sagen sich, neben aufrichtiger und beständiger Freundschaft, gegenseitige Unterstützung, Beförderung der Wohlfahrt und Entfernung alles dessen, was ihnen, oder der gemeinen Sache nachtheilig seyn könne, zu.

II. Sie werden zu dem Ende, unverzüglich, die wirksamsten Mittel ergreifen, um den Frieden in Europa und besonders im deutschen Reiche wiederherzustellen und sich ihre wechselseitigen Staaten, Rechte u. s. w. zu schützen; in deren Besitz sie sich, Kraft bestehender Verträge, befinden; welche, durch den gegenwärtigen, in sofern sie die Verbündeten angehn, neue Bestätigung erhalten.

III. Der König von Polen erneuert noch besonders, auf das bündigste und kräftigste, seine Garantie der pragmatischen Sanktion; wie

sich bereits der König von Groß-Britannien und die General-Staaten ebenfalls dazu verpflichtet haben. Auch verspricht er seine ganze Macht, zur Aufrechterhaltung einer Verfügung anzuwenden; die nicht nur für die Sicherheit des Reichs und die Ruhe Europens höchst wichtig und nothwendig; sondern an welche auch das Interesse seiner eigenen Nachkommenschaft wesentlich geknüpft ist.

IV. Der König von Polen verpflichtet sich, ein Hülfs-Heer, von dreyßigtausend Mann, zur Beschützung Böhmens zu stellen.

V. Den Aufwand einer so beträchtlichen Armee, werden ihm Groß-Britannien und die General-Staaten durch eine jährliche Subsidie von hundert und funfzigtausend Pf. St. erleichtern; welche, mit dem 1. Jan. des Jahrs 1745, von drey Monaten zu drey Monaten, gezahlt werden soll und wovon Groß-Britannien hunderttausend und die General-Staaten funfzigtausend Pf. St. übernehmen.

VI. Nach Abwendung der Gefahr Böhmens und Sachsens wird der König von Polen, gegen die fortgesetzte Zahlung einer Subsidie, von neunzigtausend Pf. St. (welche die erwähnten beyden Mächte, nach eben dem Verhältnisse, unter sich theilen werden, als die vorhin benannte) ein Korps von zehntausend Mann — nehmlich achttausend Mann Infanterie und zweytausend Mann Cavallerie — auf die erste Requisition, nach den Niederlanden, oder dem deutschen Reiche, nach der Bestimmung des Königs von Groß-Britannien und der General-Staaten, marschiren lassen und auf seine Kosten unterhalten.

VII. Sollte der König von Polen, wegen dieser Verbindung, in seinen Staaten angegriffen werden, so werden die verbündeten Mächte ihm nicht nur Beystand leisten, sondern ihm auch zu einer vollkommnen Genugthuung und Entschädigung zu verhelfen suchen. Sie werden, in diesem Falle, die Waffen nicht eher niederlegen, als bis er völlig befriedigt

seyn wird; so wie auch er bis zum Abschluß des Friedens, oder so lange noch feindliche Truppen in den Staaten der Königin von Ungarn, oder der ihrigen Verbündeten, oder des deutschen Reichs sich finden, oder irgend eine Gefahr sie bedrohen dürfte, bey der Verbindung zu beharren, sich verbindlich macht.

VIII. Dafern es Gott gefallen sollte, die Maasregeln und Vorkehrungen, zu welchen sich der König von Polen, mit den übrigen Verbündeten, hierdurch vereinigt, zu segnen, so soll er auch an den Vortheilen Theil nehmen, welche davon die Wirkung seyn dürften; und die hohen Verbündeten versprechen im allgemeinen, bey dem bevorstehenden Frieden, seines Interesses mit aller möglicher Sorgfalt wahrzunehmen.

IX. Auch nach dem Frieden wollen die Theilnehmer dieses Bündnisses eng verbunden bleiben und werden auch dann noch gemeinschaftlich auf ihre Sicherheit und die Beförderung ihres Vortheils Bedacht seyn.

X. Rußland und Polen sollen sogleich eingeladen werden, als ursprüngliche Contrahenten, an diesem Bündnisse Theil zu nehmen; auch wird man alle Könige, Fürsten und Staaten, denen die öffentliche Freyheit und Sicherheit und die Erhaltung der Reichs-Verfassung am Herzen liegt, gern aufnehmen.

Diesem Vertrage waren noch drey

besondere und geheime Artikel *)

beygefügt und in denselben

I. von Seiten des Königs von Polen, als Kurfürsten von Sachsen, versprochen: seinen Gesandten beym Reichs-Tage, mit denen von Kur-Hannover und Oestreich, in allem, was der gemeinsamen Angelegenheit und dem Zwecke der Verbindung beförderlich seyn und dem Interesse der vier, in diesem Vertrage verbundenen, Mächte entsprechen könnte, völlig übereinstimmend votiren zu lassen.

*) Wenck l. c. p. 178.

II. Macht sich der König von Polen anheischig, in Gemeinschaft, mit Groß-Britannien und Oestreich, mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Kölln und andern gutgesinnten Fürsten, über die wirksamsten Maasregeln, zur Erhaltung der Sicherheit des deutschen Reichs und des Systems von Europa, sich zu berathen und zu verabreden.

III. Die Königin von Ungarn und der König von Groß-Britannien verbinden sich, zur Unterstützung der Bemühungen des Königs von Polen, das polnische Reich für die allgemeine Angelegenheit zu gewinnen; jedoch nur in sofern sie dazu im Stande seyn werden, ohne die Gesetze und Constitution dieses Staats zu verletzen.

Diese drey Artikel sollen geheim gehalten werden; nichts desto weniger eben dieselbe Kraft haben, als der Vertrag selbst rc.

VII.

Leipziger Bündniß *).

Schon in dem vorhergehenden Vertrage erkannte man eine besondere geheime Tendenz, gegen den König von Preußen und auf die Wiedereroberung Schlesiens.

Einige Monate nachher, (am 18. May 1745,) wurde, zwischen Oestreich und Sachsen, noch eine nähere, aber möglichst geheim gehaltene Verbindung, mit ausschließlicher und bestimmter Richtung auf diesen Zweck, abgeschlossen.

Man begnügte sich izt nicht mehr, blos Schlesien wieder erobern zu wollen; sondern man dachte auch darauf, die Macht des Königs von Preußen noch in engere Schranken, als worin sie vor der Eroberung Schlesiens sich befand, einzuschließen.

*) Recueil de Deduct. etc. par le C. de Herzberg. T. I. p. 78.

Um sowohl für das Vergangene Genugthuung zu nehmen, als für die Zukunft sich Sicherheit zu verschaffen, verbinden sich die erwähnten Mächte, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis man dem Könige von Preußen nicht nur ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz wieder entrissen, sondern ihn auch in solche Schranken eingeschlossen haben wird, daß er seinen Nachbaren nicht weiter furchtbar werden könne. Zu dem Ende wird man ihm, ausser Schlesien und Glatz, auch noch Magdeburg mit dem Saalkreise, das Fürstenthum Crossen, nebst dem Züllichauer Kreise, ferner die in der Lausitz gelegenen böhmischen Lehne des Hauses Brandenburg, namentlich Cotbus, Peitz, Storkow, Breskow, Sommerfeld und andere dazu gehörige Orte und Landstriche, abnehmen.

Diese von Preußen zu machenden Eroberungen sollten dann unter die Verbündeten verhältnißmäßig vertheilt werden; worüber ebenfalls die nöthigen Bestimmungen vorläufig festgesetzt werden.

III.

Friedens-Schlüsse zu Fuessen und Dresden.

I.

Friede zu Fuessen.

Bekanntlich hatte Bayern die Uebermacht Oestreichs am meisten empfinden müssen. Nach dem Tode des Kaysers Karl des siebenten, ging sein Unglück auf seinen Sohn über.

Der junge Kurfürst, Maximilian Joseph, unterlag der Uebermacht schnell und gänzlich, wie sein Vater. Seine Bundesgenossen mogten theils, theils konnten sie nicht ihre Versprechungen erfüllen, und so schien ihm denn allerdings kein anderes Mittel, seine Erb-Staaten

zu retten, übrig zu seyn, als Trennung von denselben und Friede.

Er gab daher den Vorschlägen, welche ihm dazu, besonders von dem Grafen von Seckendorff, geschahen, um so williger Gehör, da man ihm vorstellte, daß durch den Tod seines Vaters die Frankfurther Union realiter eigentlich aufgelößt sey; also für ihn keine Verbindlichkeit, sich für die Zwecke seiner Bundesgenossen aufzuopfern, mehr statt finden könne.

Seckendorff unterzog sich der Einleitung dieses wichtigen und schwierigen Geschäfts. Er ließ, durch einen Verwandten, der als Hauptmann in kayserlichen Diensten stand, Vorschläge nach Wien gelangen, die von der Königin von Ungarn gut aufgenommen wurden *).

Die Königin von Ungarn bevollmächtigte den Grafen von Coloredo, der Kurfürst den Fürsten von Fürstenberg. Es wurde zu Fuessen, einem kleinen bischöflich-augsburgischen

---

*) Seckendorffs Leben, Th. II. S. 370.

Städtchen, an der tyrolischen Grenze, insgeheim ein Congreß veranstaltet. Der Graf von Seckendorff, wiewohl ohne eigentlichen diplomatischen Charakter, leitete das ganze Geschäft, und brachte, nach einer sehr kurzen Unterhandlung, (am 22. Apr. 1745,) die Präliminar-Artikel, auf folgende Bedingungen, zum Abschluß.

1.

Präliminar-Artikel des Friedens zu Fuessen *).

I. Die Königin von Ungarn erkennt den verstorbenen Kurfürsten als Kayser an, und seine Wittwe als Kayserin.

II. Sie giebt dem Kurfürsten sämtliche kurbayersche Länder, wie er sie vor dem Jahre 1741 besessen hat, zurück, und

III. leistet auf jede Schadloshaltung Verzicht.

---

*) Wenck. T. II. p. 180.

IV. Der Kurfürst begiebt dagegen sich aller, mit der pragmatischen Sanktion unvereinbarlichen, Anfoderungen und der bereits angenommenen Titel, besonders des eines Erzherzogs von Oestreich. Er giebt seine Zustimmung zu der, von dem deutschen Reichstage beschlossenen Garantie der, durch die pragmatische Sanktion festgesetzten, östreichischen Erbfolge-Ordnung; welche, wie jene Verzichtleistung, von demselben noch eine besondere Bestätigung erhalten soll.

V. Der Kurfürst begiebt sich aller Ansprüche auf die von den Franzosen besetzten, vorderöstreichischen Länder, und verspricht, sogleich nach Unterzeichnung der Präliminarien, seine Truppen zurück zu ziehn. Auch wird er sich dahin bemühn, daß die erwähnten Länder von den Franzosen ebenfalls geräumt werden.

VI. Der Kurfürst erkennt die böhmische Wahlstimme, nebst der damit verbundenen Befugniß, Wahlbotschafter im Namen der Königin zu einer neuen Kayser-Wahl zu senden, an. Er wird sich auch mit dahin verwenden, daß die

1741 beschlossene Quiescenz, in Betreff dieses Rechts, völlig aufgehoben werde.

VII. Seine Stimme verspricht er, dem Gemahl und Mitregenten der Königin von Ungarn, zu geben.

VIII. Wenn die Association der fünf vordern Reichs-Kreise erneuert werden sollte, so wird der Kurfürst ihr beytreten; sich auch jederzeit dem anfügen, was das gesamte Reich, pro bono publico, beschließen wird.

IX. Bis nach vollzogener Kayser-Wahl bleibt Ingolstadt mit neutralen, Braunau und Schardingen nebst dem ganzen Landstriche, zwischen dem Inn und der Salza, aber mit östreichischen Truppen besetzt; unbeschadet des Civil-Gouvernements und der Einkünfte.

X. Die Gefangenen werden, so bald als möglich, ohne Ranzion in Freyheit gesetzt, auch sollen keine Transportkosten angerechnet werden; unter der Bedingung jedoch, daß die Prager Schulden, ingleichen die Schulden der Partikuliers, bezahlt werden.

XI. Bey der künftigen Räumung der (Art. IX. erwähnten) Festungen und anderer, von den östreichischen Truppen noch besetzter, Plätze, wird diejenige Artillerie, mit allem, was dazu gehört, die erweislich dem Kurfürsten, vor dem Jahre 1741, zugehört hat, zurückgelassen werden. Von dem Tage der Unterzeichnung an kann eine, von den kommandirenden Generalen beyder Theile dazu zu ernennende, Commission ein Inventarium davon anfertigen.

Sollte bey dem allgemeinen Frieden die Freyburger Artillerie von den Franzosen zurückgegeben werden — als wohin der Kurfürst sich eifrigst bemühen wird — so wird auch Oestreich alle dem Kurfürsten angehörige, aus Bayern von den Oestreichern bereits weggeführte, Artillerie restituiren.

XII. Sämtliche in Beschlag genommene Güter beyderseitiger Unterthanen sollen wieder zurückgegeben; auch eine allgemeine Amnestie verwilligt werden.

Denen Besitzern bisher sequestrirter Güter soll es, nach ihrer Restituirung, frey stehn, dieselben zu verkaufen, und mit ihrem Capital-Vermögen, ohne Abzugs-Geld zu erlegen, ausser Landes zu gehn. Dies leidet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche, wegen Partikular-Ursachen, gefangen, oder verwiesen worden sind.

XIII. Der Kurfürst entläßt seine Hülfs-Truppen von dem Tage der Unterschrift dieser Präliminarien an; welche denn sogleich, von dem östreichischen Heere unbeunruhigt, den Rückmarsch in ihr Land antreten.

XIV. Unmittelbar, nach der Unterzeichnung der Präliminarien, hören Feindseligkeiten, Contributionen, Lieferungen u. s. w. in Bayern auf; die Oestreicher werden sogleich das platte Land gänzlich räumen, und es werden deshalb, zwischen beyden Truppen-Korps die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

XV. Die Streitigkeiten, in Betreff der Zölle, Grenzen und Inn-Schifffahrt, sollen

noch vor Abschluß des Definitiv-Friedens, in Folge alter Verträge, ausgeglichen werden.

XVI. Nach Abschluß der Präliminarien sollen die, bey den gegenseitigen Armeen etwa befindlichen, Deserteurs weder aufgesucht, noch ausgeliefert werden.

XVII. Die Ratifikationen dieser Artikel sollen, binnen vierzehn Tagen, zu Salzburg ausgewechselt werden.

2.

Convention, zwischen der Königin von Ungarn und dem Kurfürsten von Böhmen, in Folge der zu Fuessen geschlossenen Präliminarien *).

Dem Fuessener Frieden folgte (unter dem 21. Jul. 1746) eine noch engere Verbindung zwischen Marien Theresien und Maximilian Joseph; um, wie es in der Einleitung des Traktats hieß, „damit die so sehnlich gewünschte gänzliche Vereinigung noch mehr zu

*) Wenck l. c. p. 229.

befördern." Beyde Theile legten dieser gänzlichen Vereinigung folgende Bedingungen zum Grunde:

I. Der Fuessener Frieden soll in seiner Kraft und Würkung forthin bestehen.

II. Der Kurfürst überläßt, in Folge eines mit den Seemächten abgeschlossenen Subsidien-Traktats, denselben fünftausend Mann, zu freyer Disposition.

III. Die Königin von Ungarn erläßt dem Kurfürsten, von dem ihm gemachten Vorschusse, von viermal hunderttausend Gulden, dreymal hundert tausend, und sieht sie als bezahlt an.

IV. Sie wird weder an den Kurfürsten, noch seinen Landständen und Unterthanen, weitere Foderungen, unter dem Titel: rückständiger Contributionen, Lieferungen u. s. w. machen, unter der Bedingung, daß auch der Kurfürst alle Anfoderungen fallen lasse, welche bisher von ihm an das kayserliche Aerarium, oder die kayserlichen Truppen, wegen bisheriger Durch-

züge und bey dieser Gelegenheit gemachter Lieferungen, begangener Excesse u. s. w. in Anregung gebracht worden sind. Dabey wird jedoch festgesetzt, daß für die Zukunft, der kayserlichen Wahl-Capitulation gemäß, in ähnlichen Fällen alles baar bezahlt; die Durchmärsche durch die Kurlande auch möglichst vermieden werden sollen.

V. Der Rest der Schuldfoderung der Kayserin (die hunderttausend Gulden) wird auf die englischen Subsidien angewiesen, und soll in vier jährlichen Terminen bezahlt werden.

VI. Der Kurfürst wiederholt nochmals das Versprechen einer gänzlichen Trennung von den Feinden der Königin von Ungarn.

VII. Er verspricht, dem Reichs-Schlusse (vom 17. Dez. 1745) gemäß, sein Contingent auf das Triplum zu erhöhn und, sobald die benachbarten Kreise (der schwäbische und fränkische) das ihrige an die Reichs-Grenze abgeschickt haben werden, das seinige ebenfalls (jedoch lediglich zur Behauptung gemeiner Sicherheit) zu stellen.

VIII. Er verpflichtet sich ferner, bey allen vorkommenden Reichs-Angelegenheiten, mit Oestreich stets gemeinschaftlich zu Werke zu gehn; besonders aber das jetzt an den Reichstag erlassene, und auf gemeine Sicherheit und Erhaltung des Reichs-Systems abzweckende, Commissions-Dekret mit seinem Voto zu unterstützen; unter dem Vorbehalte, von diesem Traktate ihren Verwandten, nach der in dem Haus-Vertrage festgesetzten Bestimmung, Anzeige thun zu dürfen; auch setzt er voraus, daß dieser Traktat nichts enthalte, was den Reichs-Satzungen zuwider seyn könne.

II.

Hannöverische Convention.

Der König von Preußen hatte indessen den Krieg mit aller Anstrengung fortgesetzt; auch schien der Ausbruch eines Kriegs, zwischen ihm und Sachsen, unvermeidlich. Allein indem dazu schon von ihm die nöthigen Dispositionen getrof-

fen waren, bestimmten ihn doch, theils seine stete Bereitwilligkeit zum Frieden, theils aber auch wohl der Verdruß über Frankreichs wenig vertragsmäßiges Betragen und das Gefühl eigener Erschöpfung, in einem ungleichen Kampfe *), mit dem Könige von Groß-Britannien, eine Convention abzuschließen; welche zur Grundlage eines zu unterhandelnden Friedens mit Oestreich, dienen sollte.

Sie wurde (am 26. Aug. 1745) zu Hannover unterzeichnet **). Der König von Groß-Britannien übernahm es (im Eingange), die Annahme und Zustimmung der Königin von Ungarn und der andern miteingeschlossenen Fürsten zu verschaffen.

Nach dem ersten Artikel dieser Convention sollte sie geheim gehalten werden, bis ein förmlicher Friede, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Preußen, geschlossen seyn

*) Oeuv. post. T. II. p. 228.

**) Wenck. T. II. p. 191.

würde; wozu man den Zeitraum von sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung dieser Convention an, festsetzte.

II. Der König von Preußen wird Schlesien behalten; völlig so, wie es ihm, im Breslauer Frieden, abgetreten ist.

III. Der König von Groß-Britannien garantirt ihm diese Besitzung, und verspricht sein möglichstes zu thun, um auch die Garantie der vereinigten Staaten und, nach dem allgemeinen Frieden, die aller kriegführender Mächte und des deutschen Reichs zu verschaffen.

IV. Sachsen soll, in einer eigenen Akte, allen Ansprüchen auf Schlesien entsagen.

V. Der König von Preußen wird seine Wahlstimme dem Groß-Herzog von Toskana, zur Kayser-Würde, geben.

VI. Die Königin von Ungarn und der König von Preußen garantiren sich gegenseitig — jene diesem seine sämtlichen Staaten, — dieser jener alle diejenigen, welche sie in Deutschland besitzt.

VII. Man wird einen Tausch mit einigen Theilen Schlesiens zu treffen suchen, die von der Lausitz eingeschlossen sind.

VIII. Die Gefangenen sollen, ohne Lösegeld, sogleich, an einem dazu zu bestimmenden Orte, ausgewechselt werden; — die Kranken und Verwundeten nach ihrer Genesung.

IX. Die Stadt Cosel soll in dem Zustande, in welchem sie sich bey ihrer Einnahme befand, (mit ihren Kanonen, Munition u. s. w.) dem Könige von Preußen zurückgegeben werden.

X. Der Handel, zwischen Oestreich und Preußen, soll keine Stöhrungen und Neckereyen erfahren.

XI. Hannover und Sachsen sollen in diesen Frieden mit eingeschlossen, und alle Anfoderungen, die Preußen und Sachsen an einander gemacht haben, vernichtet seyn. Auch Kur-Pfalz und Hessen-Cassel sollen mit eingeschlossen, und ersterer in alle seine Erb-Staaten wieder eingesetzt werden.

XII. Damit dem Unglücke des Kriegs so-bald als möglich ein Ende gemacht werde, wird der König von Groß-Britannien, am Wiener Hofe, sogleich dringends darauf antragen, in Böhmen, Schlesien und Sachsen die Feindseligkeiten aufhören zu lassen.

XIII. Diese geheime Convention werden die Könige von Groß-Britannien und Preußen sogleich ratificiren, und die Ratifikation binnen vier Wochen auswechseln lassen.

Bekanntlich weigerte sich die Königin von Ungarn, dieser Convention beyzutreten, wodurch sie vor der Hand unkräftig blieb, und nun auch der Ausbruch des Kriegs, zwischen Preußen und Sachsen, bewirkt wurde.

III.

Dresdener Definitiv-Friedens-Schluß.

Während Friedrich siegreich in Sachsen eindrang, machte er, seiner steten Bereitwilligkeit zum Frieden gemäß, sogleich wieder einen

Versuch, durch den großbritannischen Gesandten am Dresdener Hofe, Villiers, auf der Grundlage der hannöverischen Convention, einen Frieden vermitteln zu lassen.

Doch auch dieser Antrag blieb ohne Erfolg, und erst nachdem die so zuverlässige Hoffnung des Grafen von Brühl, auf Rettung von den östreichischen Heeren, ganz verschwunden und der König in dem völligen Besitze Sachsens war, entschloß sich sowohl Oestreich als Sachsen zum Frieden.

Die Unterhandlungen, die auch hier der gerade, die diplomatischen Kunstgriffe eben so hassende als verachtende, Sinn des Königs leitete, waren sehr kurz. Die Basis machte die hannöverische Convention aus. Auf derselben wurden jedoch izt zwey besondere Verträge, — zwischen dem Könige von Preußen und der Kayserin mit dem Könige von Polen, als Kurfürst von Sachsen — abgeschlossen und beyde an einem Tage (25. Dez. 1745) zu Dresden unterzeichnet.

I.

Definitiv = Friedens = und Freundschafts = Vertrag, zwischen der Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen und dem Könige von Preußen *).

I. Die Kayserin Königin und der König von Preußen vereinigen sich zu einem dauernden und unverletzlichen Frieden. Kein Theil soll ferner, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, gegen den andern Feindseligkeiten verüben, oder leiden, daß dergleichen verübt werden; auch den Feinden des andern auf keine Weise Vorschub und Unterstützung gewähren.

II. Der Breslauer Friede und die hanöverische Convention sollen dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage dienen und erhalten durch dieselben die festeste Bestätigung.

Die Königin von Ungarn entsagt, für sich und ihre Nachfolger und Erben, allen An=

*) Wenck l. c. p. 194.

sprüchen auf die Staaten des Königs, besonders die ihm, durch den Breslauer Frieden, überlassenen; ingleichen allen Ansprüchen auf Schadloshaltung, für Verlust und Schaden, den sie, ihre Staaten und Unterthanen in dem gegenwärtigen Kriege etwa erlitten haben mögen; so wie jeden andern ältern und neuern Anfoderungen, von welcher Art sie auch immer seyn mögen; in besonderer und näherer Beziehung auf den fünften Artikel des Breslauer Friedens.

Dieselbe Verzichtleistung wird auch über alle Ansprüche der ehemahlichen Finanz-Behörden Böhmens, in Betreff der, an den König von Preußen abgetretenen, Länder; ingleichen über alle Expektanzen und Survivanzen, welche der verstorbene Kayser Karl der sechste etwa noch auf Lehne u. s. w. in den erwähnten Ländern, verliehen haben mögte.

Dagegen entsagt der König von Preußen, auf gleiche Weise, allen Ansprüchen auf die Staaten der Königin von Ungarn, alle Schadloshaltung u. s. w.

III. Eine Amnestie und Aufhebung des Sequesters ꝛc. wird nach der hannöverischen Convention, ohne erhebliche Modifikationen, bestimmt.

IV. Die Feindseligkeiten sollen, überall wo sie statt gehabt haben, aufhören. Die Truppen beyder Theile werden, binnen zwölf Tagen, nach Unterzeichnung dieses Vertrags, die gegenseitig okkupirten Länder räumen und sie ihrem rechtmäßigen Besitzer, nach dem, dem Breslauer Frieden angefügten, Grenz-Recesse, überliefern.

Die Königin von Ungarn wird ebenfalls, die, in Brabant gelegene, Barornie Turnhout, mit allem Zubehör, sogleich zurück geben.

V. Nicht nur sollen alle Kriegs-Gefangene gegenseitig, ohne Ranzion, ausgeliefert werden; sondern die Königin von Ungarn wird auch, durch die Admiralität von Ostende, alle preußische Unterthanen, Matrosen und Schiffe, mit allem, was sich am Bort derselben befunden hat, freygeben lassen.

VI. Beyde verpflichten sich gegenseitig, den Handel zwischen ihren Staaten nicht nur nicht zu hindern, sondern ihn auf alle Weise zu erleichtern und zu befördern.

VII. Der König verspricht seine Zustimmung, zu der Wahl des Groß-Herzogs von Toskana, als Kayser, und Anerkennung in dieser Würde; wogegen die Kayserin Königin, im Namen ihres Gemahls, dem Hause Brandenburg alle Prärogative, Privilegien, Rechte und Vorzüge, welche er Sachsen und Hannover verwilligt hat, zusichert; auch wird sie ihn dahin zu bewegen suchen, daß er dem Könige von Preußen, als Kurfürsten von Brandenburg, in einer besonders noch abzuschließenden Convention, alle die andern Vortheile zugestehe, welche demselben der verstorbene Kayser Karl der siebente bewilligt haben würde.

VIII. Gegenseitige Garantie der Staaten; wie in der hannöverischen Convention.

IX. Garantie des Königs von Groß-Britannien, ebenfalls, wie dort; jedoch mit

dem Zusatze: daß er sich verbindlich macht, diesen Vertrag ebenfalls in den allgemeinen Frieden einschließen und in denselben garantiren zu lassen.

X. Wird Sachsen auch in diesen Frieden, wie in die hannöverische Convention, aufgenommen.

XI. Ingleichen, Hannover und Hessen-Cassel.

XII. Namentlich und ganz besonders auch noch der Kurfürst von der Pfalz, mit völliger Wiedereinsetzung in alle seine Erb-Staaten und Befreyung von allen Kriegslasten, sobald er den neuen Kayser in dieser Würde und die böhmische Wahlstimme anerkannt haben wird.

XIII. Die Ratifikation dieses Friedens wird auf den Zeitraum von zehn Tagen festgesetzt.

2.

Friedens- und Freundschafts-Vertrag, zwischen dem Könige von Preußen und dem Könige von Polen, als Kurfürsten von Sachsen *).

I. Friedens- und Freundschafts-Versicherungen.

II. Allgemeine Amnestie und Entsagung aller gegenseitiger Ansprüche, auf Entschädigung u. s. w.

III. Alle Feindseligkeiten sollen völlig aufhören. An Contributionen zahlen die Stände von Sachsen und die Stadt Leipzig, über die Contributionen, welche bis zum 22. dieses Monats schon entrichtet seyn werden, noch eine Million Thaler. Diese Summe muß auf einmahl, in baaren Gelde, in guten Dukaten und Louisd'oren, und zwar in der nächsten Leipziger Ostermesse 1746, nebst den Interessen à 5 Procent, vom 23. dieses Monats, bis

*) Wenck l. c. p. 207.

zum Termine der Zahlung, entrichtet werden. Der König von Polen garantirt die Zahlung dieser Summe, ohne den geringsten Abzug, unter irgend einem Vorwande, oder Namen; unter Voraussetzung, daß der König von Preußen, von dem 22. an, alle Contributionen, Requisitionen u. s. w. aufhören lasse. Sollten indessen die bereits am 21. zu dem Ende abgegangenen Ordres gleichwohl nicht überall zur rechten Zeit angekommenen und am 22. und 23. noch einiges Geld erhoben seyn; so bleibt die oben gemachte Bestimmung nichts desto weniger völlig in Kraft und es darf davon kein Vorwand genommen werden, um ihr auszuweichen.

Die Armeen des Königs von Preußen werden sämtliche Staaten des Königs von Polen, und Kurfürsten von Sachsen völlig räumen. Sie werden die festen Plätze, was ihre Festungs-Werke anbetrifft, in dem Zustande wieder überliefern, in welchen sie dieselben gefunden haben. Denen Bürgern dersel-

ben werden die Waffen zurückgegeben werden, ausgenommen die, welche man als der Armee des Königs von Preußen angehörig, oder von preußischen Deserteurs gekauft erkennt. Gleich nach Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags wird Dresden und, den achten Tag darauf, Leipzig geräumt werden. Man wird den Vorspann nicht über die Grenze fahren lassen, keine Geißeln mitnehmen und, während des Ausmärsches, nichts anders begehren, als Quartier und die nöthigste Nahrung und Fourage; und letztere sollen, durch dazu von dem Könige von Polen bestellte Commissarien, geliefert werden. Die Verwundeten, nebst dem General-Hospital und einem Detaschement zur Bedeckung, wird dem Könige von Preußen verstattet, auf seine Kosten, in Meißen zurückzulassen, bis sie sich so befinden, daß sie — auf Kosten des Königs — in seine Staaten gebracht werden können.

IV. Alle gefangenen sächsischen Officiere und Soldaten, auch von der Land-Miliz, wer-

den ohne Lösegeld zurückgegeben, und erhalten ihre Waffen wieder, wenn der gegenwärtige Vertrag unterzeichnet seyn wird. Ausgenommen hievon sind diejenigen, welche preußische Dienste genommen haben. Doch wird man, auch in diesem Falle, diejenigen zurückgeben, welche in diesem Lande ansässig sind.

V. Der König von Polen verspricht der hannöverischen Convention beyzutreten.

VI. Er verspricht ferner: binnen drey Wochen eine feyerliche Cessions-Akte, von Seiten seiner Gemahlin, einzuliefern; worin diese, für sich und ihre Nachkommen und Erben, auf alle Ansprüche, Verzicht leistet; welche dieselbe, aus der pragmatischen Sanktion, einst auf die an Preußen abgetretenen vormahligen östreichischen, Besitzungen herleiten könnte.

VII. Um allen Streitigkeiten für die Zukunft vorzubauen, welche bisher so oft, zwischen Preußen und Sachsen, wegen des Zolls von Fürstenberg, an der Oder, und der Passage von Schidlo entstanden sind, überläßt diese

Sachsen an Preußen, gegen ein Equivalent des von der Lausitz umgebenen Theils von Schlesien; oder irgend ein anderes Equivalent, an Land und Leuten.

Beyde Theile werden eine Commission ernennen, um diesen Tausch, binnen sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an, in Ordnung zu bringen. Wenn auf diese Weise die Stadt Fürstenberg, mit dem Zolle und das Dorf Schidlo und, mit ihnen, hier beyde Oder Ufer an Preußen gekommen seyn werden; so begiebt sich der Kurfürst von Sachsen aller seiner Ansprüche für die Zukunft daran; auch des Rechts, wieder einen Zoll auf der Oder anzulegen, oder die Schiffahrt sonst, unter irgend einem Rechtstitel, oder Vorwande, zu erschweren.

Dafür wird ihm und seinen Nachfolgern das Equivalent an Land und Leuten werden und der König von Preußen hieran ebenfalls unter keinem Titel, oder Vorwande, irgend einen Anspruch machen können.

VIII. Die protestantische Religion soll sowohl in den Staaten des Kurfürsten von Sachsen, die Lausitz mit einbegriffen, als des Königs von Preußen, in Folge des westphälischen Friedens, erhalten und geschützt, und nie die geringste Neuerung unternommen werden.

IX. Der im Jahre 1741, zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene, Cartel, soll ferner völlig in Kraft bestehen und auf das gewissenhäfteste gehalten werden.

X. Man wird sich bemühn, alle in den Handel eingeschlichene Misbräuche abzustellen, und wo dies einseitig nicht bewerkstelligt werden kann, eine freundschaftliche Convention deshalb abschließen.

Der König von Preußen verwilligt auch einen freyen Durchpaß, durch Schlesien, auf die Pässe des Königs von Polen, für alles, was zu seinem Hofe gehört, oder was er aus Polen nach Sachsen, unter der Bezeichnung: Fürsten-Gut, kommen lassen wird.

XI. Alle Vasallen und Unterthanen des Königs von Preußen, auch alle die bey ihm, in Civil- oder Militär-Diensten stehn und Capitalien bey der sogenannten sächsischen Ober-Steuer-Einnahme haben; sollen, nach Ablauf der Termine, ihre Capitalien, nebst den Zinsen, nach dem Werthe ihrer Obligationen oder Steuer-Scheine, zurückbezahlt erhalten.

XII. In Betreff des Kurfürsten von der Pfalz, tritt Kur-Sachsen dem eilften Artikel der hannöverischen Convention noch besonders bey.

XIII. Die Kayserin von Rußland, der König von Groß-Britannien und die General-Staaten sollen ersucht werden, die Garantie dieses Vertrags zu übernehmen. Indessen wird er nichts desto weniger in seiner ganzen Kraft und in allen seinen Theilen bestehn; wenn diese Garantie nicht erlangt werden sollte.

XIV. Die Ratifikation dieses Vertrags soll binnen acht oder zehn Tagen ausgewechselt werden.

3.

Akten-Stücke, die von dem Könige von Groß-Britannien übernommene Garantie betreffend.

Der König von Groß-Britannien übernahm nun noch förmlich die Garantie Schlesiens und ließ deshalb, unter dem 19. Sept. 1746 eine eigene Akte *) ausfertigen; worin er den sämtlichen, hier namhaft gemachten, der Abtretung Schlesiens wegen, abgeschlossenen Verträgen nochmahls seine Bestätigung gab und, um sein dabey geführtes Geschäft des Vermittlers zu vollenden, die Aufrechterhaltung und Ausführung derselben feyerlichst garantirte.

Der König von Preußen acceptirte diese Garantie, ebenfalls in einer, zu diesem Behuf (unter dem 13. Okt. 1746,) eigends ausgefertigten Akte **); wodurch denn diese Angelegen-

*) Wenck l. c. p. 203.

**) Wenck l. c. p. 205.

heit für völlig und für immer beendet angesehn wurde.

Unter dem 14. Jul. 1750 garantirte der König von Groß-Britannien, in einer anderweitig eigends zu diesem Zwecke ausgefertigten Akte *) nochmahls die Exekution und gegenseitige Beobachtung des Dresdener Friedens, seinem ganzen Inhalte nach, und verspricht, alles was in seiner Gewalt steht, zur Erfüllung der hiedurch übernommenen Verbindlichkeit anzuwenden.

4.

Garantie des deutschen Reichs.

Diese erfolgte, auf ein kayserliches Commissionsdekret **), vom 21. Jan. 1751, in einem, vom 14. May desselben Jahrs, datirten Reichs-Gutachten ***); was durch ein abermahliges Commissions-Dekret vom 2. Jun. ****) die kayserliche Ratifikation erhielt.

*) Wenck l. c. p. 527.

**) Wenck l. c. p. 529.

***) Wenck l. c. p. 532.

****) Wenck l. c. p. 533.

IV.

Achener Friede.

I.

Unterhandlungen zu Breda.

Schon im Jahre 1745 hatten sich, zwischen dem Könige von Frankreich und den General-Staaten, Unterhandlungen angesponnen. Auch war zu Wien von den General-Staaten, auf die Versammlung eines Congresses, angetragen worden.

Hier hatten indessen diese Vorschläge gar keinen Eingang gefunden. In Paris hingegen wurden die Unterhandlungen, im folgenden Jahre, unter dem Schleier des Geheimnisses erneuert.

Der Zweck war, hier vorläufig einige Haupt-Punkte festzusetzen; welche, auf einem zu haltenden Congresse, dann den Unterhandlungen zur Grundlage dienen sollten.

Hier zeigten sich indessen schon erhebliche Schwierigkeiten. Das französische Ministerium machte die Zurückgabe der Insel Kap-Breton zu einer Hauptbedingung; wogegen es sich geneigt erklärte, die Eroberungen in Flandern und Brabant, nebst den niederländischen Barriere-Plätzen zurückzugeben. Man hielt verschiedene mündliche Conferenzen, ohne einander näher zu kommen. Auch wurde nichts schriftlich aufgesetzt, noch weniger ein völliger Entwurf zu Stande gebracht *).

Indessen war von Seiten Englands der Wunsch zu erkennen gegeben, Antheil an den Unterhandlungen zu nehmen. Das französische Ministerium sandte nun den Marquis von Puisieux, unter dem Vorwande, einige be-

*) Allg. Gesch. d. Niederl. Th. VIII. S. 368.

rühmte niederländische Aerzte, wegen einer Brustbeschwerde, um Rath zu fragen, (im Junius 1746) nach dem Haag; mit dem Auftrage: insgeheim nähere Verabredung, wegen der Einleitung der Friedens-Unterhandlungen zu treffen.,

Das Resultat seiner Sendung war der Congreß zu Breda; zu welchem sich die Bevollmächtigten der Könige von Frankreich und England und der General-Staaten versammelten, und welcher am 4. Oktober, des erwähnten Jahrs, seinen Anfang nahm.

Gleich in der ersten Conferenz erhob sich eine Streitigkeit, welche für die Erreichung des Zwecks dieser Zusammenkunft keine günstige Vorbedeutung enthielt. Der großbritannische Bevollmächtigte verlangte die Zulassung eines östreichischen und sardinischen, und bestand darauf, ohnerachtet dies den vorher genommenen Verabredungen zuwider lief, mit der strengsten Beharrlichkeit.

Hieraus erhoben sich langwierige Streitigkeiten, die noch dadurch vermehrt und verlängert

wurden, daß auch Spanien an dem Congresse einen Antheil zu nehmen begehrte *).

Die Unterhandlungen beschränkten sich nun fast gänzlich auf geheime Partikular-Verabredungen, zwischen den französischen und niederländischen Gesandten; die auch ein Resultat lieferten, was (am 20. Apr. 1747) schriftlich abgefaßt, aber nicht unterzeichnet wurde **).

In diesen Präliminarien wurde der Handels-Vertrag (von 1739) zwischen Frankreich und den General-Staaten erneuert, und in Betreff der politischen Gegenstände die vorläufige Bestimmung gemacht, daß die östreichischen, von Frankreich eroberten, Niederlande zurückgegeben; Dünkirchen in den, durch frühere Verträge bestimmten, Zustand wieder gesetzt und dem Infanten Don Philipp, Parma und Piacenza — jedoch mit Ausnahme des auf der Nordseite des Po's gelegenen Theils — überlassen werden solle.

---

*) Allg. Gesch. a. a. O. S. 379.
**) Allg. Gesch. a. a. O. S. 382.

Dieser Entwurf wurde denn auch dem groß-britannischen Bevollmächtigten mitgetheilt, von diesem seinem Hofe zugesandt und hier unbedingt verworfen.

Indessen hatte sich Frankreich längst bemüht, die General-Staaten von der Verbindung mit Oestreich abzuziehn und zur Neutralität zu bestimmen. Da nun jezt die Zeit der Wiedereröffnung des Feldzugs herannahte, ohne daß man auf eine mehr allgemeine Vereinigung zum Frieden rechnen konnte, so faßte der König von Frankreich den Entschluß, diese vergebens unterhandelte Neutralität gewaltsam zu erzwingen.

Die Unternehmung, welche dieser Entschluß zur Folge hatte, zersprengte den Congreß zu Breda (am 23. Apr. 1747), und die Revolution, welche dadurch in Holland bewirkt wurde, ließ, vor der Hand, an Friedens-Unterhandlung und Vermittlung nicht weiter denken.

II.

Neue Verträge für die Königin von Ungarn.

Schon fast so lange, als der Krieg dauerte, war daran gearbeitet, die Kayserin von Rußland zu einer engern Verbindung mit der Königin von Ungarn, und thätigen Theilnahme an dem Kriege zu bewegen. Allein der preußische und französische Gesandte hatten, immer noch wirksam genug, den Bemühungen des englischen und der Neigung des russischen Groß-Canzlers, Grafen von Bestuscheff, für diese Verbindung, entgegen zu arbeiten vermogt.

Erst im Jahre 1746, (da der König von Preußen nicht mehr so nahe dabey interessirt war,) gewann diese Parthey ein entschiedenes Uebergewicht, in dem russischen Kabinette, und so kam (am 22. May dieses Jahres) ein Vertheidigungs-Bündniß, zwischen Rußland und Oestreich *), zum Abschluß.

*) Rousset. T. XIX. p. 460.

In demselben sagten sich beyde Theile, für den Fall des Vertheidigungs-Bedürfnisses, ein Hülfs-Korps, von dreyßigtausend Mann, zu.

Diesem Vertrage waren auch sechs geheime Artikel beygefügt; wovon der vierte erst im Jahre 1756 bekannt geworden ist, und eine besondere Verbindung, in Beziehung auf den Dresdener Frieden enthielt *).

Dem, zwischen Oestreich und Rußland abgeschlossenen, Vertheidigungs-Bündnisse wurde, im folgenden Jahre, eine nähere Richtung, auf das gegenwärtige Hülfs-Bedürfniß der Königin von Ungarn gegeben; durch den Subsidien-Traktat, welchen die Kayserin von Rußland (am 12. Jun. 1747) mit dem Könige von Groß-Britannien, abschloß **).

Sie verpflichtete sich darin zur Unterstützung der Absicht des Königs von Groß-Britannien,

*) Herzberg Recueil. T. I. p. 5.

**) Wenck l. c. p. 244.

einen baldigen Frieden zu befördern, an den Grenzen von Liefland, ein Heer von dreyßigtausend Mann, und an der Küste vierzig oder funfzig Galeeren bereit zu halten; dergestalt, daß diese Kriegs-Macht, auf diese erste Requisition des Königs, und nach seiner Anweisung der Gegend, wo es am nöthigsten sey, ihn und seine Verbündeten unterstützen könne.

Der König von Groß-Britannien verpflichtete sich dagegen, für das laufende Jahr, eins für alles, eine Subsidie von hunderttausend Pfund Sterlingen zu bezahlen.

Unter dieser Bedingung, wurde jene Zusage der Kayserin auch vorläufig auf das nächste Jahr ausgedehnt; dafern der König von Groß-Britannien für gut fände, diese Convention auch denn noch fortdauern zu lassen.

Im Herbst eben dieses Jahrs, folgte diesem noch ein anderer Vertrag, der (am 30. Nov.) zwischen beyden See-Mächten und der Kayserin von Rußland abgeschlossen wurde; und vermöge welches die See-Mächte ein russisches Heer von

sieben und dreyßigtausend Mann völlig in Sold nehmen *).

Als nun auch der Feldzug vom Jahre 1747 vorübergegangen war, ohne daß die streitenden Partheyen ihren Zweck erreicht hatten; beschlossen die, mit der Königin von Ungarn verbündete Mächte, in dem nächsten Feldzuge, eine die bisherigen noch übertreffende Anstrengung; und hielten, um die Vertheilung der Streitkräfte zu verabreden, in dem Haag Conferenzen; deren Resultat eine Convention **) war, die (am 26. Jan. 1748) von den Ministern der Kayserin, der Könige von Groß-Britannien und Sardinien und der General-Staaten, unterzeichnet wurde.

Um das bisher, in den Niederlanden so entschieden behauptete, Uebergewicht der Franzosen zu vernichten, und um sich, für den erlittenen Verlust, zu entschädigen, setzen die Verbündeten

*) Allg. Gesch. a. a. O. S. 434.

**) Wenck l. c. p. 41.

II. die ganze Heeres-Masse, welche in den Niederlanden in Thätigkeit gesetzt werden sollte, auf hundert und zwey und neunzigtausend Mann fest. Dazu sollte die Königin von Ungarn sechzigtausend, der König von Groß-Britannien und die General-Staaten sechs und sechzigtausend Mann liefern. Dabey

IV. sind nicht mit eingerechnet die Garnisonen, welche ein jeder in den innehabenden Städten zu unterhalten hat.

VII. Auch wird die Republik noch zehn, oder zwölf Kriegs-Schiffe, zu der englischen Flotte stoßen lassen, welche bestimmt ist, den französischen Handel zu Grunde zu richten, und den der beyden See-Mächte zu beschützen.

VIII. In Italien wird die Königin von Ungarn ebenfalls sechzigtausend Mann in Thätigkeit setzen; um sie in Frankreich, oder da, wo man es, nach genommener Verabredung, für gut finden wird, agiren zu lassen.

Dabey sind auch hier die Garnisonen nicht mit gerechnet, welche in den Festungen der Lombardey ebenfalls noch ausserdem unterhalten werden müssen.

IX. Der König von Sardinien wird dreyßigtausend Mann stellen, und

XI. der König von Groß-Britannien dreyßig Kriegs-Schiffe. Ueberdies

XII. wird er noch eine Subsidie, von viermal hunderttausend Pfund Sterlingen an die Königin von Ungarn und

XIII. eine von dreymahl hunderttausend, an den König von Sardinien zahlen. Auch wird

XV. dieser Monarch den Oberbefehl über die ganze Armee in Italien führen.

III.

Achener Präliminarien.

Noch eh man diese Uebereinkunft, zur Rüstung einer der furchtbarsten Heeres-Massen,

die jemals aufgestellt sind, getroffen hatte, waren von den General-Staaten wieder Unterhandlungen, mit Spanien, angeknüpft, und die Verabredung getroffen worden, abermahls einen Friedens-Congreß zu veranstalten; wozu man diesmahl Achen bestimmte.

Die übrigen, an dem Kriege theilnehmenden, Mächte traten diesem Vorschlage bey, und so wurden (im April des Jahrs 1748) die Unterhandlungen auch an dem dazu bestimmten Orte wirklich eröffnet *).

Anfangs schienen sie auch hier keine, ihrem Zwecke entsprechende, Beendigung anzukündigen. Allein da die Schwierigkeiten hauptsächlich von Oestreich veranlaßt wurden, so entspann sich eine Separat-Unterhandlung, zwischen Frankreich, England und Holland, die einen schnellern und bessern Erfolg hatte.

Am 30. April 1748 wurden die Präliminar-Artikel von den Bevollmächtigten

*) Allg. Gesch. a. a. O. S. 404.

der erwähnten drey Mächte, unterzeichnet und zugleich festgesetzt, daß dieselben auch zur Grundlage des allgemeinen Friedens dienen sollten.

Wiewohl ursprünglich nur drey Theilnehmer der Präliminarien waren, so wurden doch vier Original-Urkunden davon angefertigt. In zweyen wurde der König von Frankreich und in zweyen der König von Groß-Britannien zuerst genannt. Jene unterzeichnete der französische, diese der großbritannische Bevollmächtigte zuerst.

Jeder behielt eins für sich und das andere wurde den Bevollmächtigten der General-Staaten gegeben; die also ein doppeltes Original-Exemplar bekamen, indem jene, ein jeder nur eins erhielten.

Eine gleiche Procedur wurde beobachtet, als der Beytritt der übrigen Mächte erfolgte. So oft eine derselben sich zur Theilnahme erklärte, wurden vier Exemplare der Präliminarien angefertigt und einem jeden die Bey-

tritts-Erklärung, der hinzugekommenen Macht, wörtlich beygefügt.

Jeder der Bevollmächtigten der beyden, vorhin benannten, Könige erhielt das Exemplar, worin sein König zuerst aufgeführt war; die General-Staaten erhielten auch hier die beyden übrigen.

Diese mußten denn auch eine doppelte Akceptations-Urkunde ausfertigen; davon die Gesandten der Könige nur ein jeder eine ausstellten.

Dies Ceremoniel hatte die Absicht, die möglichste Gleichheit des Ranges unter den beyden Königen zu beobachten. Es war von dem bisherigen Verfahren bey solchen Gelegenheiten auffallend abweichend; und ist daher, als eine besondere diplomatische Merkwürdigkeit und Eigenthümlichkeit dieser Friedens-Unterhandlungen, angemerkt worden *).

*) Rousset T. XX. p. 173.

I.

Inhalt der Präliminar-Artikel *).

Der erste Artikel dieser Präliminarien war so ausgedrückt:

Die westphälingischen Friedens-Verträge, der von Breda, von 1697, von Madrit, zwischen den beyden Kronen, von England und Spanien, von 1670; die von Nymwegen, Ryswick, Utrecht, Baden, von 1713; die Quadrupel-Allianz, zu London den 2. Aug. 1718 unterzeichnet, sollen zur Basis der gegenwärtigen Präliminar-Artikel dienen, sie sollen, ihrem ganzen Inhalte nach, erneuert seyn, diejenigen Artikel ausgenommen, welche schon zur andern Zeit, oder durch den gegenwärtigen Vertrag, aufgehoben seyn oder werden dürften.

In dem

II. wird festgesetzt, daß alle, in diesem Kriege gemachten, Eroberungen zurückgegeben werden und

R 2

*) Wenck T. II. p. 310.

III. Dünkirchen eine Festung bleiben sollte.

IV. Parma, Piacenza und Guastalla werden dem Infanten Don Philipp überlassen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, dafern er zum Besitz von Neapel kommen, oder ohne Kinder sterben sollte, es an den gegenwärtigen Besitzer zurückfalle.

V. Der Herzog von Modena soll seine Staaten, wie er sie vor dem Kriege besessen hat, zurück, oder für das, was er davon nicht wieder bekommen kann, eine Schadloshaltung bekommen.

VI. Der Republik Genua soll alles, was und wie sie es im Jahre 1740 besessen hat, wieder gegeben werden.

VII. Der König von Sardinien bleibt im Besitze alles dessen, was er — besonders in dem Jahre 1743 besessen und erworben hat.

VIII. Der König von Groß-Britannien wird auch, als Kurfürst von Hannover, mit dem Kurfürstenthum, in diese Präliminar-Artikel aufgenommen.

IX. Die General-Staaten sagen ihm, in dieser Qualität, ihre guten Dienste, bey dem Könige von Spanien zu; für die Tilgung der Foderungen, welche er, für Hannover, noch an diese Krone zu machen hat.

X. Der Assiento-Vertrag von 1713 und der Artikel von dem jährlichen Schiffe, erhalten noch besonders Bestätigung; — für die Jahre des Nicht-Genusses.

XI. Der fünfte Artikel des Londoner Vertrags, (von 1718) der die Garantie der hannöverischen Thronfolge in Groß-Britannien enthält, wird, nach den dort gemachten Bestimmungen, hier ebenfalls noch wieder besonders bestätigt.

XII. Die Entscheidung, über die Ansprüche des Kurfürsten von der Pfalz auf das Lehn Pleistein, wird auf den allgemeinen Congreß verwiesen.

XIII. England und Holland versprechen, auf dem allgemeinen Congresse, ihre guten Dienste, zur Ausgleichung der Streitigkeiten,

über das Groß-Meisterthum des Ordens, vom goldenen Vließe, anzuwenden.

XIV. Der Kayser soll, in dieser Qualität, von allen Fürsten anerkannt werden.

XVI. Die Feindseligkeiten sollen auf dem Lande binnen sechs Wochen und zur See, in den Zeiträumen, welche bey dem Waffenstillstande 1712 angenommen worden sind, aufhören.

XVII. Die (im zweyten Artikel) festgesetzten Restitutionen werden erst dann statt haben, wenn diese Präliminar-Artikel, von allen dabey interessirten Mächten, angenommen seyn werden.

XVIII. Dasselbe gilt von dem, den spanischen Infanten betreffenden, Artikel.

XIX. Alle bey diesen Präliminar-Artikeln interessirten Mächte erneuern die Garantie der pragmatischen Sanktion; jedoch mit Ausnahme der Abtretungen, welche die Königin von Ungarn bereits gemacht hat, oder welche in diesem Traktate festgesetzt worden sind.

XX. Schlesien und Glatz, werden dem Könige von Preußen, wie er sie jetzt besitzt, von allen Theilnehmern dieses Vertrags garantirt.

XXI. Es wird eine allgemeine Amnestie verwilligt und jeder wieder in den Besitz seiner Güter, wie derselbe vor dem Kriege statt hatte, eingesetzt.

XXII. Alle Mächte, welche bey den in diesen Präliminarien entworfenen Verfügungen interessirt sind, sollen eingeladen werden, denselben sobald als möglich beyzutreten.

XXIII. Alle theilnehmende Mächte garantiren sich gegenseitig die Exekution derselben.

XXIV. Die Ratifikationen sollen zu Achen, binnen drey Wochen, ausgewechselt werden.

Diesen Präliminarien war noch ein besonderer und geheimer Artikel *) beygefügt, in welchem auf den Fall, daß eini-

*) Wenck l. c. p. 316.

ge, bey diesen Präliminarien interessirte, Mächte ihren Beytritt versagen oder verzögern sollten, Groß-Britannien und Holland sich dahin vereinigten, wegen der wirksamsten Mittel, zur Bewirkung dieses Beytritts, Verabredung zu treffen.

Und sollte, wider alles Erwarten, eine der erwähnten Mächte, in ihrer Verweigerung desselben beharren, so beschliessen sie, für diesen Fall, daß dieselbe der Vortheile verlustig gehn solle, welche ihr, in den Präliminarien, zugestanden worden wären.

2.

Akten-Stücke, zur Bestätigung und Berichtigung der Präliminarien.

Unter eben dem Datum fertigten die Bevollmächtigten, welche die Präliminarien unterzeichnet hatten, eine Deklaration *) aus, worin die Beendigung der Feindseligkeiten in den Nie-

*) Wenck l. c. p. 317.

derlanden — allein die bereits angefangene Belagerung Mastrichs ausgenommen — angekündigt wurde.

In einer zweyten Deklaration *) (vom 21. May), wurden, in den ersten Artikel vorkommende, Schreibfehler — wie man sich darüber äußerte — berichtigt und derselbe nun so ausgedrückt: die westphälingischen Friedens-Traktaten. Die beyden Verträge von Madrit, zwischen England und Spanien (von 1667 und 1676) die Nymweger, Ryswicker, Utrechter, Badener Friedens-Schlüsse, (von 1714) die Tripel-Allianz von 1717, die Quadrupel-Allianz von 1718 und der Wiener Vertrag von 1738 sollen in diesen aufgenommen werden und demselben zur Grundlage dienen u. s. w.

In eben dieser Deklaration erfuhr auch der zweyte Artikel der Präliminarien eine nähere Bestimmung; wodurch jedoch der Inhalt desselben nicht eigentlich verändert; sondern

*) Wenck l. c. p. 318.

derselbe nur gegen Misverständnissen und falschen Deutungen gesichert werden sollte.

Die Bevollmächtigten glaubten indessen dadurch, für diesen Zweck, in Betreff des zweyten Artikels, noch nicht genug gethan zu haben, sondern stellten (unter dem 31. May) noch eine Deklaration *) von sich; worin sie erklärten, daß sie, nach der Interpretation, welche sie dem mehr gedachten zweyten Artikel gegeben hatten (und welche hier noch einmahl wörtlich wiederhohlt wurde), auch erwarteten, daß alle dort bezeichneten Eroberungen in dem Zustande zurückgegeben würden, in welchen sie sich am 30. Apr. (dem Tage der Unterzeichnung der Präliminarien) befänden.

*) Wenck l. c. p. 320.

3.

Akten-Stücke, den Beytritt der übrigen, dabey interessirten, Mächte, zu den Präliminarien, betreffend.

Die Königin von Ungarn bezeigte sich anfangs so wenig geneigt, diesen Präliminarien beyzutreten, daß sie vielmehr (unter dem 4. May) durch ihre Bevollmächtigte, auf das lebhafteste dagegen protestiren ließ *).

In derselben Akte ließ sie jedoch die Erklärung beyfügen, daß sie, um ihre Neigung zum Frieden noch unverkennbarer, als bisher, zu Tage zu legen, allenfalls dem Infanten Don Philipp ein Etablissement, selbst auf ihre Unkosten, zugestehn wolle, bis er zu dem Besitz von Neapel gelangt seyn würde; jedoch nur unter der Bedingung, daß alle Abtretungen, welche sie, in dem Wormser Vertrage, zu Gunsten des Königs von Sardinien, gemacht hätte, wiederrufen und sie wieder in den Besitz aller

*) Wenck l. c. p. 321.

dazu gehörigen Städte und Landstriche gesetzt werde. Dies erfodere um so mehr die Billigkeit, da offenbar damahls diese Abtretungen nur verwilligt wären, um zu verhüten, daß sich das Haus Bourbon nicht in Italien ansiedele; wenigstens habe dieser Bewegungs-Grund sie (die Königin) allein nur dazu bestimmen können.

Dieser Erklärung folgte indessen (schon am 23. May) eine zweyte *); worin die Königin sich bereit erklärte, den, eben im allgemeinen und bestimmt verworfenen, Präliminarien beyzutreten; — jedoch freylich unter wichtigen, dieselben wesentlich modificirenden, Bedingungen.

Wiewohl die Kayserin, hieß es in dieser Deklaration, manche Bemerkungen über die, ohne ihr Wissen und ihre Theilnahme abgeschlossenen, Präliminarien würde machen können, so enthalte sie sich doch derselben und seyn

*) Wenck l. c. p. 323.

sogar bereit ihnen, in sofern dieselben sie und den Gegenstand beträfen, der, nach der vorläufigen Uebereinkunft, der einzige der Unterhandlungen, in dieser Stadt, seyn sollte, und mit welchen die Abtretungen, in dem Wormser Vertrage, nichts gemein hätten und ihrer Natur nach haben könnten, beyzutreten.

Die Garantie Schlesiens und der Grafschaft Glatz betreffend, so habe sie beständig erklärt und erkläre hierdurch aufs Neue, daß sie den Dresdener Frieden auf das gewissenhafteste halten werde. Sie habe auch schon um die Garantie der See-Mächte solicitiren lassen. Aber freylich erwarte sie dieselbe in der Form, wie sie bey dem Breslauer und Berliner Frieden geleistet sey.

Eine Garantie der Abtretung, welche nicht zugleich die Garantie der Bedingungen umfaßte, unter welchen dieselben gemacht wären, würde mit allen göttlichen und menschlichen Rechten im Widerspruche stehn; die Annahme derselben könne ihr daher auch nicht

ohne Ungerechtigkeit zugemuthet werden. In der angegebenen Ausdehnung aber lasse sie sich die erwähnte Garantie, auch als einen Artikel des allgemeinen Friedens, gefallen und habe ihren Minister bevollmächtigt, unter den angezeigten Bedingungen, die Präliminarien zu unterzeichnen; wobey jedoch vorausgesetzt werde, daß dieselben die völlige Kraft eines Definitiv-Friedens-Traktats erhielten, und keine andere Foderungen weiter zugelassen würden.

Gleich zwey Tage darauf folgte indessen (am 25.) wieder eine dritte; worin nun die völlige und unbedingte Zustimmung, zu den Präliminar-Artikeln, von Seiten der Königin von Ungarn, angekündigt wurde *).

Ihrem Beyspiele folgten darauf auch (am 31. May) der König von Sardinien und der Herzog von Modena.

Da in der letztern Beytritts-Akte der Königin von Ungarn, der Deklaration vom 23. May

*) Wenck l. c. p. 325.

gar nicht erwähnt war, so fanden sich die Bevollmächtigten der See-Mächte dadurch veranlaßt, (unter dem 31 May) zu erklären *) daß sie den Beytritt der Königin purement et simplement, und ohne alle Rücksicht, auf die in der Deklaration (vom 23. May) enthaltenen Exceptionen, angenommen hätten und diese letztere für vollkommen nichtig und wirkungslos hielten.

Unter dem 28. Jun. desselben Jahres übergaben auch die Bevollmächtigten Spaniens und der Republik Genua ihre Beytritts-Erklärungen **), welche von den französischen, englischen und holländischen Bevollmächtigten, durch eigene Akzeptations-Akten, angenommen und erwiedert wurden.

---

*) Wenck l. c.

**) Wenck l. c. p. 326. 327.

4.
Convention, den Rückmarsch der russischen Hülfstruppen betreffend.

Während dieser Unterhandlungen war das russische Hülfs-Korps, von sieben und dreyßigtausend Mann, dem Schauplatze des Kriegs in Deutschland und den Niederlanden, wohin sie bestimmt waren, immer näher gekommen. Da man derselben izt nicht weiter zu bedürfen glaubte, und ihre Annäherung Unruhe erregte; so kamen die drey, den Frieden ursprünglich kontrahirenden, Mächte, in einer besondern Convention *) (vom 2. August) dahin überein: daß dieselben sich, sobald es seyn könne, wieder auf den Rückweg begeben sollten. Zugleich versprach der König von Frankreich, eine gleiche Anzahl von seinen Truppen, in das Innere von Frankreich, zurückzusenden. Die See-Mächte gaben dagegen ihr

---

*) Wenck l. c. p. 335.

Wort, daß die russischen Hülfs-Truppen nicht in dem Dienste einer andern Macht gebraucht werden sollten, während sie in ihrem Solde wären. Und für den Fall, daß sie nicht sogleich in ihr Vaterland zurückkehren könnten und, in Folge des Vertrags, noch während der Dauer des ersten Jahres, im Dienste der See-Mächte bleiben müßten, gaben diese noch ganz ausdrücklich und bestimmt ihr Versprechen dahin: daß sie, weder gegen den König von Frankreich, noch seine Verbündeten, gebraucht werden sollen; dafern er dem gethanen — eben erwähnten Versprechen Genüge leisten würde.

IV.

Allgemeiner und Definitiv-Frieden.

Auch der allgemeine, oder Definitiv-Friede wurde zu Achen — ebenfalls zunächst von den Bevollmächtigten Frankreichs, Englands und Hollands — unterhandelt und, nachdem man

manche Schwierigkeiten wirklich gehoben, manche auch nur vorläufig beseitigt, oder übergangen hatte, am 18. Okt., zwischen den erwähnten drey Mächten, zum Abschluß gebracht.

I.

Inhalt des Definitiv = Friedens *).

Nach einer sehr wortreichen Einleitung enthält derselbe

I. eine nicht minder wortreiche Friedens- und Freundschafts-Versicherung, und

II. Amnestie-Versprechen.

III. Wiederholte namentliche Bestätigung der, in den Präliminarien bereits benannten und bestätigten Verträge.

IV. Zurückgabe der, während dem Kriege gemachten Gefangenen, ausgehobenen Geißeln, genommenen Schiffe und Bezahlung der von den Gefangenen und Geißeln gemachten Schulden.

---

*) Wenck l. c. p. 337.

V. Zurückgabe, aller im Kriege gemachten Eroberungen und Entsagung aller Ansprüche auf dieselben. Ausnahme indessen, in Betreff des Infanten Don Philipp.

VI. Nähere Bestimmung dieser Restitutionen, in Betreff der von Frankreich, in den Ländern der Königin von Ungarn, der General-Staaten, des Königs von Sardinien und des Herzogs von Modena, gemachten Eroberungen. Sie sollen binnen sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung, und in dem Zustande geschehn, in welchem sie, — insbesondere die festen Plätze — in Besitz genommen worden sind.

VII. Betrifft die Abtretung Parma's, Piacenza's und Guastalla's, an Don Philipp; mit Einschaltung der Cessions-Akten der Königin von Ungarn und des Königs von Sardinien; letztere für den Theil, welcher ihm im Wormser Vertrage überlassen, und bereits von ihm in Besitz genommen war.

VIII. Einige nähere Bestimmungen, in Betreff der Vollziehung der Restitutionen und Abtretungen.

IX. Da es, der Entfernung wegen, nicht möglich ist, in Amerika die Zurückgabe der Eroberungen, zu derselben Zeit, als in Europa, zu vollziehen, oder überhaupt nur einen Zeitraum dafür zu bestimmen; so macht sich der König von Groß-Britannien anheischig, bis sie vollzogen seyn werden, zwey Personen, von Rang und Ansehn, als Geißeln zu überliefern, bis die Zurückgabe der Insel Kap-Breton und aller etwa in Ostindien, von brittischen Kriegern und Unterthanen gemachten Eroberungen, zuverlässig vollzogen seyn wird.

Auch wird der König von Groß-Britannien, bey der Auswechslung der Ratifikationen, die Duplikate seiner Befehle, den, zu diesem Geschäfte bestellten, Commissarien vorlegen; in Beziehung auf den zweyten Artikel der Präliminarien und die Deklarationen vom 21. und 31. May und 8. Jul.; wobey noch besonders

bemerkt wird, daß Kap-Breton mit aller Artillerie, Munition und überhaupt völlig in dem Zustande zurückgegeben werden müsse, in welchem es sich an dem Tage der Besitznahme befunden habe.

Dieselbe Hinweisung, auf den erwähnten Artikel und die benannten Deklarationen, wird auch, auf alle übrigen Restitutionen angewandt und noch eine nähere Bestimmung, in Betreff der Abreise und Instruktion der nach Ost- und Westindien, zur Vollziehung der dortigen Restitutionen bestimmten, Commissarien hinzugefügt.

X. Die ordentlichen Einkünfte der zurückzugebenden Länder, so wie die, der Unterhaltung der Truppen wegen, gemachten ausserordentlichen Auflagen, sollen der Macht bleiben, welche sie in Besitz hat; bis zu dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen, des gegenwärtigen Vertrags. Doch soll nicht verstattet seyn, die Zahlungen durch Exekution einzutreiben, wenn hinlängliche Sicherheit gegeben werden kann.

Alle Ansprüche auf Contributionen, welche etwa, in dem Laufe dieses Kriegs, bey Besitznehmungen ausgeschrieben, aber zu den bestimmten Terminen nicht bezahlt seyn sollten — weil die, welche sie ausgeschrieben hatten, genöthigt worden waren, die besetzten Plätze wieder zu verlassen — sollen durch den gegenwärtigen Frieden völlig annullirt seyn.

XI. Betrifft die Zurückgabe und Ueberlieferung der Urkunden, Archive und anderer, in den besetzten Ländern u. s. w. gefundenen, dieselben angehenden Papiere.

XII. Dem Könige von Sardinien wird, ausser seinen ältern und neuern Besitzungen, auch noch besonders, die, im Jahre 1743, gemachten Akquisitionen, von Vigevanasco, Pavese, und der Grafschaft Anghiera zugesichert.

XIII. Der Herzog von Modena wird, in Folge seiner alten Rechte und dieses Vertrags, binnen sechs Wochen, nach Unterzeichnung des letztern, von seinen sämtlichen, vor dem Kriege besessenen, Ländern u. s. w. Besitz nehmen.

Ihm werden alle dazu gehörige Archive, Dokumente, alles Mobiliar, alle Artillerie u. s. w. zurückgegeben, und — dafern etwas fehlen, oder verändert seyn sollte — nach einer gemachten Schätzung, im baaren Gelde bezahlt werden. Für diesen Zweck wird eine Commission niedergesetzt werden; wegen welcher noch einige nähere Bestimmungen hinzugefügt sind.

XIV. Auf eine ähnliche Weise wird der Republik der Wiederbesitz alles dessen, was sie vor dem Kriege und wie sie es vor dem Kriege besessen; — ingleichen auch die völlige Disposition über alle ihre, in der Wiener Bank, in Böhmen, oder in irgend einem Theile der Staaten der Königin von Ungarn und des Königs von Sardinien befindliche Fonds zugesprochen, und eine genaue und regelmäßige Zahlung der Zinsen verheißen.

XV. Ueberhaupt soll in Italien alles bleiben, wie es vor dem Kriege war, mit Ausnahme der, in diesem Vertrage gemachten anderweitigen, Dispositionen.

XVI. Der Assiento-Vertrag soll noch besonders für die vier Jahre bestätigt seyn, wo der Vortheil aus demselben, durch den izt beendigten Krieg, unterbrochen war.

XVII. Dünkirchen wird, auf der Land-Seite, in dem Befestigungs-Zustande bleiben, in welchem es sich befindet, und auf der See-Seite so, wie es durch die ältern Verträge bestimmt ist.

XVIII. Die Geldfoderungen des Königs von Groß-Britannien, als Kurfürst von Hannover, an Spanien; die Streitigkeiten, wegen einiger noch nicht ausgeglichener Ansprüche, und einige andere Gegenstände, welche noch nicht so weit aufs Reine gebracht worden sind, daß sie in diesen Friedens-Schluß hätten aufgenommen werden können, sollen, durch eine zu dem Zweck zu ernennende Commission, freundschaftlich ausgeglichen werden.

XIX. Der fünfte Artikel der Quadrupel-Allianz (1718), die Garantie der hannöverischen Erbfolge, auf dem englischen Throne,

betreffend, erhält nochmahls ausdrückliche Erneuerung und Bestätigung.

XX. Hannover wird mit in diesem Friedens-Schluß aufgenommen.

XXI. Bestätigung der pragmatischen Sanktion; jedoch eben so, wie in den Präliminar-Artikeln beschränkt.

XXII. Garantie Schlesiens und der Grafschaft Glatz. Endlich

XXIII. gegenseitige von allen Theilnehmern dieses Vertrags zu übernehmende Garantie desselben.

Die diesem Vertrage beygefügten

Separat-Artikel *)

enthalten eine Verwahrung

I. in Betreff der, in den Unterhandlungen und diesem Vertrage gebrauchten, nicht allgemein anerkannten, Titel; und

II. der in demselben gebrauchten französischen Sprache.

---

*) Wenck l. c. p. 360.

2.

Beytritts- und Ratifikations-Akten.

Auf die, an sie ergangenen, Auffoderungen, traten nun, unter den übrigen Theilnehmern des Kriegs, der König von Spanien diesem Definitiv-Frieden zuerst (am 20. Okt.) bey *). Ihm folgte die Königin von Ungarn (am 23. Okt.) **).

Die Bevollmächtigten des Königs von Sardinien erklärten sich dahin, daß sie nicht glaubten genugsam bevollmächtigt zu seyn, um diesem Friedens-Schlusse, ohne erst neue Instruktionen einzuholen, beytreten zu können. Da nun daraus eine unvermeidliche Zögerung hervorgehn mußte, und zu befürchten stand, daß dies Beyspiel Nachahmung finden mögte, so fanden sich die Bevollmächtigten der Königin von Ungarn und des Königs von England da-

*) Wenck l. c. p. 376.

**) Wenck T. II. p. 382.

durch veranlaßt, in einer besondern (am 24. Okt. abgeschlossenen) Convention *), den Beschluß zu fassen: daß, dafern einer der Theilnehmer des Kriegs, seinen Beytritt zu diesem Frieden versagen, oder verzögern würde — so daß dadurch eine Verzögerung des ganzen Friedens-Geschäfts veranlaßt würde — sie, in Verbindung mit den übrigen, sowohl kontrahirenden, als beytretenden, Mächten, diejenigen Mittel anwenden würden, welche die wirksamsten seyn könnten, um eine baldige bestimmte Beytritts-Erklärung hervorzubringen und das ganze Arrangement zur Ausführung zu befördern.

Gleich am nächsten Tage (25. Oktober) erfolgte nun der Beytritt des Herzogs von Modena **), sodann (am 28.) der Republik Genua ***), und endlich (am 7. Nov.) der des Königs von Sardinien ****).

---

*) Wenck l. c. p. 361.

**) Wenck l. c. p. 398.

***) Wenck l. c. p. 404.

****) Wenck l. c. p. 390.

V.

Conventionen, die Exekution des Achener Friedens betreffend.

Damit war indessen dieß ganze Friedens-Geschäft noch nicht völlig vollendet. Die sich verzögernde Exekution, mehrerer Artikel des Friedens-Schlusses, schienen einigen der Theilnehmer desselben noch besondre Conventionen nöthig zu machen. Wir berühren dieselben hier noch kürzlich, um die Uebersicht des Ganzen vollständig zu machen und zu vollenden.

1.

Convention, zwischen der Königin von Ungarn und dem Könige von Frankreich *).

Die erste schlossen die Königin von Ungarn und der König von Frankreich, zu Nizza, (am 4. Dezember 1748.). Sie enthielt, in ihren fünf Artikeln, folgende Bestimmungen.

---

*) Koch l. c. p. 446.

I. In Betreff der Gefangenen wurde festgesetzt: daß sie vertragsmäßig sogleich frey gegeben, und unter keinem Vorwande, von Schulden u. s. w. zurückbehalten werden sollten.

Alle spanische, neapolitanische und genuesische Gefangene (mit Inbegriff der vier genuesischen Nobilis, die als Geißeln zu Meiland zurückbehalten wären) sollten am 18. und 20. dieses Monats zu Pietra Lavezara, gegen alle zu Genua befindlichen östreichischen Gefangenen, ausgewechselt werden.

Eine ähnliche Verfügung wird, wegen der in sardinischer Gefangenschaft befindlichen — hier zum Theil namhaft gemachten — Franzosen und Genueser getroffen, und der 12. dieses Monats, zu dem Tage ihrer Auslieferung, bestimmt.

Die Liquidation der Schulden der Gefangenen soll zu Nizza berichtigt werden; oder, wenn man hier diese Angelegenheit nicht beendigen könne, an einem andern, dann zu bestimmenden Orte.

II. Hier werden, in Betreff der Räumungen, Abtretungen und Restitutionen, folgende nähere Bestimmungen gemacht.

Parma, Piacenza und Guastalla sollen den 4. Januar 1749 geräumt und (in Folge der Bestimmungen des siebenten Artikels des Friedens-Schlusses) dem Infanten, Don Philipp überlassen werden.

An demselben Tage soll auch (in Folge des dreyzehnten und funfzehnten Artikels) dem Herzoge von Modena alles das Seine wieder zurückgegeben werden.

Ebenfalls an diesem Tage erhält Genua seine Besitzungen wieder; ausgenommen das Schloß Finale, welches nicht eher, als den 14. Januar geräumt werden kann.

Ferner wird, am Vierten, ganz Savoyen den piemontesischen Truppen wieder eingeräumt werden; das Schloß Montalban ausgenommen, was an eben dem Tage, als Finale überliefert werden wird; zugleich ein Theil der Grafschaft Nizza, wenn das übrige am 26. Januar geräumt werden wird.

Den Schluß dieses Artikels macht eine Verfügung, zur Erleichterung der französichen Truppen, welche, aus dem Genuesischen, nach ihrem Vaterlande zurückkehren.

III. Enthält Anordnungen, in Betreff der Artillerie und Archive. Was an der Artillerie fehlen dürfte, soll (nach dem sechsten Artikel des Friedens-Schlusses) ersetzt und dieselbe, binnen drey Monaten, in die Plätze zurückgeliefert werden, aus welchen man sie weggeführt hat Davon ist jedoch die Artillerie, Munition u. s. w. von Savona und Finale ausgenommen; welche in der bestimmten Zeit nur nach Novi geliefert werden darf.

Das übrige dieses Artikels betrifft die käufliche Ueberlassung einer bestimmten Anzahl der Kanonen von Piacenza, nebst Munition und andern Zubehör, an Spanien.

IV. Enthält einige speciellere Verabredungen, in Betreff der Contributionen und Lieferungen, in den okkupirten und nun zu räumenden Landen; bey welchen die, in dem Friedens-

Schlusse selbst, in Betreff dieses Gegenstandes gemachten Bestimmungen, zum Grunde gelegt sind.

V. Wird der Republik Genua alle Unterstützung zugesagt, zur Beförderung der Exekution des, die Restitution der ihnen gehörigen Fonds, betreffenden Artikels des Friedens.

Eben die Zusage geschieht auch den Commissarien des Herzogs von Modena, in Betreff seiner Lehne in Ungarn und seiner Allodial-Güter, in Guastalla.

a.

Convention, zwischen Groß-Britannien und Spanien *).

Diese Convention wurde (am 5. Okt. 1750) zu Madrit abgeschlossen und betraf die, in dem sechzehnten Artikel des Achener Friedens gemachte Bestimmung, in Betreff des Assiento-Vertrags.

---

*) Wenck l. c. p. 464.

In dieser Convention I. überließ Groß-Britannien das in dem sechzehnten Artikel des Achener Friedens, ihm zugestandene Recht, auf anderweitige vier Jahre, der Fortdauer des Assiento-Vertrags, an Spanien;

II. Gegen eine Entschädigung, von hunderttausend Pfund Sterlinge.

(Die übrigen Artikel dieses Vertrags gehören in die Geschichte der Handels-Verträge, also nicht hieher, ausgenommen der)

IX. in welchem der Achener Vertrag und alle in demselben bestätigten Verträge, nochmahls Bestätigung erhalten; — mit Ausnahme dessen, versteht sich, was durch diese Convention in demselben umgeändert ist.

Diese Convention erhielt noch eine besondere Ratifikation; (von Groß-Britannien, am 5. November *) und von Spanien am 5. Dezember **), durch welche denn erst eigentlich das ganze Friedens-Geschäfft beendet wurde.

*) Wenck l. c. p. 469.

**) Wenck l. c. p. 490.

VI.

Schluß-Anmerkung.

Wir würden dem denkenden Leser zu misfallen fürchten, wenn wir hier die mancherley Betrachtungen ihm gleichsam vorwegnehmen wollten, zu welchen der Inhalt dieses Kapitels den Stoff und die Veranlassung so offen dargelegt hat. Im Allgemeinen wird es uns indessen erlaubt seyn, theils auf die Ursachen und Zwecke dieses, hier beendeten Kriegs', zurückzuweisen; theils auf die Veränderungen hin zu deuten, welche durch diesen Frieden, in den Verhältnissen der europäischen Mächte, bewirkt wurden.

Besonders wichtig ist ohnstreitig wohl die, durch Preußens Vergrößerung. Dieser Staat fängt nun an, nicht nur selbstständig zu seyn, sondern auch Einfluß zu erhalten; nicht nur Oestreich gegenüber zu treten, sondern es zu balanziren und einen Platz, unter den bedeutenden und — man kann auch wohl sagen — mächtigen Staaten Europens einzunehmen.

Doch sollte es erst noch eine, sehr harte Prüfung aushalten, ehe man ihm diesen Platz allgemein und mit allgemeiner Achtung und Anerkennung von Gleichheit zugestehen mogte. Das folgende Kapitel wird uns zeigen, wie ruhmvoll es bewährt wurde.

Siebentes Kapitel.

Die merkwürdigsten, durch den siebenjährigen Krieg veranlaßten, Bündnisse und Friedens-Schlüsse.

I.

Allgemeine historische Einleitung.

Der Krieg, welcher, unter dem Namen des siebenjährigen Krieges, noch in so lebhaften und allgemeinen Andenken ist, besteht bekanntlich eigentlich aus zwey Kriegen; die in Betreff ihrer Veranlassungen nichts mit einander gemein haben. Den einen führte England, mit Frankreich, über einige Besitzungen in Amerika; den andern Preußen mit Oestreich, zunächst über den Besitz Schlesiens und in der Folge auch mehrerer anderer Staaten des Königs von Preußen.

Daß die Friedens-Schlüsse meistens den Samen zu neuen Kriegen in sich enthalten, ist oft

genug bemerkt worden; erhält aber bey dieser Gelegenheit eine besonders auffallende Bestätigung. Der unbestimmte Ausdruck, in dem zwölften Artikel des Utrechter Friedens-Schlusses: „nach seinen alten Grenzen" gab Gelegenheit zu Streitigkeiten, welche durch noch unbestimmtere des Achener Friedens noch vermehrt wurden. Hier war wiederum an Frankreich das Kap-Breton überlassen, ihm auch alle Eroberungen zurückgegeben worden, mit dem unbestimmten Zusatze: „daß auch sonst wieder alles auf den Fuß gesetzt werden sollte, wie es vor dem Kriege gewesen wäre, oder hätte seyn sollen *).

Die neuen Veranlassungen, zu Streitigkeiten, welche sich hieraus ergeben mußten, bedürfen hier keiner nähern Anzeige. Eine Reihe von kleinern und größern Neckereyen und Angriffen, führte den Ausbruch eines Kriegs, zwischen England und Frankreich, zunächst in jenem

*) Oeuvres posthumes. T. III. p. 75.

Welttheile und zur See herbey; der jedoch, von Frankreich, auch nach Europa hinüber gezogen und mit einem Land-Kriege in Verbindung gesetzt wurde.

In diesem nun griff der Krieg, zwischen England und Frankreich, in den zwischen Preußen und Oestreich ein. Die Veranlassung zu diesem war die entdeckte geheime Absicht der Kayserin Maria Theresia, sich Schlesiens wieder zu bemächtigen.

Auf einem Wege, den die Politik eher als die Moral rechtfertigen dürfte und der freylich von Friedrich den zweyten nicht zuerst, auch nicht allein von ihm betreten ist, war dieser Monarch zur Gewißheit hierüber gekommen. Er hatte in Erfahrung gebracht, daß man den Plan habe, ihn zunächst mit Rußland in einen Krieg zu verwickeln und daß dann Oestreich, Rußland und Sachsen, mit vereinigten Kräften über ihn herfallen wollten. Er wußte, daß der Angriff schon auf das Jahr 1756 festgesetzt gewesen, dann aber, um die Rüstungen zu einer desto hö-

hern Vollendung zu bringen, bis zu dem nächst folgenden Jahre aufgeschoben worden war *).

Eben so wenig war es Friedrich dem zweyten unbekannt, daß man sich, östreichischer Seits, auf das emsigste bemühte, ein Bündniß mit Frankreich zu Stande zu bringen und daß Frau von Pompadour und der König Ludewig der funfzehnte selbst der Erneuerung des Bündnisses mit ihm, abgeneigt waren.

Er suchte sich daher England zu nähern und fand hier nicht nur eine, seinen Wünschen entsprechende, Geneigtheit, sondern Entgegen- und Zuvorkommen.

Der König von England, der bey dem, sich immer mehr nähernden, Ausbruche eines Kriegs mit Frankreich, einen Angriff auf seine deutschen Staaten fürchtete, suchte eine engere Verbindung, mit dem Könige von Preußen; um an diesem einen Beschützer für dieselben zu

---

*) Herzberg Recueil des deduct. T. I. p. 30.

erhalten. Da dieser in Erfahrung brachte, daß zwischen England und Rußland ein erneuertes Bündniß und gutes Vernehmen statt fand; so trug er um so weniger Bedenken, den angetragenen Vertrag mit England einzugehen.

II.

Uebersicht der merkwürdigsten Bündnisse, vor dem Kriege.

I.

Allianz-Traktat, zwischen Rußland und England *).

Dies Bündniß war bereits (am 30. Sept. 1755) zu St. Petersburg abgeschlossen, oder vielmehr es war darin der Traktat von 1742 erneuert worden.

Ausser der erneuerten Zusage, der bereits in jenem Vertrage bestimmten Hülfsleistung, verpflichtet sich die Kayserin von Rußland noch, um nöthigenfalls sogleich einen verstärkteren

*) Koch Table des Traités. T. II. p. 1. Wenck III. p. 75.

Beystand gewähren zu können, gegen die liefländische Grenze, ein Korps von fünf und funfzigtausend Mann, marschiren zu lassen, auch vierzig, oder funfzig Galeeren, mit der nöthigen Equipage, bereit zu halten; welche jedoch nicht eher in Aktivität gesetzt werden sollten, als bis der König von England, oder seine Alliirten, angegriffen und eine Requisition um Beystand erfolgt seyn würde.

Der König von Groß-Britannien verpflichtet sich dagegen, jährlich fünfmahlhunderttausend Pf. St. Subsidien an Rußland zu zahlen;

auch, nöthigenfalls, ausser der (in dem Vertrage von 1742 bestimmten) Unterstützung eine, den Umständen angemessene, Flotte, zum Schutz der Kayserin gegen ihre Feinde, in das baltische Meer zu senden.

II.

Neutralitäts-Vertrag, zwischen Groß-Britannien und Preußen *).

Dieser Vertrag wurde (am 15. Januar 1756), zu Westmünster, abgeschlossen.

Man gab diesem Bündnisse den Zweck, den allgemeinen Frieden in Deutschland zu erhalten.

Beyde kontrahirende Theile verbanden sich dahin, nöthigenfalls, mit Anwendung ihrer ganzen Macht, den Ein- oder Durch-Marsch fremder Heere, in und durch Provinzen des deutschen Reichs, zu verhindern.

III.

Neutralitäts-Vertrag, zwischen Frankreich und Oestreich.

Am Hofe zu Versailles nahm man nun dies Bündniß mit zum Vorwande, die längst projektirte nähere Verbindung mit Oestreich,

*) Wenck T. III. p. 84.

zum Abschluß zu befördern. Unter dem 1. May (1756) wurde zu Versailles, zwischen Ludewig den funfzehnten und Marien Theresien zunächst ebenfalls ein sogenannter Neutralitäts-Vertrag *) abgeschlossen, in welchen sich die Kaiserin verpflichtete, in dem Kriege zwischen Frankreich und England die strengste Neutralität zu beobachten.

Wogegen sich denn der Kayser wieder anheischig machte, die östreichischen Niederlande, so wie die übrigen Staaten der Kayserin, auf keine Weise, weder direkt, noch indirekt, anzugreifen.

IV.

Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß, zwischen Frankreich und Oestreich **).

An demselben Tage unterzeichneten die Bevollmächtigten auch einen Freundschafts-

*) Wenck l. c. p. 139.

**) Wenck l. c. p. 141.

und Vertheidigungs-Bund, zwischen diesen beyden Mächten.

In demselben wurden zunächst die gewöhnlichen Freundschafts- und Garantie-Versicherungen gegeben.

Sodann wurde der, in dem Falle eines feindlichen Angriffs, gegenseitig zu leistende Beystand auf achtzehntausend Mann Infanterie und sechstausend Mann Cavallerie festgesetzt; deren Unterhalt und Anwendung auf die, in solchen Fällen herkömmliche Weise, näher bestimmt wird.

In Beziehung auf den Neutralitäts-Vertrag wird der Kayserin die Verbindlichkeit des Beystandes, für den gegenwärtigen Krieg, zwischen Frankreich und England, wegen der amerikanischen Grenz-Streitigkeiten, ausdrücklich erlassen.

Uebrigens beschließen die Contrahenten, zur Theilnahme an diesem Vertrage diejenigen, unter den übrigen europäischen Mächten, einzuladen, über welche man sich, in dieser Hinsicht, vereinigen würde.

V.

Geheime Artikel des Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündnisses, zwischen Frankreich und Oestreich *).

Diesem Bündnisse waren noch fünf geheime Artikel beygefügt; deren jeder besonders unterzeichnet wurde und die bisher noch nicht vollständig und authentisch bekannt gewesen sind. Sie verdienen daher schon deshalb wohl hier eine etwas nähere Anzeige.

In dem ersten wurde, in Beziehung auf die, (in dem dritten Artikel des Defensiv-Bündnisses) für den gegenwärtigen französisch-englischen Krieg, stipulirte Dispensation, von der Beystands-Verpflichtung, für die Kayserin, festgesetzt: daß, dafern, bey Gelegenheit dieses Krieges, auch noch andere Mächte, als England, wäre es auch unter dem Vorwande eines Beystandes, irgend eine der europäischen

---

*) Koch l. c. T. II. p. 13.

Provinzen Frankreichs angreifen sollten, die Kayserin auch verpflichtet seyn solle, die bundesmäßige Hülfe zu leisten; wogegen sich der König von Frankreich, seiner Seits, verpflichtet, ein Gleiches zu thun, dafern die Kayserin sich dadurch einen Angriff auf ihre europäischen Staaten zuziehn sollte.

Der zweyte enthält eine nähere Erklärung, in Betreff der (in dem achten Artikel des Vertheidigungs-Bündnisses) vorläufig festgesetzten, Einladung anderer Mächte, zur Theilnahme, an dem erwähnten Vertrage. Man beschließt, den Kayser, als Groß-Herzog von Toskana, die Könige von Spanien, und Neapel, den Herzog von Parma und noch andere Mächte, über welche man sich noch vereinigen wird, aufzunehmen. Diese sollen an der Garantie und dem sich zu leistenden Beystande, wie die ursprünglichen Contrahenten, Theil haben, aber auch, wie diese, nach dem Verhältnisse ihrer Staats-Kräfte, zu dem allgemeinen Zwecke mitwirken; worüber dann, in ihren Beytritts-Ak-

ten, die nähern Bestimmungen gemacht werden sollen.

III. Vereinigen sich beyde Theile dahin, zur nähern Bestimmung, in Betreff alles dessen, was bey dem Abschlusse des letztern Achener Friedens noch nicht habe vorhergesehn werden können; ingleichen alles dessen, was Grenz-Streitigkeiten veranlassen und so die Eintracht beyder Mächte stöhren könnte; endlich auch, besonders in Betreff der Gegenstände, welche in Italien Stöhrungen der Ruhe veranlassen mögten, bald möglichst, in Verbindung mit denen Mächten, welche dabey interessirt seyn könnten, diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche als die fähigsten und wirksamsten, zur Erreichung dieses gerechten und wünschenswerthen Zwecks, erkannt werden dürften.

IV. Während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs soll keiner der kontrahirenden Theile, ohne Wissen des andern, neue Verbindungen, mit andern Mächten, anknüpfen. Sollte dergleichen im Werke seyn, oder auch nur auf die

Erneuerung eines alten Vertrags angetragen werden, so wird davon vorläufig eine vollständige Mittheilung gemacht werden.

V. Diese geheime Artikel sollen, mit den an demselben Tage geschlossenen Bündnissen zugleich, ratificirt und diese Ratifikation auch zugleich mit den jener — binnen sechs Wochen — ausgewechselt werden.

III.

Die merkwürdigsten, während des Kriegs geschlossenen, Bündnisse.

I.

Convention, zwischen Preußen und England, zur Aufrechterhaltung der Freyheit Europens und zum Schutz der protestantischen Religion in Deutschland *).

Diese Convention wurde am 11. Januar 1757 abgeschlossen und bezog sich, in dem Eingange, auf das Bündniß, zwischen Frankreich und Oestreich; (vom 1. May 1756) welches

*) Koch l. c. p. 29.

hier unnatürlich und auf den Umsturz der Gesetze und Verfassung des deutschen Reichs abzweckend, genannt wird.

Die Contrahenten erklären, daß sie, durch den Beytritt mehrerer Mächte, zu jenem Bündnisse, bewogen worden, ein Gegengewicht, gegen jene große Ligue, zu bilden; und deshalb das schon, zwischen England und Preußen, bestehende Bündniß noch enger zu knüpfen.

Indem sie die bisherigen gegenseitigen Hülfs-Bestimmungen, als dem gegenwärtigen Bedürfnisse und dem Zwecke, die Dinge wieder in ihren natürlichen Zustand zurück zu bringen, nicht hinreichend angemessen befinden und sich zu den höchsten Anstrengungen, für die Behauptung der Freyheit Europens und den Schutz der protestantischen Religion in Deutschland vereinigen, setzen sie fest:

I. Der Traktat, vom 15. Jannar 1756, soll erneuert und bestätigt seyn.

II. Groß-Britannien nimmt die hannöverische Armee, wie vormahls, unter dem Namen

der Observations-Armee, in Sold und verspricht sie auf siebzigtausend Mann zu bringen; mit Einschluß der zwanzigtausend Preußen, welche der König sich verbindlich macht, zu derselben stoßen zu lassen.

III. Ferner verpflichtet sich Groß-Britannien, jährlich, so lange der Krieg dauert, an den König von Preußen eine Million Pfund Sterlinge zu zahlen; um ihn in den Stand zu setzen, noch wirksamer gegen seine Feinde zu agiren und sie zur Raison zu bringen.

IV. Desgleichen verspricht England eine Eskader, von acht Linien-Schiffen in das baltische Meer, zur Unterstützung der großen Anstrengungen des Königs von Preußen, zu senden; auch noch mehrere, wenn es nöthig seyn wird und sie von dem Könige requirirt werden sollten.

V. In diesem Falle verspricht Groß-Britannien auch die französischen, oder niederländischen Küsten zu beunruhigen, um eine wirksame Diversion zu machen.

VI. Der König von Preußen verspricht dagegen, seine zwanzigtausend Mann bey der hannöverischen Armee zu lassen, bis die Franzosen wieder über den Rhein zurückgetrieben seyn werden; auch noch länger, wenn die Umstände es erlauben.

VII. Ferner: die höchsten Anstrengungen zu machen, um Oestreich zum Frieden zu zwingen; auch mit seiner ganzen Kraft gegen Frankreich zu agiren; welche Macht beyde Theile als ihren gemeinschaftlichen Feind betrachten.

VIII. Beyde Theile werden gemeinschaftlich sich dahin bemühen, den Krieg in das Innere von Frankreich zu spielen, um es auf diese Weise zur Annahme des Friedens zu zwingen; auf Bedingungen, die sie ihm vorschreiben werden.

IX. Da dies Ziel nur durch ein völlig übereinstimmendes Verfahren erreicht werden kann, so verpflichten sich beyde Theile gegenseitig, nichts, ohne den Rath des andern, zu unternehmen und sich auf keine Weise auf Vorschläge,

zur Separat-Aussöhnung mit Frankreich, einzulassen.

II.

Akten-Stücke, den Beytritt Schwedens betreffend, zu dem Bündnisse Frankreichs und Oestreichs gegen Preußen.

Die große Ligue (wie sie die vorige Convention nennt) erhielt zunächst einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs, an dem Könige von Schweden; der durch eine (am 21. May 1757) zu Stockholm abgeschlossene, Convention, sich auf das festeste mit derselben verband.

1.

Convention, zwischen Frankreich, Oestreich und Schweden *).

Nach der Angabe des Eingangs zu dieser Convention, trat Schweden dem erwähnten

---

*) Koch l. c. p. 53.

Bunde bey, in Folge der Auffoderung mehrerer beträchtlicher Reichs-Stände; um der übernommenen Garantie des westphälingischen Friedens ein Genüge zu leisten, das Unglück des deutschen Reichs zu mindern und Ordnung und Ruhe in demselben wieder herzustellen.

Der König von Schweden, von Eifer belebt, seiner großen Verpflichtung ein Genüge zu leisten, bezeigte sich nun entschlossen, die dienſamsten Maasregeln, für diesen Zweck, zu ergreifen. Da er indessen, über seinem Bestreben, die Gesetze und Verfassung des deutschen Reichs aufrecht zu erhalten, die Sorge für seine eigne Sicherheit nicht vernachlässigen dürfe, und es wohl seyn könne, daß er, dieser Garantie wegen, angegriffen würde; so trafen die kontrahirenden Mächte folgende Uebereinkunft.

I. Der König von Schweden erklärt seinen Entschluß, mit dem Könige von Frankreich, zu einer gemeinschaftlichen Leistung der Garantie des westphälingischen Friedens, nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse, sich zu vereinigen und

deshalb, mit demselben gemeinschaftlich, an dem deutschen Reichstage, die nöthige Erklärung machen zu lassen.

II. Für den Fall, daß der König von Schweden von dem Könige von Preußen nicht angegriffen werden sollte, garantirt ihm der König von Frankreich auf beständig den Theil von Pommern, welchen er, in Folge des Stockholmer Vertrags (von 1720) mit Preußen, in Besitz hat. Und da dieser Vertrag völlig zur Ausführung gebracht und dadurch Schweden mehreremahle zu klagen veranlaßt worden ist, ohne daß bis jetzt Abhülfe derselben erfolgt wäre, so verspricht Frankreich sich nicht eher in eine friedliche Vereinigung mit Preußen einzulassen, als bis Schweden von demselben, in Betreff aller Punkte des Stockholmer Friedens, völlige Genugthuung erhalten haben werde.

III. In dem Falle aber, da Schweden, der Garantie wegen, von demselben angegriffen werden sollte; verspricht Frankreich an keine Ausgleichung mit Preußen zu denken, als bis

Schweden in dem Besitze Pommerns, nach dem Vertrage vom Jahre 1679, gekommen seyn würde.

IV. Der König von Schweden giebt dagegen sein Wort, sich nicht von der Verbindlichkeit, die er hierdurch mit Frankreich zugleich übernimmt und ihm, als Mit-Garant des westphälingischen Friedens, obliegt, zu entfernen. Er wird sich, in dem Falle, daß er mit dem Könige von Preußen in einen Krieg verwickelt werden sollte, in keine Separat-Unterhandlungen, weder direkt noch indirekt einlassen, noch ohne Zuziehung des Königs von Frankreich und der Kayserin und ihren Rath und Zustimmung einen Frieden eingehn.

V. Da die Kayserin dieselben Verbindlichkeiten, unter denselben Bestimmungen, als Frankreich gegen Schweden, zu übernehmen bereit ist; so sollen die, von den beyden, zur Entledigung ihrer Garantie-Obliegenheit, zu nehmenden Maasregeln, nicht anders, als unter Mitwirkung der Kayserin, zur Ausführung ge-

bracht, es soll ihr auch dieser Vertrag mitgetheilt und ein gleichlautender, zwischen ihr und Schweden, vollzogen werden.

Dieser gleichlautende besondere Vertrag, zwischen Oestreich und Schweden, wurde auch noch an demselben Tage, mit dieser zugleich (21. May) unterzeichnet. Beyde sollten binnen zwey Monaten ratificirt werden.

3.

Deklaration *).

Der Abschluß und Zweck dieser Convention wurde darauf, in einer besondern Deklaration, dem deutschen Reichstage, von Frankreich, auch mit im Namen Schwedens, bekannt gemacht, und eine Auffoderung, zur Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Wohlthätigkeit ihrer Absichten und zur Unterstützung derselben, hinzugefügt.

---

*) Koch l. c. p. 38.

3.

Subsidien-Vertrag mit Schweden *).

Das, durch obige Convention geknüpfte, Band wurde noch fester zusammengezogen, durch einen (am 22. September desselben Jahrs) zu Stockholm abgeschlossenen Subsidien-Vertrag

In dem Eingange dieses Vertrags heißt es: die Könige von Frankreich und Schweden hätten gehofft, daß die zu Regensburg gemachte Erklärung, den König von Preußen zur Mäßigung zurückzubringen, und den Garants des westphälingischen Friedens die Unannehmlichkeit, zu den Waffen greifen zu müssen, ersparen würde. Da indessen diese Hoffnung vereitelt, und seitdem das Uebel des Kriegs um vieles vermehrt sey, so habe sich die Kayserin Königin genöthigt gesehn, den Beystand der erwähnten Mächte zu reklamiren; und Schweden habe sich, auf die Verwendung und nach dem

*) Koch l. c. p. 89.

Beyspiele Frankreichs, entschlossen, zu dem heilsamen Zwecke der Beruhigung des deutschen Reichs mitzuwirken.

Um ihm die Ausführung dieses Entschlusses möglichst zu erleichtern, sey man übereingekommen: daß wenn der König von Schweden — ausser seinem Contingente, als Herzog von Pommern — ein Korps von zwanzigtausend Mann und dem nöthigen Zubehör, mit den Heeren der Verbündeten gemeinschaftlich, besonders in Pommern, gegen den König von Preußen, agiren lasse:

III. die Kayserin und der König von Frankreich ihm eine Subsidie, von vier Millionen und zweymahl hunderttausend Liver, für das erste Jahr, und drey Millionen, hundert und funfzigtausend Liver, für die übrigen, so lange der Krieg dauren würde, zahlen wolle.

IV. Und dafern Frankreich und Oestreich bey Schweden darauf antragen würden, dies Hülfs-Korps bis fünf und zwanzigtausend Mann zu vermehren, so würden sie auch, für die übrigen Jahre, ebenfalls vier Millionen und zweymahl hunderttausend Liver zahlen.

VI. Der Operations-Plan soll gemeinschaftlich bestimmt und während des Winters ein solcher, für den nächsten Feldzug, verabredet werden. Auch wird man deshalb mit der Kayserin von Rußland, dem Herzoge von Meklenburg und andern verbündeten Mächten Verabredung treffen.

VIII. Die drey kontrahirenden Mächte garantiren sich wechselseitig die Vortheile, welche ihnen, durch den allgemeinen Frieden, zuwachsen würden.

Unter eben dem Datum wurde nun noch eine geheime

4.

Versicherungs-Akte für Schweden *)

unterzeichnet; in welcher sich Frankreich und Oestreich verpflichteten, nicht eher Frieden zu machen, als bis Schweden in den Besitz von Pommern, der ihm, nach dem westphälingischen Frieden zukomme, gesetzt seyn werde. In welcher sie ferner ihr die Garantie dieses Besitzes nicht nur für sich zusagen, sondern auch von andern zu verschaffen versprechen; sich auch verbindlich machen, für den Fall, daß die schwedischen Länder, während dieses Krieges, angegriffen werden sollten, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis sie völlig in den Besitz derselben wieder hergestellt, ihr auch eine angemessene Entschädigung, für den etwanigen Verlust geworden seyn würde.

*) Koch l. c. p. 94.

III.

Vertheidigungs-Vertrag, zwischen Frankreich und Oestreich.

Dieses Vertheidigungs-Bündniß wurde (im May 1757) zu Versailles unterzeichnet, aber nie ratificirt. Gleichwohl ist es ohnstreitig eine der merkwürdigsten Urkunden der neuern Geschichte; die noch ein höheres Interesse dadurch erhält, daß sie bisher noch nicht gedruckt gewesen ist. Es enthält zwey und dreyßig Artikel und zehn Separat-Artikel und ist folgenden wesentlichen Inhalts:

1.

Inhalt des Bündnisses *).

In Beziehung auf den Vertrag, vom 1. May des vorigen Jahres, wird bemerkt, daß leider! die dabey obwaltende Absicht, den Krieg von dem festen Lande und aus Europa entfernt zu

*) Koch l. c. p. 43.

halten, nicht erreicht sey. Die Schuld davon wird dem Könige von Preußen und seinen Angriffen auf Sachsen und Böhmen zugemessen; und dem Könige von England vorgeworfen, daß er, anstatt, als ihr Verbündeter und Garant der pragmatischen Sanktion und des letztern Achener Friedens, sich diesen gewaltsamen und ungerechten Angriffen zu widersetzen, dem Könige von Preußen den wirksamsten Beystand dabey geleistet habe.

Durch dies Betragen dieser beyden Monarchen, besonders durch die Angriffe auf Sachsen und Böhmen, finden sich nun, die Kayserin, als beleidigter Theil, und der König von Frankreich, als Garant des westphälingischen Friedens, auf gleiche Weise herausgefodert (provoquées) und entschließen sich deshalb zu einer Vereinigung ihrer Kräfte, nicht nur um die feindlichen Angriffe zurückzutreiben und den Beleidigten eine vollkommne Genugthuung zu verschaffen, sondern, um Europa überhaupt und dem deutschen Reiche insbesondere, für die

Zukunft, Ruhe zu sichern, die Macht des Königs von Preußen in solche Schranken einzuengen, daß er ausser Stand gesetzt werde, künftig wieder die öffentliche Ruhe zu stöhren.

Zu dem Ende verspricht der König von Frankreich, (da das, in dem vorigen Traktate festgesetzte, Hülfs-Korps, von vier und zwanzigtausend Mann, dem gegenwärtigen Hülfsbedürfnisse der Kayserin nicht angemessen ist)

1) der Kayserin ein Korps von viertausend Bayern und sechstausend Würtenbergern zu stellen, und es, während der Dauer des Kriegs, auf seine Kosten, zum Dienst der Kayserin, gegen den König von Preußen, zu unterhalten;

2) hundert und fünftausend Mann, theils von seinen eigenen, theils von in seinen Sold genommenen deutschen Truppen, während dieses Kriegs, agiren zu lassen; über deren Anwendung, in der Campagne des laufenden Jahrs, man in einer

besondern Convention, das Nähere verabredet.

II. Ueberdies verpflichtet sich der König von Frankreich noch, zur Erleichterung der Kayserin, ihr, während der ganzen Dauer des Kriegs, gegen den König von Preußen, eine jährliche Subsidie, von zwölf Millionen Gulden, deutschen Geldes, zu zahlen; wegen welcher Zahlung denn die nöthigen nähern Bestimmungen hinzugefügt werden. Unter keinem Vorwande, selbst nicht wenn ein Waffenstillstand eingegangen werden sollte (es müßte denn seyn, daß er über ein Jahr dauerte, in welchem Falle man eine besondere Uebereinkunft treffen wird) wird, mit den monatlichen Zahlungen, eingehalten werden. Auch soll der König von Frankreich, welcher auch der Ausgang des Kriegs seyn wird, weder unter dem Vorwande einer Rückzahlung, noch irgend einem andern, Geldfoderungen an die Kayserin Königin machen können.

III. Der König von Frankreich macht sich ferner auf das verbindlichste und feyerlichste an-

heischig, seine unten bemerkte Unterstützung, an Truppen und Gelde, fortzusetzen, bis die Kayserin, durch einen, mit dem Könige von Preußen abzuschließenden und den König von Frankreich und alle etwanigen Theilnehmer dieses Vertrags zu garantirenden, Vertrag wieder in den völligen Besitz Schlesiens und der Grafschaft Glatz, so wie das östreichische Erzhaus denselben ehmahls gehabt hat, gesetzt und ihr und ihren Erben dieser Besitz, mit der vollkommensten Souverainität und allen Eigenthums-Rechten, auf immer zugesichert seyn wird.

IV. Ferner soll die Kayserin, auf gleiche Weise, zu dem Besitz des Fürstenthums Crossen mit allen Zubehörungen und einer Ausdehnung des Gebiets, wie dasselbe der Convenienz der Kayserin entspricht und der Lage ihrer benachbarten Staaten angemessen ist, gelangen. Die gegenwärtigen Besitzer dieser Länder sollen, durch Theile der Staaten des Königs von Preußen, entschädigt werden; und alles, was auf diese Weise, durch Austausch, sowohl an die Kay-

serin, als an die erwähnten Besitzer kommen wird, soll ihnen, eben so, als Schlesien und Glatz, garantirt werden, und der König von Frankreich übernimmt, in Hinsicht auf jene, dieselben Verbindlichkeiten, als in Hinsicht auf diese.

V. Um diesen Verabredungen einer bleibenden Ausführung zu sichern, ist es nöthig, den König von Preußen so zu schwächen, daß er ausser Stand gesetzt werde, die öffentliche Ruhe in Zukunft wieder stöhren zu können. Deshalb machen sich die beyden kontrahirenden Theile gegenseitig auf das feyerlichste verbindlich, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis man den erwähnten König zur Abtretung der schlesischen Herzogthümer, nebst der Grafschaft Glatz, Magdeburgs, nebst des Saalkreises, Halberstadts, Crossens, des ehmahligen schwedischen Pommerns und alles dessen, was er aus der Erbschaft der ehmahligen Herzoge von Geldern erhalten hat, endlich des Oberquartiers Geldern, gezwungen haben wird.

VI. Sollten Umstände, oder der Zutritt anderer Mächte, zu diesem Bündnisse, in dieser Disposition, eine Aenderung veranlassen, so wird doch der Zweck derselbe bleiben und, wenn nicht durch die Entreißung aller dieser, doch eines Equivalents derselben die beabsichtete Schwächung des Königs von Preußen bewirkt werden.

VII. Da die Ausführung dieses Plans zum Theil von dem Erfolge abhängt, welchen die anzuknüpfenden Unterhandlungen, mit einigen Mächten, namentlich mit Schweden, Bayern, Sachsen, Pfalz und den vereinigten Staaten der Niederlande, haben werden; so kommen die beyden kontrahirenden Mächte überein, den erwähnten Mächten vorläufig eine verhältnißmäßige Theilnahme an den Vortheilen zu zugestehn, und beschließen deshalb,

1) daß Schweden für den Fall, daß es sich zu einer reellen und wirksamen Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Unternehmen versteht, das ehmahlige schwedische Pommern erhalten,

2) dem Kurfürsten von der Pfalz die bereits angetragenen Vortheile, nach dem Grade seiner Theilnehmung, bestimmt werden,

3) und alles, was man in dieser Hinsicht beschließen wird, dieselbe Kraft haben solle, als wenn es, Wort für Wort, diesem Vertrage einverleibt wäre.

VIII. Dem Könige von Polen, als Kurfürsten von Sachsen, sichern sie, unter dem Titel einer Entschädigung, für den, Sachsen durch die ungerechte und grausame Invasion verursachten, Schaden und als Sicherungs-Mittel, für die Zukunft, den völligen Besitz des Herzogthums Magdeburg und des Saalkreises zu. Sie behalten sich vor, bey der Theilung, seinen Besitzungs-Zuwachs noch beträchtlich zu vermehren, namentlich auch, durch das Fürstenthum Halberstadt, dafern er sich, zur Erleichterung des Arrangements, einen Tausch gegen einen verhältnißmäßigen Theil der Lausitz gefallen lassen würde. Sie fügen noch die Erklärung hinzu: daß sie sich vereinigt hätten,

bey einer künftig eintretenden polnischen Königs-Wahl, nur gemeinschaftlich und zwar blos zur Bewirkung einer völligen Wahl-Freyheit, mitzuwirken, und daß es ihren, in Folge dieser Grundsätze und bey dem aufrichtigen Wunsche, den Vortheil des sächsischen Hauses befördern zu können, zu einer vollkommenen Genugthuung gereichen würde, dafern eine solche völlig freye Wahl auf einen Prinzen dieses Hauses fallen sollte.

IX. Es beschließen ferner die beyden kontrahirenden Theile, an Schweden und Sachsen Subsidien zu zahlen, deren Bestimmung den Anstrengungen verhältnißmäßig seyn solle, welche dieselben zu der Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks machen werden; bey Schweden sollen dabey die Subsidien nicht mit in Rechnung gebracht werden, welche diese Macht schon durch frühere Verträge bezieht. Jeder der beyden Contrahenten übernimmt die Hälfte der Zahlungen dieser neuen Subsidien. Das nähere soll durch besondere Subsidien-Verträge bestimmt werden; doch wird im Allgemeinen

bemerket, daß die Subsidien nicht die Summen übersteigen dürften, welche die dringende Lage der Angelegenheiten einem jeden der beyden kontrahirenden Theile erlaube, darauf zu verwenden, und namentlich die dem Könige von Polen zu zahlende, sich auf die, zur Unterhaltung eines Korps von zehntausend Mann erfoderlichen, Unkosten beschränken müsse.

X. Die Kayserin macht sich auf das feyerlichste verbindlich, während der ganzen Dauer dieses Kriegs, gegen den König von Preußen ein Heer von wenigstens achtzigtausend Mann ihrer eigenen Truppen agiren zu lassen. Im Betreff der Anwendung derselben, in dem gegenwärtigen Feldzuge, (1757) bezieht man sich auf die schon getroffene Uebereinkunft und wegen der künftigen sollen immer die nöthigen Verabredungen getroffen werden.

XI. Wenn die Kayserin, durch die Mitwirkung des Königs von Frankreich, zum ruhigen und sichern Besitz von Schlesien und Glatz gekommen seyn, auch der fünfte und sechste

Artikel dieses Vertrags nicht nur zur Ausführung gebracht, sondern auch, durch einen Frieden mit dem Könige von Preußen, und die Garantie Frankreichs und der übrigen, an diesem Vertrage noch theilnehmenden Mächte fest begründet und völlig gesichert seyn wird, dann wird die Kayserin dem allerchristlichsten Könige die Herrschaften Chimay und Beaumont, die Städte Ostende, Nieuport, Ypern, Fürnes, Mons und das Fort Knoque und eine Lieu Territor, um diese Städte und Festungen her abtreten; zugleich mit dem Rechte einer freyen Passage auf der Landstraße und einer freyen Fahrt auf den Kanälen und Flüssen, welche zu denselben hinführen. Die Souverainität der Wege, Flüsse und Kanäle bleibt jedoch dem Besitzer des übrigen Theils der Niederlande. Jene Abtretungen sollen dann dem Könige mit der völligsten Souverainität überlassen und auf immer mit der Krone Frankreich verbunden werden. Alle Artillerie und Munition, die sich in den Festungen findet, bleibt indessen der Kayserin

und die Abführung derselben soll ihr, von dem neuen Besitzer, möglichst erleichtert werden. Alle Schuldfoderungen, welche die Kayserin, in gedachten Plätzen, zu der Zeit der Uebergabe, unter welchem Titel es auch sey, haben möge, sollen ihr bleiben und die bestmöglichsten Verfügungen, zur Bezahlung derselben, getroffen werden. Der König von Frankreich macht sich überdies noch verbindlich, denen Städten ihre Privilegien zu lassen, alle Pensionen, sowohl im Civil- als Militär-Stande, fortzuzahlen, alle Bedienten in ihren Aemtern und dem Genusse ihres Gehaltes, so wie alle Inhaber geistlicher Pfründen und Güter in denselben zu lassen und alle Schulden zu übernehmen. Alle diese Verbindlichkeiten sollen, in dem, besonders noch abzuschließenden, Cessions-Vertrage, noch näher bestimmt werden.

XII. Sobald dieser Vertrag ratificirt und die erste Subsidien-Zahlung (in Folge des zweyten Artikels) geleistet seyn wird, verpflichtet sich die Kayserin, französische Besatzung

in Ostende und Nieuport aufzunehmen, ihr eine freye Communikation nach Lille und Dünkirchen, und zwar so lange, als die vertragsmäßige französische Unterstützung von Truppen und Geld dauern wird, zu gestatten; ohne beschadet jedoch ihrer Souverainitäts-Rechte u. s. w. Alles ausser der Besatzung soll in seinen bisherigen Zustande bleiben, bis zu dem Augenblicke, wo sie, an den König von Frankreich, wirklich überlassen und von diesem in Besitz genommen werden dürften.

XIII. Sollten, gegen alle Erwartung, die Verbündeten genöthigt seyn, Frieden zu machen, ohne ihren Zweck, und namentlich die Bestimmungen des dritten, vierten, fünften und sechsten Artikels dieses Vertrags, erreicht zu haben; so wird der König von Frankreich seine Truppen aus den beyden erwähnten Plätzen wieder zurückziehn und die Kayserin wieder völlig Besitz von ihnen nehmen; ohne daß der König ihr, weder unter dem Titel von Ersatz, für vorgeschossene Summen, noch unter

einem andern Vorwande, ein Hinderniß dagegen soll in den Weg legen können.

XIV. Da man es für die Sicherheit und Ruhe des deutschen Reichs sehr vortheilhaft erkennt, dem Kayser, in der Person eines römischen Königs, einen Nachfolger zu bestimmen, so vereinigen sich beyde Contrahenten dahin, diese Wahl auf den Erzherzog Joseph zu lenken.

XV. Um die protestantischen Stände über die Absichten der beyden Contrahenten, in Betreff der religiösen Verhältnisse, zu beruhigen, so vereinigen sie sich zu der Erneuerung und formellosen Bestätigung des westphälingischen Friedens; dergestalt, daß er für eben so gültig geachtet werden solle, als wenn er in diesem Vertrage wörtlich enthalten wäre. Auch wollen sie den König von Schweden besonders einladen, als Mitgarant des westphälingischen Friedens, die Garantie dieses Artikels ebenfalls mit zu übernehmen.

XVI. Um vorzubauen, daß einige nicht genugsam bestimmte Inhalts-Gegenstände des Achener Friedens, nicht Veranlassungen zu neuen Streitigkeiten und wohl gar Kriegen würden, und allein aus Fürsorge für die Ruhe Italiens, haben die beyden kontrahirenden Mächte geglaubt, eine nähere Uebereinkunft, in Betreff des Etablissements des Infanten Don Philipp und der Nachfolge in Neapel und Sicilien, treffen zu müssen; und werden sich bemühn, die Annahme derselben von den Königen von Spanien und beyden Sicilien und dem erwähnten Infanten zu erhalten.

XVII. In Folge derselben verspricht die Kayserin, auf das bindendste und feyerlichste, sobald sie in den Besitz von Schlesien und Glatz gelangt und gesichert und der Inhalt dieses Vertrags, namentlich des vierten, fünften und sechsten Artikels, erfüllt und durch einen Frieden konsolidrit seyn wird, dem Infanten Don Philipp denjenigen Theil der Niederlande abzutreten, der in dem eilften Artikel noch nicht

an Frankreich überlassen worden ist; jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Daß er alle auf denselben haftenden Lasten und Schulden, welche bis auf den Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags auf denselben kontrahirt sind, übernehme. Diejenigen, welche, von dem erwähnten Termine an, noch kontrahirt werden sollten, bleiben der Kayserin zu Lasten.

2) und 3) sind den oben, bey Gelegenheit der versprochenen Abtretung an Frankreich, gleichlautend.

XVIII. Indem die Kayserin, unter diesen Bedingungen, in die Ueberlassung der Niederlande, an den Infanten und seine Nachkommen, als erbliches Eigenthum, willigt, behält sie sich jedoch vor:

1) Die Stimme am Reichstage und das Präsentations-Recht zum Reichskammer-Gerichte, welche an dem burgundischen Kreise bisher hafteten.

2) Die Ertheilung des Ordens vom goldenen Vließe.

3) Den Titel und das Wapen des burgundischen Hauses, wie sie beydes bisher geführt hat; jedoch ohne daß daraus den, durch die Abtretung an den Infanten kommenden, Besitz-Rechten eine Beschränkung erwachsen, oder, von den Nachkommen der Kayserin, darauf Ansprüche sollten gegründet werden können. Frankreich verspricht nicht nur, in die Beybehaltung dieses dreyfachen Rechts zu willigen, sondern auch die Einwilligung des Infanten dazu zu verschaffen.

XIX. Dafern der Infant ohne rechtmäßige Nachkommen sterben, oder in der Folge seine Descendenz in gerader Linie ausgehn sollte, dann fallen die erwähnten Niederlande, mit allen Eigenthums-Rechten, wieder an die Kayserin, oder ihre Erben zurück. Ausgenommen davon bleibt indessen die Stadt Tournay, mit ihrem Gebiete, welche, in diesem Falle, an Frankreich kommen soll.

XX. Da durch diese Ueberlassung der Niederlande der Herzog Karl und die Herzogin

Charlotte von Lothringen des Einkommens beraubt werden würden; welches für den erstern, nach den Bewilligungen der Stände, fünfhundert und sechzigtausend, und für die letzte, nach der Anweisung der Kayserin, zwey und vierzigtausend Gulden beträgt; so verspricht der König von Frankreich, für den Infanten, daß die erwähnten Pensionen fortgezahlt werden sollen, so lange die Inhaber derselben leben. Auch wird eine zweckmäßige Verfügung, zur Sicherung der Zahlung dieser Summen, getroffen und beschlossen, daß der Infant bey seiner Besitznehmung darüber noch eine Urkunde ausstellen und der König von Frankreich die Garantie derselben übernehmen solle.

Sollte man indessen, in der Folge, vorziehn, dem Herzog Karl ein Etablissement, aus den, dem Könige von Preußen abzunehmenden, Ländern, anstatt dieser Pensionen, zu verschaffen, so soll diese eben gemachte Verfügung dagegen zu keinem Hindernisse gereichen.

XXI. Der Infant Don Philipp überläßt der Kayserin, gegen die Abtretung der Niederlande, Parma, Piacenza und Guastalla, mit völliger Souverainität und gänzlichem Eigenthums-Rechte; und zugleich mit allen Ansprüchen, auf die Allodial-Güter der Häuser Medicis und Farnese. Zu Gunsten des Königs beyder Sicilien entsagt er zugleich allen Ansprüchen, auf die Erbfolge, in diesen Staaten. Die Kayserin übernimmt diese Länder, unter denselben Verbindlichkeiten, unter welchen der Infant die Niederlande erhält.

XXII. Wiewohl diese, wie obige, Abtretungen nicht eher statt haben sollen, als nach dem, unter den im dritten, vierten, fünften und sechsten Artikel gemachten Voraussetzungen, geschlossenen Frieden, so verspricht gleichwohl die Kayserin, wenn sie fünf Monate in einem provisorischen Besitze Schlesiens und der Grafschaft Glatz gewesen seyn wird, den Infanten ebenfalls in den provisorischen Besitz, der ihm zu überlassenden Niederlande, zu

setzen. Jedoch behält sie sich, in diesem Falle, den Besitz der Stadt und des Herzogthums Luxenburg vor. Zu gleicher Zeit soll die Kayserin ebenfalls in den provisorischen Besitz der Herzogthümer Parma ꝛc. gesetzt werden und alle Bedingungen des eilften, siebzehnten, achtzehnten, zwanzigsten und ein und zwanzigsten Artikels sollen dann völlige Kraft haben. Doch wird nochmahls bevorwortet, daß diese Verfügungen nur provisorisch und bedingt seyn und bleiben und der Inhalt der ersten sechs Artikel dieses Vertrags dadurch nicht im geringsten entkräftet werden solle. Vielmehr wird man denselben, bey der Vollziehung der erwähnten provisorischen Austauschungen und Besitznehmungen nochmahls ausdrücklich bestätigen.

XXIII. Sobald diesen ein völliges Genüge gethan seyn wird, wird die Kayserin auch die Stadt Luxenburg, jedoch mit Vorbehalt der Artillerie und alles Zubehörs übergeben. Die Festungs-Werke der Stadt, des Schlosses und

Forts, sollen auf Kosten Frankreichs, geschleift werden, das ganze Austauschungs-Geschäfft wird denn, in Folge der, in dem siebzehnten und ein und zwanzigsten Artikel gemachten, Vorausbestimmungen, durch eine eigene, in bester Form abgefaßte, Cessions-Urkunde, vollzogen und beendet werden.

XXIV. Der König von Frankreich übernimmt es, von dem Infanten, die unbedingte Zustimmung, zu dieser, für ihn so vortheilhaften und die Ruhe Italiens heilsamen, Verfügung zu verschaffen. Sollte dieselbe indessen, wider alles Erwarten, verweigert werden, — sey es überhaupt, oder nur in Betreff der, in dem siebzehnten bis ein und zwanzigsten Artikel, gemachten Bestimmungen; dann wird man die italiänischen Angelegenheiten ganz fallen lassen und die Artikel des Vertrags, welche darauf Beziehung haben, werden ohne Kraft bleiben; die übrigen aber nichts desto weniger bestehen und zur Ausführung gebracht werden. Alles wird dann, in Hinsicht auf die italiäni-

schen Länder-Verhältnisse und die Niederlande, in so fern sie auf einander Beziehung haben, bleiben, wie es bisher war. Die Kayserin wird den Theil der Niederlande, welcher dem Infanten bestimmt war, nach wie vor behalten, ausgenommen allein Tournai, mit seinem Zubehör; was in diesem Falle auch mit an Frankreich kommen wird. Die Festungs-Werke von Luxenburg sollen auch dann demolirt und alle Grenz-Streitigkeiten binnen Jahres-Frist, nach den Gesetzen der Billigkeit, zu beyderseitiger Genugthuung ausgeglichen werden.

XXV. Für den Fall nun, wo der Infant dies Austauschungs-Projekt unbedingt annehmen würde, vereinigen sich die beyden kontrahirenden Theile auch zu einer festern Bestimmung, in Betreff der Succession in Neapel und Sicilien. Sie legen dabey die, in dem Wiener Vertrage (von 1738) gemachte Anordnung, zu Gunsten der männlichen und weiblichen Descendenz des Königs, zum Grunde, garantiren dieselbe aufs Neue und setzen fest, daß keine etwa-

nige Interpretation des letzten Achener Friedens darin eine Veränderung solle bewirken können. Dabey wird jedoch vorausgesetzt, daß der König, um eine der Ruhe Italiens so nützliche und seiner Familie so vortheilhafte Maasregel zu befördern, sich nicht weigern werde, dem Kayser, als Groß-Herzog von Toskana, die Garnison-Plätze, an der toskanischen Küste, zu überlassen und alle Anfoderungen an die Allodial-Erbschaft der Häuser Medicis und Farnese aufzugeben. Nur unter diesen Bedingungen übernehmen es die beyden kontrahirenden Mächte, von dem Infanten Don Philipp, die Verzichtleistung auf alle Ansprüche zu verschaffen, welche er in Betreff Neapels und Siciliens etwa noch machen dürfte. — — Was, in solchem Falle, zwischen den kontrahirenden Theilen und dem Könige beyder Sicilien ausgemacht werden mögte, soll als ein Theil des gegenwärtigen Traktats angesehn und, wie dieser, von allen etwa noch daran Theilnehmenden mit garantirt werden. Sollte aber, wider Erwarten, von dem Könige von Neapel die gemachte

Bedingung nicht bewilligt werden, dann wird auch dieser, unbeschadet jedoch aller übrigen Artikel des Vertrags, ohne Kraft bleiben, auch die erwähnte Verzichtleistung des Infanten soll dann null und nichtig seyn.

XXVI. Da die Kayserin, mit dem Herzoge von Modena, wegen der Vermählung des Erzherzogs Peter Leopolds, mit der einzigen Tochter des Erbprinzen von Modena übereingekommen und, mit seiner Zustimmung, diesem, für den Fall, daß das jetzt regierende Haus, in der direkten männlichen Linie erlösche, die Belehnung, mit diesem Herzogthume als einem Reichs-Lehne ertheilen zu lassen, die Absicht habe; — so daß es von demselben, in dem bisherigen Verhältnisse besessen und nie, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, mit den übrigen Staaten des Hauses Oestreich verbunden werden solle, — und sie, in der vorläufigen Mittheilung dieses Plans, dem Könige von Frankreich einen vorzüglichen Beweis ihres Vertrauens giebt; so macht sich dieser ein besonderes

Vergnügen daraus, ihr seine guten Dienste beym Reichs-Tage und verschiedenen deutschen Höfen, für die Erreichung dieses Zwecks, zu widmen.

XXVII. Da der Versailler Vertrag (vom 1. May 1756) als das erste Band der, durch diesen Vertrag noch enger und fester geknüpften, Freundschaft und Vereinigung betrachtet werden kann, so erneuern die kontrahirenden Mächte denselben, in diesem Artikel, mit Vergnügen und Herzlichkeit. Und um allem vorzubauen, was ein Misverständniß über den Sinn und die Ausdehnung dieses Vertrags veranlassen könnte, so erklärt und verspricht die Kayserin: dafern sich der Ausführung dieses Vertrags so erhebliche Hindernisse in den Weg stellen sollten, daß ihre Macht, durch den (I. und II.) bestimmten Beystand nicht hinreichen sollte, ihr alle Vortheile, über welche man übereingekommen ist, zu verschaffen, sie sich mit geringern Vortheilen befriedigen lassen wolle, als ihr in diesem Vertrage versprochen sind. Die

beyden kontrahirenden Theile werden sich dann, über die dienlichsten Mittel, sich so wenig als möglich, von dem Zwecke dieses Vertrags zu entfernen, berathen; man wird sich freundschaftlich über die dem Könige von Frankreich und den Infanten zu bewilligenden Vortheile vereinigen; wobey jedoch, nach den Grundsätzen der strengsten Reciprocität, ebenfalls eine, welche die Kayserin selbst erfahren dürfte, völlig verhältnißmäßige Verminderung statt finden wird. Der König von Frankreich erneuert übrigens nochmahls, auf das feyerlichste, die, besonders in dem ersten, zweyten und neunten Artikel übernommene, Verbindlichkeiten, mit dem wiederholten ausdrücklichen Versprechen, die Erfüllung derselben, während der ganzen Dauer des Kriegs, mit dem Könige von Preußen, ununterbrochen fortzusetzen.

XXVIII. Ebenfalls in Hinsicht auf die möglichste Befestigung dieses Vertrags, verspricht der König von Frankreich, binnen Jahres-Frist, die Liquidations- und Schulden-Sa-

che, wegen Lothringen beenden zu lassen; auch eine Uebereinkunft, wegen terminlicher Bezahlung derselben, zu treffen. In Betreff der Foderungen, welche die Kayserin noch, von dem letzten Kriege her, sowohl wegen der französischen Kriegs-Gefangenen, als wegen der Vergütung der, aus den Niederlanden gezogenen Artillerie hat, sollen ebenfalls ähnliche Verfügungen getroffen werden.

XXIX. Wenn alle, in diesem Vertrage, zu Gunsten der Kayserin gemachte Bestimmungen, erfüllt und zur Ausführung gebracht seyn werden, so wird sie auch ihre guten Dienste auf das wirksamste mit dahin verwenden, daß dem Könige von Frankreich, in dem mit England zu schließendeu Frieden, die Insel Minorca, mit allen Städten, Forts und Häfen abgetreten und die in dem Utrechter Frieden, die Schleifung von Dünkirchen betreffende, Disposition zurückgenommen und vernichtet werde. Auch übernimmt sie vorläufig die Garantie dessen, was, in dieser Hinsicht, in dem erwähnten Frieden festgesetzt werden sollte.

XXX. Zur Theilnahme an diesem Vertrage sollen die, mit beyden Contrahenten freundschaftlich verbundenen, Mächte eingeladen werden; namentlich zunächst der Kayser, zu einem möglichst baldigen Beytritte, sowohl in seiner Qualität als Groß-Herzog von Toskana, als auch in der, als Kayser und in Verbindung mit dem deutschen Reiche. Sodann auch die Kayserin von Rußland, die Könige von Schweden und Polen und den Kurfürsten von Bayern. Beyde Theile vereinigen sich nochmahls ausdrücklich dahin, daß sie die Könige von Spanien und beyder Sicilien und den Infanten Don Philipp zu der Theilnahme an diesem Vertrage zu bewegen suchen wollen.

XXXI. Dieser Vertrag soll geheim bleiben, so lange es die Contrahenten für nöthig und diensam finden werden. Sie verpflichten sich gegenseitig, Niemanden damit bekannt zu machen, als nach vorher eingeholter Zustimmung des andern Theils und nach völliger Ueberzeugung, von dem Nutzen, den, eine solche Mittheilung,

für die gemeinschaftliche Angelegenheit, haben könne.

XXXII. Dieser Vertrag soll binnen sechs Wochen ratificirt werden u. s. w.

2.

Separat-Artikel *).

Von den zehn, diesem Vertrage beygefügten, Separat-Artikeln sind die drey ersten besonders unterzeichnet; und eben so machen die sieben letzten wieder ein Ganzes aus.

Die erstern enthalten

I. die Uebereinkunft der beyden Contrahenten, daß die verschiedene Anordnung der Artikel dieses Vertrags, welche in den verschiedenen Exemplaren desselben gemacht werden dürften, niemahls ein Recht, oder einen Vorwand geben solle, um die einmahl eingeführte, anerkannte und beständig beobachtete Alternative beyder Mächte anzugreifen.

*) Koch l. c. p. 76.

II. Verwehrung wegen des Gebrauchs von Titeln, die nicht allgemein anerkannt sind u. s. w.

III. Desgleichen, wegen des Gebrauchs der französischen Sprache.

Der Inhalt der übrigen ist von größerer realer Wichtigkeit. Hier wird

I. für den Fall, daß der König von Spanien, während des Krieges, also vor der völligen Ausführung, der in diesem Vertrage gemachten Arrengements, sterben sollte, von der Kayserin versprochen (ohne jedoch jemandes Recht zu beeinträchtigen und allein als eine provisorische, auf den — vorliegenden bestimmten Fall beschränkte,) Verfügung, den Infanten in dem ruhigen Besitze, von Parma 2c. nicht zu stöhren, unter der Bedingung, daß er, in diesem Falle, keine Ansprüche, auf die Erbfolge in Neapel und Sicilien und die Mediceische und Farnesische Allodial-Verlassenschaft, machen wolle. Beyde kontrahirende Theile erklären indessen ganz ausdrücklich, daß, dafern die pro-

jektirte Austauschung und die übrigen Dispositionen dieses Vertrags, wider Erwarten, nicht statt haben sollten, auch dieser Artikel ohne Kraft bleiben solle.

II. Dafern es, zur Erhaltung der Ruhe Italiens nöthig scheinen sollte, auch dem Könige von Sardinien einige Vortheile zu bewilligen, — sey es nun unter dem Titel von Entschädigung, oder Vergütung, oder in Rücksicht auf die Ansprüche, die er in gewissen Fällen, an das Herzogthum Piacenza machen kann, so werden die beyden kontrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die Maasregeln Bedacht nehmen, welche die fähigsten seyn können, den erwähnten König zu befriedigen, ohne die Kayserin dadurch zu belästigen, oder ihr Aufwand oder Verlust zuzuziehen; als welches, in keinem Falle, statt finden soll.

III. Hier wird für die, in dem zwölften Artikel des Vertrags, zugestandene Communikation, von Ryssel und Dünkirchen nach Ostende und Nieuport, nach einer deshalb getroffenen

Uebereinkunft beyder Contrahenten, eine dreyfache Route festgesetzt; und auf diesen den französischen Besatzungs-Truppen, in dem dort erwähnten Falle, eine völlig freye Gemeinschaft nochmahls zugesichert.

IV. Unter der vorausgeschickten Beschuldigung, daß die Könige von Preußen und England die feyerlichsten, mit Frankreich und Oestreich unterhaltenen Verträge gebrochen hätten, wird hier festgesetzt, daß alle vormahls, mit denselben besonders, ;oder gemeinschaftlich mit andern Mächten, abgeschlossene Verträge, Conventionen, oder andere Akten förmlich widerrufen seyn sollen. Auch verpflichten sich beyde kontrahirende Theile noch, in Uebereinstimmung, mit einem geheimen Artikel des oben erwähnten Versailler Vertrags, keine Verträge u. s. w. von welcher Art sie auch seyn mögen, einzugehn, ohne sich dieselben vorher mitgetheilt zu haben.

V. Dafern eine, dem Traktate wirksam beygetretene, Macht, der von beyden oder einem der Contrahenten eine Subsidie bewilligt

worden, wider Erwarten, sich ausser Stand finden sollte, der übernommenen Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten und also die Subsidien-Zahlung aufhört, so soll dieselbe, zur Ergänzung der dadurch verminderten Streitkräfte und also dem verwilligt werden, welcher sich anheischig macht, für die gemeinschaftliche Sache, während der Dauer des Kriegs, die Truppen-Zahl zu stellen, welche der erwähnte Hof zu stellen übernommen hatte.

V. In Betracht, daß der eilfte und siebzehnte Artikel des, heute unterzeichneten, Vertrags noch einer nähern Bestimmung bedürfen könnte; so hat die Kayserin ein summarisches Schulden-Verzeichniß mittheilen lassen, nach welchem sich die auf den Niederlanden haftenden auf sieben und dreyßig Millionen und siebenhundert und zehntausend zweyhundert und neun und vierzig Gulden, sieben Sols und zehn Deniers belaufen. Sie bevorwortet dabey, daß, dafern sich etwa eine Auslassung, oder ein Ir-

thum u. s. w. in dieser Rechnung finden sollte, auf keine Weise die Clausel der erwähnten Artikel, nach welcher die Schulden, ihrem ganzen Umfange nach, übernommen werden müssen, zur Beschränkung gereichen soll. Beyde Theile sind übereingekommen, daß in Rücksicht auf jene Rechnungs-Fehler, vierzig Millionen Gulden, als das Höchste des Betrags dessen, was der König von Frankreich und der Infant zu übernehmen verpflichtet sey, angenommen werden solle; auch wird noch, wegen der Nachweisung dieser Schuld-Kapitale und der Zahlung der Interessen, bis zu dem Termine der Austauschung, das Nöthige festgesetzt.

VI. Da diese Abtretungen an den Frieden mit dem Könige von Preußen geknüpft sind und es möglich wäre, daß dieser dem Kriege, durch seinen Zutritt zu irgend einem andern Vertrage, ein Ende machte, durch welchen der Kayserin alle die Vortheile, welche ihr in dem gegenwärtigen zugestanden sind, verwilligt und garantirt würden, so erklärt die Kayserin, für diesen Fall,

daß wenn ein solcher Beytritt des Königs von Preußen, mit den gehörigen Formalitäten geschähe und von dem König von Frankreich und den andern, an dem heutigen Vertrage theilnehmenden Mächten förmlich garantirt werde, sie ihn auch als einen förmlichen Friedensschluß betrachten, und die, in dem heutigen Vertrage vorläufig gemachten, Abtretungs-Bestimmungen in Kraft bestehen lassen wolle.

I.

IV.

Uebersicht der merkwürdigsten übrigen, während dieses Kriegs, geschlossenen und auf denselben Beziehung habenden, Verträge.

I.

Beytritts-Akte der Kayserin von Rußland *).

Am 5. November 1757 wurde zu St. Petersburg eine Akte unterzeichnet, in welcher die Kayserin von Rußland dem (am 21. März dieses Jahrs) zu Stockholm abgeschlossenen Vertrage beytrat; der sich, wie es in dieser Beytritts-Akte heißt,

*) Koch l. c. p. 103.

gegen den König von Preußen, le perturbateur du repos public, und um zu verhüten, vereinigt habe, daß nicht noch mehr Menschenblut vergossen, und die traurigen Wirkungen dieses, durch den König von Preußen erregten Krieges, noch weiter verbreitet würden; dieses Krieges, „den er allein angefangen habe, um seine unersättliche Eroberungs-Begierde und seinen Ehrgeiz, der weder Schranken noch Gesetz kenne, zu befriedigen."

Die Kayserin macht sich verbindlich, ihre ganze Sorge und alle, in ihrer Gewalt befindlichen Hülfs-Mittel, für den heilsamen Zweck der Abwendung der, den deutschen Reichs-Körper und ganz Europa drohenden, Gefahr großmüthig zu verwenden, und sich zu dem Ende, als ein Haupt-Theilnehmer an dem erwähnten Bunde, mit den übrigen zu vereinigen; welche sich dagegen anheischig machen, für den Fall, daß der König von Preußen die Staaten der Kayserin von Rußland angreifen sollte, gegen sie dieselbe Verbindlichkeit zu erfüllen, welche sie für den

ähnlichen Fall gegen den König von Schweden übernommen haben.

II.

Akten-Stücke, die nähere Verbindung des Kurfürsten von der Pfalz, mit Frankreich und Oestreich, betreffend.

Bereits (unter dem 28. May (1757) hatte der König von Frankreich, in einer eigends deshalb ausgestellten

1.

Garantie-Akte *)

sich, mit Beziehung auf den, zwischen ihm und dem Kurfürsten von der Pfalz, seit 1751 bestehenden Vertrage, verbindlich gemacht, die Herzogthümer Berg und Jülich, mit den davon abhängigen Besitzungen, dem Kurfürsten und seinen Nachkommen und, im Erlöschungs-

---

*) Koch l. c. p. 401.

Falle seiner männlichen Descendenz, dem Hause Sulzbach, nach dem Rechte der Erstgeburt zu garantiren; auch sich dahin zu verwenden, daß in dem, zwischen der Kayserin und dem Könige von Preußen, die (bereits im Jahre 1741 ausgestellte Renuntiation seiner Rechte, auf die erwähnten Fürstenthümer, erneuert werden solle.

2.

Convention, zwischen der Kayserin Königin und dem Kurfürsten von der Pfalz, zur gegenseitigen Garantie *).

Durch eine (am 30. Oktober desselben Jahrs) zu Wien abgeschlossene Convention, verpflichtete sich auch die Kayserin Königin ebenfalls zur Garantie der erwähnten Staaten, in eben der Ausdehnung, als Frankreich; jedoch unter der doppelten Bedingung, daß dadurch der Entscheidung des Kaysers, als obersten

*) Wenck T. III. p. 157. Koch l. c. p. 97.

Richters, und den Rechten eines jeden der kontrahirenden Theile keine Eintracht geschehe.

Der Kurfürst von der Pfalz macht sich dagegen zu der Garantie aller Staaten der Kayserin in Deutschland anheischig, und verspricht zugleich nicht nur sein Contingent treulich zu stellen, sondern auch den kayserlichen Truppen, auf ihren Durchmärschen, durch seine Staaten, alle mögliche Unterstützung zu gewähren.

In einer, der Convention, bey ihrer Unterzeichnung beygefügten Deklaration *) der Kayserin, wurden dieser gegenseitigen Garantie noch einige nähere Bestimmungen gegeben, welche jedoch nur dahin abzweckten, der Misdeutung einiger allgemeinen Aeußerungen vorzubauen.

*) Koch l. c. p. 100.

3.

Vereinigungs- und Subsidien-Vertrag, zwischen dem Könige von Frankreich und dem Kurfürsten von der Pfalz *).

Um den Kurfürsten von der Pfalz zu höhern Anstrengungen in den Stand zu setzen, als wozu ihn der eben erwähnte Vertrag verbindlich machte, schloß der König von Frankreich (unter dem 30. April 1759) einen Vereinigungs- und Subsidien-Vertrag mit demselben ab; in welchem

der König von Frankreich zuförderst alle Streitigkeiten, welche bisher, wegen der Besitzungen des Kurfürsten im Elsaß, obgewaltet haben, zu beseitigen verspricht; und dagegen

von dem Kurfürsten die Verbindlichkeit übernommen wird, keiner Macht, welche es auch immer seyn möge, ohne Zustimmung Frankreichs, seine Truppen zu geben; auch den Feinden des Königs, weder direkt noch indirekt, Unterstützung zukommen zu lassen.

*) Koch l. c. p. 109.

In welchem ferner wegen der Besetzung von Düsseldorf noch Verabredungen getroffen werden;

der Kurfürst sich verbindlich macht, durch seine Minister am Reichstage, mit dem französischen Gesandten stets gemeinschaftlich zu verfahren und nie, gegen das Interesse des Königs und seiner Verbündeten, zu stimmen.

Dagegen verspricht der König ihm, zum Unterhalte von zehntausend Mann, mit Inbegriff seines Contingents, während drey Jahren, eine Subsidie von sechsmahl hunderttausend Liver jährlich zu zahlen; welche mit dem ersten Januar des gegenwärtigen Jahrs ihren Anfang nehmen soll.

Ueberdieß erneuert er die Garantie der pfälzischen Erbfolge in Berg und Jülich.

Dagegen macht sich der Kurfürst zur Unterstützung der Maaßregeln, welche der Reichstag gegen den König von Preußen genommen hat, und zur Lieferung (gegen gute Zahlung, in Terminen, über welche man sich vergleichen

wird) dessen, was die französischen Truppen gebrauchen, anheischig. Wogegen denn Frankreich, unter andern,

auch wieder die Verbindlichkeit übernimmt, dafern der Kurfürst, dieses Vertrags wegen, feindlich angegriffen werden sollte, ihn mit hinlänglicher Macht zu vertheidigen, und sich, in Verbindung mit der Kayserin, bey dem Frieden dahin zu verwenden, daß er eine hinlängliche Entschädigung für den Nachtheil, welcher seinen Staaten, von den Hannoveranern und Preußen, im Jahre 1758 zugefügt worden, erhalte.

III.

Erneuertes Bündniß, zwischen Frankreich und Oestreich; nebst Rußlands Beytritt.

Durch die bekannten Intriguen, wurden die Bemühungen in dem französischen Kabinette, mit dem Ende des Jahrs 1758 Frankreich den Frieden zu geben, vereitelt und statt dessen eine Erneuerung des — für dies Reich so wenig vor-

theilhaft ausgefallenen — Bündnisses mit Oestreich beschlossen. Dies neue Bündniß wurde am 30. Dezember 1758 abgeschlossen und war, ebenfalls wie das vorhin mitgetheilte Projekt, auf das Ziel gerichtet, den König von Preußen nicht nur zur Abtretung Schlesiens zu bewegen, sondern überhaupt in engere Schranken zusammen zu drängen; — welche jedoch freylich hier nicht so genau bestimmt waren, als dort.

1.

Inhalt dieses Vertrags *).

In diesem Vertrage erhielt nun zuförderst der Versailler Vertrag (vom 1. May 1756) Bestätigung, und wurde als Grundlage für diesen angenommen.

Frankreich übernahm es, die an Schweden zu zahlenden Subsidien-Gelder allein zu entrichten; auch das, bey der französischen Armee befindliche, sächsische Hülfs-Korps völlig

*) Wenck T. III. p. 185.

auf seine Kosten zu unterhalten und es gleichwohl, sobald die Kayserin es verlangen würde, ihr zu Hülfe zu senden.

Der König von Frankreich machte sich ferner verbindlich, zum Schutz der östreichischen Niederlande und der mit Oestreich verbundenen deutschen Reichs-Fürsten, ein Heer von hunderttausend Mann, in Deutschland zu unterhalten; und, um auch die Seeküste der Niederlande decken zu können, gestattete ihm Maria Theresia die Besatzung Ostende's und Nieuports.

Wegen der Länder, die man dem Könige von Preußen abnehmen würde, wurde festgesetzt, daß sie, im Namen der Kayserin, durch Commissarien administrirt werden, die Einkünfte daraus aber dem Könige von Frankreich zu Gute kommen sollten.

Es wurde von Frankreich nochmahls der kräftigste und beharrlichste Beystand zur Erzwingung der Zurückgabe Schlesiens und der Grafschaft Glatz, nebst der Garantie dieser Länder,

versprochen. Und indem sich beyde nochmahls das feyerliche Versprechen gaben, mit dem gemeinschaftlichen Feinde, auch gemeinschaftlich Friede zu machen, erklärte sich Frankreich dahin, auch mit dem Könige von England, nur unter der Bedingung einen Frieden einzugehn, daß er sich bemühen solle, den König von Preußen zu einem billigen und für Oestreich ehrenvollen Frieden, mit dieser Macht, zu bewegen.

Die Kayserin that hier völlig, auf ihr (aus dem Achener Frieden deducirten) Rückfalls-Recht, auf Parma rc. zu Gunsten des Infanten Don Philipp Verzicht; und Frankreich übernahm es dagegen, sowohl diesen, als auch den König von Neapel zu der Entsagung seiner Ansprüche auf die Allodial-Erbschaft des Hauses Medicis und Farnese zu bewegen.

Der König von Frankreich versprach nun noch, seine guten Dienste, für die Beförderung der Wahl des Erzherzogs Josephs, zum römischen Könige zu verwenden. Auch vereinigten sich beyde dahin, die freye Wahl eines

künftigen Königs von Polen aufrecht zu erhalten und, dafern dieselbe auf einen Prinzen aus dem sächsischen Hause fallen sollte, sie auf das wirksamste zu unterstützen.

Endlich wurde noch beschlossen, mehrere andere Mächte, namentlich und vornehmlich den Kayser, als Groß-Herzog von Toskana und Oberhaupt des deutschen Reichs, die Kayserin von Rußland, und die Könige von Schweden und Polen zum Beytritt zu diesem Bündnisse einzuladen.

2.

Beytritts-Akte der Kayserin von Rußland *).

Auf den emsigen Betrieb beyder kontrahirender Mächte, trat (unter dem 7. März 1760) die Kayserin von Rußland diesem erneuerten Bündnisse ebenfalls bey.

In der, deshalb ausgestellten, Accessions-Urkunde versprach sie en qualité de partie

*) Koch l. c. p. 121.

principale contractante dem Versailler Bündnisse beyzutreten, auch alle Stipulationen desselben zu erfüllen; in sofern sie auf Rußland Beziehung haben könnten, namentlich auch zu dem mitzuwirken, was zu Gunsten des Königs von Portugal bestimmt sey.

Dagegen dispensirte sie sich ausdrücklich von denen, welche Italien angingen, wegen der zu großen Entfernung, — wiewohl sie die Maasregeln, welche die Verbündeten deshalb genommen hatten, billigte und lobte.

IV.

Dänemarks Theilnahme an der Verbindung, gegen den König von Preußen *).

Der König von Dänemark hatte die Neutralität in diesem Kriege ergriffen, und erklärte sich auch entschlossen, fernerhin ebenfalls nicht davon abgehn zu wollen. Indessen schloß er

*) Koch l. c. p. 125.

doch (unter dem 4. May 1758) zunächst mit Frankreich, eine, auf den erwähnten Krieg Beziehung habende, Verbindung ab.

1.

Inhalt des Vertrags mit Frankreich *).

In demselben machte er sich anheischig: zwey Monate, nach der Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags, in dem Herzogthume Holstein ein Korps, von achtzehntausend Mann Infanterie und sechstausend Mann Cavallerie, zu versenden und, während dieses ganzen Kriegs, auf seine Kosten zu unterhalten.

Er erklärt, daß er alle Angriffe auf die Staaten des Groß-Fürsten von Rußland, als Herzogs von Holstein — und die Neutralität und Freyheit der Städte Hamburg und Lübeck, wie einen Angriff auf seine eigenen Staaten, ansehn werde.

---

*) Koch l. c. p. 126.

Dagegen macht sich der König von Frankreich verbindlich, die ernstlichsten Bemühungen anzuwenden, um dem Könige von Dänemark, bey dem Frieden, oder, wo möglich noch eher, eine solide Auszeichnung mit dem Groß-Fürsten, durch einen Tausch, seiner Besitzungen in Hollstein, gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, — oder wenn dieser dazu nicht bewogen werden könnte, bey dem Frieden ein verhältnißmäßiges Equivalent auszuwirken, ihm auch zur Bestreitung der großen Unkosten, welche das zu unterhaltende Heer erfodert, von Kaufleuten und andern Partikuliers, unter seinen Unterthanen, einen Vorschuß von sechs Millionen Liver, auf fünf Procent, und Zurückzahlung in sechs Jahren, zu verschaffen.

Wogegen sich denn der König von Dänemark noch verbindlich macht, aus seinen sämtlichen Staaten, den Königen von Preußen und England weder Rekruten, noch Pferde, noch Mundvorrath zukommen zu lassen.

Sollte er, wegen dieses Vertrags, angegriffen werden, so wird ihm der König von Frankreich den schnellesten und wirksamsten Beystand gewähren.

2.

Besondere und geheime Artikel *).

Der erste liefert einen, näher bestimmenden, Zusatz, zu dem Inhalte des zweyten und dritten Vertrags-Artikels. Der König von Dänemark verpflichtet sich darin, für den Fall daß auf die holsteinischen Staaten des Groß-Fürsten von Rußland und auf Hamburg und Lübeck ein Angriff gemacht werden sollte, und deshalb, binnen sechs Wochen, nicht eine völlige Genugthuung, von dem angreifenden Theile gegeben seyn würde, mit einer angemessenen Macht, gegen denselben, zur Erzwingung einer völligen Entschädigung, zu agiren.

*) Koch l. c. p. 130.

In Betreff des versprochenen Equivalents, für den Fall, daß der Groß-Fürst den projektirten Austausch nicht gut heißen sollte, verwährt sich der König von Frankreich dahin: daß dies Equivalent weder auf seine, noch auf Kosten der Kayserin Königin sollte verschafft werden dürfen.

In dem zweyten geheimen Artikel enthält die bestimmte Erklärung, des Königs von Dänemark, daß die erwähnten, von ihm zu versendenden Truppen, weder direkt noch indirekt, für England und Preußen — auch nicht gegen Frankreich und Oestreich — agiren sollen.

Diesem Vertrag traten die Kayserin Königin (am 20. Oktober 1759) und die Kayserin von Rußland, (unter dem 10. May 1760 *) durch eigends deshalb ausgestellte Akten, auf das förmlichste bey.

---

*) Koch l. c. p. 133.

V.

Erste Schritte, zu einer friedlichen Annäherung, der streitenden Partheyen.

Mit dem Anfange des Jahrs 1761 gewann es den Anschein, als ob eine friedliche Annäherung der streitenden Partheyen nahe sey. Die unerwartete, eben so beharrliche als kräftige, Resistenz des Königs von Preußen fing an seine Gegner, besonders Frankreich, zu ermüden. Man fühlte hier die Nothwendigkeit des Friedens und erklärte sich laut und fast allgemein gegen die Verbindung mit Oestreich.

Die Folge davon war eine Erklärung, welche (im Januar 1761) von dem französischen Gesandten, zu Wien, St. Petersburg und Stockholm, übergeben wurde, und welche den Rath enthielt, den Eroberungs-Plan für diesmahl bey Seite zu legen und auf die Herstellung des Friedens bedacht zu seyn; mit der Eröffnung, daß der König von Frankreich sich ausser Stand

befände, den Krieg, mit denselben Anstrengungen, wie bisher, noch ferner fortzusetzen.

Zu St. Petersburg und Stockholm schienen allmählig gleiche Gesinnungen das Uebergewicht zu gewinnen. Die Kayserin Königin aber, freylich näher, als alle übrigen, bey den erwähnten Eroberungs-Plan interessirt, war noch nichts weniger, als geneigt, ihn aufzugeben.

Indessen fand sie doch für rathsam, wenigstens scheinbar ebenfalls auf den Rath ihres Verbündeten einzugehn, um Zeit und Mittel, ihn auf andere Gesinnungen zu bringen, zu gewinnen. Als das, freylich oft genug in dieser Hinsicht bewährte, Mittel, brachte sie einen Congreß in Vorschlag, der zu Augsburg versammlet werden sollte.

Der Vorschlag fand, auch bey England und Preußen, um so leichter Eingang, da sie bereits, im vorigen Jahre, einen ähnlichen gethan hatten.

Indem man nun, zur Versammluug des Congresses Voranstalten traf, ergaben sich aber sogleich Veranlassungen, zur Verzögerung.

Der König von Peußen erklärte: keinen **kayserlichen** Gesandten auf dem Congresse zulassen zu wollen; indem er nur mit der Königin von Ungarn, keineswegs aber mit dem Oberhaupte des deutschen Reichs, im Streit begriffen sey. Auch wünschte er zuförderst mit Frankreich einen Separat-Frieden abzuschließen, ehe er sich mit Oestreich in Unterhandlung einlassen wollte.

Der Congreß wurde darüber, von einer Zeit zur andern, verzögert und unterblieb zuletzt gänzlich *).

Kein besseres Schicksal hatten die Schritte, welche, zwischen England und Frankreich, zur friedlichen Annäherung geschahen.

Es erschien zwar ein französischer Bevollmächtigter zu London und ein englischer zu Pa-

---

*) Oeuv. post. T. IV. p. 197.

ris; auch wurden Foderungen und Anerbietungen gemacht. Allein die Foderungen Englands schienen dem französischen Minister, Chriseul, noch zu hoch gespannt; und brachten ihn zu dem Entschlusse — wozu auch wohl der östreichische Einfluß vorzüglich mitwirken mogte — noch einmahl eine möglichst kräftige Fortsetzung des Kriegs, zur Erlangung vortheilhafterer Bedingungen des Friedens, zu wagen.

Dieser Entschluß führte denn auf die Idee, zu dem Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündnisse mit Spanien, was unter dem Namen, des Bourbonischen Familien-Vertrags bekannt ist.

VI.

Bourbonischer Familien-Vertrag *).

Dieser merkwürdige Vertrag wurde (am 15. August 1761) zu Paris unterzeichnet und hatte, nach Angabe der Einleitung, den Zweck,

*) Martens Recueil. T. I. p. 1.

„die Gesinnungen Ludewigs des vierzehnten, im Fortwirken zu lassen und auf immer ein feyerliches Monument des gegenseitigen Interesses, welches die Grundlage der Wohlfahrt beyder Häuser ist, zu errichten; zugleich eine Pflicht zu erfüllen, welche als eine natürliche Folge der Verwandschaft und der Freundschaft erscheint. Deshalb

I. erklären die Contrahenten, Kraft der innigen Verbindung der Verwandschaft und Freundschaft, welche sie vereinigt, daß sie in Zukunft jede Macht für einen gemeinschaftlichen Feind ansehn wollen, welche sich als solchen gegen einen von ihnen bezeigt.

II. Sie garantiren sich ihre Staaten, in dem Zustande, in welchen sie sich unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens befinden werden.

III. Auch dehnen sie diese Garantie ebenfalls über Neapel und Sicilien aus.

IV. Als allgemeinen Grundsatz der Verbindung, setzen sie fest: wer den einen angreift, greift auch den andern an.

V. Indessen bestimmen sie, für den ersten Beystand, zwölf Linien-Schiffe und sechs Fregatten;

VI. ferner ein Hülfs-Korps, welches für Frankreich auf vier und zwanzig und für Spanien auf zwölftausend Mann festgesetzt wird; so wie die Flotte, drey Monate, nach erfolgter Requisition, zu der Disposition der requirirenden Macht seyn müsse.

VII. Für die Fälle, wo die Besitzungen des Königs von Neapel und die des Herzogs von Parma, der Vertheidigung bedürfen sollten, erkennt der König von Spanien, als Vater des einen und Bruder des andern, seine nähere Verwandschafts-Pflicht und verspricht sein Hülfs-Korps, bis auf vierundzwanzigtausend Mann zu vergrößern, nöthigen Falls auch seine ganze Macht anzuwenden; ohne deshalb von dem Könige von Frankreich mehr, als die Stellung seines eben bestimmten Contingents, oder dessen, was seine zärtliche Freundschaft, für Prinzen, welche seine Verwandte sind, ihn noch zu leisten geneigt machen mögte, zu verlangen.

VIII. Sollte der König von Frankreich, durch seine Theilnahme an dem westphälingischen Frieden, oder andere Verträge, mit deutschen, oder nordischen Mächten, in Kriege verwickelt werden, bey welchen der König von Spanien auf keine Weise interessirt seyn kann, so verspricht er, keinen Beystand von ihm zu fodern, es müßte denn seyn, daß eine See-Macht Theil an dem Kriege nehmen, oder der König von Frankreich, in seinen eigenen Staaten, angegriffen werden sollte.

IX. In diesen Fällen wird Spanien nicht nur seine zwölftausend, sondern, erfoderlichen Falls, auch vier und zwanzigtausend Mann liefern und überhaupt auf den Unterschied der Land-Macht, zwischen ihm und Frankreich, keine Rücksicht nehmen.

X. Die zu Hülfe gesandten Schiffe und Truppen sollen, nach der Bestimmung des requirirenden Theils, angewandt werden.

XI. Der Beystand soll geleistet werden, so oft er gefodert wird;

XII. und die bloße Auffoderung ist dazu hinlänglich.

XIV. Sowohl die Schiffe, als die Land-Truppen, welche die hülfleistende Macht liefert, werden von dieser unterhalten und bezahlt, als wenn sie dieselben für ihre eigenen Zwecke gebrauchte. Die requirirende Macht ist nur verbunden, wenn sie sich in ihren Häfen befinden, sie mit den Erfoderlichen, um dieselben Preise, als wenn sie ihr angehörten, versorgen zu lassen. In keinem Falle, sollen sie der requirirenden Macht zur Last fallen; ob sie gleich, während der ganzen Dauer des Kriegs, zu ihrer Disposition seyn werden.

XV. Sollte der Krieg, der auf diese Weise nur für den einen Theil begonnen ist, auch zu einem Kriege mit dem andern werden, dann hört die Beystands-Verpflichtung auf und es tritt dagegen, für beyde Theile, die Verpflichtung ein, den Krieg, mit Anwendung ihrer gesammten Macht, gemeinschaftlich, gegen den gemeinschaftlichen Feind zu führen; wo

dann das Nähere, in Betreff der Führung des Kriegs, den Umständen gemäß, weiter verabredet werden wird.

XVII. In diesem Falle werden sie auch nun gemeinschaftlich Friedens-Vorschläge annehmen und Frieden abschließen;

XVIII. ingleichen den Verlust des einen Theils mit den errungenen Vortheilen des andern kompensiren und sowohl bey den Kriegs-Operationen, als bey den Friedens-Unterhandlungen, die Staaten beyder Mächte, als einer und derselben angehörig betrachten und behandeln.

XIX. Der König beyder Sicilien soll in diesen Vertrag mit aufgenommen werden. Der König von Spanien übernimmt es nicht nur, für seinen Sohn, diesen Vertrag zu ratificiren, sondern auch das von ihm zu liefernde, seinen Kräften angemeßne Contingent, in der Beytritts-Akte, näher zu bestimmen.

XX. Diese — nach seinem Beytritte nun — drey kontrahirenden Mächte vereinigen sich,

zur Vertheidigung der Rechte und Würde des Hauses Bourbon und zum Schutz aller, zu demselben gehörigen, Prinzen.

XXI. Keine zur Familie nicht gehörige Macht kann in diesen Vertrag aufgenommen werden.

XXII. Wie man entschlossen ist, beyderseitige Unterthanen, an den, aus dieser engern Verbindung entspringenden, Vortheilen Antheil nehmen zu lassen, so wird man auch nicht dulden, daß von denselben etwas unternommen werde, was derselben zuwider seyn könnte.

XXIII. Das dorit d'Aubaine soll, in allen dreyen Staaten, in Betreff ihrer gegenseitigen Unterthanen, aufgehoben; den Unterthanen des einen Theils also völlig frey seyn, über ihre Besitzungen und ihr Eigenthum, in den Staaten des andern Theils zu disponiren und die, ihnen zugefallene Erbschaften in Besitz zu nehmen. Beyderseitige Unterthanen sollen überhaupt in beyden Staaten, als eigene Unterthanen betrachtet und behandelt werden.

XXIV. Eben so sollen sie sich auch gleicher Rechte, in Hinsicht auf den Handel und die Schifffahrt erfreuen; auch nur den Beschränkungen und Abgaben unterworfen seyn, welche die eigenen Unterthanen zu erleiden und zu tragen haben.

XXV. Gleiche Rechte mit ihnen sollen den Unterthanen keines andern Staates bewilligt werden; keine andere Macht, in ähnlichen Unterhandlungen, sich auf diese beziehen können.

XXVI. Die kontrahirende Theile dieses Vertrags werden sich künftig, wegen aller ihrer etwannigen Unterhandlungen und abzuschließenden Verbindungen, vertrauliche Mittheilung machen; auch ihren Gesandten, an den europäischen Höfen, die Anweisung geben, daß sie mit einander in den besten Vernehmen leben und sich stets einander unterstützen sollen.

XXVII. Um jede Veranlassung, zu Rangstreitigkeiten zu vermeiden, wird festgesetzt: daß an den Familien-Höfen (Neapel und Parma) unter den Ministern, von gleicher Würde, stets

der Minister des Hofs der Familie; an allen andern Höfen aber der den Vorrang haben solle, der zuerst angekommen ist.

Da diese Bestimmung blos eine Folge dieses Familien-Vertrags ist, so würde sie wegfallen, sobald keine Prinzen aus dem Bourbonischen Hause mehr auf den Throne dieser Reiche säßen und jede Kron-Würde dann ein Recht haben, ihre alten Ansprüche wieder zu erneuern.

XXVIII. Für die Ratifikation dieses Vertrags wird ein Monat, als der äusserste Termin, festgesetzt.

V.

Uebersicht der Friedens-Schlüsse, welche diesen Krieg allmählich beendeten.

1.

Friede, zwischen Rußland und Preußen *).

Es verdient kaum in Erinnerung gebracht zu werden, daß der Tod der Kayserin Elisabeth von Rußland es war, welcher diese erste günstige Veränderung der Verhältnisse, für den König von Preußen, zur Folge hatte.

Ihr Nachfolger, Peter der dritte, that gewissermaßen den ersten Schritt, zu einer

*) Oeuvres posth. T. IV. p. 285.

friedlichen und freundschaftlichen Vereinigung dadurch, daß er seinen Günstling, den Obrist Gudowitz nach Breslau zu dem Könige von Preußen sandte, um ihm die Versicherung seiner Hochachtung und Freundschaft zu überbringen.

Der König von Preußen benutzte diese Gelegenheit, seinen Wunsch, zum Frieden und einer freundschaftlichen Verbindung mit Rußland, zu erkennen zu geben *). Die Folge davon war ein Waffenstillstand (am 16. Merz) und bald darauf (am 5. May) der Abschluß eines Friedens, der, in jeder Hinsicht, für den König von Preußen erwünscht genannt werden konnte.

1.

Inhalt des Friedens-Schlusses.

Ausser den gegenseitigen Zusagen des Friedens und der Freundschaft, übernimmt es der Kayser, einen allgemeinen Frieden zu vermitteln;

*) Martens T. III. p. 208.

indem er alle anderweitige Verbindungen, welche dieser Absicht entgegenstehen könnten, für aufgehoben und annullirt erklärt.

Auch der König von Preußen entsagt allen ähnlichen Verbindungen.

Beyde verwilligen eine allgemeine Amnestie.

Und um einen einleuchtenden Beweis zu geben, heißt es im sechsten Artikel, daß seine Schritte nicht durch eigennützige Absichten geleitet und daß dieser Friede nur durch die Liebe zum Frieden diktirt sey, verspricht der Kayser dem Könige von Preußen alle, in diesem Kriege von seinen Staaten gemachten, Eroberungen, binnen zwey Monaten, nach Abschluß dieses Friedens, zurückzugeben.

Da der König von Schweden dem Kayser ebenfalls seine Neigung zum Frieden zu erkennen gegeben hat, so wird er seine guten Dienste dahin verwenden, um ihn, sobald als möglich, zu Stande zu bringen.

2.

Separat-Artikel *).

Da die kritische Lage der Angelegenheiten Europens nicht erlaubt, daß die russischen Truppen, in den, im sechsten Artikel, für die Zurückgabe der Eroberungen bestimmten Zeiträume, zurückgezogen werden können; so wird der König von Preußen dies nicht nur keinesweges, als mit dem gegenwärtigen Vertrage im Widerspruche stehend, ansehn, sondern auch seinen Gouvernements die bestimmtesten Befehle geben lassen, überall die Foderungen dieser Truppen zu befriedigen, vorausgesetzt, daß sie nicht zum Schaden dieser Länder gereichen.

Der Kayser verspricht auf das feyerlichste, dafern dergleichen vorkommen sollte, es auf das strengste zu ahnden und alles zu vermeiden, was den Souverainitäts-Rechten des Königs zur Beschränkung gereichen könnte.

---

*) Martens l. c. p. 211.

Da der König von Preußen von jeher, das Wohl seiner Staaten und Unterthanen als das erste Gesetz der Monarchen betrachtet hat, so muß er freylich wünschen, seine getreuen Unterthanen, die Ruhe des Friedens, deren sie, seit dem Anfange des Kriegs, beraubt worden sind, sobald als möglich genießen zu sehn, um sich von dem Unglücke, was sie bisher verfolgt hat, zu erholen, und wieder in den glücklichen Zustand zu gelangen, in welchem sie, vor diesem Kriege, unter seinem Scepter lebten. Aus eben dem Grunde muß er auch wünschen, die erwähnten Länder, sobald als möglich, von fremden Truppen befreyt zu sehn. Gleichwohl will er jetzt die ihm sonst so theuren Betrachtungen unterdrücken, um dem Kayser den unzweydeutigsten Beweis von seiner Freundschaft und seiner unerschütterlichen Achtung zu geben. Daher gestattet er den russischen Truppen, so lange sie noch in seinen Staaten verweilen werden, Obdach, wie es seine Truppen darin, vor diesem Kriege, hatten. Der Kayser verspricht da-

gegen, daß dies durchaus nicht über die bloße Wohnung ausgedehnt und daß aller Schaden und Nachtheil, der daraus etwa erwachsen könnte, ersetzt werden solle. Eben so verwilligt der König von Preußen das Zurückbehalten der zu diesen Truppen gehörigen Hospitäler und Magazine, jedoch ebenfalls, ohne Belästigung für seine Unterthanen.

Alles was für die erwähnten Truppen, sey es zu Wasser, oder zu Lande, geschickt werden sollte, wird frey und ohne irgend eine Abgabe zu zahlen, oder der Visitation unterworfen zu seyn, eingelassen werden. Um aber den Misbrauch zu verhüten, der daraus entstehen könnte, soll dergleichen nur auf Vorzeigung eines Passes von dem kayserlichen Kriegs-Collegio, oder dem Oberfeldherrn der Truppen zugestanden werden. Auch soll ihnen, für ihre Märsche, Vorspann, gegen die gewöhnliche Vergütung, zugestanden werden; obgleich der König wohl weiß, wie sehr dadurch ein Land belästigt wird; gegen das Versprechen des Kaysers, die

strengsten Befehle, zur Vermeidung jedes Misbrauchs dieser Vergünstigung zu geben, auch den Regierungen zu gestatten, etwannige Klagen, über solche aus seiner Humanität und Seelengröße so sehr in Widerspruch stehende Mishandlungen, an ihn zu bringen.

Wegen der nöthigen Lieferungen, an Fourage und Mund-Vorrath, deren die Truppen auf dem Marsche bedürfen, sollen die kayserlichen Generale mit Lieferanten kontrahiren, ohne auf irgend eine Weise den Staaten des Königs dadurch beschwerlich zu fallen. Die Zwistigkeiten, die etwa, zwischen beyderseitigen Unterthanen, entstehn könnten, sollen durch, von beyden Seiten, in gleicher Anzahl zu ernennenden Commissarien geschlichtet und die Schuldigen nach den Gesetzen und Verfügungen ihres Souverains bestraft werden.

II. Um die, durch diesen Frieden glücklich bewirkte, Vereinigung, noch enger und fester zu begründen, werden beyde Contrahenten, gleich nach Unterzeichnung desselben, an den Abschluß

einer Allianz arbeiten lassen, welche den Zweck haben soll, die Sicherheit ihrer Besitzungen und ihr gegenseitiges Interesse zu besorgen.

II.

Friede, zwischen Schweden und Preußen *).

Noch in demselben Monate wurde (am 22. May) zu Hamburg, auch zwischen Schweden und Preußen der Friede unterzeichnet. In demselben sagten sich die beyden paciscirenden Theile zuförderst

Friede und Freundschaft, Vergessenheit des Vergangenen und Amnestie zu.

Dann versprach der König von Schweden, binnen vierzehn Tagen, nach Unterzeichnung des Friedens, alles zu räumen, dessen er von den Staaten des Königs sich, während des Kriegs, bemächtigt hatte. Die Grenzen sollten,

---

*) Martens T. I. p. 12.

dem zufolge wieder, dem Friedens-Schlusse von 1720 gemäß, hergestellt werden. Der erwähnte Friede soll dem gegenwärtigen zur Basis dienen und durch denselben förmlichst bestätigt werden.

Der Handel und Verkehr der Unterthanen soll auf den Fuß, wie vor dem Kriege, wieder hergestellt werden.

Schweden verspricht, weder als Garant des westphälingischen Friedens, noch unter irgend einem andern Vorwande, ferner an dem Kriege Antheil zu nehmen, sondern, in jeder Hinsicht, die strengste Neutralität zu beobachten. In übrigen aber reservirt es sich seine Rechte, als Garant, des erwähnten Friedens.

Alle Gefangene werden, ohne Lösegeld, ausgewechselt; alle Contributionen rc. hören auf.

Die Ratifikation soll, binnen vier Wochen, zu Hamburg ausgewechselt werden.

III.

Friede, zwischen Groß-Britannien, Frankreich und Spanien.

Unter allen Theilnehmern des Kriegs hatte vielleicht Frankreich verhältnißmäßig am meisten gelitten. Hier mußte daher auch der Wunsch nach Frieden besonders laut und dringend werden. England hatte zwar viele und große Eroberungen gemacht, aber doch auch seine Kräfte sehr erschöpft. Beyde Mächte näherten sich daher izt einander aufrichtiger als vorher.

Es kamen, zu London und Paris, englische und französische Bevollmächtigte an, um die Friedens-Unterhandlungen einzuleiten. Der in England vorgegangene Minister-Wechsel erleichterte den Abschluß des Friedens. Dem Lord Bute lag, auf gleiche Weise, daran, das System seines Vorgängers nicht zu verfolgen und den Wunsch der Nation zu befriedigen.

So kamen, nach etwa sechswöchentlichem Unterhandeln (am 3. November) zu Fontaine-

bleau die Präliminarien zum Abschluß; die den Frieden auf folgende Vereinigungs-Punkte begründeten.

I.

Inhalt der Präliminar-Artikel *).

II. Frankreich entsagt allen Ansprüchen auf Neuschottland, oder Akadien, und überläßt es, mit allen Dependenzen, dem Könige von Groß-Britannien. Eben so Canada, mit der Insel Kap-Breton und allen übrigen Inseln, in der Mündung des St. Lorenz-Flusses. Der König von Groß-Britannien sichert dagegen den Einwohnern Canada's völlig freye Religions-Uebung zu; auch verstattet er den Franzosen, oder bisherigen französischen Unterthanen daselbst, freyen Abzug und Verkaufung ihrer Güter; wozu ihnen ein Zeitraum von achtzehn Monaten verwilligt wird.

*) Martens l. c. p. 17.

III. Die französischen Unterthanen erhalten freye Fischerey, an dem, in dem dreyzehnten Artikel des Utrechter Friedens näher bestimmten, Theile der Küste von Terre-Neuve; der durch den Definitiv-Frieden erneuert und bestätigt werden soll, (jedoch mit Ausnahme dessen, was die Insel Kap-Breton und die übrigen in der Mündung und den Busen des St. Lorenz-Flusses betrifft.) Auch in den Busen dieses Flusses wird den französischen Unterthanen dieselbe Freyheit gestattet; unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den englischen Küsten überall nur bis in die Entfernung von drey Lieues, — ausserhalb diesem Meerbusen aber nur auf funfzehn Lieues — nähern.

IV. Der König von Groß-Britannien tritt Frankreich die Inseln St. Pierre und Miquelon, zu einem Zufluchts-Orte für die französischen Schiffer, ab. Und dieser verpflichtet sich, keine andere Gebäude auf diesen Inseln aufführen zu lassen, als welche das Bedürfniß der Fischer erfodert; auch nur eine Polizey-Wache von funfzig Mann dort zu unterhalten.

V. Die Stadt Dünkirchen und der Hafen sollen in den Zustand gesetzt werden, der durch den letzten Achener Frieden und frühere Verträge festgesetzt ist.

VI. Die Grenze, zwischen den englischen und französischen Besitzungen, auf dem festen Lande von Amerika soll durch eine Linie bestimmt werden, welche auf der Mitte des Missisippi-Flusses, von seiner Quelle, bis an den Fluß Iberville und wieder auf diesem, über die Seen Maurepas und Pontchartrin hin bis ans Meer gezogen wird. Der König von Frankreich tritt also an Groß-Britannien ab, alles, was er auf dem linken Ufer des Missisippi besessen hat, mit Ausnahme von Neu-Orleans. Die Schifffahrt auf dem ganzen Flusse soll, für die Unterthanen beyder Mächte, völlig frey seyn und die Fahrzeuge beyder Nationen dürfen auf keine Weise angehalten und visitirt, ihnen auch keine Art von Abgaben abgefodert werden Die im zweyten Artikel gemachten Stipulationen, in Betreff der Einwohner von Canada, werden

auch auf die, der in diesem Artikel gemachten, Abtretungen angewandt.

VII. Groß-Britannien giebt Frankreich zurück: Guadeloupe, Maria-Galanta, Desirada, Martinique und Belle-Isle, in demselben Zustande, in welchem es sie gefunden hat. Den brittischen Unterthanen, die sich auf diesen Inseln ansässig gemacht haben, wird dieselbe Frist, zu demselben Behufe, zugestanden, als oben den französischen.

VIII. Groß-Britannien tritt an Frankreich ab: Grenada und die Grenadillen, und giebt St. Lucie zurück; behält aber St. Vincent, Dominique und Tabago.

IX. Ersteres giebt ferner zurück: die Insel Goree; erhält dagegen von Frankreich abgetreten den Senegal.

X. In Ostindien giebt es Frankreich alle Comtoire, auf der Küste von Coromandel, Malabar und in Bengalen zurück, die Frankreich dort vor dem Ausbruche des Krieges besaß; unter der Bedingung, daß es auf die Akquisition

Verzicht leiste, die es, im Anfange des Kriegs, (1749) dort gemacht hat; wogegen Groß-Britannien auch alle etwannigen, während dieses Kriegs in Ostindien gemachten, Eroberungen zurückgiebt und sich verbindlich macht, keine Truppen in Bengalen zu unterhalten.

XI. Minorca wird an Groß-Britannien, und zwar ebenfalls in dem Zustande, in welchem es die Eroberer gefunden haben, zurückgegeben.

XII. In Deutschland wird alles restituirt, was die französischen Truppen von den hannöverischen, hessischen, braunschweigischen und bückeburgischen Ländern okkupirt haben. Die aus den festen Plätzen weggeführte Artillerie soll zurückgegeben, und die Geisseln ohne Ranzion in Freyheit gesetzt werden.

XIII. Gleich nach der Ratifikation dieses Vertrags, wird Frankreich alle, dem Könige von Preußen gehörige, westphälingische Länder und Plätze räumen; die brittische und französische Armee wird ferner alles anderweitig in Westphalen, Niedersachsen, am Nieder- und

Ober-Rhein und im ganzen Reiche Besetzte zu gleicher Zeit ihren rechtmäßigen Herren, zurückgeben. Auch werden beyde Mächte ihren, den Krieg noch fortsetzenden, Alliirten nicht die geringste Unterstützung gewähren.

XIV. Die französischen Besatzungen sollen aus Ostende und Nieuport zurückgezogen werden.

XV. Die Entscheidung über die in Friedens-Zeiten von den Engländern gemachten spanischen Prisen soll dem englischen Admiralitäts-Gerichte überlassen, und von diesem, nach den Grundsätzen des Völkerrechts und den bestehenden Verträgen, ausgesprochen werden.

XVI. Der König von Groß-Britannien wird alle Befestigungs-Werke, die von seinen Unterthanen in der Honduras-Bay oder anderwärts auf dem spanischen Gebiete, angelegt seyn könnten, vier Monate nach dem Abschlusse des Definitiv-Friedens, demoliren lassen. Spanien wird dagegen die nöthigen Veranstaltungen treffen, daß die brittischen Unterthanen bey

dem Fällen und Transportiren des Färbeholzes auf keine Weise beunruhigt und belästigt, und in der Ausübung aller, ihnen deshalb zugestandenen Rechte, gestört werden sollen.

XVII. Spanien entsagt allen Ansprüchen, die es etwa auf die Fischerey, in den Gegenden von Terre-Neuve, machen könnte.

XVIII. Groß-Britannien wird ihm alle Eroberungen auf Cuba, nebst Hawanna zurückgeben.

XIX. Dem zufolge wird Groß-Britannien auf dem festen Lande von Nord-Amerika von Spanien alles was Spanien auf der Ost- und Süd-Ost-Seite des Missisippi besaß, abgetreten und garantirt erhalten; — unter den Bedingungen, welche oben, bey den andern Abtretungen, näher angegeben werden.

XX. Portugal ist, als Bundesgenosse Frankreichs, ausdrücklich in diesem Vertrage mit aufgenommen, und in Hinsicht seiner festgesetzt:

1) Daß alle Feindseligkeiten in allen Theilen der Welt, zwischen Portugal und den an-

derseitigen Theilnehmern dieses Vertrags, aufhören, und

2) Portugal alles, was ihm von Frankreich und Spanien genommen seyn dürfte, zurückgegeben werden; auch in Betreff der portugiesischen Colonien alles auf den Fuß, wie es vor dem Kriege war, hergestellt werden solle.

XXII. Hier wird das Nähere in Betreff des Termins der Räumungen sämtlicher, oben näher angegebenen Okkupationen festgesetzt; welcher, für alle, in andern Welttheilen gemachte Eroberungen, nach dem Grade ihrer Entfernung, für die europäischen aber, theils unmittelbar nach der Ratifikation der Präliminarien, theils der des Definitiv-Friedens, festgesetzt wird.

XXIII. Alle, zwischen sämtlichen kontrahirenden Mächten bestehende, frühere Verträge erhalten, durch den gegenwärtigen — in sofern sie nicht durch ihn aufgehoben sind — Bestätigung.

XXIV. Sämtliche Kriegs=Gefangene sollen zurückgegeben und von den respektiven Mächten, denen sie angehören, die für ihren Unterhalt gemachten Vorschüsse wiedererstattet werden.

XXV. Wegen der Zurückgabe der etwa noch zu machenden Prisen, werden in dem Kanale und der Nordsee zwölf Tage, für das Mittelländische Meer und den Ocean, bis zu den Canarischen Inseln, sechs Wochen; bis zu der Aequinoktial=Linie drey Monat, und bis zum Aequator sechs Monat als der Zeit=Raum angenommen, nach welchem alle, ohne Ausnahme, zurückgegeben werden sollen.

2.

Definitiv=Friede *).

Der Abschluß des Definitiv=Friedens erfolgte (am 10. Februar 1763) zu Paris. Eigenthümliche Bestimmungen desselben sind folgende:

*) Martens l. c. p. 33.

Im zweyten Artikel werden die vorhergehenden Friedens-Schlüsse und Verträge, seit dem westphälingischen Frieden, namentlich angeführt und förmlich bestätigt; in sofern sie mit dem gegenwärtigen bestehen können.

Sodann wird (im zwey und zwanzigsten) die Zurückgabe und Ueberlieferung der, zu den zu restituirenden und abzutretenden Ländern gehörigen, Archive etc. beschlossen;

in dem fünf und zwanzigsten der Kurfürst von Hannover in diesen Frieden mit aufgenommen.

In dem sechs und zwanzigsten garantiren sich sämtliche Paciscenten nochmahls ausdrücklich und förmlich die Erfüllung sämtlicher Friedens-Artikel.

Alle übrigen Artikel dieses Definitiv-Friedens sind denen der Präliminarien fast wörtlich gleich.

Angefügt sind ihm drey Separat-Artikel *); von dem Inhalte derer jedoch allein

*) Martens l. c. p. 48.

die, in dem dritten enthaltene, Bestimmung bemerkt zu werden verdient: daß, wiewohl der König von Portugal diesen Definitiv-Frieden nicht mit unterzeichnet habe, die übrigen ihn dennoch als einen Mitkontrahenten anerkennen werden.

3.

Beytritts-Akte des Königs von Portugal*).

Der König von Portugal trat diesem Frieden, durch eine besondere Akte, bey; die mit dem Friedens-Schlusse von gleichem Datum ist und weiter keine Merkwürdigkeit hat, als daß sie existirt.

IV.

Hubertsburger Friede.

1.

Historische Einleitung.

Der König von Preußen, der so lange einen so ungleichen Kampf, mit seinen zahlreichen

*) Martens l. c. p. 56.

und ihm, einzeln schon größestentheils, an Macht überlegenen, Gegnern gekämpft hatte, sollte zuletzt noch die Genugthuung haben, zuerst den Antrag zum Frieden zu erhalten.

Der Kurprinz von Sachsen, Friedrich Christian, war es, der ihm, durch einen Abgeordneten und ein Schreiben, den Wunsch seines Vaters und der Kayserin, nach einem friedlichen Vereine mit ihm, zu erkennen gab.

In Betreff der letztern hegte der König ein, nach dem, was vorgegangen war, gewiß nicht ungerechtes, Mistrauen. Indessen wurde er bald, durch einen Brief des sächsischen Ministers in Wien, Grafen von Flemming, und durch die Vorstellungen des erwähnten Abgeordneten, Geheimenrath von Fritsch, überzeugt: daß die Kayserin izt, nachdem sie alle ihre Bundes-Genossen verlohren habe und durch die Zerrüttung ihrer Finanzen sich in großer Verlegenheit und fast ausser Stand befinde, den Krieg fortzusetzen, ohnstreitig ernstlich geneigt sey, ihm auf billige Bedingungen ein Ende zu machen.

Es wurde ihm selbst, von Seiten Oestreichs, ein Aufsatz übergeben, in welchem die Punkte, welche die Grundlage des Friedens ausmachen sollten, verläufig angedeutet waren *).

Der König, der izt nicht nur ebenfalls allein stand, sondern an England und Rußland kaum etwas anders als geheime Feinde sehn konnte, hatte ohnstreitig ebenfalls die höchste Ursach, zu dem Wunsche: den Krieg, der ihn zwar mit Ruhm bedeckt, aber seine Heere fast gänzlich hingerafft und ihn des größesten Theils seiner Staaten beraubt hatte, und dessen Fortdauer, Sachsen, Schlesien und Brandenburg, mit Hungers-Noth und Pest bedrohete, beendet zu sehn.

Er nahm daher den Vorschlag, zu einem Congresse, ohne weiteres Zögern an. Zu dem Congreß-Orte bestimmte man das kurfürstliche Jagdschloß Hubertsburg. Hier wurden die

*) Oeuv. posth. T. IV. p. 394.

Berathschlagungen, ohne allen äussern Prunk, (am 30. Dez. 1762) von den Bevollmächtigten (dem Hofrath von Callenbach, Geheimenrath von Fritsch und geheimen Legations-Rath von Herzberg) eröffnet und (am 15. Februar 1763) mit der Unterzeichnung des zweyfachen Friedens beendet.

Und hier hatte der König von Preußen die zweyte, noch wichtigere, Genugthuung, den Frieden auf der Basis begründet zu sehn, die er vorgeschlagen, oder vielmehr vorgeschrieben hatte. Diese Basis, die er, gleich bey dem Anfange der Unterhandlungen, als seine unabweichliche Meinung, vorlegen ließ, war: Rückgabe aller, im Kriege gemachten Eroberungen und Verzichtleistung auf alle Entschädigung.

Dagegen wünschte die Kayserin wenigstens die Grafschaft Glatz zu behalten; auch schlug sie vor, Toskana von den östreichischen Staaten trennen und zu einer Sekundagenitur erklären zu lassen; dafern der König von Preußen,

mit den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth dieselbe Verfügung treffen würde *).

Allein von preußischer Seite wurden jene Foderungen, wie diese Vorschläge, standhaft abgeschlagen. Der König erklärte: daß er sich in Verfügungen, die der Kayser in seinen Familien-Ländern zu machen für gut finden würde, zu mischen, nie anmaßen werde; aber auch von Seiten des Kaysers und der Kayserin, in Hinsicht auf die Staaten, welche dem Hause Brandenburg angehörten, ein gleiches erwarte. Dabey beharrete er unerschütterlich auf seiner Foderung, des völligen status quo vor dem Kriege **), und nöthigte durch seine Beharrlichkeit und decidirtes Verfahren, diesen und allen andern Vorschlägen völlig zu entsagen. So wurde denn auf der, von ihm angegebenen, Grundlage, der Frieden abgeschlossen.

---

*) Oeuv. posth. l. c. p. 402.

**) Ebendas. p. 402.

2.

Friede, zwischen Preußen und Oestreich *).

a. Inhalt des Friedens-Schlusses.

I. II. Nach gegenseitigen Zusagen des Friedens, der Freundschaft und einer allgemeinen Amnestie

III. entsagen die Contrahenten dieses Friedens-Schlusses, im allgemeinen, allen Ansprüchen auf ihre Staaten und auf Schaden-Ersatz, für die ihren Staaten und Unterthanen, in dem zu beendigenden Kriege, zugefügten Verluste;

V. bestimmen, für die Räumung aller Länder, in- und ausserhalb Deutschland, die ihnen nicht gehören, den Zeitraum von ein und zwanzig Tagen, nach der Auswechslung der Ratifikation dieses Traktats;

VI. und für die Beendigung der Contributionen, Requisitionen, das Ausheben der Rekruten, der Tag der Unterzeichnung; derge-

---

*) Herzberg Recüeil. T. I. p. 292. Martens l. c. p. 61.

stalt, daß alles zurückgegeben werden soll, was nachher noch etwa eingefodert seyn mögte. Auch sollen dann alle ausgestellten Wechselbriefe und andere schriftliche Versprechungen ungültig seyn und die Geisseln, ohne Ranzion, zurückgegeben werden.

VII. Die Gefangenen werden, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, gegenseitig unentgeltlich zurückgegeben. Auch entsagt man dem Ersatze dessen, was zu ihrem Unterhalte vorgeschossen ist; welches ebenfalls von den Kranken und Verwundeten gilt. Der Inhalt dieses Artikels wird auch auf die Staaten des deutschen Reichs ausgedehnt; in Hinsicht der Gefangenen dieser aber, wie der beyden eigentlichen kontrahirenden Mächte, die Bezahlung der Privat-Schulden der Gefangenen bevorwortet.

VIII. Die gegenseitigen Unterthanen, die in den Dienst der andern Macht getreten sind, sollen zurückgegeben, und bey der Ausführung dieses Beschlusses, mit der grössesten Genauigkeit und strengsten Reciprocität, verfahren werden.

IX. Auch wird man die Archive und Schriften von Wichtigkeit ausliefern.

X. Den Einwohnern der Grafschaft und Stadt Glatz wird, auf zwey Jahre, die Freyheit zugestanden, ihren Wohnplatz anderwärts hin zu verlegen.

XI. Der König von Preußen bestätigt die Klöster und andere geistliche Stiftungen, in Geldern und Cleve; welche von der Kayserin, während des Kriegs, gemacht worden, auch die Drosten, die sie ernannt hat.

XII. Die Friedens-Schlüsse und Verträge, seit dem Breslauer Frieden, werden bestätigt;

XIII. wegen des Handels vorläufige Verfügungen getroffen;

XIV. die Religions-Verhältnisse in Schlesien, wie sie durch den eben erwähnten Friedens-Schluß bestimmt sind, nochmahls bestätigt;

XV. eben so die (im Berliner Frieden von 1742) getroffene Uebereinkunft, in Betreff der auf Schlesien haftenden Schulden, erneuert;

XVI. gegenseitige Garantie aller Staaten zugesagt;

XVII. wird der König von Polen, in diesen Frieden — nach dem an eben dem Tage zwischen ihm und Preußen abgeschlossenen Vertrage — aufgenommen.

XVIII. In Betreff der Jülich-bergischen Erbschaft soll von dem Könige von Preußen die (im Jahre 1741), mit dem Kurfürsten von der Pfalz abgeschlossene, Convention erneuert werden.

XIX. Die in dem zweyten, vierten, fünften, sechsten und siebenten Artikel gemachten Stipulationen werden auch auf das deutsche Reich ausgedehnt, und der westphälingische Friede und die ganze deutsche Reichs-Constitution, durch den gegenwärtigen Frieden, bestätigt.

XX. Endlich wird beschlossen, daß diejenigen, welche die Contrahenten, von ihren Alliirten, in diesen Vertrag aufgenommen wünschen, in einer besondern Akte, namhaft gemacht werden sollen.

XXI. Die Auswechslung der Ratifikation soll zu Hubertsburg, binnen vierzehn Tagen, vor sich gehn.

b. Akte zur Ergänzung des zwanzigsten Artikels des Friedens-Schlusses *).

Diese Akte ist zu Dresden (am 20.) und zu Berlin (am 12. May) unterzeichnet und bestimmt zur Aufnahme in diesen Friedens-Schluß, auf Seiten der Kayserin, die Könige von Frankreich, Schweden und Polen, letzteren, als Kurfürsten von Sachsen, und alle Fürsten und Stände des deutschen Reichs, welche ihre Bundes-Genossen, oder Freunde sind.

Auf Seiten des Königs von Preußen den König von Groß-Britannien und Kurfürsten von Hannover, den Herzog von Braunschweig und den Landgrafen von Hessen-Cassel.

*) Martens l. c. p. 694.

Beyde gemeinschaftlich schließen auch die Kayserin von Rußland mit ein; „zufolge der Freundschafts-Bande, welche zwischen Ihro und beyden hohen, schließenden Theilen fortdauert und des Antheils, welchen gedachte Ihro Majestät, an der Wiederherstellung des Ruhestandes in Deutschland, zu nehmen bezeugt haben.".

3.

Friede, zwischen Preußen und Sachsen *).

In dem ersten Artikel, welcher die gegenseitigen Freundschafts-Versicherungen enthält, verspricht der König von Preußen noch besonders: dafern sich die Gelegenheiten ergeben sollte, dem Könige von Polen, oder seinem Hause gefällige Dienste zu leisten, die größeste Bereitwilligkeit, für seine Zwecke mitzuwirken; vorausgesetzt, daß es nicht auf seine Unkosten geschehen solle.

*) Herzberg Recueil l. c. p. 301. Martens l. c. p. 71.

II. Enthält die Bestimmung der Beendigung der Feindseligkeiten und aller Kriegs-Prästationen, der sämtlichen sächsischen Länder, von dem eilften Februar an.

III. Räumung Sachsens und aller dazu gehörigen Provinzen, binnen drey Wochen, nach Auswechslung der Ratifikation dieses Vertrags; unter der Voraussetzung, daß östreichischer Seits dasselbe geschehe. Von dem 11. Februar an werden die Truppen aus den preußischen Magazinen genährt. Von Sachsen erhalten sie nichts weiter, als Obdach, für die Ruhe auf ihrem Rückmarsche, und Vorspann, zur Beförderung derselben; letzteren auch nur bis an die Grenze. Beydes soll, durch sächsische Commissarien, besorgt werden.

IV. Die sächsischen Kriegs-Gefangenen, auch andere sächsische Unterthanen, im Dienste und in den Staaten des Königs von Preußen, die nicht darin bleiben wollen, werden entlassen; unter der Bedingung jedoch, daß sie ihre Schulden bezahlen.

Er giebt alle dem Könige von Polen gehörige, noch in Sachsen befindliche und mit seinem Wapen bezeichnete Artillerie-Stücke zurück.

Leipzig, Torgau und Wittenberg werden, in Betreff ihrer Befestigungs-Werke, in demselben Zustande, worin sie der König von Preußen gefunden hat, nebst ihrer Artillerie, zurückgegeben;

auch alle Geisseln in Freyheit gesetzt, und die Archive rc. ausgeliefert.

V. Der Dresdener Friede (von 1745) wird erneuert.

VI. Zur Abstellung der Misbräuche, die sich in den Handel eingeschlichen haben, sollen von beyden Seiten Commissarien ernennt und den beyderseitigen Unterthanen, welche in den Staaten des andern Theils Foderungen haben, promte und völlige Gerechtigkeit gewährt werden.

VII. Der König von Preußen wird die Hand zu einem Arrangement, in Betreff der

Interessen-Zahlungen, von den Steuerschulden und der Einrichtung eines soliden und dauerhaften Tilgungs-Fonds, bieten. Dagegen macht sich der König von Polen verbindlich, allen preußischen Unterthanen, welche Capitalien in der sächsischen Steuer haben, nicht nur die Interessen auf das genaueste entrichten, sondern auch die Kapitalien, ohne den geringsten Abzug, dans un espace de tems raisonnable zurückzahlen zu lassen.

VIII. Da der, in dem siebenten Artikel des Dresdener Friedens, beschlossene Austausch der Stadt Fürstenberg, nebst dem Zoll und dem Dorfe Schidlo, gegen ein Equivalent an Land und Leuten, viele Schwierigkeiten gefunden hat, so ist man, um denselben zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die Stadt Fürstenberg mit dem, was diesseits der Oder zu derselben gehört, nicht mit in dem Tausche begriffen seyn, sondern dem Könige von Polen bleiben solle. Dagegen überläßt dieser, nicht nur den bisher zu Fürstenberg gehörigen Oder-

Zoll und das Dorf Schidlo, mit seinen Zugehörungen, jenseits der Oder, sondern auch alles, was er bisher an den Ufern der Oder, sowohl auf der Seite der Lausitz, als der Mark, besessen hat, an Preußen; dergestalt, daß die Oder die Territorial-Grenze bildet, und die Landeshoheit beyder Ufer dieses Flusses, auf Seiten der Mark, von jetzt an allein dem Könige von Preußen zugehöre.

Das Equivalent, welches der König von Polen dafür erhalten soll, wird nach den Einkünften bestimmt werden, die er bisher aus dem Abgetretenen gezogen hat. Uebrigens bezieht es sich, in Betreff dieses Austausches, auf den erwähnten Artikel des Dresdener Friedens.

IX. Der König von Preußen gesteht dem Könige von Polen die freye Passage, zu jeder Zeit, durch Schlesien, nach Polen zu; und beyde erneuern deshalb noch besonders den zehnten Artikel, des Dresdener Friedens.

X. Beyde Theile garantiren sich nicht nur selbst gegenseitig die Ausübung dieses Vertrags;

sondern werden sich auch bemühn, die Garantie der mit ihnen freundschaftlich verbundenen Mächte zu erhalten.

XI. Die Ratifikation soll binnen vierzehn Tagen ausgewechselt werden.

Diesem Friedens-Schlusse waren noch drey, auch an demselben Tage unterzeichnete, Separat-Artikel beygefügt; von denen jedoch nur die ersten beyden eine reale Merkwürdigkeit haben.

In dem ersten wird nämlich festgesetzt: daß, unter den Kriegs-Zahlungen, welche mit dem 11. Februar aufhören sollen, die Summen nicht mit begriffen seyn sollen, welche der König von Preußen, auf Wechselbriefe und andere Schuldverschreibungen, (wovon die Specifikation beygefügt wird) schon zu fodern habe. Der König von Polen muß sich, auf ausdrückliches Verlangen des Königs von Preußen, für die vollständige Bezahlung derselben verbürgen.

In dem zweyten wird, in Betreff der Steuer-Kapitalien, noch folgendes festgesetzt: In

Betracht, daß durch die Kriegs-Lasten alle Einkünfte verschlungen sind, sollen die rückständigen Interessen, so wie die, für das gegenwärtige Jahr, nicht bezahlt werden. Für die Folge aber werden, auf einen zu haltenden Landtage, die nöthigen Verfügungen, zur Anweisung eines angemessenen Fonds, auf die sichersten Staats-Einkünfte, getroffen werden; sowohl zur sichern und richtigen Zahlung der Zinsen, die auf drey Procent festgesetzt werden; als auch zu einem Tilgungsfond, oder allmähligen Abzahlung des Kapitals; wobey die Ordnung jährlich durch das Loos bestimmt werden soll.

Die Administration beyder Anstalten wird ebenfalls auf dem Landtage angeordnet werden, und der König von Polen wird ihr die möglichste Sicherheit zu geben sich angelegen seyn lassen.

Achtes Kapitel.

Uebersicht der merkwürdigsten, die Verhältnisse in dem Norden und in Deutschland betreffenden Bündnisse und Friedens-Schlüsse, bis zum Tode Friedrichs des zweyten.

I.

Einige merkwürdige Bündnisse, in dem Norden, während des angemerkten Zeitraums.

I.

Vertheidigungs-Bündniß, zwischen Rußland und Preußen *).

Dies Bündniß wurde (am 11. April 1764) zu St. Petersburg abgeschlossen und verpflich-

*) Martens T. I. p. 89.

tete beyde Theile zur Freundschaft und zur gegenseitigen Garantie ihrer Staaten, in Europa.

Für den Fall eines Angriffs versprechen sich beyde Theile zuförderst ihre guten Dienste und, dafern diese die beabsichtete Wirkung, einer völligen Genugthuung, für die erfahrene Beleidigung, nicht haben sollten, einen Beystand mit zehntausend Mann Infanterie und zweytausend Mann Cavallerie; nöthigen Falls auch Vermehrung dieses Beystandes und selbst Vertheidigung, mit ganzer Macht.

Die Hülfs-Truppen werden gerüstet, bezahlt und rekrutirt, von der Macht, welche sie sendet und mit Lebens-Mitteln und Fourage versehn, von der, welche sie fodert.

Die Siegs-Zeichen und alle Beute gehört den Truppen, welche sie gewonnen und gemacht haben.

Friede und Waffenstillstand dürfen nur mit Mitwissen des andern Theils unterhandelt werden.

Die Nothwendigkeit der Selbst-Verthei-
digung berechtigt zur Zurückberufung, der schon geschickten Hülfs-Truppen; so wie die Nothwendigkeit, selbst Krieg zu führen, von der Verpflichtung, den vertragsmäßigen Beystand zu leisten, dispensirt.

Dieser Traktat wird auf acht Jahre abgeschlossen und dann, den Umständen gemäß, erneuert werden.

In einem geheimen Artikel vereinigen sich die beyden Contrahenten, nicht zu gestatten, daß die Republik Polen ihres Rechts der freyen Wahl beraubt und erblich gemacht, oder eine willkührliche Macht in derselben eingeführt werde; und jeden etwannigen Versuch dahin, selbst, nöthigen Falls, mit der Anwendung ihrer Kriegs-Macht, gemeinschaftlich zu unterdrücken.

II.

Traktaten, zwischen Rußland und Dänemark, die Abtretung des holstein=gottorpschen Antheils, an Schleswig und Holstein, betreffend.

1.

Freundschafts=, Garantie= und Allianz=Traktat *).

Der erste Versuch, zur völligen Ausgleichung der so lange, über diesen Gegenstand, obgewalteten Streitigkeiten, wurde durch den, diesem (am 23. Februar 1765 abgeschlossenen) Traktate beygefügten, geheimen Artikel gemacht.

In demselben kamen beyde Contrahenten dahin überein, so bald als möglich, in Betreff dieses Gegenstandes, ohne Rücksicht auf die Minderjährigkeit des Groß=Fürsten, ein provisorisches Arrangement zu Stande zu bringen.

*) Wenck T. III. p. 593.

Dieser provisorische Vertrag wurde dann auch besonders durch die rastlose Bemühung des Grafen von Bernsdorf, (am 22. April 1767) zu Copenhagen zum Abschluß gebracht und, noch in demselben Jahre, von dem Könige von Dänemark und der Kayserin von Rußland, als Vormünderin ihres Sohns, vorläufig ratificirt.

2.

Provisorischer Vertrag *).

In demselben entsagte die Kayserin für sich und als Vormünderin, für ihren Sohn dem, von Dänemark okkupirten, Theile des Herzogthums Schleswig und verspricht von diesem, nach erfolgter Mündigkeit, die Bestätigung dieser Renunciation, in einer besondern Akte, zu verschaffen; auch die Fürsten der jüngern holstein-gottorpschen männlichen Linie dazu zu vermögen.

*) Marteus T. I. p. 180.

Der König von Dänemark übernimmt alle, von den vorigen Besitzern kontrahirten, Schulden; zu deren Ausmittlung und Abtragung eine gemeinschaftlich zu ernennende Liquidations-Commission die nöthigen Verfügungen treffen soll; auch verspricht er, dieselben, binnen zwanzig Jahren, nach der erfolgten Renunciations-Akte des Groß-Fürsten, terminlich abzutragen.

Die noch auf der Insel Fehmern haftenden Appanagen der jüngern Linie des gottorpschen Hauses wird der König von Dänemark, mit zweyhundert und funfzigtausend Thaler, in fünf jährlichen Terminen zahlbar, abkaufen.

Er verspricht ferner, die Resignation des Bisthums Lübeck, zu Gunsten des bischöflichen Prinzen Peter Friedrich Wilhelm, im Namen seines Bruders; es auch dahin zu bringen, daß derselbe sie wirklich erhalte; selbst wenn sein Vater eher sterben sollte, als dieser Vertrag von dem Groß-Fürsten und

die Resignation von seinem Bruder, dem izigen Inhaber der Coadjutorie, bestätigt worden; überhaupt auch sich dahin zu verwenden, daß der Besitz dieses Bisthums den erwähnten jüngern gottorpschen Linien, für die Zukunft, stets bleiben möge.

Ferner wird beschlossen, den groß-fürstlichen Antheil an dem Herzogthum Holstein, gegen Oldenburg und Delmenhorst, ebenfalls an Dänemark zu überlassen und diesen Tausch, von beyden Seiten, durch förmliche Cessions-Akten zu vollziehn; wobey sich der König von Dänemark ebenfalls verbindlich macht, alle auf diesem Theile von Holstein haftenden — liquiden und illiquiden — Schulden zu übernehmen und, terminweise, binnen zehn Jahren, zu bezahlen.

Zugleich werden die Verfassungen beyder Länder und die Rechte und Privilegien des Adels, der Geistlichkeit und anderer Corporationen und Institute specificirt und namentlich bestätigt.

Den Prinzen, der jüngern holsteinischen Linie setzt der König von Dänemark noch eine Appanage von zwölftausend Thaler aus; worauf jedoch der Bischof von Lübeck und sein Sohn keinen Anspruch machen werden.

Falls der Groß-Fürst es verlangen sollte, wird sich der König dahin bemühen, daß Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogthume erhoben werde und ein separates fürstliches Votum, auf dem Reichstage, auf jedem Fall aber das bisherige holstein-gottorpsche Votum erhalte.

Der König von Dänemark verpflichtet sich ferner, für den Verlust, den die jüngere holsteinische Linie durch den Krieg erlitten hat, überhaupt funfzigtausend Thaler zu fünf, nach ein ander folgenden, Jahren, als Ersatz zu zahlen.

Die übrigen speciellen Bestimmungen dieses Vertrages werden hier übergangen, da sie nur für die dabey interessirten Theile Interesse haben können.

8.

Definitiv-Vertrag *).

Die bey dem provisorischen Vertrage im voraus versprochene Bestätigung erfolgte auch, nach der erlangten Mündigkeit des Groß-Fürsten, in einem (zu Zarsko-Selo unter dem 1. Jun. 1773 abgeschlossenen) Definitiv-Vertrage, zwischen dem Könige von Dänemark und dem Groß-Fürsten von Rußland, als regierenden Herzog zu Holstein.

Der provisorische Vertrag wurde, durch diesen, in seinen Hauptpunkten, feyerlichst bestätigt; die Schulden, welche der König mit Schleswig übernimmt, auf die verminderte Summe, von zweymahl hunderttausend Thaler festgesetzt und der Termin der Tilgung, von zwanzig, bis auf zehn Jahre reducirt.

Mit der Zustimmung des Königs überläßt nun der Groß-Fürst Oldenburg und Delmenhorst der jüngern Linie des holsteinischen Hauses.

---

*) Martens l. c. p. 315.

Beyde Contrahenten vereinigen sich dahin, nicht nur selbst diese Abtretung zu garantiren, sondern auch die Garantie der Kayserin von Rußland auszuwirken.

Eben so verbinden sich beyde, den oberlehnsherrlichen Consens des Kaysers und Bestätigung dieses Tausches, ingleichen für das Budjadinger-Land, bekanntlich einem Lehne des Hauses Braunschweig-Lüneburg, was einen Theil der erwähnten Grafschaften ausmacht, dasselbe bey diesem Kur- und Fürsten-Hause auf die gebührende Weise gemeinschaftlich zu suchen.

Die Bemühungen, zur Erhebung der Grafschaften, zu einem Herzogthume und Erwerbung einer eigenen Fürsten-Stimme, für dieselben, sollen ebenfalls gemeinschaftlich und alles Ernstes angewandt werden.

4.

Abtretungs-Urkunden.

Um die Abtretung Oldenburgs und Delmenhorsts zu vollziehen, wurde (unter dem 30. Jul. desselben Jahrs) zu St. Petersburg, noch eine besondere Cessions-Urkunde *), im Namen des Groß-Fürsten ausgefertigt, welche, nachdem alles erfoderliche gehörig eingeleitet war (am 14. Dezember) zu Oldenburg publicirt wurde.

Unter dem 16. November publicirte der König von Dänemark einen offnen Brief **), zur Bestätigung und Ankündigung des Austausches, der mehr erwähnten Grafschaften, gegen Holstein; womit diese Angelegenheit, in sofern sie von der Disposition dieser beyden Mächte abhing, völlig beendigt wurde.

*) Martens l. c. p. 332.

**) Martens l. c. p. 334.

III.

Ewiger Vertrag, zwischen Rußland und Polen.

Der innere Zustand Polens, besonders die bekannten dissidentischen Unruhen, veranlaßten die Kayserin von Rußland, immer mehr einen thätigen Antheil an dem Schicksale dieses Reichs zu nehmen.

Um ihren Einfluß auf dasselbe, theils mehr zu sichern, theils ihm ein legitimeres Ansehn zu geben, auch um die neuen Verfügungen, welche von ihr zu Gunsten der Dissidenten und für die Verfassung überhaupt bereits bewirkt waren, zu befestigen, fand sie für rathsam, einen Vertrag mit dem Könige und der Republik Polen (unter dem 24. Februar 1768) abzuschließen, dem sie die Bezeichnung eines ewigen Freundschafts- und Garantie-Bündnisses geben ließ.

I.

Inhalt des ewigen Freundschafts- und Garantie-Bündnisses *).

Ausser Freundschafts- und Garantie-Versicherungen, enthält dasselbe

II. eine Bestätigung der Religions- und Bürgerrechte, welche sowohl den nicht unirten Griechen, als den protestantischen Dissidenten, durch die Vermittlung mehrerer auswärtiger Mächte, besonders Rußlands, aufs Neue zugestanden wären und die Bewilligung der Aufnahme, auf ewige Zeiten, unter die polnischen Cardinal-Gesetze;

IV. ingleichen Bestätigung der Akte, „welche ein für allemahl die Grenzen der Gegenstände und die Theile der Regierung, theils durch neue völlig unveränderliche Verfügungen, unter dem Namen der Cardinal-Gesetze, theils durch solche, welche unter der Benennung Ma-

*) Martens T. IV. p. 582.

teriorum status der freyen Stimme der Nation unausgesetzt unterworfen bleiben, bestimmt;

V. von Seiten der Kayserin, Zusicherung der Garantie der Constitution, Regierungs-Form, Freyheit und Rechte der polnischen Nation; damit, was dieselbe jetzt, um ihres Vortheils willen, angeordnet hat, eine ewige Dauer haben möge.

Uebrigens werden die Verträge Polens mit andern Mächten, besonders mit den Türken, durch den gegenwärtigen bestätigt;

strenge Gerechtigkeits-Pflege, zwischen den beyderseitigen Unterthanen zugesagt und dem handelnden Theile derselben Freyheit und Schutz zugesichert.

2.

Separat-Akten.

Diesem Vertrage waren zwey sogenannte Separat-Akten angefügt; deren erstere *)

*) Martens T. I. p. 398.

die Rechte der Dissidenten, die zweyte *) die obenerwähnten neuen Cardinal-Gesetze und Materias status, deren Garantie die Kayserin übernommen hatte, enthält.

---

*) Martens T. IV. p. 394.

teriarum status der freyen Stimme der Nation unausgesetzt unterworfen bleiben, bestimmt;

V. von Seiten der Kayserin, Zusicherung der Garantie der Constitution, Regierungs-Form, Freyheit und Rechte der polnischen Nation; damit, was dieselbe jetzt, um ihres Vortheils willen, angeordnet hat, eine ewige Dauer haben möge.

Uebrigens werden die Verträge Polens mit andern Mächten, besonders mit den Türken, durch den gegenwärtigen bestätigt;

strenge Gerechtigkeits-Pflege, zwischen den beyderseitigen Unterthanen zugesagt und dem handelnden Theile derselben Freyheit und Schutz zugesichert.

2.

Separat-Akten.

Diesem Vertrage waren zwey sogenannte Separat-Akten angefügt; deren erstere *)

---

*) Martens T. I. p. 398.

die Rechte der Dissidenten, die zweyte *) die obenerwähnten neuen Cardinal = Gesetze und Materias status, deren Garantie die Kayserin übernommen hatte, enthält.

---

*) Martens T. IV. p. 394.

II.

Friede zu Kuntschack-Kainardge, zwischen Rußland und der Pforte.

Die Einmischung der Kayserin von Rußland, in die polnischen Angelegenheiten, hatte bekanntlich einen Krieg mit der Pforte zur Folge.

Die großen Anstrengungen, die dieser Krieg erfoderte, fingen an Rußland sehr zu erschöpfen und die Aufmerksamkeit seiner Nachbaren und Besorgnisse zu erregen; als Kuas Rumanzow, durch eine unerwartet glückliche Wendung, die er dem Feldzuge, im Jahre 1773, zu geben wußte, die Pforte nöthigte, den Frieden so anzunehmen, wie ihn Rußland ihr vorschrieb.

Er wurde (am 21. Julius 1774) in dem Lager bey der Stadt Kuntschak Kainardge abgeschlossen. Bekanntlich ist er höchst Epochemachend, für das Verhältniß dieser beyden Staaten; sowohl an und durch sich selbst, als durch seine Folgen. Hier ist der wesentliche Inhalt desselben.

I.

Inhalt dieses Friedens-Schlusses *).

I. Gegenseitige Zusage des Friedens, der Freundschaft und Amnestie.

II. Verbrecher sollen fortan, auf dem gegenseitigen Territor, weder Aufnahme noch Schutz finden; sondern ausgeliefert werden.

III. Alle tartarische Völkerschaften der Krimm und dem dazu gehörigen, hier namhaft gemachten Landstriche, sollen ohne Ausnahme und Beschränkung, völlig frey und unabhängig seyn. Sie sollen nur unter ihren, aus dem

*) Martens T. I. p. 507.

Geschlechte des Zinghiskan, selbst erwählten Chan stehen, nach ihren eigenen Gesetzen und alten Gewohnheiten gerichtet werden; und so anzusehn seyn, als andere Mächte, die sich selbst regieren und nur von Gott selbst abhängen. Den Sultan werden sie freylich ferner, ihren Religions-Gesetzen gemäß, für den obersten Califen des Muhamedanism erkennen; für ihre politische Freyheit soll daraus nicht die mindeste Beschränkung erwachsen. Rußland überläßt ihnen alle in der Krimm, den Kuban und den Distrikten am Borda, Dnieper u. s. w. eroberten Städte, festen Plätze und Landstriche, mit Ausnahme allein der Festungen Kertsch und Jenikale mit ihren Distrikten und Häfen, welche es für sich behält; ferner den ganzen Distrikt, zwischen dem Bay und Dnister, bis nach Polen hin; mit Ausnahme allein der Festung Oczakow und ihrem Distrikte, welche die Pforte behält. Sie verspricht zugleich, unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags, ihre Truppen aus allen diesen Gegenden

und Orten zurückzuziehn. Die Pforte entsagt noch besonders allen Ansprüchen an die Krimm u. s. w. verspricht nie Truppen dahin zu senden und sie, wie Rußland, in einer vollkommnen Unabhängigkeit anzuerkennen.

IV. Beyden kontrahirenden Mächten steht es völlig frey, an ihren Grenzen, Städte, Festungen, andere Wohn-Orte, Fabriken u. s. w. anzulegen, oder zu verbessern und wiederherzustellen.

V. VI. Für die Minister wird der Rang und die Rechte ihrer Haus-Polizey und Juris-Diktion festgesetzt. Merkwürdig scheint die Bestimmung, in Betreff der letztern: wenn einer der Domestiken des russischen Ministers sich des Diebstahls oder eines Kapital-Verbrechens schuldig gemacht habe und der Strafe dadurch zu entgehen suchte, daß er Türke werden wollte on aura agard à son intention; aber wenn er seine Strafe ausgehalten und das Gestohlne ersetzt hat, soll er unter die Muhamedaner aufgenommen werden. Diejenigen hingegen, wel-

che in dem Zustande der Trunkenheit aufgenommen zu werden begehrten, sollen wenigstens erst wieder nüchtern geworden und zu dem Gebrauche ihrer Vernunft gelangt seyn, ehe sie aufgenommen werden können.

VII. VIII. XIV. Der christlichen Religion wird Schutz zugesagt; und mehrere andere damit in Verbindung stehende nähere Bestimmungen gemacht.

XI. Es wird den Unterthanen, beyder Mächte, gegenseitig ein freyer Handel zugesichert.

XII. Bey Verträgen, die Rußland mit den bekannten afrikanischen Raub-Staaten zu schließen geneigt seyn sollte, übernimmt die Pforte die Vermittlung und Garantie; und

XIII. gesteht Rußland den Kayser-Titel zu.

XVI. Rußland giebt der Pforte zurück: Bessarabien, die Moldau und Wallachey, mit allem Zubehör, unter folgenden Bedingungen:

1) eine völlige Amnestie zu verwilligen.

2) Religions-Freyheit zuzugestehn.

3) Den Klöstern und Privatpersonen die ihnen geraubten Güter zurückzugeben oder zu vergüten;

4) den Emigranten Freyheit zur Auswanderung und Zeit zum Verkauf ihrer Güter u. s. w. zuzugestehn.

5) Unter keinem Vorwande Geld von ihnen zu erpressen;

6) während zwey Jahren, von der Ratifikation dieses Friedens an, keine Contributionen von den Einwohnern zu erheben;

7) auch dann sie nicht zu belasten; die Abgaben alle fünf Jahre, durch Commissarien erheben zu lassen; sie nicht über die, welche sie unter der Regierung des Sultan Muhamed des vierten zahlten, zu erhöhn; sie auch nicht den Bedrückungen eines Pascha u. s. w. zu überlassen; endlich

8) wenn sich die Minister Rußlands, in vorkommenden Fällen, besonders für die Moldau und Wallachey verwenden sollten, darauf eine freundschaftliche Rücksicht zu nehmen.

XVII. Ferner giebt Rußland der Pforte alle im Archipelagus eroberte Inseln zurück; wogegen sich die Pforte zu ähnlichen Verpflichtungen, als in dem vorhergehenden Artikel, verbindlich macht.

XVIII — XX. Rußland behält das Fort Kinburn und einen, dazu gehörigen, Distrikt, längs dem Dnieper; die Festungen Jenikale und Kertsch mit Zubehör, in der Krimm und die Festung Azoph, mit dem, was, nach dem Vertrage von 1700, dazu gehört.

XXI. Die große und kleine Kabardey werden, unter russischem Schutz und mit einer eigenen Verfassung von dem Tartar-Chan beherrscht.

XXIII. Die neueroberten Festungen in Georgien und Mingrelien werden von Rußland, ihren eigentlichen Besitzern zurückgegeben; die aber, welche es schon, seit undenklichen Zeiten, inne gehabt hat, behält es als sein Eigenthum. Nach der Ratifikation dieses Vertrags werden die russischen Truppen die erwähnten Länder

räumen. Die Pforte verpflichtet sich, alle allgemeine Bestimmungen dieses Friedens, insbesondere auch in Anwendung auf diese Länder, gelten zu lassen.

XXIV. Enthält die nöthigen nähern Bestimmungen, in Betreff des Rückzugs der russischen Truppen, und den okkupirten Landstrichen und Plätzen und der Exekution dieses Vertrags. Bis der Rückzug vollzogen seyn wird, darf sich die Pforte in keine Regierungs-Angelegenheiten mischen, und die russischen Truppen fahren fort, sich mit allem zu ihrem Unterhalte Nöthigen zu versehn, et de se servir de toutes commodités et aiſances, comme elles font encore actuellement.

XXV. Alle Kriegsgefangene und zu Sklaven gemachte werden, nach Auswechslung der Ratifikationen, unentgeltlich in Freyheit gesetzt.

XXVII. Zur Bestätigung und Befestigung des Friedens, wird man sich ausserordentliche Gesandten zusenden: welche sich auf der Grenze, und zwar mit allen denen, zwischen

der Pforte und den europäischen Mächten gewöhnlichen, Formalitäten und Höflichkeits-Bezeigungen empfangen sollen.

II.

Manifest der Kayserin von Rußland, die Besitznehmung der Krimm betreffend *).

Den Verlust der Krimm vermogte die Pforte so leicht nicht zu verschmerzen. Es geschahen einige Schritte — anfangs unbedeutendere, dann bedeutendere — welche den fortdaurenden Verdruß darüber und den Wunsch, sich dies Land aufs Neue zu unterwerfen, deutlich genug verriethen.

Derselbe Wunsch war indessen auch bey der Kayserin von Rußland schon zum Vorsatze geworden, und ohnstreitig hier nur auf eine Gelegenheit gewartet, ihn, unter irgend einem

*) Martens T. IV. p. 444.

schicklichen Vorwande, zur Ausführung zu bringen.

Unter dem 8. April 1783 erschien ein Manifest, in welchem dieser Entschluß angekündigt und folgende Rechtfertigungs-Gründe angeführt waren.

In dem letzten Kriege, mit der Pforte, da die Stärke und die Siege ihrer Waffen die Kayserin vollkommen bemächtigt hätten, die in ihren Händen befindliche Krimm zu behalten, habe sie nicht nur diese, sondern auch die meisten übrigen weitläuftigen Eroberungen der Wiederherstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses, mit der Pforte, aufgeopfert. Und um dies Verhältniß zu erhalten, habe sie, aus der Tartarey, einen freyen und unabhängigen Staat gebildet; indem das vormahlige Verhältniß derselben zu der Pforte, häufige Veranlassungen zu Unterbrechung des guten Vernehmens, mit diesem Staate, geworden sey.

Allein sie habe die Absicht, den hier grenzenden Theilen ihres Reichs, durch diese Ein-

richtung Ruhe zu sichern, nicht erreicht. Innere Unruhen in der Krimm, die durch äußern Einfluß veranlaßt wären, habe die Kayserin genöthigt, die gut gesinnten Tartaren in ihren Schutz zu nehmen, und den von ihnen gewählten neuen Chan zu unterstützen, und so durch Anwendung einer Kriegs-Macht und beträchtlicher Unkosten eine Revolution zu bewirken.

Auch diese Maasregel habe sich indessen ebenfalls bald, als zur Begründung und Erhaltung der Ruhe unzulänglich, bewährt. Im vorigen Jahre sey wieder ein Aufruhr entstanden, dessen wahre Motive die Kayserin wohl kenne, und habe sie abermahls genöthigt, Truppen nach der Krimm, besonders nach der Kuben abzusenden.

So lange sich das Interesse ihres Reichs mit der Hoffnung des Bessern habe verbinden lassen, habe sie sich keine Oberherrschaft über dies Land zugeeignet. Jetzt aber, da sie auf der einen Seite die durch diese Vorfälle, also von den Tartaren veranlaßten, großen Ausgaben, die sich

über zwölf Millionen Rubel beliefen, erwäge, und auf der andern Seite ihr bekannt geworden sey, daß die Ottomannische Pforte anfange, die oberste Gewalt, im tartarischen Gebiete (auf der Insel Taman) auszuüben; so werde dadurch ihre vorige Verbindlichkeit, in Ansehung der Unabhängigkeit der tartarischen Völker, vernichtet und sie wieder in alle, durch die Siege des letzten Krieges erworbenen, Rechte eingesetzt. Da nun überdem die Ueberzeugung eintrete, daß ihre, bey der Begründung der Unabhängigkeit der Krimm obschwebende, Absicht verfehlt sey, so finde sie sich durch die auf sich habende Verpflichtung, für die Ruhe und Sicherheit ihrer Staaten zu sorgen, und den Wunsch, alle Veranlassungen, zu Mishelligkeiten, mit der Pforte zu vermeiden, ingleichen durch die Erwägung eines nöthigen Ersatzes, für den gehabten großen Aufwand, zu Gunsten der Krimm, veranlaßt, diese, nebst der Insel Taman und der Kuban, unter ihre Herrschaft zu nehmen.

Der Ankündigung dieses Entschlusses fügt sie nun das feyerliche Versprechen bey, die Einwohner dieser Länder, ihren eingebohrnen Unterthanen völlig gleich zu halten und ihre Personen, Vermögen, Tempel und angebohrne Religion zu schützen und einem jeden Stande die Gerechtsame zuzugestehn, die derselbe in Rußland genieße u. s. w.

III.

Verträge und Friedens-Schlüsse, den bayerschen Erbfolge-Streit betreffend.

I.

Convention, wegen der bayerschen Erbfolge, zwischen dem Kayser und dem Kurfürsten von der Pfalz *).

Im Jahre 1777 war der Kurfürst von Bayern, Maximilian Joseph, ohne direkte männliche Erben mit Tode abgegangen. Ihm folgte, nach den allgemeinen Erbschafts-Verhältnissen des deutschen Reichs, wie nach den Bestimmun-

*) Martens T. I. p. 653.

gen bestehender Familien-Verträge, unzweifelhaft der Kurfürst Karl Theodor, von der Pfalz.

Dennoch machte auch Kayser Joseph der zweyte, für das Haus Oestreich Ansprüche, und hatte, um sie, wenigstens für einen Theil der bayerschen Länder zu sichern, in aller Eile, unmittelbar vor dem Tode des Kurfürsten von Bayern, mit seinem Nachfolger (am 3. Januar 1778) im Geheim eine Convention abgeschlossen, folgenden Inhalts:

In der Einleitung wurde, von beyden Contrahenten, als Bewegungs-Grund zu diesem Vertrage, der sehnliche Wunsch, den Wohlstand und die Ruhe des deutschen Reichs zu erhalten, angegeben und sodann

von Seiten des Kurfürsten von der Pfalz, die Ansprüche Oestreichs, auf diejenigen bayerschen Lande, welche, vermöge der Theilung von 1353, der bayersche Herzog Johann besessen habe, als vollkommen gegründet, anerkannt;

auch versprochen, sich der Besitznahme derselben nicht nur nicht zu widersetzen, sondern derselben, aus vollem Vermögen, beförderlich zu seyn;

ihm auch die Grafschaft Mindelheim in Schwaben zu überlassen.

Auch erkennt er das Rückfalls-Recht der böhmischen Lehne, in der Oberpfalz an; äußert aber die Hoffnung, daß dieselben, ex nova gratia, von dem Kayser, aufs Neue gegen annehmliche Bedingnisse ihm überlassen werden würden.

Dagegen erkennt der Kayser das Erbfolge-Recht des Hauses Pfalz, in den übrigen Theilen von Ober- und Nieder-Bayern an, und verspricht, die Besitznehmung nicht zu hindern.

Beyde Theile behalten sich vor, über den Austausch eines Theils, oder des ganzen Complexus des Oestreich zufallenden Antheils sich, nachdem es beyderseitige Concurrenz erheischt, zu vereinigen.

II.

Friede zu Teschen.

Wiewohl Joseph der zweyte nicht gesäumt hatte, die ihm, nach dieser Convention zufallenden Theile dieser Erbschaft in Besitz zu nehmen; so hatte er sich denselben dadurch doch so wenig, als durch diesen Vertrag gesichert. Friedrich der zweyte stand dagegen auf, und veranlaßte auch das Kurhaus Sachsen, seine Ansprüche auf die Allodial-Verlassenschaft des verstorbenen Kurfürsten geltend zu machen. Es wurden Unterhandlungen gepflogen, um Joseph den zweyten, von seinen, als ungegründet erwiesenen Ansprüchen und Okkupationen abzubringen; und da dies nicht glückte, so ergriff Friedrich der zweyte noch einmahl die Waffen, um den Anmaßungen des Hauses Oestreich Einhalt zu thun.

I.

Einleitung der Friedens-Unterhandlungen.

Die Kayserin Maria Theresia, die sich bey dieser Unternehmung ihres feurigen, nach Kriegs-Ruhm dürstenden Sohns, mehr leidend als thätig verhalten hatte, fing an, Besorgnisse wegen des Ausganges zu empfinden.

Nach einem dreymahligen Kampfe, mit Friedrich dem zweyten, fürchtete sie den vierten. Sie wünschte ihre Tage in Frieden zu beschließen, und war auch nicht ohne Besorgniß, daß der rasche Muth ihres Sohns ihn zu Gefahren fortreißen möchte, die ihn zum Opfer seines Bestrebens, mit dem einzigen Friedrich zu realisiren, machen dürften.

Dazu kam, daß sich die Kayserin von Rußland, in ihren Aeußerungen noch, sehr ernstlich vermittelnd, in die Sache mischte und befürchten ließ, daß sie auch, nöthigen Falls, einen thätigen Antheil, zu Gunsten der Absichten des Königs von Preußen, nehmen werde. Da-

gegen durfte sie von Frankreich auf keine Unterstützung rechnen *).

Sie wandte sich daher persönlich an den König von Preußen, und fand bey diesem völlige Bereitwilligkeit, zu Friedens-Unterhandlungen die Hand zu bieten. So kam der Congreß zu Teschen zu Stande; auf welchen, unter französischer und russischer Vermittlung, (am 13. May 1779), folgender Friedens-Traktat abgeschlossen wurde.

2.

Inhalt des Teschner Friedens **).

Nach der gewöhnlichen Freundschafts-Amnestie, Evakuations u. s. w. Zusagen wird

VII. die Convention, welche die Kayserin, unter dem heutigen Dato, mit dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Herzoge von Zweybrücken, als einem mitkontrahirenden Theile,

---

*) Oeuv. posth. T. V. p. 265.

**) Martens T. II. p. 1.

abgeschlossen hat, eben so für einen Theil dieses Vertrags erklärt, als wenn derselbe, Wort für Wort, eingeschaltet wäre.

VIII. Die kontrahirenden und vermittelnden Mächte vereinigen sich zur Garantie der Familien-Verträge, besonders derer von 1766, 1771 und 1774, in sofern dieselben dem westphälingischen Frieden angemessen und, durch den gegenwärtigen Vertrag und die dazu gehörigen Conventionen, nicht aufgehoben sind; ingleichen die ebenfalls heute unterzeichnete und diesem Vertrage ebenfalls angefügte Akte, zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge von Zweybrücken, die Beobachtung und Exekution der Familien-Verträge betreffend.

IX. Die heute auch unterzeichnete Convention, die Ansprüche des Kurfürsten von Sachsen betreffend, wird ebenfalls, durch diesen Vertrag bestätigt, und soll von den kontrahirenden und vermittelnden Mächten, auf gleiche Weise, wie die übrigen und der Friedens-Schluß selbst, garantirt werden.

X. Die Kayserin verspricht, sich der Vereinigung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, mit dem Fürstenthume Brandenburg, nie zu widersetzen.

XI. Für diesen Fall leisten beyde Theile Verzicht auf alle lehnsherrlichen Rechte, welche die Kayserin in den erwähnten Fürstenthümern und die Besitzer dieser in dem östreichischen Territor haben möchten.

XII. Die alten, zwischen den beyden Contrahenten, seit dem westphälingischen Frieden, bestehenden Verträge, namentlich der Breslauer, Dresdener und Hubertsburger Friede, werden bestätigt.

XIII. Beyde Contrahenten vereinigen sich, um die Bestätigung aller Reichslehne, so wohl in Bayern, als Schwaben, welche der vorige Kurfürst besessen hat, auch diesem vom Kayser und Reiche zu verschaffen. Die Kayserin besonders übernimmt es, zu bewirken, daß ihm die Administration derselben, sogleich nach der Ratifikation dieses Vertrags, überlassen werde.

XIV. Kayser und Reich sollen, von allen interessirten Theilen, ersucht werden, diesem Vertrage beyzutreten, und ihn, seinem ganzen Inhalte nach, zu bestätigen.

XV. Auch werden sich die kontrahirenden Theile gemeinschaftlich dahin verwenden, daß Meklenburg das jus de non appellando unbedingt zugestanden werde.

XVI. Die beyden vermittelnden Mächte sollen ersucht werden, auch die Garantie dieses Vertrags zu übernehmen.

Letzteres wurde auch von beyden, an demselben Tage, durch eine besondere Akte, bewilligt und vollzogen.

3.

Separat-Artikel, in Betreff des Kurfürsten von Sachsen *).

Da der Kurfürst von Sachsen, als ein kontrahirender Theil, in diesen Frieden mit

*) Martens l. c. p. 9.

aufgenommen ist, so soll ihm auch die ganze Wirkung desselben, so weit er ihn angeht, zu gute kommen; wogegen er sich anheischig macht, denselben auf das gewissenhafteste zu beobachten und sich in Allem nach demselben zu richten.

4.

Convention, zwischen der Kayserin und dem Kurfürsten von der Pfalz *).

In dieser Convention wird dem Kurfürsten von der Pfalz alles von Bayern, was die östreichischen Truppen besetzt haben, wieder überlassen, von Seiten der Kayserin allen Ansprüchen auf dieselben entsagt und die Convention, vom 3. Januar 1778, annullirt.

Mindelheim und die böhmischen Lehne, ingleichen die bayerschen und schwäbischen Reichslehne, werden ihm wieder zugesichert.

Der Kurfürst tritt dagegen an Oestreich ab: die Aemter Wildshut und Braunau, letz-

*) Martens l. c. p. 10.

teres mit der Stadt dieses Namens, Mauerkirchen, Freyburg, Mettigkoven, Ried, Schörding und überhaupt den ganzen Theil Bayerns, zwischen der Donau, dem Inn und der Salza, der einen Theil der Generalität, oder Regierung von Burghausen ausmacht.

Die eben benannten Flüsse sollen beyden Theilen gemeinschaftlich angehören.

5.

Convention, zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz *).

In derselben verspricht Pfalz, an Sachsen, zur Befriedigung und Abfindung seiner Ansprüche, sechs Millionen Gulden, Reichs-Geld, in groben Courant, in vier und zwanzig halbjährigen Terminen, von dem Anfange des Jahrs 1780, zu zahlen. Als Hypothek wurde die ganze bewegliche und unbewegliche fideicommissarische Masse Bayerns eingesetzt; dergestalt,

*) Martens l. c. p. 16.

daß Sachsen die Einkünfte aus demselben, wo es ihm gut dünkte, zu ziehn berechtigt seyn sollte, wenn die Zahlung nicht, versprochener Maßen, erfolgen würde.

Ferner überließ Pfalz an Sachsen alle Rechte an die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, wie dieselben heute von Böhmen an Pfalz überlassen waren;

auch alle Schulden und andere Lasten, welche auf dem Allodial-Erbe haften dürften.

Dagegen überläßt nun Sachsen dasselbe an Pfalz völlig und entsagt, für sich und seine Nachkommen, allen fernern Ansprüchen an dieselbe.

Beyden Verträgen trat der Herzog von Zweybrücken durch eigene Akten *) förmlich bey. Auch erhielten sie, mit dem Teschner Frieden, — freylich nicht ohne Widerspruch mehrerer Reichsstände — endlich (am 28. Februar 1780) die Bestätigung des Reichs **).

*) Martens l. c. p. 14. 20.

**) Neue Staatskanzley, Th. LIII. p. 449.

IV.

Deutscher Fürsten-Bund.

I.

Historische Einleitung.

Manche Schritte, die Joseph der zweyte, nach dem Tode seiner Mutter, als Kayser und als Herrscher der östreichischen Monarchie, gethan hatte, besonders aber sein abermahliger Versuch, unter dem Namen eines Tausches, Bayern an sich zu bringen, veranlaßten den König von Preußen, noch kurz vor seinem Tode ein Bündniß, zwischen mehrern der angesehnsten deutschen Fürsten, zum Schutz der deutschen Reichs-Verfassung und Freyheit, zu Stande zu bringen.

Schon im Jahre 1784 entwarf er selbst die ersten Grundlinien eines solchen Vertrags, und theilte sie seinen Kabinets-Ministern, besonders dem Grafen von Herzberg mit; von welchem er sich auch eine Deduktion zum Erweis der Verfassungsmäßigkeit vorlegen ließ *).

Die eigentlichen Unterhandlungen begonnen indessen erst im Merz des Jahrs 1785 zu Berlin und endeten (am 23. Jul. desselben Jahrs) mit dem Abschlusse des merkwürdigen Bündnisses, zwischen diesen drey Kurfürsten, der unter dem Namen des Fürsten-Bundes bekannt ist.

Zuerst wurde er zwar nur von den drey Kurfürsten: Sachsen, Brandenburg und Hannover abgeschlossen; aber in der Folge traten ihm, ausser dem Kurfürsten von Maynz, noch eine beträchtliche Anzahl Fürsten, — nämlich Braunschweig, Sachsen-Gotha und Weimar, Zweybrücken, Meklenburg, Anspach, Ba-

*) Herzberg Recueil des deductions etc. T. II. p. 364.

den, Hessenkassel, Osnabrück und die anhaltischen Fürsten — bey.

II.

Inhalt des Fürsten-Bundes *).

Der Einleitung geht voraus, „daß einem jeden Reichs-Stande nichts wichtiger seyn könne, als das, mit besonderer Sorgfalt und Mühe, seit Jahrhunderten, errichtete und mit so mannigfaltigen, großen Aufopferungen, von Gut und Blut, bisher erhaltene deutsche Reichs-System, wovon die Freyheit und Sicherheit eines jeden Mitgliedes des Reichs und nicht weniger die von ganz Europa wesentlich abhängig sey, in seinem ungekränkten Wesen beständig aufrecht erhalten und auf eine konstitutionsmäßige Weise gehandhabt werde." — Zur bessern und sichern Erreichung dieses Zwecks, hatten nun die Contrahenten, auf den Antrag des Königs von Preußen, als Kurfürsten von Bran-

*) Martens T. II. p. 353.

denburg und in Kraft ihres unzweifelhaften (in dem funfzehnten Artikel der goldenen Bulle, dem achten des westphälingischen Friedens und dem sechsten der neuesten Wahlkapitulation gegründeten) Rechts, ein vertrauliches — gegen Niemanden, am wenigsten gegen Käyser und Reich gerichtetes, sondern ganz eigentlich zum Wohl des letztern abzweckendes — Bündniß abgeschlossen und in demselben

I. sich dahin vereinigt, zur Aufrechterhaltung und Befestigung des deutschen Reichs-Systems, nach dem westphälingischen und andern verbindlichen Reichsfrieden-Schlüssen, der kayserlichen Wahlkapitulation und den übrigen Reichs-Gesetzen;

II. diese Verbindung auch, besonders bey der Reichs-Versammlung, wirksam zu machen;

III. auch zur Erhaltung der ungestörten Verfassung und Wirksamkeit der Reichs-Collegien anzuwenden;

IV. nicht minder, auf die Beförderung einer gesetzmäßigen, unpartheyischen Justiz-Pfle-

ge fürsorgende Rücksicht zu nehmen; aber nicht zu gestatten, daß die beyden höchsten Reichs-Gerichte, in die — geistlichen und weltlichen — Gerechtsame der Stände, Eingriffe thun; überhaupt ein unbefugtes Verfahren sich erlauben, und nach willkührlichen Grundsätzen, Nebenabsichten und fremden Einflusse zu Werke gehn.

V. Eben so werden sie, auf jede konstitutionsmäßige, Weise die Freyheit der innerlichen militär- civil- und ökonomischen Verfassung der Reichs-Kreise zu erhalten und alle gesetzwidrige Zumuthungen und Stöhrungen der Ruhe, aus demselben zu entfernen bemüht seyn;

VI. ferner jede Gefahr, Eingriffe, Neuerungen u. s. w. von der allgemeinen Reichs-Verfassung überhaupt abzuwenden und den Ruhe-Stand des ganzen Reichs auf alle Weise zu handhaben suchen.

VII. Gleichergestalt verbinden, und versprechen sie sich, unter einander, auf das sorgfältigste und kräftigste dahin zu sehn, daß die Stände des Reichs, nach dem achten Artikel,

des westphälingischen Friedens und dem vier-ten und ein und zwanzigsten der Wahl-kapitulation, bey ihren Gerechtsamen durchaus erhalten und durch keine Zudringlichkeiten, un-gegründete Prätension, Drohungen und Thät-lichkeiten unrechtmäßig gedrängt und vergewal-tigt werden.

VIII. Insonderheit wollen sie sich dahin bearbeiten, daß die sämtlichen Stände des Reichs, bey der völligen Stimmenfreyheit, auf Reichs-, Kreis-, Collegial- und Deputations-Conventen verbleiben, ferner bey dem Besitze ihrer Lande und Leute und der davon abhängen-den Gerechtsamen, gegen jede widerrechtliche eigenmächtige und willkührlich aufgedrungene Zumuthung durchaus gesichert seyn, nicht weni-ger bey ihrer Haus-, Familien-, und Suc-cessions-Verfassung gänzlich unbeschwert und ungekränkt gelassen werden sollen.

IX. Im Fall, daß die Contrahenten gleich-wohl etwas dergleichen in Erfahrung bringen, oder zu befürchten veranlaßt werden sollten; so

wollen sie sich sofort in ihren Maasregeln vereinigen und selbige, mit ihrem ganzen Ansehn, Einflusse und Nachdrucke, auf reichs-konstitutionsmäßige Weise, auf das standhafteste und kräftigste zu hintertreiben suchen und, nach Befinden, über die etwa zu ergreifenden wirksamen und kräftigen — reichssatzungs- und verfassungsmäßigen — Mittel unter einander sich näher einverstehn und selbige mit allem Nachdrucke und möglichster Thätigkeit zur Ausführung und Wirksamkeit bringen.

X. Nach dem eben bemerkten Zwecke dieser Verbindung kann und wird jeder Stand des Reichs, ohne Unterschied der Religion, selbigen beyzutreten, eingeladen und mit freundschaftlichem Vertrauen aufgenommen werden.

III.

Schluß-Bemerkung.

Diese Verbindung, welche damahls von der einen Seite so heftig angegriffen und von der andern so hoch gepriesen und für das schönste Mo-

nument, was Friedrich seinem Ruhme und Patriotismus gesetzt hatte, erklärt wurde, hat in ihrer Wirksamkeit, ihren Schöpfer freylich nicht lange überlebt. Indessen erwarb sie ihn ohnstreitig das, seinen Ruhm allerdings krönende, Verdienst, daß er damahls Deutschlands Verfassung rettete und Freyheit und Sicherheit der deutschen Fürsten und Stände, in ihren Rechten und Besitzungen befestigte.

Eben so ohnstreitig hat sie auch die Folge gehabt, daß sich ein großer Theil dieser daran gewöhnte, Preußen als den Schützer dieser Rechte und Besitzungen anzusehn und sich näher an diese Macht anzuschließen. Dadurch wurde Preußen in den Stand gesetzt, seine wachsende Macht und seinen zunehmenden Einfluß auch immer mehr für das deutsche Reich wirksam werden zu lassen; und zwar selbst unter Umständen, wie sie nie eintraten und hoffentlich nie wieder eintreten werden und wodurch es also in einem hohen Grade schwierig gemacht wurde.

Bedarf es hiezu Belege, so darf wohl nur auf die Neutralität des nördlichen Deutschlands, während des Krieges und die Mitwirkung Preußens, zu der Auflösung des gorgonischen Knotens, der jetzt vorschwebenden Entschädigungs-Angelegenheit, hingedeutet werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voss, Christian Daniel,

Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des Deutschen Zeichens und der Preußischen Monarchie an denselben
Bd.: 4

Gera (1802)

J.publ.e. 472-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557851-5